



BAföG

**GEW-Handbuch für Schülerinnen und Schüler,
Studentinnen und Studenten**

Vollständig überarbeitete und aktualisierte Neuauflage

Impressum

Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft
Hauptvorstand
Verantwortlich: Dr. Andreas Keller (V. i. S. d. P.)
Reifenberger Str. 21
60489 Frankfurt am Main
Telefon: 069/78973-0
Fax: 069/78973-202
E-Mail: info@gew.de
www.gew.de

Autorin und Autoren der Ausgaben bis 2010: Udo Gödersmann, Sozialberater an der Universität Duisburg-Essen; Renate Hakvoort, Geschäftsführerin des Institutes für Bildung, Arbeit und Soziales in Krefeld; Enno Onnen, ehem. Leiter der Abteilung Ausbildungsförderung beim Studentenwerk Kassel.

Die Autorin und Autoren ergänzender Texte und der Überarbeitung 2020: Martin Dammaschke, Rechtsanwalt für Sozialrecht in Berlin; Andrea Kirschtowski, Mitarbeiterin in der Abteilung Jugend im DGB-Bundesvorstand; Tobias Roßmann, Referent für Wissenschaftspolitik der Linksfraktion im Berliner Abgeordnetenhaus – alle drei ehemalige BAföG-Beraterinnen und -Berater des Referent_innenRats (gesetzlich AStA) der Humboldt-Universität zu Berlin.

Redaktion: Dr. Andreas Keller, Stefani Sonntag
Lektorat: Andrea Vath
Gestaltung: Karsten Sporleder
Foto: Kay Herschelmann
Druck: Druckerei Leutheußner, Coburg

Artikel-Nr.: 2143

Bestellungen bis 9 Stück richten Sie bitte an:

broschueren@gew.de
Fax: 069/78973-70161

Bestellungen ab 10 Stück erhalten Sie im GEW-Shop:

www.gew-shop.de
gew-shop@callagift.de
Fax: 06103-30332-20

Einzelpreis 5,00 Euro zzgl. Versandkosten.

22., vollständig überarbeitete und aktualisierte Auflage


Januar 2022

Inhalt

1. 50 Jahre BAföG	15
2. Welche Ziele hat das BAföG?	20
3. Welche Ausbildungen werden gefördert?	25
3.1. Die Erstausbildung (§ 7 Abs. 1 BAföG)	25
3.1.1 Masterstudium (§ 7 Abs. 1a BAföG)	29
3.1.2 Bachelor im Staatsexamensstudiengang (§ 7 Abs. 1b BAföG)	29
3.1.3 Die weitere Ausbildung (§ 7 Abs. 2 BAföG)	30
3.2 Betriebliche Ausbildungen	32
3.3 Ausbildungsförderung für Schülerinnen und Schüler	32
3.3.1 Förderung nach dem BAföG (§ 2 BAföG)	32
3.3.2 Förderung nach dem Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz (AFBG) (besser bekannt als „Meister-BAföG“, obwohl es auch für Fachschulen gelten kann)	34
3.4 Ausbildungsförderung für Studierende (§ 2 BAföG)	35
3.5 Fernunterricht (§ 3 BAföG)	35
3.6 Praktika in der berufsbildenden Schule, vor und während der Hochschul- ausbildung (§ 2 Abs. 4 BAföG)	36
3.7 Förderung im Ausland (§ 5/§ 5a BAföG)	37
3.7.1 Auslandsförderung für Schülerinnen und Schüler	37
3.7.2 Auslandsförderung für Studierende	39
3.7.3 Praktikum im Ausland für Schüler, Schülerinnen und Studierende (§ 5 Abs. 5 BAföG)	43
3.7.4 Besonderheiten der Auslandsförderung während der COVID-19-Pandemie	43
4. Persönliche Voraussetzung für den Erhalt des BAföG	44
4.1 Staatsangehörigkeit (§ 8 BAföG)	44
4.1.1 Sonderfall Zugang zu BAföG für EU-Bürgerinnen und EU-Bürger über den Status als Arbeitnehmerin oder Arbeitnehmer	47
4.1.2 Sonderfall „Brexit“	48

4.2	Alter (§ 10 BAföG)	49
4.3	Eignung (§ 9 und § 48 BAföG)	52
5.	Der Antrag	54
5.1	Wie stelle ich einen Antrag?	54
5.2	Wo stelle ich den Antrag? (§ 45 BAföG)	57
5.3	Wie fülle ich die Formblätter aus?	59
5.4	Der Weiterförderungs-/Wiederholungsantrag	61
6.	Besondere Antragsverfahren	63
6.1	Die Vorabentscheidung (§ 46 Abs. 5 BAföG)	63
6.2	Der Aktualisierungsantrag (§ 24 Abs. 3 BAföG)	64
6.3	Elternunabhängige Förderung (§ 11 Abs. 3 BAföG)	64
6.4	Gewährung eines Härtefreibetrages vom Einkommen der Ehepartnerin oder des Ehepartners bzw. der Lebenspartnerin oder des Lebenspartners oder der Eltern (§ 25 Abs. 6 BAföG)	65
6.5	Gewährung eines Härtefreibetrages vom Einkommen der/ des Auszubildenden (§ 23 Abs. 5 BAföG)	65
6.6	Gewährung eines Härtefreibetrages vom Vermögen des/ der Auszubildenden (§ 29 Abs. 3 BAföG)	66
6.7	Vorausleistungen anstelle von Unterhaltszahlungen der Eltern (§ 36 BAföG)	66
6.8	Antragstellung zwischen dem Ende einer Auslandsausbildung und der Wiederaufnahme der Inlandsausbildung (§ 15b Abs. 2 und 2a BAföG)	66
6.9	Antragstellung im Zusammenhang mit der Darlehensrückzahlung	67
6.9.1	Allgemeines	67
6.9.2	Antragstellung auf Darlehensteilerlass/Nachlass vor oder während der Rückzahlungsverpflichtung (§ 18b Abs. 10 BAföG)	68
6.9.3	Antrag auf Aussetzung der Rückzahlungsverpflichtung aufgrund geringen Einkommens (§ 18a Abs. 1 BAföG)	68
6.9.4	Antrag auf Erlass der Darlehensrestschuld nach Ende der Rückzahlungsphase § 18 Abs. 12 BAföG trotz Pflichtverletzung (Mitwirkungs- und Zahlungsverpflichtung)	68
6.9.5	Antrag auf Stundung nach der Bundeshaushaltsordnung (§ 59 BHO)	69
7.	Wie setzt sich mein Förderungsbetrag zusammen?	70
7.1	Elternunabhängige Förderung	71

7.2	Der Bedarf für Schülerinnen und Schüler (§§ 12, 13a, 14a, 14b BAföG)	73
7.2.1	Wohnort als Unterscheidungskriterium	73
7.2.2	Bedarfssätze	74
7.2.3	Kranken- und Pflegeversicherung	75
7.2.4	Zusatzleistungen nach der Härtefallverordnung	76
7.2.5	Kinderbetreuungszuschlag	76
7.2.6	Auslandsförderung	76
7.3	Der Bedarf für Studierende (§§ 13, 13a, 14, 14a, 14b BAföG)	76
7.3.1	Bedarfssätze	76
7.3.2	Wohnungskosten	77
7.3.3	Kranken- und Pflegeversicherung	78
7.3.4	Kinderbetreuungszuschlag	78
7.3.5	Auslandsförderung	79
7.4	Die Berechnung der Förderungshöhe	79
7.4.1	Einkommensbegriff	80
7.4.2	Freibeträge vom Einkommen der/des Auszubildenden	83
7.4.3	Freibeträge vom Einkommen der Eltern und der Ehegattin/ des Ehegatten oder der Lebenspartnerin/des Lebenspartners	85
7.4.4	Aktualisierung	87
7.4.5	Vorausleistung	88
7.4.6	Anzurechnendes Vermögen der/des Auszubildenden	89
8.	Welche Leistungen muss ich nachweisen?	91
8.1	Leistungsnachweis für Schülerinnen und Schüler	91
8.2	Leistungsnachweis für Studierende – Der Leistungsnachweis nach § 48 BAföG	91
8.2.1	Zeitpunkt der Vorlage	92
8.2.2	Negativer Leistungsnachweis	94
8.3	Fallstricke bei der späteren Vorlage des Leistungsnachweises	94
9.	BAföG-Verlängerung und die Förderungsdauer nach § 15 BAföG	96
9.1	Förderungshöchstdauer	96
9.2	Verlängerung	97
9.2.1	Schwerwiegende Gründe nach § 15 Abs. 3 Nr. 1	98
9.2.2	Pflege naher Angehöriger nach § 15 Abs. 3 Nr. 2	103
9.2.3	Mitwirkung in Gremien nach § 15 Abs. 3 Nr. 3	103

9.2.4	Erstmaliges Nichtbestehen der Abschlussprüfung nach § 15 Abs. 3 Nr. 4	104
9.2.5	Behinderung*, Schwangerschaft und Pflege bzw. Erziehung von Kindern nach § 15 Abs. 3 Nr. 5	104
9.2.6	Zeitpunkt der Geltendmachung	106
9.2.7	Begründungsschreiben	106
9.3	Hilfe zum Studienabschluss	107
10.	Fachrichtungswechsel oder früherer Abbruch der Ausbildung (§ 7 Abs. 3, § 17 Abs. 3 BAföG)	108
10.1	Begriffsbestimmungen	109
10.2	Gründe für einen Abbruch oder Fachrichtungswechsel	110
10.2.1	Wichtiger Grund	111
10.2.2	Unabweisbarer Grund	112
10.2.3	Sonstiger Grund	113
10.3	Zeitpunkt und Häufigkeit des Fachrichtungswechsels/Abbruchs	113
10.3.1	Unverzüglichkeit des Wechsels/Abbruchs	116
10.4	Sonderfälle	117
10.4.1	Fachrichtungswechsel bei Schulausbildungen	117
10.4.2	Fachrichtungswechsel nach Erwerb von weiteren Zugangsvoraussetzungen	118
10.4.3	Besonderheiten beim Lehramtsstudium	118
10.4.4	Alternativstudium/„Parkstudium“	118
10.5	Tipps zum BAföG-Antrag mit Begründung eines Wechsels der Fachrichtung	119
11.	Der BAföG-Bescheid und Rechtsbehelfe	122
11.1	Der Bescheid (§ 50 BAföG)	122
11.1.1	Formen und Inhalte des Bescheids	122
11.1.2	Bekanntgabe des Bescheids	125
11.2	Wenn Sie mit einem Bescheid nicht einverstanden sind: der Rechtsbehelf	125
11.2.1	Das Widerspruchsverfahren	126
11.2.2	Beratungshilfe	129
11.2.3	Das Klageverfahren (Klage beim Verwaltungsgericht)	129
11.2.4	Prozesskostenhilfe	131

11.3 Die Untätigkeitsklage (§ 75 VwGO)	132
11.4 Ein Hinweis zur Dauer der Verfahren	132
11.5 Wiedereinsetzung in den vorigen Stand	132
11.6 Vorläufiger Rechtsschutz	133
11.7 Überprüfungsantrag (§ 44 X. SGB)	135
12. Unterhalt und Unterhaltsverweigerung durch die Eltern	136
12.1 BAföG und Unterhaltsrecht (§§ 1, 11 BAföG; 1601 ff. BGB)	136
12.2 Unterhaltsansprüche gegen die Eltern	136
12.2.1 Bestehen von Unterhaltsansprüchen	136
12.2.2 Bedürftigkeit	140
12.2.3 Leistungsfähigkeit der Eltern	140
12.2.4 Die Höhe des Unterhalts	140
12.2.5 Das Bestimmungsrecht der Eltern	141
12.2.6 Unterhalt für die Vergangenheit	141
12.2.7 Sonderbedarf	142
12.2.8 Das Verfahren des Unterhaltsantrags	142
12.3 Vorausleistung von Ausbildungsförderung (§§ 36, 37 BAföG)	143
13. Aufhebung/Änderung von Bewilligungsbescheiden und Erstattung von Förderungsbeträgen	147
13.1 Aufhebung, Änderung und Rücknahme eines Bewilligungsbescheids (§§ 20 BAföG, 44–50 SGB X, § 53 BAföG)	147
13.1.1 Besonderheiten bei Erstattungsanspruch nach den Vorschriften des BAföG	148
13.1.2 Aufhebung und Erstattung nach den Vorschriften des Zehnten Buchs Sozialgesetzbuch (SGB X)	149
13.1.3 Änderung eines Bewilligungsbescheides	150
13.2 Erstattung erbrachter Leistungen (§§ 20 BAföG, 44 SGB X)	151
13.2.1 Stundung/Ratenzahlungen	151
13.2.2 Aufrechnung (§ 19 BAföG)	152
13.3 Ersatzpflicht der Eltern oder der Ehepartnerin/des Ehepartners bzw. der Lebenspartnerin/des Lebenspartners (§ 47a BAföG)	153
13.4 Sonderfall Unterbrechung der Ausbildung (§ 20 Abs. 2 BAföG)	154
13.5 Anspruch auf rückwirkende Änderung des Bescheids (§ 44 X. SGB)	155

14. Staatsdarlehen und Darlehensrückzahlung	157
14.1 Die Förderungsart Darlehen	157
14.2 Deckelung der Rückzahlungsverpflichtung für das reguläre Darlehen	158
14.2.1 Rückzahlungsverpflichtung für das reguläre Darlehen – alte Regelung	158
14.2.2 Rückzahlungsverpflichtung für das reguläre Darlehen – neue Regelung	159
14.2.3 Übergangsregelung	159
14.3 Feststellungs- und Rückzahlungsbescheid (§§ 18–18b BAföG)	160
14.4 Beginn der Rückzahlung (§ 18 Abs. 4 BAföG)	161
14.5 Dauer der Darlehensrückzahlung und Ratenhöhe (§ 18 Abs. 2, 3 und 7 BAföG)	161
14.6 Ausnahmeregelungen	162
14.6.1 Freistellung wegen zu geringen Einkommens (§ 18a BAföG)	162
14.6.2 Stundung wegen zu geringen Einkommens (Bundeshaushaltsordnung)	162
14.7 Erlassmöglichkeiten (Teilerlasse)	164
14.7.1 Nachlass bei vorzeitiger Rückzahlung des Darlehens	164
14.7.2 Erlass bei Erfüllung der Zahlungs- und Mitwirkungsverpflichtungen nach 20 Jahren (§ 18 Abs. 12 BAföG)	165
15. Die Förderungsart verzinsliches Bankdarlehen/unverzinstes Voll darlehen	167
15.1 Das verzinsliche Bankdarlehen	168
15.1.1 Der Darlehensvertrag	168
15.1.2 Die Verzinsung	168
15.1.3 Die Rückzahlung	169
15.1.4 Die Erlassmöglichkeiten	169
15.1.5 Wechsel der Zuständigkeit von der KfW zum Bundesverwaltungsamt	170
15.2 Das unverzinste Voll darlehen	170
16. Wann kann ich den Bildungskredit (zusätzlich) in Anspruch nehmen?	172
16.1 Voraussetzungen für die Antragstellung	173
16.2 Höhe des Bildungskredits, Verzinsung und Rückzahlung	175

17. Besondere Lebens- und Studiensituationen	176
17.1 Schwangerschaft und Studieren mit Kind(ern)	176
17.1.1 Schwangerschaft	176
17.1.2 Studieren mit Kind(ern)	178
17.2 Krankheit während der Ausbildung	181
17.3 Studierende mit Behinderung und/oder chronischer Erkrankung	181
18. BAföG und Flucht	183
18.1 Staatsangehörigkeit (§ 8 BAföG)	183
18.2 Alter (§ 10 BAföG)	183
18.3 Fachrichtungswechsel	185
18.3.1 Zeitpunkt des Wechsels	186
18.3.2 Unabweisbarer Grund im Fluchtcontext	186
18.4 Nichtanerkennung einer im Ausland erreichten beruflichen Qualifikation	188
18.5 Verlängerte Förderung über BAföG-Förderungshöchstdauer hinaus	188
18.6 Besonderheiten der Ausbildungsfinanzierung für Geflüchtete im Asylverfahren	189
18.6.1 Asylsuchend – erste 15 Monate	189
18.6.2 Asylsuchend nach den ersten 15 Monaten ab Asylantragstellung	189
18.6.3 Anerkannte Geflüchtete oder Asylsuchende mit Duldung nach 15 Monaten	190
18.6.4 Ehrenamtsfreibetrag für Leistungsberechtigte nach dem Asylbewerberleistungsgesetz	190
18.7 Weitere Studienfinanzierungsmöglichkeiten: Stipendien für Geflüchtete	191
19. Weitere Finanzierungsmöglichkeiten und ergänzende Sozialleistungen	193
19.1 SGB II	193
19.1.1 ALG II	193
19.1.2 Leistungen nach § 27 SGB II	198
19.2 Wohngeld	201
19.3 Weitere Finanzierungsmöglichkeiten und Stipendien	203
19.3.1 Leistungen des Bundes	203
19.3.2 Stipendien und ideelle Förderung	205
19.4 Einmalige Darlehen der Studierendenwerke	209

20. Wo finde ich weitergehende/aktuelle Information im Internet? 210

Anhang 1: Bundesgesetz über individuelle Förderung der Ausbildung (Bundesausbildungsförderungsgesetz – BAföG)	212
§ 1 Grundsatz	212
Abschnitt I Förderungsfähige Ausbildung	212
§ 2 Ausbildungsstätten	212
§ 3 Fernunterricht	214
§ 4 Ausbildung im Inland	215
§ 5 Ausbildung im Ausland	215
§ 5a Unberücksichtigte Ausbildungszeiten	217
§ 6 Förderung der Deutschen im Ausland	217
§ 7 Erstausbildung, weitere Ausbildung	218
Abschnitt II Persönliche Voraussetzungen	220
§ 8 Staatsangehörigkeit	220
§ 9 Eignung	222
§ 10 Alter	222
Abschnitt III Leistungen	223
§ 11 Umfang der Ausbildungsförderung	223
§ 12 Bedarf für Schüler	224
§ 13 Bedarf für Studierende	225
§ 13a Kranken- und Pflegeversicherungszuschlag	226
§ 14 Bedarf für Praktikanten	227
§ 14a Zusatzleistungen in Härtefällen	227
§ 14b Zusatzleistung für Auszubildende mit Kind (Kinderbetreuungs- zuschlag)	228
§ 15 Förderungsdauer	228
§ 15a Förderungshöchstdauer	229
§ 15b Aufnahme und Beendigung der Ausbildung	230
§ 16 Förderungsdauer im Ausland	231
§ 17 Förderungsarten	231
§ 18 Darlehensbedingungen	232
§ 18a Einkommensabhängige Rückzahlung	235
§ 18b Teilerlass des Darlehens	236
§ 18c Bankdarlehen	238
§ 18d Kreditanstalt für Wiederaufbau	240

§ 19 Aufrechnung	240
§ 20 Rückzahlungspflicht	241
Abschnitt IV Einkommensanrechnung	241
§ 21 Einkommensbegriff	241
§ 22 Berechnungszeitraum für das Einkommen des Auszubildenden	244
§ 23 Freibeträge vom Einkommen des Auszubildenden	244
§ 24 Berechnungszeitraum für das Einkommen der Eltern und des Ehegatten oder Lebenspartners	245
§ 25 Freibeträge vom Einkommen der Eltern und des Ehegatten oder Lebenspartners	246
Abschnitt V Vermögensanrechnung	247
§ 26 Umfang der Vermögensanrechnung	247
§ 27 Vermögensbegriff	248
§ 28 Wertbestimmung des Vermögens	248
§ 29 Freibeträge vom Vermögen	249
§ 30 Monatlicher Anrechnungsbetrag	249
§§ 31 bis 34 (weggefallen)	249
Abschnitt VI	249
§ 35 Anpassung der Bedarfssätze und Freibeträge	249
Abschnitt VII Vorausleistung und Anspruchsübergang	250
§ 36 Vorausleistung von Ausbildungsförderung	250
§ 37 Übergang von Unterhaltsansprüchen	250
§ 38 Übergang von anderen Ansprüchen	251
Abschnitt VIII Organisation	251
§ 39 Auftragsverwaltung	251
§ 40 Ämter für Ausbildungsförderung	252
§ 40a Landesämter für Ausbildungsförderung	252
§ 41 Aufgaben der Ämter für Ausbildungsförderung	253
§ 42 (weggefallen)	253
§ 43 (weggefallen)	253
§ 44 Beirat für Ausbildungsförderung	253
Abschnitt IX Verfahren	254
§ 45 Örtliche Zuständigkeit	254
§ 45a Wechsel in der Zuständigkeit	255
§ 46 Antrag	256
§ 47 Auskunftspflichten	256

§ 47a Ersatzpflicht des Ehegatten oder Lebenspartners und der Eltern	257
§ 48 Mitwirkung von Ausbildungsstätten	258
§ 49 Feststellung der Voraussetzungen der Förderung im Ausland	259
§ 50 Bescheid	259
§ 51 Zahlweise	261
§ 52 (weggefallen)	261
§ 53 Änderung des Bescheides	261
§ 54 Rechtsweg	262
§ 55 Statistik	262
Abschnitt X	263
§ 56 Aufbringung der Mittel	263
Abschnitt XI Bußgeldvorschriften, Übergangs- und Schlussvorschriften	264
§ 57 (weggefallen)	264
§ 58 Ordnungswidrigkeiten	264
§ 59 (weggefallen)	264
§ 60 Opfer politischer Verfolgung durch SED-Unrecht	265
§§ 61 und 62 (weggefallen)	265
§ 63 (weggefallen)	265
§ 64 (weggefallen)	265
§ 65 Weitergeltende Vorschriften	265
§ 66 (weggefallen)	266
§ 66a Übergangs- und Anwendungsvorschrift; Verordnungsermächtigung	266
§ 66b Übergangsvorschrift aus Anlass des Endes des Übergangszeitraums nach dem Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft	268
§ 67 (weggefallen)	268
§ 68 Inkrafttreten	268
<u>Anhang 2: Verordnung über die örtliche Zuständigkeit für Ausbildungsförderung im Ausland (BAföG-AuslandszuständigkeitsV)</u>	269
<u>Anhang 3: Verordnung über die Zuschläge zu dem Bedarf nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz bei einer Ausbildung im Ausland (BAföG-AuslandszuschlagsV)</u>	272

Anhang 4: Verordnung über die Einziehung der nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz geleisteten Darlehen (DarlehensV)	275
§ 1 Reihenfolge der Tilgung	275
§ 2 Geringfügiger Verstoß gegen die Zahlungs- und Mitwirkungspflichten	275
§ 3 Nachweise für die Freistellung von der Rückzahlungsverpflichtung	276
§ 5 Freistellung von der Rückzahlungsverpflichtung	276
§ 6 Vorzeitige Rückzahlung	276
§ 7 Vergleiche, Veränderungen von Ansprüchen	277
§ 8 Zahlungsrückstand	277
§ 9 Datenermittlung	278
§ 10 Rückzahlungsbescheid	278
§ 11 Rückzahlungsbedingungen	279
§ 12 Mitteilungspflichten	279
§ 13 Aufteilung der eingezogenen Beträge	280
§ 13a Übergangsvorschrift	280
§ 14 Ordnungswidrigkeiten	280
Anlage (zu § 6 Absatz 1)	281
Anhang 5: Verordnung über den leistungsabhängigen Teilerlaß von Ausbildungsförderungsdarlehen (BAföG-TeilerlaßV)	283
Verzeichnis der Abkürzungen	289
<hr/>	
Stichwortverzeichnis	292
<hr/>	

1. 50 Jahre BAföG

Vorwort von Andreas Keller

Vor über 50 Jahren, am 1. September 1971, ist das Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) in Kraft getreten. Gilt es eine Erfolgsgeschichte zu feiern?

Einerseits ja. Generationen von Studienberechtigten hat das BAföG den Zugang zum Hochschulstudium geöffnet, der ihnen ohne eine staatliche Ausbildungsförderung verschlossen geblieben wäre – mich eingeschlossen. Haben 1970 nur rund zehn Prozent eines Altersjahrgangs ein Studium aufgenommen, zwei Drittel von ihnen Männer, ist es heute über die Hälfte, mehrheitlich Frauen. Dazu hat das BAföG einen wichtigen Beitrag geleistet.

Auf der anderen Seite muss nach fünf Dekaden mit insgesamt 26 BAföG-Novellen eine schleichende Demontage der Ausbildungsförderung beklagt werden. Wurde 1972 mit 45 Prozent annähernd jede zweite Studentin bzw. jeder zweite Student gefördert, und zwar mit einem Vollzuschuss, der nicht zurückgezahlt werden musste, hat die Gefördertenquote 2020 mit nur noch elf Prozent ein Allzeittief erreicht.

Infolgedessen gilt Deutschland im internationalen Vergleich nach wie vor als rückständig, was die soziale Öffnung der Hochschulen angeht. Während von 100 Akademikerkindern 79 ein Hochschulstudium aufnehmen, sind es bei Familien ohne akademischen Hintergrund nur 27.

Dabei war es vor 50 Jahren erklärtes Ziel der damaligen sozial-liberalen Regierungskoalition, soziale Ungleichheit zu überwinden. So ist im BAföG-Gesetzentwurf der Bundesregierung vom März 1971 zu lesen: „Der soziale Rechtsstaat, der soziale Unterschiede durch eine differenzierte Sozialordnung auszugleichen hat, ist verpflichtet, durch Gewährung individueller Ausbildungsförderung auf eine berufliche Chancengleichheit der jungen Menschen hinzuwirken.“

Der in Paragraph 1 des BAföG bis heute verankerte Anspruch auf „eine der Neigung, Eignung und Leistung entsprechende Ausbildung“ stellte einen wichtigen Meilenstein in der Bildungs- und



Dr. Andreas Keller

Sozialgeschichte der Bundesrepublik Deutschland dar. Anders als der Vorläufer des BAföG, das 1957 geschaffene „Honnefer Modell“ oder auch bis heute die Stipendien der Begabtenförderwerke, sieht das BAföG einen einklagbaren gesetzlichen Rechtsanspruch auf Ausbildungsförderung vor.

Die schleichende Demontage des BAföG begann bereits 1974 unter der von Bundeskanzler Helmut Schmidt (SPD) geführten zweiten sozial-liberalen Koalition, als das bis dahin geltende und in Sozialleistungsgesetzen ansonsten bis heute übliche Prinzip einer Förderung mit einem nicht-rückzahlungspflichtigen Zuschuss durch Einführung eines Darlehensanteils preisgegeben wurde.

Einer der gravierendsten Einschnitte erfolgte 1983 unter der christlich-liberalen Regierung von Bundeskanzler Helmut Kohl (CDU). Zum einen wurde die Ausbildungsförderung für Schülerinnen und Schüler an allgemeinbildenden Schulen praktisch abgeschafft: Sie werden bis heute nur noch dann gefördert, wenn sie ausbildungsbedingt, insbesondere aufgrund einer unzumutbar großen Entfernung zur Schule, nicht bei ihren Eltern wohnen können. Zum anderen wurde die studentische Ausbildungsförderung auf ein Vollدارlehen umgestellt, das nach dem Studium zu 100 Prozent zurückgezahlt werden musste.

Dieser harte Einschnitt wurde 1990 nur teilweise korrigiert: Die Förderung wird seitdem je zur Hälfte als Zuschuss und als Darlehen gewährt. Die Studierenden der Jahre 1983 bis 1990 blieben gleichwohl auf ihren Schuldenbergen sitzen, die auf bis zu 60.000 D-Mark pro Kopf angewachsen waren.

Permanent ausgehöhlt wurde das BAföG durch die äußerst schleppende, nicht mit der Steigerung von Preisen und Lebenshaltungskosten Schritt haltende Anpassung von Freibeträgen und Bedarfssätzen. Bei der Festlegung der BAföG-Parameter wichen Bundesregierung und Bundestag regelmäßig von den Empfehlungen des BAföG-Beirats ab oder setzten die Anpassungen ganz aus.

Das stille Ausbluten des BAföG ließ in den 1990er Jahren die Stimmen nach einer Strukturreform der Ausbildungsförderung lauter werden. Viel Zuspruch fand das „Drei-Stufen-Modell“ des Deutschen Studentenwerks, das später als „Drei-Körbe-Modell“ bekannt wurde. Das Modell sah die Zusammenführung der ausbildungsbedingten Transferleistungen des Familienleistungsausgleichs (Kindergeld und kindbezogene steuerliche Freibeträge) zu einer einheitlichen Sockelförderung vor, die elternunabhängig allen Studierenden zustehen und direkt an diese ausgezahlt werden sollte. Auf dieser Sockelförderung hätten dann weitere einkommens- und elternabhängige Förderinstrumente aufbauen sollen.

Die pfiffige Idee des Reformmodells: Es käme zusätzliches Geld ins System, das bisher den Eltern von Studierenden zur Verfügung steht – und zwar unabhängig davon, ob ihre Kinder BAföG-berechtigt sind oder nicht. Tatsächlich profitieren gerade Eltern mit hohen

Einkommen in besonderem Maße von den steuerlichen Freibeträgen. Hinzu kommt, dass diese finanziellen Vorteile von den Eltern nicht immer an die studierenden Kinder weitergegeben werden.

An diesem Umstand scheiterte die Strukturreform der Ausbildungsförderung, die sich SPD und Grüne 1998 in ihrer Koalitionsvereinbarung vorgenommen hatten. Ein Machtwort von Bundeskanzler Gerhard Schröder (SPD) zwang Bundesbildungsministerin Edelgard Bulmahn (SPD), die Pläne ad acta zu legen. Viele Eltern hätten die ausbildungsbedingten steuerlichen Vorteile, die Rot-Grün ins BAföG integrieren wollten, bereits für die Abzahlung ihrer Kredite fürs Eigenheim eingeplant, argumentierte Schröder.

Während Rot-Grün die Chance zu einer Strukturreform der staatlichen Ausbildungsförderung verstreichen ließ, arbeiteten andere an der weiteren Demontage der Ausbildungsförderung im Sinne einer Privatisierung der Studienfinanzierung. Der erste Schritt erfolgte 1996 unter der Federführung des damaligen Bundesbildungsministers Jürgen Rüttgers (CDU) durch Einführung der Förderart eines verzinslichen Bankdarlehens für bestimmte Tatbestände wie die Studienabschlussförderung oder die Förderung nach einem Fachwechsel, das erst 2019 in ein unverzinstes Volldarlehen umgewandelt wurde.

Der zweite Schritt war 2001 der Start des Bildungskreditprogramms unter Federführung von Bundesbildungsministerin Edelgard Bulmahn (SPD). Dabei handelt es sich um verzinst Bankdarlehen, die bei der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) aufgenommen werden können. Der Staat garantiert eine Ausfallbürgschaft, falls der Kredit nicht zurückgezahlt werden kann.

Den dritten Schritt markiert die Einführung des „Deutschlandstipendiums“ 2010 durch Bundesbildungsministerin Annette Schavan (CDU). Die Stipendien werden zur Hälfte durch private, insbesondere Wirtschaftsunternehmen, finanziert, für die zweite Hälfte kommt der Bund auf. Tatsächlich ist der Kostenanteil der Privaten wesentlich geringer, da das großzügige deutsche Stiftungsrecht erlaubt, die Aufwendungen für Stipendien steuerlich abzusetzen, d. h. sich vom Finanzamt teilweise zurückerstatten zu lassen. Aus der vergleichsweise geringen Kofinanzierung der Stipendien können die Unternehmen jedoch den Anspruch ableiten zu entscheiden, welche Hochschulen und Fachrichtungen überhaupt in den Genuss der Stipendien kommen. Darüber hinaus sind sie an den Auswahlentscheidungen beteiligt.

Bildungskredite oder Deutschlandstipendien: Für viele Studierende stellen diese Instrumente im Einzelfall ein wichtiges Zubrot dar, die den Studienerfolg absichern. Wenn aber gleichzeitig die Gefördertenquoten des BAföG aufgrund einer schleppenden Anpassung von Fördersätzen und Freibeträgen kontinuierlich sinkt, muss von einer allmählichen Verlagerung der staatlichen Ausbildungsförderung hin zu privaten Förderinstrumenten gesprochen werden, die es strukturell zu kritisieren gilt. Eine wirksame BAföG-Reform wäre die deutlich bessere Alternative.

2018 hat die Große Koalition aus Union und SPD in ihrem Koalitionsvertrag eine „Trendwende“ bei der Ausbildungsförderung versprochen. Aber auch nach der 2019 in Kraft getretenen 26. Novelle setzt das BAföG seine Talfahrt fort: Die Gefördertenquote ist im freien Fall und hat 2020, wie bereits erwähnt, mit elf Prozent einen historischen Tiefpunkt erreicht.

Besonders fatal wirkt sich die Demontage des BAföG 2020/21 in der Coronakrise aus, die die Strukturdefizite der Studienfinanzierung wie ein Brennglas sichtbar macht. Wenn nur elf Prozent der Studierenden überhaupt BAföG beziehen und gerade mal sieben Prozent den Höchstsatz, überrascht es nicht, dass inzwischen zwei Drittel der Studierenden ganzjährig, also nicht nur in den Semesterferien, jobben müssen. Viele dieser Jobs – in der Gastronomie, auf Messen, an den Hochschulen selbst – sind im Zuge der Coronakrise weggefallen und damit die Existenzgrundlage vieler Studierender.

Die GEW hat sich daher frühzeitig für eine wirksame Soforthilfe für in der Coronakrise in Not geratene Studierende stark gemacht, darüber hinaus hat sie eine pauschale Verlängerung des BAföG um mindestens ein Jahr im Sinne eines kollektiven Nachteilsausgleichs für pandemiebedingte Beeinträchtigungen und Verzögerungen des Studiums gefordert.

Die Coronakrise hat erneut deutlich gemacht, dass eine strukturelle Erneuerung des gesamten Ausbildungsförderungssystems überfällig ist. 50 Jahre nach In-Kraft-Treten des BAföG ist die Zeit reif für eine umfassende Reform des BAföG.

Zu den Eckpunkten einer Reform des BAföG gehören aus Sicht der Bildungsgewerkschaft GEW

- die Wiedereinführung einer Regelförderung von Schülerinnen und Schülern allgemeinbildender Schulen ab Klasse 11,
- eine bedarfsgerechte Anhebung der Fördersätze und eine regelmäßige Anpassung an Lebenshaltungskosten,
- eine deutliche Anhebung der Einkommensfreibeträge und eine regelmäßige zweijährliche Anpassung an die Einkommensentwicklung,
- die Umwandlung des BAföG in einen Vollzuschuss, der nicht zurückgezahlt werden muss,
- eine herkunftsunabhängige Ausgestaltung des BAföG, die den Anforderungen eines Einwanderungslandes und der Internationalisierung der Hochschulen gerecht wird,
- eine Verlängerung der Förderungshöchstdauer um zwei Semester je Studiengang,
- eine Förderung des Hochschulstudiums auch von Absolventinnen und Absolventen einer zweistufigen Berufsausbildung, etwa von Erzieherinnen und Erziehern,
- die Abschaffung der Altersgrenzen.

Darüber hinaus tritt die GEW für eine umfassende Strukturreform der Ausbildungsförderung ein, die das BAföG zu einem elternunabhängigen Studienhonorar weiterentwickelt. Im Gegenzug sollten die ausbildungsbezogenen Leistungen des Familienlastenausgleichs

(Kindergeld und Steuerfreibeträge), die heute Eltern von Studierenden zugutekommen und von denen Eltern mit hohen Einkommen besonders profitieren, in die Ausbildungsförderung integriert und direkt allen Studierenden ausgezahlt werden.

GEWertschaft wirkt. Mit dem von den GEW-Studis und weiteren Studierendenorganisationen getragenen BAföG-Bündnis ist es uns gelungen, im Jubiläumsjahr #BAföG50 Druck für die überfällige Reform der Ausbildungsreform aufzubauen. In ihrem Koalitionsvertrag vom November 2021 haben SPD, Grüne und FDP angekündigt, dass sie das BAföG „reformieren und dabei elternunabhängiger machen“ werden. Ein elternunabhängiger Garantiebtrag soll direkt an volljährige Studierende, Schülerinnen und Schüler ausgezahlt werden. Das ist bei Weitem nicht das gesamte Reformprogramm der GEW und nicht alles, was in Koalitionsverträgen steht, wird umgesetzt. Aber die Ausgangsbedingungen für die von uns geforderte strukturelle Erneuerung der Ausbildungsförderung haben sich deutlich verbessert – wenn wir jetzt nicht nachlassen, sondern nachlegen.

Denn wenn es zutrifft, dass es in der Wissensgesellschaft des 21. Jahrhunderts einen Trend zu einer immer höheren Qualifikation gibt, der das Hochschulstudium zur Regelausbildung für eine immer weiter wachsende Mehrheit junger Menschen macht, ist die Forderung nach einer leistungsfähigen Ausbildungsförderung nicht nur eine Gerechtigkeitsfrage. Es geht auch um die Zukunftsfähigkeit unserer Gesellschaft.

Ich freue mich sehr, dass wir zum 50. Geburtstag des Gesetzes eine Neuauflage des BAföG-Handbuchs der GEW präsentieren können. Damit möchten wir Studentinnen und Studenten, Schülerinnen und Schülern, aber auch ihren Eltern sowie Kolleginnen und Kollegen aus der Beratungspraxis an Hochschulen, in Studierendenvertretungen und nicht zuletzt in den Gliederungen der GEW eine Hilfe an die Hand geben, die sich als grundlegende Einführung in die komplizierten Vorschriften und ebenso als Register eignet.

Ganz herzlichen Dank an die Autorinnen und Autoren der vorliegenden Auflage Martin Dammaschke, Andrea Kirschtowski und Tobias Roßmann wie auch der vorausgegangenen Auflagen Udo Gödersmann, Renate Hakvoort und Enno Onnen.

Frankfurt am Main, im Januar 2022

Dr. Andreas Keller
Stellvertretender Vorsitzender und Vorstandsmitglied
für Hochschule und Forschung der GEW

[zurück zum Inhalt](#)

2. Welche Ziele hat das BAföG?

Was will das BAföG?

BAföG ist die Abkürzung für Bundesausbildungsförderungsgesetz, was wiederum eine Kurzfassung ist für „Bundesgesetz über individuelle Förderung der Ausbildung“.

Die sozialpolitische Zielsetzung des Gesetzes ist, dass Menschen ungeachtet ihres sozialen bzw. wirtschaftlichen Hintergrunds eine Ausbildung gemäß ihren Neigungen absolvieren können.

So formuliert § 1 BAföG den folgenden Grundsatz: „Auf individuelle Ausbildungsförderung besteht für eine der Neigung, Eignung und Leistung entsprechende Ausbildung ein Rechtsanspruch nach Maßgabe dieses Gesetzes, wenn dem Auszubildenden die für seinen Lebensunterhalt und seine Ausbildung erforderlichen Mittel anderweitig nicht zur Verfügung stehen.“

Grundzüge der Ausbildungsförderung

Ausbildungsförderung soll geleistet werden für den Besuch der in § 2 BAföG genannten Ausbildungsstätten. Dabei handelt es sich um allgemeinbildende und berufsbildende Schulen sowie Akademien und Hochschulen. Diese im Gesetz genannten Ausbildungsstätten werden ergänzt durch weitere in Verordnungen des Bundesministeriums für Bildung und Forschung (BMBF) aufgeführten Ausbildungsstätten, bei deren Besuch Ausbildungsförderung geleistet werden soll.

Förderung von Schülerinnen und Schülern

Für die Förderung von Schülerinnen und Schülern gilt der Grundsatz, dass die Ausbildung an allgemeinbildenden Schulen bis einschließlich Klasse 9 nicht gefördert wird. Eine Förderung ab Klasse 10 ist zudem nur möglich, wenn eine der Ausnahmen des § 2 Abs. 1a BAföG (siehe Anhang) anwendbar ist (siehe Kap. 3.3).

Grundsätzlich gefördert ab Klasse 10 werden Schülerinnen von Berufsfachschul- und Fachschulklassen, deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung nicht voraussetzt. Dafür ist Bedingung, dass in einem zumindest zweijährigen Bildungsgang ein berufsqualifizierender Abschluss vermittelt wird. Gefördert wird weiter der Besuch von Fachoberschul- und Fachschulklassen, deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung verlangt, sowie von Abendschulen, Berufsaufbauschulen und Kollegs. Die Förderung wird hier grundsätzlich als Vollzuschuss (ohne Darlehensanteil) geleistet.

Förderung von Studierenden

Die Förderung von Studierenden ist beim Besuch von Hochschulen möglich. Die Ausbildungsförderung wird seit Herbst 1990 nicht mehr als VollDarlehen, sondern zu 50 Prozent

als Zuschuss und zu weiteren 50 Prozent als zinsloses Darlehen gezahlt. Der Zuschussanteil ist nicht zurückzuzahlen.

In bestimmten Fällen für „verlorene Semester“ beim Fachrichtungswechsel (siehe Kap. 10) zum Studienabschluss (siehe Kap. 9.3) ist eine Förderung nach dem BAföG bis heute nur als unverzinstes Volldarlehen möglich.

Dass sich für Berufseinsteigerinnen und Berufseinsteiger durch ein BAföG-gefördertes Studium ein erheblicher Schuldenberg auftürmt, der durch Volldarlehensanteile in bestimmten Situationen noch vergrößert wird und damit teilweise nur bedingt kalkulierbar ist, hat sich gegenüber der früheren Volldarlehensregelung also nicht grundlegend geändert. Es bleibt bei der Ungerechtigkeit, dass diese Art der Verschuldung nur bei Studierenden eintritt, die aus finanziell schwachen Verhältnissen stammen und für ihre Ausbildung auf staatliche Hilfe angewiesen sind.

Staatliche Darlehen und ihre Rückzahlung

Die Verpflichtung zur Rückzahlung des unverzinslichen staatlichen Darlehens ist an ein bestimmtes monatliches Mindesteinkommen geknüpft, das allerdings niedrig bemessen ist. Die Rückzahlungsrate beträgt seit 01.04.2020 mindestens 130 Euro. Diese Mindestrate kann für die Betroffenen angesichts der niedrigen Einkommensgrenze bei der Rückzahlungspflicht später zu einer deutlich spürbaren Belastung werden (siehe Kap. 14 und 15). So wird denn auch von den Betroffenen die Möglichkeit des Aufschiebens der Rückzahlung („Freistellung von der Rückzahlungspflicht“, siehe Kap. 6.9.4 und 14.6) wegen zu geringen Einkommens zunehmend in Anspruch genommen. Für die Rückzahlung der bis 2019 vergebenen, verzinslichen Bankdarlehen sind keine sozialen Tatbestände vorgesehen, sie erfolgt 18 Monate nach der letzten Zahlung in monatlichen Raten von mindestens 130 Euro (siehe dazu Kap. 15.1). Es besteht jedoch die Möglichkeit zur Stundung nach der Bundeshaushaltsordnung (siehe Kap. 6.9.6).

Einkommen der Eltern/Ehegattinnen und Ehegatten

Der Grundsatz, dass Ausbildungen gefördert werden, wird vielfach durchbrochen. Wichtigste Beschränkung der Ausbildungsförderung ist, dass Leistungen nur bewilligt werden, wenn der oder die Auszubildende, die Eltern oder die Ehepartnerin bzw. der Ehepartner wirtschaftlich nicht in der Lage sind, die Kosten der Ausbildung zu tragen. (Kap. 7.4; siehe auch Kap. 7.1 zur elternunabhängigen Förderung als Ausnahme hiervon).

Persönliche Voraussetzungen: Alter, Staatsangehörigkeit, Eignung

Weitere Einschränkungen gelten hinsichtlich des Alters (Kap. 4.2), der Staatsangehörigkeit (Kap. 4.1) und der Eignung (Kap. 4.3) des/der Auszubildenden.

Abbruch der Ausbildung, Fachrichtungswechsel

Grundsätzlich wird nur die erste berufsqualifizierende Schul- oder Hochschulausbildung gefördert, sodass für eine zweite Ausbildung (Kap. 3.1.3) nach Abbruch einer früheren Ausbildung oder nach Wechsel der Fachrichtung (Kap. 10) nur ausnahmsweise Ausbildungsförderung geleistet wird.

Dauer der Förderung

Eine Beschränkung besteht auch für die Dauer der Ausbildungsförderung (Kap. 9.1). Die auf erheblichen politischen Druck 1990 zunächst befristet eingeführte Studienabschlussförderung ging 2001 zum ersten Mal unbefristet ins Gesetz ein. Als bis 2019 verzinsliches Bankdarlehen und heute als unverzinstes Vollarlehen soll die Studienabschlussförderung die Studierenden unterstützen, die angesichts der strukturellen Probleme der Hochschulen ihr Studium nicht innerhalb der zu kurz bemessenen Förderungshöchstdauer abschließen können.

Tipps zum Umgang mit dem BAföG und seinen Ämtern

Gleich zu Beginn sollen Ihnen einige Tipps mitgegeben werden, die das Leben mit dem BAföG erheblich erleichtern können.

- Richten Sie ein eigenes Girokonto ein. In vielen Fällen werden solche Konten für Schülerinnen und Schüler sowie für Studierende (nach Vorlage einer Bescheinigung) gebührenfrei geführt. Viele Onlinebanken bieten grundsätzlich gebührenfreie Girokonten an.
- Legen Sie sich eine BAföG-Akte oder einen Ordner an.
- Heften Sie darin alle relevanten Unterlagen ab. Dazu gehören auch Kopien der von Ihnen ausgefüllten und dem BAföG-Amt übergebenen Formblätter sowie aller Briefe und Mitteilungen an das Amt.
- Fertigen Sie von allen Gesprächen und Telefonaten mit Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeitern eine Aktennotiz mit dem wichtigsten Inhalt des Gesprächs, Datum und Namen der Sachbearbeiterin oder des Sachbearbeiters an und bewahren Sie diese Aktennotizen in Ihrer persönlichen BAföG-Akte auf. Dies verbessert bei Rückfragen und Streitigkeiten Ihre Position und ist dann nicht selten bares Geld wert.
- Geben Sie bei allen Schreiben an das BAföG-Amt Ihre Förderungsnummer an.
- Besonders wichtig hinsichtlich der Voraussetzungen der Förderung ist Folgendes: Wenn Sie eine Ausbildung durchführen, die nach BAföG gefördert werden kann (Kap. 3), ist es unerheblich, ob Sie diese Förderung tatsächlich in Anspruch

genommen haben oder nicht. Bei einem späteren Antrag auf Ausbildungsförderung, gleich ob in derselben oder einer anderen Ausbildung, gelten daher (auch rückwirkend) die gleichen Voraussetzungen wie für Auszubildende, die von Beginn an Ausbildungsförderung bezogen haben.

Dies ist besonders relevant bei:

- der Förderungshöchstdauer (Kap. 9),
- dem Eignungsnachweis (Kap. 8.2),
- einem Fachrichtungswechsel (Kap. 10),
- einem früheren Ausbildungsabbruch (Kap. 10.1) und
- einem früheren Studium.

Ein Beispiel: Wer vor einem Fachrichtungswechsel, gleich aus welchem Grund, kein BAföG beantragt hatte, muss diesen Fachrichtungswechsel grundsätzlich genauso begründen wie der/die Auszubildende, der/die auch schon vor dem Wechsel gefördert wurde.

• **Eignungsnachweis ab dem 4. Semester/Formblatt 5**

Erkundigen Sie sich zu Beginn Ihres Studiums, welche Leistungen i. d. R. zum Ende des 4. Fachsemesters vorliegen müssen, damit Sie weiterhin gefördert werden können. Darauf sollten Sie bei Ihrer Studienorganisation unbedingt achten! Sie sollten sich außerdem genau erkundigen, was an Ihrer Hochschule als der jeweils übliche Leistungsstand angesehen wird. Beachten Sie allerdings auch, dass Sie Verzögerungen Ihres Studiums (siehe Kap. 9.2), die zu einer späteren Abgabe des Formblatts 5 berechtigen können, bei pünktlicher Abgabe des Formblatts später nicht mehr geltend machen können. Das bedeutet zum Beispiel: Wird Ihnen im Haupt-/Kernfach der Stand des vollendeten vierten Fachsemesters bescheinigt und werden Sie auf dieser Basis weitergefördert, können Sie sich nach dem Ende der Förderungshöchstdauer nicht mehr auf Verlängerungsgründe (z. B. wegen Kinderziehung) in den ersten vier Semestern beziehen, selbst wenn es tatsächlich bereits bei Abgabe des Formblatts 5 im Zweit-/Beifach deswegen zu Studienverzögerungen gekommen ist.

• **Eignungsnachweis bei Erstantragstellung ab dem 5. Semester**

Wird Ausbildungsförderung zum ersten Mal zu Beginn des fünften Fachsemesters oder später beantragt, so ist wie im Fall der Förderung der ersten vier Semester ein Eignungsnachweis zu erbringen (Kap. 4.3). Wichtig ist dabei, dass aus diesem Eignungsnachweis hervorgehen muss, dass der zum Ende des vorhergehenden Fachsemesters übliche Leistungsstand erreicht wurde. Beantragen Sie z. B. zum ersten Mal zu Beginn des siebten Fachsemesters Ihres Medizinstudiums Ausbildungsförderung, so müssen Sie die Leistungen nachweisen, die am Ende des sechsten Fachsemesters üblich sind (siehe Kap. 8.2).

- **Änderungen Ihrer Anschrift immer mitteilen**

Für die Darlehensrückzahlung ist jede Änderung Ihrer Anschrift und des Familiennamens dem Bundesverwaltungsamt (Anschrift siehe Kap. 14.1), das für die Darlehenseinziehung zuständig ist, mitzuteilen. Wer dies nicht tut, muss für die Kosten der Ermittlung 25 Euro zahlen (siehe § 12 DarlehensV Anhang 4). Dies empfiehlt sich auch bereits vor dem eigentlichen Beginn der Rückzahlungspflicht, da dies sonst leicht vergessen wird und dann zusätzliche Kosten verursacht.

- **Im Zweifel persönlich und individuell beraten lassen**

Bei Zweifeln oder Fragen im Zusammenhang mit dem BAföG ist es dringend zu empfehlen, eine Beratung aufzusuchen. Die Ämter für Ausbildungsförderung sind nach dem Gesetz zur Beratung verpflichtet. Verbleiben Ihnen nach Ihrem Gespräch mit Ihrer Sachbearbeiterin oder Ihrem Sachbearbeiter Zweifel oder Unsicherheiten, ist eine zusätzliche Beratung zu empfehlen. Solche speziellen BAföG-Beratungen bieten vor allem die Studierendenschaften (ASTen und andere studentische Vertretungen) an den Hochschulen an. Wenn auch das nicht ausreicht, sollten Sie einen sachkundigen Anwalt oder eine sachkundige Anwältin konsultieren. Die GEW bietet Ihren Mitgliedern sowohl Rechtsberatung als auch Rechtsschutz.

[zurück zum Inhalt](#)

3. Welche Ausbildungen werden gefördert?

In Kapitel 2 haben Sie die Grundzüge des BAföG kennengelernt. In diesem Kapitel möchten wir Ihnen erläutern, welche Ausbildungen grundsätzlich durch das BAföG gefördert werden können.

Bedenken Sie bei Ihrer Ausbildungsplanung, dass das BAföG bei der Bewertung Ihrer Ansprüche auf Ausbildungsförderung nicht unterscheidet, ob Sie Teile Ihrer früheren Ausbildung selber finanziert haben oder gefördert worden sind. Sie können sich Ihren BAföG-Anspruch also nicht aufsparen.

Wenn Sie ein Berufsziel vor Augen haben, lassen Sie sich (möglichst vorher) beraten, welche Förderungsmöglichkeiten Sie in Anspruch nehmen können. Hierbei helfen Ihnen die kommunalen und die einer Universität zugeordneten Ämter für Ausbildungsförderung sowie die Sozialberatungen der örtlichen Studierendenwerke.

BAföG ist eine Sozialleistung. Diese wird nur gewährt, wenn die Auszubildenden – oder die ihnen zu Unterhalt Verpflichteten – nicht über entsprechende Mittel verfügen, die Ausbildung selbst zu finanzieren. Das BAföG tritt also an die Stelle des Unterhaltsanspruches der Auszubildenden gegen die zum Unterhalt Verpflichteten, i. d. R. die Eltern (siehe Kap. 12). Das Unterhaltsrecht legt den Eltern die Verpflichtung auf, ihren Kindern eine erste Berufsausbildung zu finanzieren, die den Begabungen, den Fähigkeiten, dem Leistungswillen und den beachtenswerten Neigungen am besten entspricht. Nichts anderes versucht das BAföG. Im Gegensatz zum Unterhaltsrecht, wo Gerichte im Streitfall über Einzelfälle entscheiden, finden sich im BAföG zahlreiche pauschale Regelungen, da hier im Verwaltungsverfahren ein Gesetz für Tausende von Auszubildenden umgesetzt werden muss.

So kennt das BAföG eine Förderung der Erstausbildung bis zu einem berufsqualifizierenden Abschluss und u. U. eine Förderung darüber hinaus im Rahmen einer weiteren Ausbildung. Das heißt, dass Sie nach einer ersten förderungsfähigen Ausbildung, z. B. an einer Fachoberschule, auch für ein anschließendes Studium an einer Hochschule Förderung bekommen können. Wann bei mehreren aufeinander folgenden Ausbildungen der BAföG-Anspruch erlischt, ist ohne einschlägige Fachkenntnisse teilweise nur sehr schwer nachzuvollziehen. Bitte erkundigen Sie sich rechtzeitig bei einem nahe gelegenen BAföG-Amt oder einer Beratungsstelle, z. B. des örtlichen Studierendenwerks oder der Studierendenvertretung, ob die von Ihnen gewünschte Ausbildung (noch) durch BAföG zu finanzieren ist.

3.1 Die Erstausbildung (§ 7 Abs. 1 BAföG)

Die Förderung von Ausbildungen an allgemeinbildenden Schulen erfolgt i. d. R. ohne zeitliche Begrenzung. Zu den allgemeinbildenden Schulen gehören Haupt- und Realschulen, Gymnasien, Fachoberschulen, Abendhauptschulen, Abendrealschulen, Abendgymnasien und Kollegs bzw. Berufsoberschulen.

So lange diese Ausbildungen aufeinander folgen, werden Sie gefördert, sofern die nächste Stufe einen höherwertigen Abschluss ermöglicht. Beachten Sie aber, dass eine Förderung nach BAföG, wenn überhaupt, dann erst ab der 10. Klassenstufe möglich ist, wodurch die Förderung eines Hauptschulbesuchs i. d. R. von vornherein ausgeschlossen ist.

Im Gesetz ist ferner definiert, dass Auszubildende als Grundförderanspruch für mindestens drei Schul- oder Studienjahre berufsbildender Ausbildung Ausbildungsförderung erhalten können und auch darüber hinaus, wenn die Ausbildung länger dauern sollte, bis zu einem berufsqualifizierenden Abschluss.

Damit stellt sich die Frage, was eine berufsbildende Ausbildung ist.

Hierunter versteht man alle Ausbildungen, die entweder eine berufliche Grundbildung vermitteln, so z. B. die Berufsfachschulen, das Berufsgrundbildungsjahr oder das Berufsvorbereitungsjahr, welche i. d. R. ein Jahr dauern, oder jene Ausbildungen, welche zu einem berufsqualifizierenden Abschluss führen, wie es bei den Fachschulen, den höheren Fachschulen, den Akademien und den Hochschulen der Fall ist.

Sofern die erste Ausbildung in kürzerer Zeit als den oben erwähnten drei Jahren absolviert wurde, könnte auch noch eine zweite Ausbildung gefördert werden, denn der Grundförderanspruch ist dann noch nicht ausgeschöpft. Diese Regel sieht vor, auch die zweite Ausbildung bis zu ihrem berufsqualifizierenden Abschluss zu fördern, selbst wenn dabei der Drei-Jahres-Zeitraum insgesamt überschritten wird.

Beispiel:

Wenn Sie nach dem Erwerb des mittleren Schulabschlusses (Realschulabschluss) die Klasse 11 und 12 einer Fachoberschule (FOS) besuchen, können Sie (bei Vorliegen der anderen Förderungsvoraussetzungen) Ausbildungsförderung erhalten. Ihr Grundanspruch ist durch diesen zweijährigen Ausbildungsabschnitt nicht erloschen, denn die FOS ist eine allgemeinbildende Schule, welche den Grundanspruch nicht erschöpft.

Wenn Sie nun eine Ausbildung an einer Fachschule z. B. zur pharmazeutisch-technischen Assistentin bzw. zum pharmazeutisch-technischen Assistenten beginnen, kann diese bis zu ihrem Abschluss gefördert werden. Eine solche Ausbildung dauert i. d. R. zweieinhalb Jahre (zwei Jahre Fachschulausbildung + sechsmonatiges Praktikum). Ihr Grundanspruch auf Ausbildungsförderung ist damit noch nicht erschöpft. Sie könnten daher z. B. auch für ein anschließendes Studium erneut Förderung bekommen. Auch diese Förderung würde noch im Rahmen des Grundanspruchs erfolgen.

Bei der Betrachtung, ob Ihr Grundanspruch ausgeschöpft ist, ist es ohne Belang, ob Sie für Ihre bisherigen Ausbildungen BAföG bezogen haben. Es kommt dabei einzig und allein darauf an, ob die Ausbildung grundsätzlich BAföG-förderungsfähig ist. Bitte verwechseln Sie daher nicht förderungsfähig mit der konkreten Zahlung von Förderungsleistung. Wie eingangs erwähnt, berücksichtigt die Sozialleistung BAföG sowohl Ihr eigenes Einkommen und Vermögen als auch das Einkommen Ihrer Ehepartnerin bzw. Ihres Ehepartners, Ihrer Lebenspartnerin bzw. Ihres Lebenspartners oder Ihrer Eltern.

Beispiel:

Die dreijährige Ausbildung zur Krankenpflegerin bzw. zum Krankenpfleger, welche mit einem Examen endet, wird im Allgemeinen relativ gut entlohnt. Die Höhe der Ausbildungsvergütung „verhindert“ hier i. d. R. eine konkrete Förderungsleistung, obwohl diese Ausbildung als Fachschulausbildung grundsätzlich förderungsfähig ist. Sie erschöpft mit ihrer dreijährigen Ausbildungszeit den Grundanspruch auf BAföG. Dies gilt selbstverständlich auch, wenn Sie BAföG hätten bekommen können, aber keines beantragt haben. Im Fall der Aufnahme eines Studiums nach einer mindestens dreijährigen Fachschulausbildung haben Sie allerdings dennoch Anspruch auf Leistungen nach BAföG – und zwar als weitere Ausbildung (§7 Abs. 2 Nr. 5 BAföG, siehe Kap.3.1.3 f.).

Betriebliche Ausbildungen bleiben grundsätzlich außer Betracht, denn sie sind nicht förderungsfähig im Sinne des BAföG. Zusätzliche Leistungen erfolgen hier auf Grundlage des Dritten Buchs Sozialgesetzbuch (SGB III) (Berufsausbildungsbeihilfen, kurz BAB). Dies gilt auch für eine Ausbildung im öffentlichen Dienst, nicht jedoch, wenn es sich dabei um eine Ausbildung handelt, die einem Hochschulstudium gleichzusetzen ist, wie z. B. die Ausbildungen an den Verwaltungsfachhochschulen des Bundes und der Länder. Aber auch ohne die bisher erwähnten Einschränkungen wird nicht jede Ausbildung gefördert und auch nicht beliebig lang. Die Förderung von Ausbildungen an allgemeinbildenden Schulen erfolgt im Rahmen der jeweiligen Schulverordnungen, welche die Unterrichtsdauer festlegen.

Bei berufsbildenden Schulen und Hochschulen begrenzen die Ausbildungsordnung oder die Regelstudienzeit bzw. die Förderungshöchstdauer (siehe Kap. 9.1) im Gesetz den zeitlichen Umfang der Förderung.

Es gelten ferner bestimmte Mindeststandards, damit eine Ausbildung förderungsfähig sein kann: Ein Ausbildungsabschnitt muss mindestens ein Schul- oder Studienhalbjahr dauern und die Arbeitskraft des/der Auszubildenden im Allgemeinen voll in Anspruch nehmen. Dies wird angenommen, wenn die Unterrichtszeit mindestens 20 Wochenstunden beträgt oder nach den Ausbildungsbestimmungen die Ausbildung einen Umfang von mindestens 40 Stunden in Anspruch nimmt (inklusive Unterricht, Praktika, Vorbereitung). Bei einem Hochschulstudium in Vollzeit wird Letzteres immer unterstellt.

Im Umkehrschluss bedeutet dies, dass eine Ausbildung nicht förderungsfähig ist, wenn die oben aufgeführten Zeiten im Lehrplan oder Unterrichtsplan nicht erfüllt werden. Darüber hinaus kann individuell eine nicht förderungsfähige Ausbildung vorliegen, wenn Auszubildende durch andere Tätigkeiten, wie z. B. eine Erwerbstätigkeit, überwiegend in Anspruch genommen werden.

Eingangs wurde erwähnt, dass BAföG bis zu einem berufsqualifizierenden Abschluss geleistet wird. Darunter versteht man einen Abschluss, welcher Zugangsvoraussetzung für einen Beruf ist. Dieser Abschluss muss im Rahmen einer bestandenen Abschlussprüfung erreicht worden sein, die durch Rechts- oder Verwaltungsvorschriften des Staates oder

einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft (z. B. Hochschule, Handwerkskammer etc.) geregelt ist. Ist eine solche Prüfung nicht als Zugangsvoraussetzung vorgesehen, so gilt die planmäßige Beendigung der Ausbildung als berufsqualifizierender Abschluss. Berufsqualifizierend ist ein Abschluss auch dann, wenn er im Ausland erworben wurde; selbst dann, wenn er ausschließlich dort (und nicht in Deutschland) zur Berufsausübung befähigt. Eine Ausnahme hiervon bildet die im Rahmen eines Inlandstudiums betriebene zeitweise Ausbildung im Ausland. Wird hierbei ein berufsqualifizierender Abschluss im Ausland erreicht, der nicht als gleichwertig zum ohnehin angestrebten Abschluss im Inland anerkannt werden kann, so wird dieser im BAföG nicht berücksichtigt (siehe Kap. 3.7). Auszubildende müssen sich bei offener Wahlmöglichkeit einer Ausbildung im Inland für eine Ausbildung im Ausland entschieden haben, damit der im Ausland erworbene Abschluss zur Ausschöpfung des Grundanspruchs führt. Förderungsunschädlich kann ein im Ausland erworbener Abschluss sein, wenn dieser im Inland nicht anerkannt ist und damit nicht zur Berufsausübung befähigt und wenn (z. B. aufgrund anerkannter Fluchtgründe) eine Berufstätigkeit im Ausbildungsland nicht möglich ist (siehe Kap. 18.3 und 18.4). Ebenfalls förderungsunschädlich können in Deutschland nicht anerkannte Berufsausbildungen sein, wenn diese die ausländische Ehegattin oder Lebenspartnerin bzw. der ausländische Ehegatte oder Lebenspartner vor der Eheschließung oder Verpartnerung mit einer oder einem deutschen Staatsangehörigen im Ausland erworben hat.

Besteht eine Ausbildung aus einem schulischen Teil und einem daran anschließenden erforderlichen Berufspraktikum, so zählt die gesamte Zeit als berufsqualifizierende Ausbildungszeit. Dies ist z. B. bei der Ausbildung zur Erzieherin oder zum Erzieher der Fall. Eine Auflistung, welche konkreten Ausbildungen gefördert werden, können wir hier nicht leisten, aber eine Klassifizierung der förderungsfähigen Ausbildungen. Der Hintergrund ist schnell erläutert: In der Bundesrepublik Deutschland liegt die Kulturhoheit bei den Ländern, somit sind die schulischen Ausbildungen in jedem Bundesland unterschiedlich. Was in Bayern Berufsoberschule heißt, fällt in Nordrhein-Westfalen unter den Begriff Kolleg und in Baden-Württemberg unter den Begriff Oberstufe der Berufsoberschule. Das BAföG fasst die unterschiedlichen Arten der Ausbildungsstätten je nach Dauer, Eingangsvoraussetzung und Art des Abschlusses in gleichartige Gruppen zusammen. Diese Zusammenfassung finden Sie in § 2 BAföG im Anhang und noch genauer in den Verwaltungsvorschriften des § 2 BAföG, welche in diesem Buch jedoch nicht abgedruckt sind. Nun müssen Sie sich nicht durch das Gesetz lesen, um herauszufinden, ob „Ihre“ Ausbildungsstätte förderungsfähig ist. Das geht einfacher durch einen Anruf beim zuständigen Amt für Ausbildungsförderung. Im Schulbereich sind dies die kommunalen Ämter an Ihrem Wohnort. Ob eine Ausbildung in Ihrem Bundesland förderungsfähig ist, können Sie auch im jeweiligen Ausbildungsstättenverzeichnis Ihres Bundeslandes nachlesen. Sie finden dieses im Internet auf der Seite des BMBF unter www.bafög.de in der Rubrik „Antrag stellen“ unter „Inland – Schulische Ausbildung (einschließlich Praktika)“.

Studierende an öffentlichen Hochschulen haben es da einfacher. Ihre grundständigen Studiengänge (Bachelor-, Master-, Diplom-, Magister- und Staatsexamensstudiengänge) sind grundsätzlich förderungsfähig. Seit August 2019 werden Ausbildungen an Akademien, die Abschlüsse verleihen, die nach Landesrecht Hochschulabschlüssen gleichgestellt sind, wie Ausbildungen an Hochschulen betrachtet; Ausbildungen an Akademien, die Abschlüsse verleihen, die nicht nach Landesrecht Hochschulabschlüssen gleichgestellt sind, werden wie Ausbildungen an Höheren Fachschulen behandelt.

3.1.1 Masterstudium (§ 7 Abs. 1a BAföG)

Während ein erstmaliges Bachelorstudium fraglos zur Erstausbildung gehört, stellt das Masterstudium eine Besonderheit dar. Dieses hat der Gesetzgeber im BAföG ebenfalls der Erstausbildung zugeordnet, jedenfalls dann, wenn es auf einem Bachelorabschluss aufbaut. Voraussetzung ist, dass Sie außer dem Bachelorstudiengang noch keinen Studiengang, weder im Inland noch im Ausland, abgeschlossen haben. Ob Sie den Bachelorgrad nun im Inland oder im Ausland erworben haben, ist für die Förderung des anschließenden Masterstudienganges unerheblich. Falls Sie bereits mehr als einen Bachelor abgeschlossen haben, kann ein Masterstudium ebenfalls gefördert werden.

Bitte beachten Sie im Falle eines Fachrichtungswechsels die Sonderregelung, dass Sie im Masterstudiengang nur noch aus unabweisbarem Grund wechseln können (siehe Kap. 10.2.2).

Die Förderung von Bachelor- und Masterstudium erfolgt zu 50 Prozent als Zuschuss und zu 50 Prozent als unverzinsliches Darlehen. Zwischen beiden Ausbildungsabschnitten kann eine Zeit der Erwerbstätigkeit liegen. Studierende eines Bachelor-/Masterstudienganges müssen dabei beachten, dass sie im Regelfall keine weitere Förderung für den Masterstudiengang erhalten, wenn sie vor Aufnahme desselben das 35. Lebensjahr vollendet haben. Details dazu und zu den Ausnahmeregelungen bei Überschreiten der Altersgrenze finden Sie in Kap. 4.2.

Bei einer vorläufigen Zulassung zum Masterstudiengang, obwohl der vorangehende Bachelorstudiengang noch nicht abgeschlossen ist, erfolgt eine Förderung unter Vorbehalt der Rückforderung (siehe Kap. 13.1 und 13.2). Es muss dann innerhalb von maximal zwölf Monaten die endgültige Zulassung durch Abschluss des Bachelorstudienganges nachgewiesen werden. Gelingt das nicht, ist die erhaltene Förderung zurückzuzahlen, außer die Förderungshöchstdauer des Bachelorstudienganges war noch nicht erreicht oder es liegen Gründe für eine Überschreitung der Förderungshöchstdauer bezogen auf das Bachelorstudium vor (siehe Kap. 9.2).

3.1.2 Bachelor im Staatsexamensstudiengang (§ 7 Abs. 1b BAföG)

Für einen Studiengang, der ganz oder teilweise mit einer staatlichen Prüfung abschließt (Staatsexamensstudiengang), wird Ausbildungsförderung auch geleistet, nachdem Auszubildende einen Bachelorstudiengang abgeschlossen haben.

Voraussetzung ist, dass der Bachelorstudiengang durch Studien- oder Prüfungsordnung in der Weise vollständig in den Staatsexamensstudiengang integriert ist, dass innerhalb der Regelstudienzeit des Bachelorstudiengangs auch sämtliche Ausbildungs- und Prüfungsleistungen zu erbringen sind, die für den Staatsexamensstudiengang in der Studien- oder Prüfungsordnung für denselben Zeitraum vorgesehen sind.

3.1.3 Die weitere Ausbildung (§ 7 Abs. 2 BAföG)

Über den Grundanspruch auf Förderung einer ersten Ausbildung nach § 7 Abs. 1 BAföG hinaus gibt es eine Reihe von Tatbeständen, welche die Förderung einer einzigen weiteren Ausbildung bis zum berufsqualifizierenden Abschluss in den unten aufgeführten Fällen oder aufgrund besonderer Umstände rechtfertigen. Eine weitere Ausbildung liegt vor, wenn sie nach Erschöpfung des Grundanspruchs aufgenommen wird.

Die folgenden weiteren Ausbildungen werden in Bewilligungszeiträumen, die vor August 2019 begonnen haben, bis zu deren Ende jedoch nur mit verzinslichem Bankdarlehen (siehe Kap. 15.1) gefördert. Für Bewilligungszeiträume, die ab August 2019 beginnen, gelten die neuen Regelungen nach dem 26. BAföG-Änderungsgesetz. Von nun an wird auch eine einzige weitere Ausbildung mit regulärem BAföG (50 Prozent Zuschuss/50 Prozent Darlehen) gefördert. Dazu können folgende Ausbildungen gehören:

a) Ergänzungsstudium

Dieser förderungsrechtliche Begriff bezeichnet einen Studiengang, welcher im Vorlesungsverzeichnis oft als Aufbaustudium bezeichnet wird und so für Verwirrung sorgt. Es handelt sich um einen auf längstens vier Semester angelegten eigenständigen Studiengang, der den ersten Studiengang in besonders förderlichem Maße ergänzt oder in derselben Richtung fachlich vertieft.

b) Aufbaustudium

Der förderungsrechtliche Begriff Aufbaustudium bezeichnet eine weitere eigenständige Hochschulausbildung, die rechtlich erforderlich ist, um einen bestimmten Beruf auszuüben. Rechtlich erforderlich ist eine Ausbildung, wenn die Auszubildenden nach dem von ihnen erreichten Ausbildungsstand den Zugang zum Beruf nur durch diese weitere Ausbildung erreichen können. So zum Beispiel bei der Zusatzausbildung für das Lehramt an Berufsschulen nach einem Fachhochschulabschluss oder der Zusatzausbildung nach der ersten Prüfung für das sonderpädagogische Lehramt.

c) Weiterführende Ausbildung

Gemeint sind hierbei selbstständige weiterführende Ausbildungen bis zu ihrem berufsqualifizierenden Abschluss, wenn im Zusammenhang mit der vorhergehenden Ausbildung der Zugang zu ihr eröffnet worden ist. Sie muss fachlich in derselben Richtung weiterführen, d. h., die weitere Ausbildung muss identisch sein und zusätzliche Kenntnisse und Fähigkeiten in den Wissenssachgebieten vermitteln. Dies bedeutet, dass sowohl Fachrichtung als auch Vertiefungsrichtung gleich sein müssen.

Beispiel:

Sie studieren an einer Fachhochschule Ingenieurwissenschaft im Fach Elektrotechnik mit dem Schwerpunkt Energietechnik. Sie haben Ihren Zugang für das Studium durch das Zeugnis der Fachhochschulreife erreicht und möchten nun Ihr Studium an einer Universität wissenschaftlich vertiefen. Sie können hierfür „Förderung“ erhalten, wenn Sie mit der Fachhochschulreife von vornherein keinen Zugang zu einem Universitätsstudiengang hatten und wenn Sie auch an der Universität den Studiengang Elektrotechnik mit dem Schwerpunkt Nachrichtentechnik wählen.

d) Bildungsstätten des zweiten Bildungsweges

Förderfähig ist Ihre Ausbildung, wenn Sie

- eine Fachoberschulklasse, deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung voraussetzt, eine Abendhauptschule, eine Berufsaufbauschule, eine Abendrealschule, ein Abendgymnasium oder ein Kolleg besuchen oder
- durch die eben genannten Ausbildungen die Zugangsvoraussetzungen für die zu fördernde weitere Ausbildung (auch durch eine Nichtschülerinnen- bzw. Nichtschülerprüfung oder eine Zugangsprüfung zu einer Hochschule oder Akademie) erworben haben.

e) Weitere Ausbildungen

Förderfähig ist Ihre Ausbildung auch, wenn Sie als erste berufsqualifizierende Ausbildung eine zumindest dreijährige Ausbildung an einer Berufsfachschule oder einer Fachschulklasse, deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung nicht voraussetzt, abgeschlossen haben. Ist die anschließende Ausbildung eine (weitere) schulische Ausbildung, erfolgt die Förderung wie bisher als Vollzuschuss.

Gefördert wird also, wer nach dem Erwerb eines Abschlusses während des zweiten Bildungsweges eine der oben genannten Ausbildungsstätten besucht oder wer nach deren Besuch eine weitere Ausbildung durchführt.

Aufgrund der zahlreichen, oft länderspezifischen, teilweise recht neuen Ausbildungswege im Bereich der Nichtschülerinnen- bzw. Nichtschülerprüfung und der beruflich schulischen Ausbildungswege ist eine individuelle Beratung unbedingt erforderlich, da ein Ratgeber wie dieser nicht jeden Einzelfall erklären kann.

f) Besondere Umstände des Einzelfalls

Im Übrigen wird Ausbildungsförderung für eine einzige weitere Ausbildung nur geleistet, wenn die besonderen Umstände des Einzelfalls, insbesondere das angestrebte Ausbildungsziel, dies erfordern. Dies betrifft u. a. Aussiedlerinnen und Aussiedler, Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler oder anerkannte Asylbewerberinnen und Asylbewerber, deren Berufsabschluss im Herkunftsland hier nicht anerkannt oder verwertet werden kann. Ein grobes Schema, welche Ausbildung im Einzelnen förderungsfähig ist, finden Sie im Gesetzesanhang unter § 2 BAföG.

Wir empfehlen, die Beratungen der Schulämter, der BAföG-Ämter oder der örtlichen Studierendenwerke in Anspruch zu nehmen und ggf. die Möglichkeit des Vorabentscheides zu nutzen (siehe Kap. 6.1).

[zurück zum Inhalt](#)

3.2 Betriebliche Ausbildungen

Betriebliche Ausbildungen bleiben hier außer Betracht. Sie sind nicht förderungsfähig im Sinne des BAföG und berühren somit auch nicht den Grundanspruch auf Förderung einer Erstausbildung. Zusätzliche Leistungen (Berufsausbildungsbeihilfen, kurz BAB) erfolgen hier auf der Grundlage des SGB III, jedoch nur, wenn es sich um die erste Ausbildung handelt und die Auszubildenden in eigenem Wohnraum wohnen.

3.3 Ausbildungsförderung für Schülerinnen und Schüler

3.3.1 Förderung nach dem BAföG (§ 2 BAföG)

Förderung nach dem BAföG erhalten

- Auszubildende an weiterführenden allgemeinbildenden Schulen, Berufsfachschulen einschließlich aller Formen der beruflichen Grundbildung ab Klasse 10 sowie
- Auszubildende von Fach- und Fachoberschulklassen, deren Besuch eine abgeschlossene Ausbildung nicht voraussetzt (§ 2 Abs. 1 BAföG).

Dies gilt jedoch nur, wenn die Auszubildenden

- nicht bei den Eltern wohnen und von der Wohnung der Eltern aus eine entsprechende Ausbildungsstätte nicht erreichbar ist,
- einen eigenen Haushalt führen und verheiratet oder verpartnert sind oder waren,
- einen eigenen Haushalt führen und mit mindestens einem Kind zusammenleben.

Beachten Sie: Nicht bei den Eltern wohnende Auszubildende und Auszubildende, die nicht verheiratet, verpartnert oder mit eigenen Kindern einen eigenen Haushalt führen, erhalten nur dann Ausbildungsförderung, wenn keine zumutbare oder eine (inhaltlich) zumutbare Ausbildungsstätte nur mit unzumutbar hohem Zeitaufwand erreichbar ist.

Es muss dafür eine der zwei Bedingungen erfüllt sein:

1. Der Besuch der nahegelegenen Ausbildungsstätte ist vom Ausbildungsinhalt her nicht zumutbar. Grundsätzlich zumutbar ist z. B. ein Wechsel von einer herkömmlichen gymnasialen Oberstufe in eine differenzierte Oberstufe oder der Wechsel zwischen zwei allgemeinbildenden Gymnasien ohne besondere Prägung. Nicht zumutbar ist ein Wechsel zwischen Gymnasien verschiedenen Typs. Das ist dann der Fall, wenn sie unterschiedliche Aufnahmevoraussetzungen haben oder sich aufgrund eines nicht unerheblichen Anteils spezieller, über den üblichen Fächerkanon hinausgehender sprach- bzw. berufsspezifischer Unterrichtsangebote unterscheiden, die der Schule insgesamt eine besondere Prägung geben. Ebenfalls nicht zumutbar ist

[zurück zum Inhalt](#)

ein Wechsel, wenn es sich um eine konfessionell geprägte Ausbildungsform handelt und in eine andere konfessionelle Ausbildungsform gewechselt werden soll.

Auch die Erhebung von Schulgeld kann ein Argument sein, wenn durch den Besuch einer weiter entfernt liegenden Schule letztlich Einsparungen zu erzielen sind. Zur Zumutbarkeit einer nahegelegenen Ausbildungsstätte gibt es ausdifferenzierte Fallgruppen und Einzelfallentscheidungen. Deshalb empfiehlt sich eine individuelle Beratung.

2. Der Besuch der Ausbildungsstätte muss einen erheblichen Zeitaufwand bedeuten. Als Anhaltspunkt mag hierbei Folgendes gelten: Unzumutbar lang ist der Weg zur Ausbildungsstätte, wenn die Gesamtdauer täglich mehr als zwei Stunden an mindestens drei Tagen in der Woche in Anspruch nimmt. Dies gilt für die günstigsten Verkehrsverbindungen unter Einbeziehung der notwendigen Wartezeiten. Konkrete individuelle Behinderungen sind gesondert zu berücksichtigen. Die gesamte Auslegung dieses Rechtsteils erfolgt restriktiv. So spielen nach der Rechtsprechung die Wohnverhältnisse der Eltern grundsätzlich keine Rolle. Es ist deshalb nicht entscheidend, ob die Eltern aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen daran gehindert sind, die Auszubildenden in ihrer Wohnung aufzunehmen, etwa weil die Wohnung zu klein ist oder mietrechtlich eine Aufnahme in der Wohnung ausgeschlossen ist. Ebenfalls keine Rolle spielt das Verhältnis zwischen Auszubildenden und Eltern, etwa ob die Eltern sich weigern, den Auszubildenden oder die Auszubildende in der Wohnung aufzunehmen.

Eine Ausnahme besteht, wenn die Auszubildenden selbst rechtlich daran gehindert sind, in der Wohnung der Eltern oder des Elternteils zu wohnen, etwa weil das Sorgerecht bei dem Elternteil liegt, von dessen Wohnung eine zumutbare Ausbildungsstätte nicht erreichbar ist. Ohne diese Einschränkung erhalten Ausbildungsförderung nur Schülerinnen und Schüler von

- Berufsfachschulklassen und Fachschulklassen, deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung nicht voraussetzt, sofern sie in einem zumindest zweijährigen Bildungsgang einen berufsqualifizierenden Abschluss vermitteln,
- Fach- und Fachoberschulklassen, deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung voraussetzen,
- Abendhauptschulen, Berufsaufbauschulen, Abendrealschulen, Abendgymnasien und Kollegs.

Unter Umständen stehen Schülerinnen und Schülern, welche die oben genannten Kriterien nicht erfüllen und die damit nicht nach BAföG förderungsfähig sind, ALG-II-Leistungen zu. Ebenso können ergänzende SGB-II-Leistungen in Frage kommen. Nähere Informationen finden Sie in Kap. 19. Im Zweifel sollten Sie stets einen entsprechenden Antrag stellen. Informationen zur Förderungshöhe finden Sie in Kap. 7.2.

3.3.2 Förderung nach dem Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz (AFBG) (besser bekannt als „Meister-BAföG“, obwohl es auch für Fachschulen gelten kann)

Hier ein besonderer Hinweis: Für Schülerinnen und Schüler von Fachschulen, deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung voraussetzt, kann ein Förderungsanspruch entweder nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) oder dem Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz (AFBG) bestehen. Auf Grund der unterschiedlichen Bewilligungskriterien (siehe nachfolgende Gegenüberstellung) müssten Sie entscheiden, welchen Leistungen (BAföG oder AFBG) Sie den Vorzug geben. BAföG wird als Zuschuss, AFBG als Teildarlehen bewilligt. Lassen Sie sich gegebenenfalls beraten!

BAföG	AFBG
Altersgrenze: 30. Lebensjahr	keine Altersgrenze
Förderungshöchstbetrag: 723 Euro plus Zuschlag für eigene Krankenversicherung/ Pflegeversicherung 109 Euro bei studentischer Pflichtversicherung (freiwillig Versicherte erhalten 189 Euro).	a) Förderungshöchstbetrag: 783 Euro plus Zuschlag für eigene Krankenversicherung/ Pflegeversicherung 109 Euro bei studentischer Pflichtversicherung (freiwillig Versicherte erhalten 189 Euro). Für Verheiratete oder Verpartnerte zzgl. 235 Euro und für jedes Kind zzgl. 235 Euro. b) Außerdem ggf. Lehrgangs- und Prüfungsgebühren bis zu einem Gesamtbetrag von 15.000 Euro; Kosten für die Erstellung der fachpraktischen Arbeit der Meisterinnenprüfung bzw. Meisterprüfung im Handwerk sowie vergleichbarer Arbeiten bis zur Hälfte der notwendigen Materialkosten, höchstens jedoch bis zu einem Gesamtbetrag von 2000 Euro.
Die Höhe der Leistung ist abhängig vom Einkommen und Vermögen der Antragstellerin/des Antragstellers und vom Einkommen oder Vermögen der Ehegattin/ des Ehegatten bzw. der Lebenspartnerin/ des Lebenspartners sowie der Eltern; außer bei elternunabhängiger Förderung. Keine Erhöhungsbeträge für Verheiratete/ in Lebenspartnerschaft Lebende und Kinder Kinderbetreuungszuschlag für Auszubildende mit Kind je Kind unter 14 Jahren 150 Euro.	Die Höhe der Leistung ist abhängig vom Einkommen und Vermögen der Antragstellerin/des Antragstellers und vom Einkommen der Ehegattin/des Ehegatten bzw. der Lebenspartnerin/ des Lebenspartners; Einkommen der Eltern bleibt unberücksichtigt Alleinerziehende erhalten einen Kinderbetreuungszuschlag für jedes Kind im Haushalt unter 14 Jahren in Höhe von 150 Euro.

[zurück zum Inhalt](#)

BAföG	AFBG
<p>Vermögensfreibetrag für</p> <ul style="list-style-type: none"> • Antragstellerinnen/Antragsteller 7.500 Euro, ab Herbst 2020 8.200 Euro, • Ehegattinnen/Ehegatten bzw. Lebenspartnerinnen/Lebenspartner 2.100 Euro, ab Herbst 2020 2.300 Euro, • jedes Kind 2.100 Euro, ab Herbst 2020 2.300 Euro. 	<p>Vermögensfreibetrag für</p> <ul style="list-style-type: none"> • Antragsteller 45.000 Euro, • Ehegattinnen/Ehegatten bzw. Lebenspartnerinnen/Lebenspartner 2.300 Euro, • jedes Kind 2.300 Euro. <p>Zur Vermeidung unbilliger Härten kann ein weiterer Teil des Vermögens anrechnungsfrei bleiben.</p>
<p>Förderungsart: Vollzuschuss</p>	<p>Förderungsart:</p> <p>zu a) Vollzuschuss.</p> <p>zu b) 50 Prozent als Zuschuss, restlicher Betrag als zinsgünstiges Darlehen.</p>
<p>Zuständige Bewilligungsstellen: Ämter für Ausbildungsförderung</p> <p>Adressen und weitere Information unter www.bafög.de</p>	<p>Zuständige Bewilligungsstellen: unterschiedliche Regelungen in den einzelnen Bundesländern</p> <p>Adressen und weitere Information unter www.aufstiegs-bafoeg.de.</p>

3.4 Ausbildungsförderung für Studierende (§ 2 BAföG)

Für den Besuch von Höheren Fachschulen, Hochschulen sowie Akademien, die Abschlüsse verleihen, die nach Landesrecht Hochschulabschlüssen gleichgestellt sind, wird Ausbildungsförderung geleistet. Seit dem 1. September 2019 gilt dies auch für den Besuch von Höheren Fachschulen und Akademien, die Abschlüsse verleihen, die nicht nach Landesrecht Hochschulabschlüssen gleichgestellt sind.

3.5 Fernunterricht (§ 3 BAföG)

Teilnehmer und Teilnehmerinnen an Fernunterrichtslehrgängen, die unter denselben Zugangsvoraussetzungen stattfinden und auf denselben Abschluss vorbereiten wie die in Kap. 3.1, 3.3.1 und 3.4 aufgeführten Ausbildungen, werden gefördert. Voraussetzungen dafür sind:

- Die Fernunterrichtslehrgänge müssen unter das Fernunterrichtsschutzgesetz fallen oder von öffentlich-rechtlichen Trägern veranstaltet werden.
- Die Auszubildenden müssen mindestens sechs Monate vor Beginn des Bewilligungszeitraumes erfolgreich an dem Lehrgang teilgenommen haben.

- Der Abschluss muss in längstens zwölf Monaten erreicht werden können.
- Die Teilnahme am Lehrgang muss die Arbeitskraft der Auszubildenden voll in Anspruch nehmen und diese Zeit muss mindestens drei aufeinander folgende Kalendermonate dauern.

Die Fristen sind unabhängig vom persönlichen Leistungsvermögen. Auch wenn der Lehrgang schneller absolviert wird, gelten die oben aufgeführten Mindestzeiten.

3.6 Praktika in der berufsbildenden Schule, vor und während der Hochschulausbildung (§ 2 Abs. 4 BAföG)

Der Gesetzgeber hat für die Förderung von Praktika relativ rigide Vorschriften erlassen, weil er verhindern wollte, dass dort Sozialleistungen fließen, wo in Wirklichkeit nur „gejobbt“ wird.

- Praktika sind nur dann förderungsfähig, wenn sie im Zusammenhang mit dem Besuch einer förderungsfähigen Ausbildung stehen.
- Das Praktikum muss zwingend in der jeweiligen Ausbildungsordnung oder Prüfungsordnung vorgeschrieben sein, entweder als einzige oder als eine von mehreren Möglichkeiten der Vorbereitung oder Ergänzung einer Ausbildung. Das heißt, wenn Sie z. B. eine Eingangsprüfung oder wahlweise ein vorbereitendes Praktikum als Zugangsvoraussetzung für den Besuch einer Ausbildungsstätte zu absolvieren haben und sich für das Praktikum entscheiden, wird dieses gefördert. Wenn Sie jedoch – um einmal in Ihren Ausbildungsberuf „hineinzuschnuppern“ – freiwillig ein Praktikum absolvieren, ist dieses nicht förderungsfähig.
- Es wird nur die jeweilige in der Ausbildungsordnung genannte Mindestdauer des Praktikums gefördert.
- Praktika in der berufsbildenden Schule werden grundsätzlich gefördert, wenn die Auszubildenden außerhalb des Elternhauses untergebracht sind, die Erreichbarkeit der Praktikumsstelle von der Wohnung der Eltern wird nicht geprüft. Dies gilt auch für die in Kap. 3.3 erwähnten Auszubildenden, welche während der Unterrichtszeit u. U. kein BAföG bekommen können, weil man sie auf eine Ausbildungsstätte nahe des Wohnortes der Eltern verweisen kann. Es ist unerheblich, ob das Praktikum vor, während oder nach dem schulischen Teil der Ausbildung abzuleisten ist.

[zurück zum Inhalt](#)

3.7 Förderung im Ausland (§ 5/§ 5a BAföG)

Bei der Förderung von Ausbildungsabschnitten oder ggf. sogar ganzen Ausbildungen im Ausland sind die nachfolgend genannten Besonderheiten zu beachten.

3.7.1 Auslandsförderung für Schülerinnen und Schüler

Die Möglichkeit der Auslandsförderung für Schülerinnen und Schüler besteht zunächst bei einem Wohnsitz innerhalb Deutschlands für alle Auszubildende.

Bei einem ständigen Wohnsitz außerhalb Deutschlands kommt als weitere Voraussetzung nach § 5 Abs. 2 Satz 3 BAföG hinzu, dass der Nachweis der hinreichenden Verbindung mit Deutschland geführt werden kann. Dies steht nur den Auszubildenden nach § 8 Absatz 1 Nummer 1 bis 5 BAföG zu. Das sind:

- Deutsche im Sinne des Grundgesetzes,
- Unionsbürgerinnen und Unionsbürger, die ein Recht auf Daueraufenthalt haben sowie andere Ausländerinnen und Ausländer, die eine Niederlassungserlaubnis besitzen,
- Unionsbürgerinnen und Unionsbürger, die nach § 2 Absatz 2 des Freizügigkeitsgesetzes der EU als Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer oder Selbständige unionsrechtlich freizügigkeitsberechtigt sind sowie deren Ehegattinnen, Ehegatten, Lebenspartnerinnen, Lebenspartner und Kinder, die unter den Voraussetzungen des § 3 Absatz 1 und 4 des Freizügigkeitsgesetzes der EU unionsrechtlich freizügigkeitsberechtigt sind oder denen diese Rechte als Kinder nur deshalb nicht zustehen, weil sie 21 Jahre oder älter sind und von ihren Eltern oder Ehegattinnen, Ehegatten, Lebenspartnerinnen oder Lebenspartnern keinen Unterhalt erhalten,
- Unionsbürgerinnen und Unionsbürger, die vor dem Beginn der Ausbildung im Inland in einem Beschäftigungsverhältnis gestanden haben, dessen Gegenstand mit dem der Ausbildung in inhaltlichem Zusammenhang steht,
- Staatsangehörige eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum unter den Voraussetzungen der Nummern 2 bis 4.

Die Entscheidung über die hinreichende Verbundenheit zu Deutschland ist eine Einzelfallentscheidung, die unter Berücksichtigung der Vorgaben des Europäischen Gerichtshofs zu erfolgen hat. Das Bundesministerium für Bildung und Forschung hat die hinreichende Verbindung zu Deutschland für folgende Fallgruppen bejaht:

- Die Zugangsberechtigung für die zu fördernde Ausbildung oder der berufliche Abschluss wurde vor Aufnahme des Auslandsausbildungsaufenthaltes im Inland erworben.
- Vor Aufnahme des Auslandsausbildungsaufenthaltes wurden mindestens vier Jahre Schulzeit im Inland verbracht.

- Auch ohne aktuellen Inlandswohnsitz bestand innerhalb der letzten zehn Jahre für mindestens zwei Jahre ohne Unterbrechung ein ständiger Wohnsitz im Inland.
- Die Antragstellerin oder der Antragsteller, ein Elternteil, Ehegattin oder Ehegatte bzw. Lebenspartnerin oder Lebenspartner hat für die Dauer von mindestens drei Jahren innerhalb der letzten sechs Jahre eine Erwerbstätigkeit im Inland ausgeübt.

In der Einzelfallprüfung kann bei Nichtvorliegen der obigen Kriterien beim Vorliegen von wenigstens zwei der folgenden „weichen“ Kriterien die Verbundenheit bejaht werden:

- familiäre Bindung durch Eltern, Geschwister, Ehegattinnen oder Ehegatten, Lebenspartnerinnen oder Lebenspartner, die seit mehreren Jahren ohne Unterbrechung den ständigen Wohnsitz im Inland haben oder jedenfalls früher hatten und dabei erwerbstätig waren,
- Sprachzertifikat Deutsch mindestens auf Niveau C1 der Antragsteller,
- soziale Bindung durch früheres Aufwachsen oder zeitweisen Schulbesuch oder sonstige Ausbildungszeiten im Inland von kürzerer Dauer oder durch Mitgliedschaften in Organisationen oder Vertragsbindungen von substantiellem Gewicht, wenn diese künftige Inlandsaufenthalte erforderlich machen,
- wirtschaftliche Bindung durch mehrjährige kürzere Erwerbstätigkeit der Antragstellerin oder des Antragstellers, der Ehegattin oder des Ehegatten, der Lebenspartnerin oder des Lebenspartners, der Eltern oder eines Elternteils.

Auszubildende müssen natürlich ebenfalls die allgemeinen persönlichen und ausbildungsbezogenen Voraussetzungen erfüllen, die auch für eine Inlandsförderung gelten. Es müssen keine ausreichenden Sprachkenntnisse der Unterrichtssprache mehr nachgewiesen werden. Der früher geforderte Fremdsprachnachweis wurde zur Verwaltungsvereinfachung abgeschafft.

a) Im Rahmen einer Inlandsausbildung oder einer Ausbildung an einer Ausbildungsstätte in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union inkl. der Schweiz ist der Besuch einer Ausbildungsstätte im Ausland für folgende Ausbildungsstätten förderfähig:

- Gymnasien ab Klasse 11 (ab Klasse 10, sofern das Abitur in der 12. Klasse erworben werden kann),
- gymnasiale Oberstufe für Realschulabsolventinnen und Realschulabsolventen erst beim Nachweis der Aufnahme in eine gymnasiale Oberstufe,
- Berufsfachschulen, Fach- und Fachoberschulklassen,
- Höhere Fachschulen, Akademien oder Hochschulen (siehe Kap. 3.7.2).

Grundsätzlich muss der Auslandsaufenthalt förderlich und zumindest teilweise auf die Inlandsausbildung anrechenbar sein. Die Anrechenbarkeit wird regelmäßig unterstellt und entfällt bei Auszubildenden der gymnasialen Oberstufe und an Fachoberschulen.

Die Ausbildung muss mindestens sechs Monate oder ein Semester dauern. Findet sie im Rahmen einer Kooperation der Ausbildungsstätten statt, muss sie mindestens zwölf Wochen dauern, um förderungsfähig zu sein. Die Förderung setzt ferner voraus, dass der Besuch der Ausbildungsstätten im Ausland einem Besuch der gelisteten Ausbildungsstätte im Inland gleichwertig ist. Grundsätzlich wird eine solche Ausbildung im Ausland für zwölf Monate gefördert.

Ebenfalls möglich ist die Förderung einer Ausbildung im Rahmen der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit einer deutschen und mindestens einer ausländischen Ausbildungsstätte, die aufeinander aufbauende Lehrveranstaltungen einer einheitlichen Ausbildung abwechselnd anbieten.

b) Der vollständige oder dauerhaft fortgesetzte Besuch einer Ausbildungsstätte in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder in der Schweiz (Langfristaufenthalt) wird gefördert für

- Auszubildende an Berufsfachschulen, die in einem mindestens zweijährigen Ausbildungsgang einen berufsqualifizierenden Abschluss erzielen können, sofern dies im Unterrichtsplan verbindlich vorgeschrieben ist,
- Auszubildende an Hochschulen, Höheren Fachschulen und Akademien (siehe Kap. 3.7.2).
- Die Förderung setzt voraus, dass der Besuch der Ausbildungsstätte im Ausland einem Besuch einer Ausbildungsstätte im Inland gleichwertig ist.

3.7.2 Auslandsförderung für Studierende

Die meisten Studierenden können auch im Ausland und an ausländischen Hochschulen gefördert werden. Dies gilt sowohl für ein vollständiges Studium in einem Land der Europäischen Union als auch für einen zeitlich begrenzten Aufenthalt innerhalb der EU (inkl. der Schweiz) oder im außereuropäischen Ausland im Rahmen eines Inlandsstudiums. Dabei können Studiengänge im Ausland durch das BAföG gefördert werden, wenn

- a) ein Studium im Rahmen eines Inlandsstudiums zeitweise im Ausland durchgeführt wird,
- b) ein Studium komplett im EU-Ausland durchgeführt wird,
- c) ein Studium im Inland begonnen und im EU-Ausland zu Ende geführt werden soll.

Allgemein müssen einige Grundvoraussetzungen erfüllt sein, damit das Auslandsstudium überhaupt förderungsfähig ist:

- Der ständige Wohnsitz muss sich im Inland (also in Deutschland) befinden. Wählt man nur zum Zwecke der Ausbildung einen anderen Wohnsitz im Ausland, so behält man förderungsrechtlich seinen Wohnsitz im Inland, sofern man nicht ausdrücklich erklärt, auch

nach der Ausbildung seinen künftigen Lebensmittelpunkt nicht mehr in Deutschland zu suchen.

- Wenn sich der ständige Wohnsitz nicht im Inland befindet, muss eine hinreichende Verbundenheit zum Inland anderweitig nachweisen werden (ausführlich siehe Kap. 3.7.1).
- Es muss sich um eine Ausbildungsstätte im Ausland handeln, die einer deutschen Hochschule gleichwertig ist.
- Die Ausbildung im Ausland muss mindestens sechs Monate oder ein Semester dauern, im Rahmen einer Kooperation der Ausbildungsstätten mindestens zwölf Wochen.

Zu a)

Dies ist der Fall, wenn Sie ein Studium regulär in Deutschland absolvieren und dann für ein oder zwei Semester ins Ausland gehen. Dann muss die inländische Hochschule auf Formblatt 6 bescheinigen, dass die Ausbildung förderlich ist und zumindest ein Teil dieser Ausbildung auf die übliche Ausbildungszeit angerechnet werden kann. Das bedeutet auch, dass Sie Ihre Fachrichtung im Ausland soweit es geht beibehalten müssen.

Sofern Sie noch innerhalb der Förderungshöchstdauer studieren oder eine Förderung über die Förderungshöchstdauer hinaus (siehe Kap. 9.2) erhalten, ist auch die Auslandsförderung in der üblichen Form (50 Prozent Zuschuss, 50 Prozent Darlehen) möglich.

Wenn und so lange Ihre Auslandsstudienzeit im BAföG (nach § 5a BAföG) unberücksichtigt bleiben kann, können Sie aber auch dann im zeitweisen Auslandsstudium „Normal-BAföG“ (50 Prozent Zuschuss, 50 Prozent Darlehen) bekommen, wenn Sie ansonsten im Inland, z. B. aufgrund der Semesterverluste bei einem Fachrichtungswechsel (siehe Kap. 10), nur noch BAföG als Volldarlehen bekommen würden.

Ihre Auslandsstudienzeit kann bei der weiteren Förderung im Inland bis zur Dauer eines Jahres unberücksichtigt bleiben, wenn Sie Ihr Auslandsstudium vor Ablauf der Förderungshöchstdauer beginnen und der Auslandsaufenthalt in Ihrer Prüfungsordnung nicht verbindlich vorgeschrieben ist. Nach Rückkehr ins Inland wird dann die Förderungshöchstdauer entsprechend neu festgesetzt.

Sofern Sie im 5. Fachsemester ins Ausland gehen, können Sie nur gefördert werden, wenn Sie ein positives Formblatt 5 (Nachweis von Studienleistungen) vorlegen können (siehe Kap. 8.2). Wenn Sie vorher ins Ausland gehen, verschiebt sich die Vorlage des Eignungsnachweises um bis zu einem Jahr.

Wenn Sie belegen können, dass der Aufenthalt im Ausland (außerhalb der EU) für Ihre Ausbildung von besonderer Bedeutung ist, können Sie darüber hinaus drei weitere Semester gefördert werden.

Studierende, die einen Bachelor-Master-Studiengang absolvieren möchten, seien an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass sowohl Bachelor als auch Master förderungsrechtlich eigene Ausbildungsabschnitte sind. In beiden Ausbildungsabschnitten kann daher jeweils ein Auslandsaufenthalt gefördert werden.

Zu b)

Sie können auch ein komplettes Studium in einem EU-Land (inkl. der Schweiz) absolvieren. Sollte die dortige Hochschule einen Auslandsaufenthalt vorschreiben oder Sie freiwillig einen solchen einlegen, wird dieser Fall nicht anders behandelt als im Fall a).

Beachten Sie bitte, dass bei den Auslandszuschlägen die Studiengebühren längstens bis zur Dauer eines Jahres und höchstens bis 4.600 Euro durch das BAföG übernommen werden. Im Falle eines kompletten Studiums in einem EU-Land ist das also spätestens nach einem Jahr Ihr „Privatvergnügen“.

Auch im Ausland werden Sie längstens bis zur dortigen Regelstudienzeit gefördert und müssen zum 5. Fachsemester den Eignungsnachweis (siehe Kap. 8.2) vorlegen.

Zu c)

Sie können jederzeit Ihre Ausbildung in einem anderen Land der EU fortsetzen oder ein in einem EU-Land begonnenes Studium im Inland fortsetzen. Im letzten Fall kann das Auslandsstudium wie in a) bis zur Dauer eines Jahres unberücksichtigt bleiben.

Die Anforderungen an einen möglichen Fachrichtungswechsel (siehe Kap. 10) oder die Abgabe des Eignungsnachweises (Formblatt 5, siehe Kap. 8.2.1) sind aber auch in diesem Fall zu beachten.

Die Auslandszuschläge

Zeitweises oder komplettes Studium in einem EU-Land

Zusätzlich zu Ihrem Inlandsbedarf (siehe Kap. 7.3) erhöht sich Ihr Bedarf für das Studium im Ausland um:

- eine Reisekostenpauschale in Höhe von 250 Euro pro Strecke für je eine Hin- und eine Rückfahrt innerhalb des Auslandsaufenthaltes,
- die Kosten für eine zusätzliche notwendige Auslandskrankenversicherung,
- die Kosten für die nachweisbar notwendigen Studiengebühren längstens bis zur Dauer eines Jahres und höchstens bis 4.600 Euro. Sie müssen darüber hinaus belegen, dass Sie sich um einen Nachlass/Erlass der Studiengebühren bemüht haben. In begründeten Fällen können auch höhere Studiengebühren übernommen werden. Die Studiengebühren im Ausland werden als Zuschuss gewährt.

Zeitweises Studium in einem Land außerhalb der EU

Zusätzlich zu Ihrem Inlandsbedarf (siehe Kap. 7.3) erhöht sich Ihr Bedarf für das Studium im Ausland um:

- einen „Auslandszuschlag“ zum Ausgleich des Währungsunterschiedes (seine Höhe können Sie der Auslandszuschlagsverordnung in Anhang 3 entnehmen),
- eine Reisekostenpauschale in Höhe von 500 Euro pro Strecke für je eine Hin- und eine Rückfahrt innerhalb des Auslandsaufenthaltes,
- die Kosten für eine zusätzliche notwendige Auslandsrankenversicherung,
- die Kosten für die nachweisbar notwendigen Studiengebühren längstens bis zur Dauer eines Jahres und höchstens bis 4.600 Euro. Sie müssen darüber hinaus belegen, dass Sie sich um einen Nachlass/Erlass der Studiengebühren bemüht haben. In begründeten Fällen können auch höhere Studiengebühren übernommen werden. Die Studiengebühren im Ausland werden als Zuschuss gewährt.

Für jedes Land ist ein bestimmtes Auslandsamt zuständig, die Zuordnung ist in der Zuständigkeitsverordnung geregelt, siehe Anhang 2. Beachten Sie, dass die besonderen Regeln für ein Auslandsstudium die gesamten Verwaltungsabläufe wesentlich zeitaufwändiger gestalten und stellen Sie Ihren BAföG-Antrag für ein Auslandsstudium mindestens sechs Monate vor Beginn des geplanten Auslandsaufenthaltes.

Beachten Sie, dass Sie bei einem Auslandsstudium außerhalb eines Stipendiums

- eigenständig eine ausländische Hochschule finden müssen, die Ihnen zusagt (das Akademische Auslandsamt oder die Beauftragten Ihres Fachbereichs helfen Ihnen dabei),
- Kontakt mit der Hochschule aufnehmen und die Einschreibformalitäten erfragen müssen sowie die Höhe eventueller Studiengebühren,
- sich im Bedarfsfall um ein Visum kümmern müssen,
- Ihre Hin- und Rückreise organisieren müssen.

Wenn Sie Ihren Auslandsaufenthalt planen, so erwägen Sie auch die folgenden Möglichkeiten zur Klärung von Förderungsfragen:

- die Möglichkeit des Vorabentscheides beim BAföG-Amt (siehe auch Kap. 6.1),
- andere oder ergänzende Förderungsmöglichkeiten durch die Stipendienprogramme der EU, insbesondere Erasmus+ unter www.erasmusplus.de des DAAD. Auskunft hierzu erteilt das Akademische Auslandsamt Ihrer Hochschule.

3.7.3 Praktikum im Ausland für Schüler, Schülerinnen und Studierende (§ 5 Abs. 5 BAföG)

Auszubildende an Höheren Fachschulen, Akademien und Hochschulen können auch für ein Praktikum im Ausland Förderung erhalten, längstens jedoch für zwölf Monate und nur, wenn es sich um ein Pflichtpraktikum im Rahmen der Ausbildung/des Studiums handelt (siehe auch Kap. 3.6). Hier gelten folgende Regeln:

- Das Praktikum muss Bestandteil einer im Inland oder einer im EU-Ausland oder der Schweiz absolvierten Ausbildung und in den Ausbildungsbestimmungen inhaltlich geregelt sein (Dauer, Art der Einrichtung).
- Die im Inland zuständige Ausbildungsstätte oder eine zuständige Prüfungsstelle muss bescheinigen, dass das Praktikum den Anforderungen, welche die jeweilige Prüfungsordnung stellt, genügt.
- Das Praktikum muss mindestens zwölf Wochen dauern.

Ausländische Auszubildende müssen die Anforderungen des § 8 BAföG erfüllen.

3.7.4 Besonderheiten der Auslandsförderung während der COVID-19-Pandemie

Für die Bewilligung von Auslandsförderungsanträgen, deren Bewilligungszeitraum während des Wintersemesters 2020/21 oder des Sommersemesters 2021 beginnt, hat das BMBF gesonderte Vollzugsvorgaben erlassen, siehe:

www.bafög.de/keine-nachteile-beim-bafoeg-wegen-corona-756.php

Förderfähig unter Pandemiebedingungen ist unter bestimmten Umständen auch die Teilnahme an Online-Studienformaten einer ausländischen Hochschule. Die Fördervoraussetzungen für Auslandsausbildungen unter Pandemiebedingungen sollten im konkreten Einzelfall beim zuständigen Studierendenwerk erfragt werden.

zurück zum Inhalt

4. Persönliche Voraussetzung für den Erhalt des BAföG

Um überhaupt Ausbildungsförderung nach dem BAföG erhalten zu können, müssen Sie bestimmte persönliche Voraussetzungen erfüllen.

4.1 Staatsangehörigkeit (§ 8 BAföG)

Ausbildungsförderung wird folgenden Personengruppen gewährt:

1. Deutschen im Sinne des Grundgesetzes.
2. Staatsangehörigen anderer Mitgliedsstaaten der Europäischen Union und der Schweiz, die nach Freizügigkeitsgesetz/EU ein Recht auf Daueraufenthalt haben sowie anderen Ausländerinnen und Ausländern, die eine Niederlassungserlaubnis oder eine Erlaubnis zum Daueraufenthalt/EU nach dem Aufenthaltsgesetz besitzen.
3. Unionsbürgerinnen und Unionsbürgern, die als Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer oder Selbstständige nach § 2 Abs. 2 des Freizügigkeitsgesetzes/EU in der Union Freizügigkeit genießen. Dies umfasst ebenso deren Ehe- oder Lebenspartnerinnen und Lebenspartner sowie Kinder bis 21 Jahre und Unterhalt erhaltende Verwandte in gerader (auf- und absteigender) Linie, auch wenn diese selbst weder eine deutsche noch eine EU-Staatsangehörigkeit besitzen. Ebenfalls anspruchsberechtigt bleiben Personen, welche die letztgenannten Voraussetzungen nur deshalb nicht erfüllen, weil sie 21 Jahre oder älter sind und von ihren Eltern, Ehe- oder Lebenspartnerinnen bzw. Lebenspartnern keinen Unterhalt bekommen. Wenn Sie zu den unter diesen Paragraphen fallenden Kindern einer Unionsbürgerin oder eines Unionsbürgers gehören und sich in Ausbildung befinden, haben Sie auch nach dem Tod oder Wegzug des Elternteils, von dem Sie Ihr Aufenthaltsrecht ableiten, weiterhin Anspruch auf BAföG bis zum Abschluss der Ausbildung.
4. Unionsbürgerinnen und -bürgern, die vor dem Beginn der Ausbildung im Inland in einem Beschäftigungsverhältnis gestanden haben, dessen Gegenstand mit dem der Ausbildung in einem inhaltlichen Zusammenhang steht. Dies ist zum Beispiel der Fall, wenn eine Metallfacharbeiterin ein Ingenieurstudium aufnimmt oder ein Erzieher ein Pädagogikstudium. Dieser inhaltliche Zusammenhang kann ausnahmsweise entfallen, wenn Sie ohne eigenes Zutun arbeitslos geworden und wegen der Arbeitsmarktlage zu einer Umschulung gezwungen sind.

5. Staatsangehörigen eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (Island, Liechtenstein oder Norwegen) unter den Voraussetzungen der Nummern 2 bis 4.
6. Ausländerinnen und Ausländern, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben und die außerhalb des Bundesgebietes als Flüchtlinge im Sinne des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 28.07.1951 anerkannt sind und im Gebiet der Bundesrepublik nicht nur vorübergehend eine Aufenthaltsberechtigung haben.
7. Ausländerinnen und Ausländern im Sinne des Gesetzes über die Rechtsstellung heimatloser Ausländerinnen und Ausländer im Bundesgebiet.
8. Ausländerinnen und Ausländern, wenn sie ihren ständigen Wohnsitz im Inland haben und
 - eine Aufenthaltserlaubnis nach § 22, 23 Abs. 1, 2 oder 4, den §§ 23a, 25 Abs. 1 oder 2, den §§ 25a, 25b, 28, 37, 38 Abs. 1 Nr. 2, § 104a oder als Ehegattin, Ehegatte oder Kind einer Ausländerin oder eines Ausländers mit Niederlassungserlaubnis nach § 30 oder den §§ 32–34 des Aufenthaltsgesetzes besitzen,
 - eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 3, 4 Satz 2 oder 5, § 31 des Aufenthaltsgesetzes oder als Kind oder Ehegatte einer Ausländerin oder eines Ausländers mit Aufenthaltserlaubnis nach § 30 oder den §§ 32–34 oder 36a des Aufenthaltsgesetzes besitzen und sich seit mindestens 15 Monaten in Deutschland ununterbrochen rechtmäßig, gestattet oder geduldet, aufhalten.
9. Geduldeten Ausländerinnen und Ausländern, deren Aufenthalt nach § 60a des Aufenthaltsgesetzes begründet ist und die ihren ständigen Wohnsitz in Deutschland haben, wenn sie sich seit mindestens 15 Monaten ununterbrochen rechtmäßig, gestattet oder geduldet, im Bundesgebiet aufhalten.
10. Weiteren Ausländerinnen und Ausländern,
 - a) wenn sie sich vor Beginn des förderungsfähigen Teils des Ausbildungsabschnitts mindestens fünf Jahre (60 Monate) in der Bundesrepublik aufgehalten haben und rechtmäßig erwerbstätig waren. Erwerbstätig waren sie dann, wenn sie eine selbstständige oder nichtselbstständige Tätigkeit ausübten, mit der sie ihren Lebensunterhalt finanzieren konnten. Diese Erwerbstätigkeit muss in der Bundesrepublik ausgeübt worden sein. Der Zeitraum von fünf Jahren der Erwerbstätigkeit darf aus mehreren Teilzeiträumen zusammengesetzt sein, dabei gelten jeweils 30 Tage als ein Monat. Bevor man eine Ausbildung aufnimmt, sollte man sich unbedingt informieren, ob man BAföG erhält. Erreicht man die Gesamtdauer von insgesamt 60 Monaten Erwerbstätigkeit nicht, gibt es keine BAföG-Förderung, auch wenn nur ein Monat Erwerbstätigkeit fehlt. Ein Vorabentscheid kann hier für Klarheit sorgen (siehe Kap. 6.1).

- b) wenn sich zumindest ein Elternteil in den letzten sechs Jahren für insgesamt drei Jahre in der Bundesrepublik aufgehalten hat und rechtmäßig erwerbstätig war. Ausbildungsförderung kann man auch später ab dem Zeitpunkt erhalten, zu dem diese Voraussetzungen vorgelegen haben. Dies gilt auch für den auf den Bachelor folgenden Master, sofern die Voraussetzungen während des Bachelors erworben wurden und ein Masterstudium daran anschließend unverzüglich aufgenommen wurde.

Erläuterungen

Zu 2. und 3.:

Der Anspruch auf BAföG für persönlich förderungsberechtigte Ehe- und Lebenspartnerinnen und -partner geht nicht dadurch verloren, dass die oder der Auszubildende von ihrer oder seiner Ehe- bzw. Lebenspartnerin oder Lebenspartner dauernd getrennt lebt oder die Ehe geschieden bzw. die Lebenspartnerschaft aufgelöst wurde. Dies gilt jedoch nur, wenn der Aufenthalt in Deutschland weiterhin rechtmäßig ist.

Zudem verlangt die Regelung in Nr. 3 nach einer weitergehenden Einordnung, erweitert sie doch den Kreis der theoretisch Empfangsberechtigten von BAföG um mehrere zehn Millionen EU-Bürgerinnen und -Bürger. Dazu im folgenden Unterkapitel mehr.

Zu 10.:

Die Voraussetzungen Erwerbstätigkeit und Aufenthalt gelten auch als erfüllt, wenn die Zugangsvoraussetzungen im vorhergehenden Ausbildungsabschnitt erworben wurden und danach unverzüglich mit der darauffolgenden Ausbildung begonnen wird. Dies ist zum Beispiel dann der Fall, wenn Sie die Zugangsvoraussetzungen zum BAföG während einer Schulausbildung zum Erwerb der Hochschulreife erworben haben und dann mit einem Bachelorstudium beginnen oder wenn Sie die Zugangsvoraussetzungen zum BAföG während eines Bachelorstudiums erworben haben und anschließend ein Masterstudium beginnen.

Zu 10b.:

Nur wenn beide Voraussetzungen – Erwerbstätigkeit und rechtmäßiger Aufenthalt – erfüllt sind, können BAföG-Leistungen gewährt werden.

Wenn in den letzten sechs Jahren mindestens sechs Monate Erwerbstätigkeit vorlagen, kann für den Rest der sechs Jahre, auf die abgestellt wird, von der Erfordernis der Erwerbstätigkeit abgesehen werden, wenn folgende Gründe vorgelegen haben:

- mit Arbeitsunfähigkeit verbundene Krankheit,
- Beschäftigungsverbote und Mutterschaftsurlaub nach dem Mutterschutzgesetz,
- Erwerbsunfähigkeit,
- Erreichen des Ruhestandsalters,
- Teilnahme an einer Maßnahme zur medizinischen oder beruflichen Rehabilitation, die vom zuständigen Träger gefördert wurde,

- Teilnahme an einer Fortbildung oder Umschulung,
- Arbeitslosigkeit mit Anspruch auf Arbeitslosengeld oder -hilfe.

Diese Aufzählung ist nicht abschließend!

4.1.1 Sonderfall Zugang zu BAföG für EU-Bürgerinnen und EU-Bürger über den Status als Arbeitnehmerin oder Arbeitnehmer

Unionsbürgerinnen und -bürger in einem Arbeitsverhältnis werden als Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im Sinne des Art. 45 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) gewertet und haben als Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und Selbstständige entsprechend einer Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs (EuGH C-46/12) einen rechtmäßigen Aufenthaltsstatus nach §§ 2 und 3 FreizügG/EU. Als unionsrechtliche Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und Selbstständige haben sie und ihre Angehörigen auch Zugang zu Sozialleistungen, also auch zu Ausbildungsbeihilfen wie dem BAföG.

Ab wann EU-Bürgerinnen und -bürger als Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer gelten, versuchte das Bundesministerium für Forschung und Bildung 2017 mit einem Rundschreiben („Hinweise zum 25. BAföGÄndG“) festzulegen. Die darin genannten Voraussetzungen sind jedoch lediglich als das absolute Maximum an zu leistenden Stunden zu sehen. Das heißt, das BAföG-Amt kann nicht mehr Wochen oder Stunden verlangen. Die Voraussetzungen für den Status als Arbeitnehmerin oder Arbeitnehmer ergeben sich aus folgenden Arbeitsleistungen:

- a) Eine Beschäftigung muss regelmäßig mindestens zwölf Stunden pro Woche ausgeübt werden. Urlaubs- und Krankentage sind unerheblich. Es muss sich bei der Beschäftigung nicht zwingend um ein einzelnes Arbeitsverhältnis handeln, sondern die zwölf Stunden können auch in zwei oder mehr Arbeitsverhältnissen erbracht werden. Dabei können auch Schwankungen in der wöchentlichen Arbeitszeit auftreten. So ist es beispielsweise möglich, in der einen Woche zehn Stunden zu arbeiten und in der nächsten 14, so dass es im Durchschnitt mindestens zwölf Stunden sind. Ob auch größere Schwankungen (zum Beispiel in einem Monat zwei Stunden, im nächsten Monat 22 Stunden) noch innerhalb der Grenzen liegen, ist rechtlich bisher nicht abschließend geklärt. Um Probleme zu vermeiden, sollte dies vorher mit dem zuständigen BAföG-Amt abgesprochen werden. **ACHTUNG:** In Stein gemeißelt sind die Vorgaben des Ministeriums nicht. Ein Gericht stellte bereits fest, dass schon 5,5 Stunden Arbeit pro Woche bei entsprechend hohem Stundenlohn (OVG Berlin-Brandenburg, Az. 12 B 15.10), bzw. 9,38 Stunden pro Woche bei niedrigem Verdienst (VG Hannover, Az. 3 A 8742/17) für den Zugang zur Eigenschaft als Arbeitnehmerin bzw. Arbeitnehmer im Sinne dieser Regelung ausreichen.

- b) Eine entsprechende Erwerbstätigkeit muss seit mindestens zehn Wochen (nahtlos) ausgeführt werden. Folglich besteht ein BAföG-Anspruch erst nach (!) vollendeten zehn Wochen und nicht bereits ab der zehnten Woche. Die Arbeit muss nicht zwingend nur in einem Beschäftigungsverhältnis erbracht werden. Es können parallel oder hintereinander mehrere Jobs zum Erreichen der Zehn-Wochen-Grenze führen.

Wer die Voraussetzungen erfüllt, erhält grundsätzlich Zugang zum BAföG. Aber Achtung: Um am Ende wirklich Leistungen zu erhalten, müssen natürlich auch alle anderen Voraussetzungen des BAföG wie z. B. Alter, Grundanspruch usw. erfüllt sein.

Weiterbezug von BAföG-Leistungen über den Status als Arbeitnehmerin oder Arbeitnehmer

Die gerade genannten Voraussetzungen, um als EU-Bürgerin oder EU-Bürger Zugang zu BAföG über den Status als Arbeitnehmerin oder Arbeitnehmer zu erhalten, müssen während des Bezugs von Leistungen so lange aufrechterhalten werden, bis eine der anderen Voraussetzungen des § 8 greift. Wer durchgehend weniger als zwölf Stunden pro Woche arbeitet, verliert den Anspruch und muss ihn unter Umständen wieder neu mit zwölf Stunden über zehn Wochen aufbauen. Jedoch ist eine zweimonatige Unterbrechung beim Wechsel der Arbeitgeberin bzw. des Arbeitgebers schadlos möglich.

Im letzten Jahr vor dem Abschluss der Ausbildung muss dann keine Tätigkeit im geforderten Umfang bzw. gar keine Tätigkeit mehr ausgeübt werden. Die Eigenschaft als Arbeitnehmerin bzw. Arbeitnehmer wird dann angenommen, wenn die zwei Jahre zuvor diese Eigenschaft ununterbrochen vorgelegen hat.

4.1.2 Sonderfall „Brexit“

Am 23. Juni 2016 haben die Bürgerinnen und Bürger Großbritanniens für den Brexit gestimmt. Mit Wirkung zum 31. Januar 2020 um Mitternacht MEZ ist damit das Vereinigte Königreich aus der Europäischen Union (EU) ausgetreten. Das Austrittsabkommen zwischen der EU und Großbritannien sieht eine Übergangsfrist bis zum 31.12.2020 vor. In diesem Übergangszeitraum hat sich in Bezug auf das BAföG nichts geändert. Seit dem 1. Januar 2021 jedoch gelten die Förderregeln für Studierende aus der EU nicht mehr für britische Studierende. Ein Studium im Vereinigten Königreich wird seit 2021 nach § 16 BAföG nur noch für maximal ein Jahr gefördert, nicht mehr für das gesamte Studium, da die Regelung von § 5 Abs. 2 Ziffer 3 keine Anwendung mehr auf Großbritannien findet.

Mit § 66b ist am 23.11.2020 immerhin eine Bestandsgarantie für diejenigen ins BAföG eingefügt worden, die vor Ende der Übergangszeit, also vor dem 31.12.2020, eine Ausbildung bzw. einen Ausbildungsabschnitt im Vereinigten Königreich begonnen oder

fortgesetzt haben. Sie erhalten Ausbildungsförderung nach dem BAföG bis zum Ende der Ausbildung bzw. des Ausbildungsabschnitts.

Britische Staatsangehörige verlieren grundsätzlich – mit wenigen in Art. 10 und 15 des Austrittsabkommen geregelten individuellen Ausnahmen – mit Ende des Übergangszeitraums ihre Ansprüche aus dem BAföG, sofern sie nicht die besonderen Voraussetzungen des § 8 Abs. 2 oder 3 BAföG erfüllen, unter denen auch Staatsangehörige von nicht zur EU gehörenden Staaten gefördert werden. Siehe dazu:

www.bafög.de/de/hinweise-zum-brexit-617.php und
www.bmbf.de/de/faq-was-bedeutet-der-austritt-fuer-bildung-und-forschung-10776.html

Für Studierende aus der EU haben sich die Bedingungen für ein Studium im Vereinigten Königreich durch den Brexit auch insofern verschlechtert, als für sie neben der Visumpflicht bei Studienaufenthalten über sechs Monaten nun auch die erhöhten Studiengebühren für internationale Studierende gelten. EU-Bürgerinnen und EU-Bürger, die ab Juli 2021 in England, Schottland, Wales oder Nordirland studieren, haben keinen Zugang mehr zur britischen Studienfinanzierung (tuition fee loans) und keinen Anspruch auf den gleichen Gebührenstatus wie britische Studierende (home fee status). Im Auslands-BAföG ist ein Zuschuss für Studiengebühren in Höhe von maximal 4.600 Euro enthalten (vgl. Kap. 3.7.2). Die durchschnittlichen Studiengebühren für internationale Studierende an britischen Hochschulen liegen schon für Bachelorstudiengänge häufig weit darüber, die Gebühren für postgraduate bzw. Masterstudiengänge sind noch einmal deutlich höher (vgl. hierzu auch www.evz.de/reisen-verkehr/reiserecht/brexit/studieren-in-grossbritannien.html). Da es zwischen den Hochschulen große Abweichungen gibt, lohnt es sich aber im Einzelfall, die konkreten Studiengebühren einer Wunschhochschule im Vereinigten Königreich prüfen.

4.2 Alter (§ 10 BAföG)

BAföG erhält, wer das Bachelorstudium vor Vollendung des 30. Lebensjahres oder ein darauf aufbauendes Masterstudium vor Vollendung des 35. Lebensjahres beginnt. Das Lebensjahr vollendet sich mit dem jeweiligen Geburtstag. Wer also z. B. 30 wird, hat das 30. Lebensjahr vollendet und damit grundsätzlich keinen Anspruch mehr auf BAföG für den Bachelor.

Bei der Altersgrenze kommt es jedoch nur auf den Beginn des jeweiligen Ausbildungsabschnittes an. Ein Ausbildungsabschnitt ist die Zeit, die in einer Stufe der Ausbildung auf einem gleichartigen Ausbildungsniveau, also Bachelor oder Master, fortlaufend verbracht wird (siehe Kap. 3.1). Da der Bachelor mit einer Abschlussprüfung abschließt, welche einen

eigenständigen Zugang zu einem Berufsbild ermöglicht, beginnt auch mit einem unmittelbar anschließenden Masterstudium rechtlich ein neuer Ausbildungsabschnitt. Wird folglich zum Beispiel ein Bachelorstudium kurz vor dem 30. Geburtstag aufgenommen, erfolgt die Förderung für den kompletten Ausbildungsabschnitt. Es kann in diesem Fall sogar das Studienfach nach dem 30. Lebensjahr gewechselt werden und so ein komplett neues Bachelorstudium von vorne und bei einem erstmaligen Wechsel vor dem 2. Fachsemester ohne Abstriche in der Förderung studiert werden. Selbstverständlich muss der dann vorgenommene Fachrichtungswechsel die Voraussetzungen des § 7 Abs. 3 erfüllen (siehe Kap. 10.2 und 10.3).

Eine „Gleitklausel“ gibt es nicht: Wenn die Ausbildung auch nur wenige Tage nach Vervollendung des 30. (Bachelor) oder 35. (Master) Lebensjahres begonnen wird, erlischt der Anspruch auf Ausbildungsförderung, sofern nicht eine der folgenden Ausnahmeregelungen greift. Ausschlaggebend ist für Studierende grundsätzlich der Semesterbeginn, also i. d. R. der 1. September/1. Oktober bzw. der 1. März/1. April und nicht der Vorlesungsbeginn. Das heißt: Beginnt Ihr erstes Bachelor-Semester formal am 1. Oktober des Jahres, in dem Sie am 8. Oktober 30 Jahre alt werden, kann der Bachelor bei Vorliegen der restlichen Voraussetzungen nach BAföG gefördert werden, auch wenn Ihre Vorlesungen erst am 15. Oktober, also nach Ihrem 30. Geburtstag beginnen.

BAföG kann auch außerhalb der Altersgrenze geleistet werden, wenn folgende Ausnahmeregelungen zutreffen:

1. Die Zugangsvoraussetzungen wurden auf dem zweiten Bildungsweg (Fachoberschule, Kolleg, Abendgymnasium usw.) erworben und danach wird unverzüglich mit dem Ausbildungsabschnitt begonnen.
Wird die Ausbildung nicht zum nächstmöglichen Termin aufgenommen, so müssen Gründe wie die weiter unten aufgeführten diese Verzögerung rechtfertigen. Der Studienbeginn an einer von Ihnen gewünschten Hochschule mit einem Semester Verzögerung ist nicht gerechtfertigt, wenn an einer anderen Hochschule ein früherer Studienbeginn möglich gewesen wäre. Leistungen nach dem BAföG würden Sie in diesem Falle nicht mehr erhalten. Dies gilt jedoch nur, wenn die Studiengänge und Hochschularten vergleichbar sind. Wer zum Beispiel an einer Universität Architektur studieren möchte, muss sich nicht an einer Fachhochschule einschreiben, bloß weil dort der Architekturbachelor schon früher beginnt.
Gründe, die dem unverzüglichen Beginn im Wege stehen und vom BAföG anerkannt werden, können sein:
 - Nichtberücksichtigung bei der Vergabe von Studienplätzen (z. B. durch Hochschulstart, uni-assist oder die Hochschule selbst). Man muss sich nahtlos zu jedem

Semester bewerben, zu dem der Studiengang angeboten wird. Dies muss so lange erfolgen, bis man den Studienplatz erhält oder sich aufgrund der langen Wartezeit beruflich umorientiert.

- Persönliche und familiäre Gründe, die im Folgenden (unter Punkt 2) ausführlicher erläutert werden.

2. Die oder der Auszubildende war aus persönlichen oder familiären Gründen (insbesondere wegen der Erziehung von Kindern bis 14 Jahren) daran gehindert, die Ausbildung vorher zu beginnen.

Persönliche oder familiäre Gründe sind zum Beispiel Krankheit, Schwangerschaft, Nichtzulassung zur gewählten Ausbildung im Auswahlverfahren, die Betreuung von Kindern unter 14 Jahren oder die Betreuung von Kindern mit Behinderung, ggf. auch dann, wenn diese älter als 14 Jahre sind/waren. Familiäre Gründe müssen so schwer wiegen, dass sie keine Ausbildungschance zulassen.

Die Erziehung von Kindern bis 14 Jahren kann nur der Elternteil geltend machen, der tatsächlich die Kinder erzieht. Wird während der Kindererziehung eines Kindes unter 14 Jahren die Altersgrenze erreicht, wird nach gängiger Verwaltungspraxis bei unverzüglicher Aufnahme der Ausbildung nach Wegfall dieses Hinderungsgrundes nicht geprüft, ob die Ausbildung früher hätte aufgenommen werden können. Verzögert sich der Ausbildungsbeginn, weil eine alleinerziehende Person erwerbstätig war, um dem Bezug von Sozialhilfe zu entgehen, so kann dies als familiärer Grund anerkannt werden. Nach aktueller Rechtsprechung gilt diese Regelung zur Vermeidung von Ungleichbehandlungen auch für Nichtalleinerziehende. Persönliche Gründe können auch vorliegen, wenn Sie als (Spät-)Aussiedlerin oder (Spät-)Aussiedler bzw. Asylberechtigte oder Asylberechtigter anerkannt sind und der im Herkunftsland erworbene Berufsabschluss ergänzt wird oder mangels Verwertbarkeit eine weitere Ausbildung notwendig ist.

Achtung: Sollte Ihr Antrag auf Überschreitung der Altersgrenze abgelehnt worden sein, weil in Ihrem Fall die alte Altersgrenze für Erziehung von Kindern bis zehn Jahren galt, können Sie nach Weisungslage des BMBF formlos die Überprüfung Ihrer Ablehnung unter Verweis auf die neue Rechtslage ab August 2019 beantragen.

3. Auszubildende sind infolge einer einschneidenden Veränderung der persönlichen Verhältnisse (zum Beispiel Tod der Ehe- oder Lebenspartnerin bzw. des Ehe- oder Lebenspartners oder wegen Scheidung) bedürftig geworden, haben aber noch keine berufsqualifizierende, förderungsfähige Ausbildung abgeschlossen.

Bedürftig im Sinne des Gesetzes ist, wer kein einsetzbares Vermögen besitzt und das Einkommen den Sozialhilfe- bzw. ALG-II-Regelsatz nicht übersteigt (siehe Kap. 19.1.1). In den Fällen 1 bis 3 müssen Sie die gewünschte Ausbildung unverzüglich beginnen, nachdem die genannten Hinderungsgründe wegfallen bzw. weggefallen sind bzw. der Bedürftigkeitsfall eingetreten ist.

4. Sie sind ohne Hochschulzugangsberechtigung auf Grund Ihrer beruflichen Qualifikation an einer Hochschule eingeschrieben (dritter Bildungsweg).
5. Es handelt sich um eine weitere Ausbildung im Sinne des § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 oder 3; diese Ausbildung wurde unverzüglich nach Erreichen der Zugangsvoraussetzungen begonnen.

Achtung: Zu erläutern ist grundsätzlich der Zeitraum zwischen dem Erreichen der Zugangsvoraussetzung für Ihre Ausbildung und dem Beginn Ihrer Ausbildung. Der Nachweis der Gründe, die die Aufnahme der Ausbildung nicht zuließen, muss zwar nicht in jedem Fall lückenlos sein, aber doch große Teile der Zeiten betreffen. So kann z. B. eine mehrmonatige Orientierungsphase nach dem Erwerb der Hochschulreife auf dem ersten Bildungsweg anerkannt werden. Eine bloße Erklärung dafür, warum Sie z. B. Ihre jetzige Ausbildung nicht mit 29 Jahren beginnen konnten, reicht allerdings nicht aus.

Wenn Sie nicht sicher sind, ob eine Ausbildung nach dem 30. bzw. 35. Lebensjahr gefördert wird, können Sie einen Antrag auf Vorabentscheid stellen (siehe Kap. 6.1). Lassen Sie sich möglichst frühzeitig beraten, wenn Sie in die Nähe der Altersgrenze kommen oder sie bereits überschritten haben!

4.3 Eignung (§ 9 und § 48 BAföG)

Ausbildungsförderung wird nur dann geleistet, wenn die Leistungen der oder des Auszubildenden erwarten lassen, dass das angestrebte Ausbildungsziel erreicht wird.

Ausbildungsförderung wird also nur gewährt, wenn es die Prognose gibt, dass mit erfolgreichem Abschluss der Ausbildung gerechnet werden kann. Diese Eignung wird so lange vermutet, wie die oder der Auszubildende die Ausbildungsstätte tatsächlich besucht. Die erforderliche organisationsrechtliche Zugehörigkeit zur Ausbildungsstätte wird durch das Formblatt 2 oder durch maschinelle Bescheinigung der Hochschule nachgewiesen.

Bei Studierenden wird die Eignung während der ersten vier Semester grundsätzlich unterstellt. Beim Übergang zum 5. Fachsemester, in Einzelfällen beim Übergang zum 4. Fachsemester, ist ein Leistungsnachweis vorzulegen, den die Hochschule ausstellen muss (siehe Kap. 8.2).

Auch wer aufgrund der in § 15 Abs. 3 genannten Gründe (siehe Kap. 9.2) länger studieren muss, als dies die Regelstudienzeit vorsieht, verliert noch lange nicht die Eignung zum Studium. Sie wird grundsätzlich weiterhin angenommen, so lange Studienfortschritte zu erkennen sind. Genaue Grenzen, wie viele ECTS in welcher Zeit erbracht werden müssen, um die Eignung weiter anzunehmen, gibt es allerdings nicht. Grundsätzlich unproblematisch sind 15 ECTS pro Semester. Selbstverständlich heißt dies nicht, dass Leistungen unter 15 oder auch nur zehn ECTS automatisch zur Nichteignung führen. Hier kommt es auf die Begründung im Einzelfall an. War die oder der Auszubildende aufgrund von chronischen Erkrankungen, einer durchgefallenen Prüfung oder einer längeren Studierunfähigkeit wegen akuter Krankheit nur in der Lage, drei ECTS zu erbringen, dürfte die Eignung weiterhin bestehen bleiben.

Die Eignung hingegen verliert, wer die Ausbildungsstätte gar nicht mehr besucht oder das Erreichen des Studienabschlusses nicht mehr ernsthaft anstrebt.

Schülerinnen und Schüler haben grundsätzlich keinen Leistungsnachweis zu erbringen. Bei ihnen gilt die Vermutung, dass sie die Eignung haben, so lange sie die Schule besuchen. Das gilt auch dann, wenn sie eine Klasse wiederholen müssen.

Wenn jedoch besondere Umstände erwarten lassen, dass die Schülerin oder der Schüler das angestrebte Ausbildungsziel nicht erreichen wird, entfällt die Eignungsvermutung. Dies ist dann der Fall, wenn eine Klasse zum zweiten Male wiederholt werden muss. Allerdings sind auch hier Ausnahmen möglich. So etwa, wenn schwerwiegende Gründe, die die Schülerin oder der der Schüler nicht zu vertreten hat, den erfolgreichen Abschluss des Schuljahres verhindern, beispielsweise eine längere Krankheit.

Die Eignungsvermutung gilt auch dann als widerlegt, wenn Fehlzeiten ein so großes Ausmaß annehmen, dass daraus gefolgert werden kann, dass die Schülerin oder der Schüler das Ausbildungsziel nicht mehr anstrebt.

5. Der Antrag

5.1 Wie stelle ich einen Antrag?

Ein Antrag auf Ausbildungsförderung kann schriftlich oder online gestellt werden. Für die Online-Antragstellung haben die Bundesländer seit Ende 2015 ihre eigenen länderspezifischen Antragstools entwickelt. Um die digitale Antragstellung zu vereinheitlichen, ist am 26. Oktober 2020 in fünf Bundesländern (Berlin, Hessen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und Sachsen-Anhalt) das Pilotprojekt „BAföG Digital“ gestartet worden, das nach erfolgreicher Pilotphase in allen Bundesländern umgesetzt werden soll. Eine Übersicht über alle digitalen Antragsverfahren ist auf der Website des BMBF zu finden:

www.bafög.de/de/elektronische-antragstellung-587.php.

Zahlungen erfolgen frühestens ab Antragsmonat, nicht rückwirkend! Daher sollte der Antrag auf Gewährung von Ausbildungsförderung entsprechend früh gestellt werden. Dies ist bereits nach Erhalt des Zulassungsbescheides der Ausbildungsstätte bzw. nach dort erfolgter Einschreibung möglich.

Für die Beantragung der Ausbildungsförderung sind die dafür vorgesehenen Formblätter zu verwenden und liegen auch den digitalen Antragsverfahren zugrunde. Zur Wahrung des Anspruchs ist zunächst ein formloser Antrag möglich.

Musterbrief 1

Felicitas Müller
(Adresse)

An die/An das
Stadtverwaltung/Kreisverwaltung/Studentenwerk
– Amt für Ausbildungsförderung –
(Ort)

(Datum)

Betr.: Antrag auf Bewilligung von Ausbildungsförderung nach dem BAföG

Sehr geehrte Damen und Herren,
hiermit beantrage ich die Bewilligung von Leistungen nach dem BAföG für meine
Ausbildung/mein Studium in der Fachrichtung ... an der Universität/Fachhochschule
... ab ...

Bitte übersenden Sie mir umgehend die erforderlichen Formblätter.

Mit freundlichen Grüßen
(Unterschrift)

Die Formblätter sollten aber dennoch schnellstmöglich nachgereicht werden, da ohne diese eine Bearbeitung des Antrags nicht vorgenommen wird. Sie sind bei den Ämtern für Ausbildungsförderung der Landkreise/kreisfreien Städte bzw. den örtlichen Studierendenwerken sowie im Internet unter www.bafög.de/de/alle-antragsformulare-432.php erhältlich. Zur Auswahl der benötigten Formblätter steht hier auch ein Antragsassistent zur Verfügung. Sollten Sie keine Möglichkeit haben, persönlich zum Amt für Ausbildungsförderung zu gehen oder sich die Formulare aus dem Internet herunterzuladen oder auszudrucken, können Sie diese schriftlich anfordern. Die entsprechenden Formulare werden Ihnen dann zugeschickt.

Da die Formblätter bundeseinheitlich sind, können sie bei jedem Amt für Ausbildungsförderung abgeholt oder angefordert werden. Einzureichen ist der Antrag jedoch beim zuständigen Amt für Ausbildungsförderung (siehe Kap. 5.2).

Die Formblätter:

- Das Formblatt 1 ist das eigentliche Antragsformular mit Angaben zum Einkommen und Vermögen der Antragstellerin oder des Antragstellers.
- Das Formblatt 2 ist für die Bescheinigung nach § 9 BAföG über den Besuch einer Ausbildungsstätte oder die Teilnahme an einem Praktikum bzw. Fernunterrichtslehrgang bestimmt. Anstelle des Formblatts 2 kann beim Besuch von Hochschulen der entsprechende maschinell erstellte Immatrikulationsnachweis (Computerausdruck) eingereicht werden.
- Das Formblatt 3 ist für die Erklärung der Ehegattin oder des Ehegatten der oder des Auszubildenden bzw. der Eltern über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse bestimmt. Das Formblatt muss gegebenenfalls sowohl von der Ehegattin oder dem Ehegatten wie auch von beiden Elternteilen ausgefüllt werden.

Darüber hinaus gibt es noch weitere Formblätter, die jedoch nur in bestimmten Situationen erforderlich sind:

- Formblatt 4: Antrag auf Kinderbetreuungszuschlag und Berücksichtigung zusätzlicher Freibeträge als Ergänzung zu Formblatt 1
- Formblatt 5: Bescheinigung nach § 48 über den Leistungsstand (siehe Kap. 4.3) – erforderlich nur für eine Ausbildung an Höheren Fachschulen, Akademien oder Hochschulen ab dem 3./5. Fachsemester (siehe Kap. 8.2)
- Formblatt 6: Antrag auf Ausbildungsförderung für eine Ausbildung im Ausland (siehe Kap. 3.7 sowie Kap. 7.2.6 und 7.3.5)
- Formblatt 7: Antrag der/des Auszubildenden auf Aktualisierung des Einkommens nach § 24 Abs. 3 (siehe Kap. 6.2 und 7.4.4).
- Formblatt 8: Antrag auf Vorausleistungen nach § 36 BAföG (siehe Kap. 12.3).
- Formblatt 9: Folgeantrag auf Ausbildungsförderung für Studierende anstelle von Formblatt 1, wenn sich die Zuständigkeit des Amts für Ausbildungsförderung nicht ändert, keine Förderlücke entsteht und die Einkommenssituation sich nicht geändert hat. Die Formblätter sollten im eigenen Interesse sobald wie möglich ausgefüllt an das zuständige Amt für Ausbildungsförderung (siehe Kap. 5.2) gesandt bzw. gebracht werden, denn die Bearbeitung und damit die Leistung von Ausbildungsförderung kann erst erfolgen, wenn die Unterlagen dem Amt vollständig vorliegen.

Minderjährige über 15 Jahre können übrigens nach § 36 SGB I selbstständig einen Antrag auf Sozialleistungen stellen, wobei die gesetzliche Vertreterin oder der gesetzliche Vertreter der Antragstellerin oder des Antragstellers über die Antragstellung sowie die erbrachte Leistung von der Behörde unterrichtet werden soll. Für die Rücknahme von Anträgen, den Verzicht auf die Sozialleistung sowie die Entgegennahme von Darlehen ist bei minderjährigen Antragstellerinnen und Antragstellern aber zusätzlich die Einwilligung einer gesetzlichen Vertreterin oder eines gesetzlichen Vertreters erforderlich. Wenn Sie noch nicht 15 Jahre alt sind, muss auch der Antrag selbst von Ihrer gesetzlichen Vertreterin oder Ihrem gesetzlichen Vertreter unterschrieben werden.

5.2 Wo stelle ich den Antrag? (§ 45 BAFöG)

Für den Vollzug des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (BAFöG) sind die Ämter für Ausbildungsförderung zuständig, die bei den Landkreisen, kreisfreien Städten und Universitäten/Studierendenwerken eingerichtet worden sind. Die örtliche Zuständigkeit der etwas komplizierten Regelung richtet sich entweder nach dem Wohnort der oder des Auszubildenden, ihrer bzw. seiner Eltern (Wohnortprinzip) oder dem Ort, an dem sich die Ausbildungsstätte befindet (Ausbildungsortprinzip).

Für Ausbildungen an Abendgymnasien, Kollegs, Höheren Fachschulen, Akademien und Hochschulen gilt grundsätzlich das Ausbildungsortprinzip. Anträge auf Ausbildungsförderung sind dann an das Amt für Ausbildungsförderung zu richten, das sich am Ort der Ausbildungsstätte befindet. Anträge, die bei einem nicht zuständigen Amt für Ausbildungsförderung eingegangen sind, werden von diesem an das zuständige Amt für Ausbildungsförderung weitergeleitet.

Für alle Ausbildungen, die nicht an Abendgymnasien, Kollegs, Höheren Fachschulen, Akademien und Hochschulen durchgeführt werden, also zum Beispiel an allgemeinbildenden Schulen ab Klasse 10, ist grundsätzlich das Amt für Ausbildungsförderung zuständig, in dessen Bezirk die Eltern der Auszubildenden wohnen (Wohnortprinzip).

Diese Zuständigkeit am Wohnort der Eltern gilt nicht, wenn

1. die/der Auszubildende verheiratet ist oder war,
2. ihre/seine Eltern nicht mehr leben,
3. dem überlebenden Elternteil die elterliche Sorge nicht zusteht oder bei Erreichen der Volljährigkeit des Auszubildenden nicht zustand,

4. nicht beide Elternteile ihren ständigen Wohnsitz in dem Bezirk desselben Amtes für Ausbildungsförderung haben,
5. kein Elternteil einen Wohnsitz im Geltungsbereich dieses Gesetzes hat,
6. die/der Auszubildende von ihrem/seinem ständigen Wohnsitz im Geltungsbereich dieses Gesetzes aus eine außerhalb dieses Geltungsbereichs gelegene Ausbildungsstätte besucht (§ 5 Abs. 1),
7. die/der Auszubildende Ausbildungsförderung für die Teilnahme an Fernunterrichtslehrgängen erhält (§ 3).

In den vorstehenden Fällen ist dann das Amt für Ausbildungsförderung zuständig, in dessen Bezirk die Auszubildenden wohnen. Die Anschriften der entsprechenden Ämter für Ausbildungsförderung können bei den Gemeinde- oder Stadtverwaltungen erfragt oder unter www.bafög.de recherchiert werden.

Zuständigkeiten für Ausbildungen an Abendgymnasien, Kollegs, Höheren Fachschulen und Akademien

Für die Ausbildung an den vorstehenden Ausbildungsstätten ist das Amt für Ausbildungsförderung zuständig, in dessen Bezirk sich die Ausbildungsstätte befindet (Ausbildungsortprinzip). Die Anschriften des Amtes für Ausbildungsförderung (Stadt- oder Kreisverwaltung) können Sie bei der besuchten Ausbildungsstätte erfragen.

Zuständigkeit bei Hochschulausbildungen

Bei dem Besuch einer staatlichen Hochschule ist immer das für diese Hochschule errichtete Amt für Ausbildungsförderung zuständig (Ausbildungsortprinzip). Die Adressen dieser Ämter für Ausbildungsförderung finden Sie unter:

www.studentenwerke.de

www.bafög.de

Zuständigkeit bei Praktika

Für ein vorgeschriebenes Praktikum (Vor- oder Nachpraktikum), das von Auszubildenden abgeleistet wird, ohne an der Ausbildungsstätte eingeschrieben zu sein, gilt das Ausbildungsortprinzip. Anträge auf Ausbildungsförderung sind daher an das für diese Hochschule errichtete Amt für Ausbildungsförderung zu richten (Adressen siehe oben). Gleiches gilt für ein während des Hochschulstudiums vorgeschriebenes Praktikum.

Das bedeutet, dass sich für eine Antragstellung zur Absolvierung eines Praktikums vor, nach und während einer Hochschulausbildung die Zuständigkeit nur ändert, wenn das Praktikum im Ausland absolviert wird (siehe Kap. 3.6 und 3.7).

Zuständigkeit bei Auslandsausbildungen

Für die Förderung von Ausbildungen im Ausland sind bundesweit nach den jeweiligen Staaten unterschiedliche Ämter für Ausbildungsförderung ausschließlich zuständig. Die Adressen dieser „Auslandsämter“ finden Sie unter www.bafög.de in der Rubrik „Antrag stellen“ oder in diesem Ratgeber in Anlage 2.

5.3 Wie fülle ich die Formblätter aus?

Für welche Anträge (Erst-/Wiederholungsantrag) welche Formblätter benötigt werden, ergibt sich aus der nachstehenden Tabelle. Auch über die Internetseiten des BMBF erhalten Sie die entsprechenden Informationen und allgemeine Hinweise zum Ausfüllen der Formblätter: www.bafög.de/de/alle-antragsformulare-432.php.

Die Formblätter selbst enthalten detaillierte Hinweise zum Ausfüllen. Wir raten Ihnen dringend, diese Hinweise zu beachten und die entsprechenden Unterlagen und Nachweise dem Antrag beizufügen.

Bitte denken Sie daran, dass Sie verpflichtet sind, alle Angaben richtig und vollständig zu machen. Treten Änderungen in Ihren persönlichen Verhältnissen ein, müssen Sie diese dem Amt für Ausbildungsförderung mitteilen. Tun Sie das nicht, wird der zu Unrecht geleistete Betrag zurückgefordert (siehe Kap. 13). Zusätzlich kann noch ein Bußgeld gegen Sie verhängt werden. Dasselbe gilt auch für Ihre Eltern oder Ihre Ehe- oder Lebenspartnerin oder Ihren Ehe- oder Lebenspartner. Auch sie können bei fahrlässig oder vorsätzlich falschen oder unrichtigen Angaben zur Erstattung herangezogen werden (§ 47a BAföG); auch hier ist die Verhängung eines Bußgeldes möglich (siehe auch unter Kap. 7.4.6).

Folgende Formblätter sind immer erforderlich:

Bei einem Erstantrag:

- Formblatt 1
- Formblatt 2 bzw. entsprechender Computerausdruck
- Formblatt 3 (entfällt, wenn die Ausbildungsförderung „elternunabhängig“ gewährt wird)
- Formblatt 4 (nur bei Antrag auf Kinderbetreuungszuschlag)
- Formblatt 5 (nur bei Erstantragstellung ab 3./5. Fachsemester)

Bei einem Wiederholungsantrag:

- Formblatt 1 (sofern nicht die Bedingungen für Formblatt 9 zutreffen)
- Formblatt 2 bzw. entsprechender Computerausdruck
- Formblatt 3, wenn nicht „elternunabhängig“ gefördert wird
- Formblatt 4 (nur bei Antrag auf Kinderbetreuungszuschlag)

zurück zum Inhalt

- Formblatt 5 (Weiterförderungsantrag ab dem 3./5. Fachsemester)
- Formblatt 9 (nur bei Anträgen von Studierenden anstelle des Formblatts 01, wenn sich die Zuständigkeit des Amts für Ausbildungsförderung nicht ändert, keine Förderlücke entsteht und die Einkommenssituation sich gegenüber dem Vorantrag nicht geändert hat).

Die Ämter benutzen außerdem weitere nichtamtliche Formblätter, z. B. zur Erklärung über außergewöhnliche Belastungen. Diese müssen nicht benutzt werden. Zur zügigen Antragsbearbeitung ist dies jedoch zu empfehlen. Bemühen Sie sich, den Antrag vollständig einzureichen bzw. komplettieren Sie ihn nach entsprechender Aufforderung so früh wie möglich. Das Amt für Ausbildungsförderung kann Ihren Förderungsantrag ablehnen, wenn Sie dieser Mitwirkungspflicht nach entsprechender Fristsetzung nicht nachgekommen sind (§§ 60–66 SGB I). Können Sie eine gesetzte Frist nicht einhalten, bitten Sie um Fristverlängerung, damit Ihnen nicht fehlende Mitwirkung unterstellt werden kann. Fristverlängerungen werden i. d. R. vom Amt für Ausbildungsförderung problemlos gewährt.

Bezeichnung der Formblätter	Wann erforderlich?
Formblatt 1: Hauptantrag	Immer
Anlage 1 zum Formblatt 1: Schulischer und beruflicher Werdegang	nur bei Erstantrag
Anlage 2 zum Formblatt 2: Kinderbetreuungszuschlag	immer bei Kindern unter 14 Jahren
Formblatt 3: Erklärung über Einkommensverhältnisse der Eltern und Ehe-/Lebenspartnerinnen oder Ehe-/Lebenspartner	immer (Ausnahme: elternunabhängige Förderung, siehe Kap. 6.3 und 7.1)
Formblatt 4: Zusatzblatt für Ausländerinnen und Ausländer	nur bei Erstantrag bzw. nach Aufforderung durchs BAFöG-Amt
Formblatt 5	zum 5. Fachsemester bzw. in Ausnahmefällen zum 3./4. Fachsemester (siehe Kap. 8)
Formblatt 6: Antrag auf Ausbildungsförderung im Ausland	bei Auslandsstudium bzw. Auslandspraktika (siehe Kap. 3.6 und 3.7)
Formblatt 7: Aktualisierungsantrag	siehe Kap. 6.2 und 7.4.4
Formblatt 8: Vorausleistungsantrag	siehe Kap. 6.7. und 12.3
Formblatt 9: Folgeantrag auf Ausbildungsförderung für Studierende	Nur für Studierende, sofern keine Förderlücke entsteht und sich an der Einkommenssituation nichts geändert hat.

Das zuständige Amt für Ausbildungsförderung prüft in eigener Kompetenz den Förderungsantrag und erlässt den Bewilligungs- oder Ablehnungsbescheid (siehe Kap. 11.1). In der Regel wird für ein Jahr (Bewilligungszeitraum) entschieden.

Vorschussregelung

Ist es nicht möglich, nach Stellung des Erstantrages oder nach einer Unterbrechung der Ausbildung alle erforderlichen Feststellungen innerhalb von sechs Kalenderwochen nach der Antragstellung zu treffen oder Zahlungen innerhalb von zehn Kalenderwochen zu leisten, wird für vier Monate Ausbildungsförderung bis zur Höhe von 80 Prozent des voraussichtlichen monatlichen Bedarfs unter dem Vorbehalt der Rückforderung als Vorschuss geleistet (§ 51 Abs. 2 BAföG).

Monatliche Förderungsbeträge unter zehn Euro werden nicht geleistet.

5.4 Der Weiterförderungs-/Wiederholungsantrag

Ausbildungsförderung wird immer nur für einen bestimmten Bewilligungszeitraum gewährt, der i. d. R. ein Jahr beträgt (§ 50 Abs. 3 BAföG). Der schriftliche Antrag auf Gewährung von Ausbildungsförderung bezieht sich nur auf diesen Bewilligungszeitraum. Daher ist für die Förderung im folgenden Zeitraum die Stellung eines neuen Antrags notwendig, wenn für die Fortsetzung der Ausbildung weiterhin Ausbildungsförderung geleistet werden soll. Dies ist der Weiterförderungs- oder Wiederholungsantrag.

In Ihrem eigenen Interesse sollten Sie diesen Antrag vollständig zum frühestmöglichen Zeitpunkt, mindestens aber zwei Monate vor Ablauf des Bewilligungszeitraums stellen. Nur dann besteht ein Anspruch auf ununterbrochene Weiterleistung der Ausbildungsförderung in Höhe des zuvor gültigen Bewilligungsbescheides.

Dieser Anspruch ergibt sich aus § 50 Abs. 4 BAföG. Voraussetzung ist allerdings, dass der Antrag im Wesentlichen vollständig zwei Kalendermonate vor Ablauf des Bewilligungszeitraums gestellt worden ist und ihm die erforderlichen Nachweise beigelegt wurden. Unverzichtbare Nachweise sind:

- Einkommenserklärung der Ehegattin/des Ehegatten oder der Lebenspartnerin/des Lebenspartners oder der Eltern (Formblatt 3), außer Sie sind unverheiratet UND werden elternunabhängig gefördert,
- für die Förderung ab dem 5. Fachsemester bzw. in Ausnahmefällen ab dem 3./4. Fachsemester die Leistungsnachweise nach § 48 Abs. 1 BAföG (siehe Kap. 8.2).

Selbstverständlich wird auch bei späterer Antragstellung Ausbildungsförderung geleistet, allerdings erst vom Antragsmonat an. Insofern können bei verspäteter Antragstellung eine Zahlungsunterbrechung und ein Zahlungsverlust eintreten.

Beachten Sie bitte, dass Sie auch dann einen Weiterförderungs- oder Wiederholungsantrag stellen müssen, wenn über den zuvor eingereichten Antrag, z. B. aufgrund eines Widerspruchs- oder Klageverfahrens, noch nicht entschieden worden ist, Sie aber nach dem betreffenden Bewilligungszeitraum weiterhin Leistungen nach BAföG begehren (siehe Kap. 11.2.1 und 11.2.3).

6. Besondere Antragsverfahren

6.1 Die Vorabentscheidung (§ 46 Abs. 5 BAföG)

Durch die Vorabentscheidung können Auszubildende, bevor sie eine geplante Ausbildung aufgenommen haben, eine verbindliche Entscheidung des zuständigen Amtes für Ausbildungsförderung erhalten, ob diese „dem Grunde nach“ gefördert wird. Eine solche Vorabentscheidung kann beantragt werden

- für eine Ausbildung außerhalb des Geltungsbereiches des Gesetzes nach § 5 Abs. 2, 3 und 5 BAföG (Auslands-BAföG, siehe Kap. 3.7),
- für eine Ausbildung nach § 7 Abs. 1a BAföG, wie z. B. ein Masterstudium (siehe Kap. 3.1.1),
- für eine weitere Ausbildung nach § 7 Abs. 2 BAföG (siehe Kap. 3.1.3),
- für eine andere Ausbildung nach § 7 Abs. 3 BAföG (siehe Kap. 10),
- für eine Ausbildung nach Überschreiten der Altersgrenze nach § 10 Abs. 3 BAföG (siehe Kap. 4.2).

Die Vorabentscheidung befasst sich aber weder mit der Höhe der Ausbildungsförderung noch mit der Frage, ob die vorgesehene Ausbildung „elternunabhängig“ zu fördern ist.

Im Falle

- eines Masterstudiums, das auf einen Bachelor aufbaut,
 - einer anderen Ausbildung (Fachrichtungswechsel),
 - einer weiteren Ausbildung (Zweitausbildung),
 - einer Ausbildung, die nach Überschreiten der Altersgrenze aufgenommen wird,
- wird die Vorabentscheidung für den gesamten Ausbildungsabschnitt getroffen.

Das Amt für Ausbildungsförderung ist allerdings an die Entscheidung nicht mehr gebunden, wenn Sie die Ausbildung, für die Sie die Vorabentscheidung beantragt haben, nicht binnen eines Jahres nach der Antragstellung aufnehmen. Insofern beträgt die Bindungswirkung des Vorabentscheidendes nur ein Jahr. Zwischenzeitliche Gesetzesänderungen bleiben innerhalb dieser Bindungsfrist unberücksichtigt.

Stellen Sie in Ihrem eigenen Interesse den Antrag auf Vorabentscheidung frühzeitig, sodass gewährleistet ist, dass Ihnen bis zum geplanten Ausbildungsbeginn unter Berücksichtigung aller Fristen (Kündigung, Bewerbung um Ausbildungsplatz) und der Bearbeitungszeit des Amtes für Ausbildungsförderung der Vorabentscheid vorliegen kann.

Im Antrag sind die Fachrichtung und die Ausbildungsstätte genau zu bezeichnen. Darüber hinaus empfiehlt es sich, einen tabellarischen Lebenslauf beizufügen. Auch sollten Sie eine eingehende Begründung für Ihren Antrag schreiben, damit Außenstehende Ihre Gründe

nachvollziehen können. Der Antrag muss an das Amt gerichtet werden, das für die geplante Ausbildung zuständig ist (siehe Kap. 5.2).

Bei zentralen oder regionalen Vergabeverfahren von Studienplätzen richtet sich die Zuständigkeit des Amtes für Ausbildungsförderung nach der Angabe über die erste Studienpräferenz.

6.2 Der Aktualisierungsantrag (§ 24 Abs. 3 BAföG)

Für die Anrechnung des Einkommens der Eltern und der Ehegattin/des Ehegatten oder der Lebenspartnerin/des Lebenspartners sind die Einkommensverhältnisse im vorletzten Kalenderjahr vor Beginn des Bewilligungszeitraums maßgebend (§ 24 Abs. 1 BAföG). Bei einer Antragstellung im Jahr 2021 sind demnach die Einkommensverhältnisse des Kalenderjahres 2019 zu berücksichtigen.

Wenn das Einkommen der erklärenden Partnerin, des Partners, der Eltern oder eines Elternteils im Bewilligungszeitraum voraussichtlich wesentlich niedriger ist als im maßgeblichen Kalenderjahr, also beispielsweise bei Antragstellung 2021 das Einkommen 2021 durch Rentenbeginn, Jobwechsel oder Arbeitslosigkeit deutlich niedriger ist als 2019, kann auf besonderen Antrag („Aktualisierungsantrag“) der oder des Auszubildenden von den Einkommensverhältnissen im Bewilligungszeitraum, also von den aktuellen Einkünften, ausgegangen werden. Die entsprechende Antragstellung erfolgt mit Formblatt 7 (siehe Kap. 5.1).

Der Antrag kann bis spätestens zum Ende des jeweiligen Bewilligungszeitraumes gestellt werden. Beachten Sie, dass sich bei einer erneuten Einkommensänderung im Bewilligungszeitraum ggf. Überzahlungen und damit Rückforderungsansprüche durch das BAföG-Amt ergeben können, z. B. wenn ein Aktualisierungsantrag wegen Arbeitslosigkeit gestellt wurde, sich das Einkommen im Bewilligungszeitraum dann aber wegen eines neuen Jobs wieder deutlich erhöht und dadurch der vorläufig gewährte Förderungsbetrag zu hoch angesetzt wurde. Näheres zur Aktualisierung des Einkommens ist in Kap. 7.4.4 und zu möglichen Rückforderungen in Kap. 13.1 und 13.2 ausgeführt.

6.3 Elternunabhängige Förderung (§ 11 Abs. 3 BAföG)

In Kap. 7.1 ist ausgeführt, unter welchen Voraussetzungen die Ausbildungsförderung „elternunabhängig“, also ohne Berücksichtigung des Einkommens der Eltern, geleistet wird.

6.4 Gewährung eines Härtefreibetrages vom Einkommen - Ehe-/Lebenspartnerin/- partner

6.5 Gewährung eines Härtefreibetrages vom Einkommen der/des Auszubildenden

Ein besonderer Antrag hierfür ist zunächst nicht erforderlich, wenn sich aus den Antragsunterlagen (Formblatt „Anlage 1 zu Formblatt 1“ und beigegefügte Nachweise) ergibt, dass die Voraussetzungen für die elternunabhängige Förderung nach § 11 Abs. 3 Nr. 1–4 BAföG vorliegen (siehe auch Gesetzestext im Anhang unter Nr. 1). In Zweifelsfällen empfiehlt es sich, die Gewährung „elternunabhängiger“ Ausbildungsförderung formlos beim Amt für Ausbildungsförderung zu beantragen. Gegebenenfalls kann auch die Bewilligung eines Antrags auf Vorausleistung (siehe Kap. 6.7 und 7.4.5) zu einer elternunabhängigen Förderung führen.

6.4 Gewährung eines Härtefreibetrages vom Einkommen der Ehepartnerin oder des Ehepartners bzw. der Lebenspartnerin oder des Lebenspartners oder der Eltern (§ 25 Abs. 6 BAföG)

Die Berechnung der Höhe der Ausbildungsförderung aufgrund der Einkommensverhältnisse der Ehepartnerin und der Eltern erfolgt unter Berücksichtigung entsprechender pauschalierter Freibeträge (siehe Kap. 7.4.3).

Zur Vermeidung unbilliger Härten kann auf besonderen Antrag vom Einkommen der Ehepartnerin oder des Ehepartners und/oder der Eltern über die üblichen Freibeträge hinaus ein weiterer Teil des Einkommens anrechnungsfrei bleiben. Hierunter fallen insbesondere außergewöhnliche Belastungen nach §§ 33–33 c des Einkommensteuergesetzes (EStG), wie z. B. die notwendige Wiederbeschaffung von Hausrat nach einem Brand oder Aufwendungen für Menschen mit Behinderung, gegenüber denen die Einkommensbezieherin oder der Einkommensbezieher nach dem bürgerlichen Recht unterhaltspflichtig ist.

Der Antrag muss spätestens bis zum Ende des Bewilligungszeitraums gestellt werden und kann formlos erfolgen.

6.5 Gewährung eines Härtefreibetrages vom Einkommen der/des Auszubildenden (§ 23 Abs. 5 BAföG)

Die Berechnung der Höhe der Ausbildungsförderung erfolgt auch unter Berücksichtigung des Einkommens, das der bzw. die Auszubildende im Bewilligungszeitraum erzielt. Näheres hierzu ist in Kap. 7.4.2 ausgeführt. Zur Vermeidung unbilliger Härten kann neben den pauschalisierten Freibeträgen ein weiterer Teil dieses Einkommens anrechnungsfrei gestellt werden, soweit er zur Deckung besonderer Kosten der Ausbildung erforderlich ist, höchstens jedoch bis zu einem Betrag von monatlich 285 Euro ab dem Wintersemester 2020/21 und ab dem Wintersemester 2021/22 bis zu einem Betrag von monatlich 305 Euro. Der – formlose – Antrag (mit entsprechenden Nachweisen/Belegen) kann bis spätestens zum Ende des jeweiligen Bewilligungszeitraumes gestellt werden.

[zurück zum Inhalt](#)

6.6 Gewährung eines Härtefreibetrages vom Vermögen des/der Auszubildenden

6.7 Vorausleistungen anstelle von Unterhaltszahlungen der Eltern

6.8 Antragstellung zwischen Ende Auslandsausbildung und Wiederaufnahme Inlandsausbildung

6.6 Gewährung eines Härtefreibetrages vom Vermögen des/der Auszubildenden (§ 29 Abs. 3 BAföG)

Die Vermögensanrechnung ist im Einzelnen in Kap. 7.4.6 dargestellt. Zur Vermeidung unbilliger Härten kann über die festgesetzten Freibeträge hinaus ein weiterer Teil des Vermögens anrechnungsfrei gestellt werden. Dieser zusätzliche Härtefreibetrag wird aber nur in sehr engen Grenzen gewährt, z. B. wenn die Vermögensverwertung zu einer Veräußerung eines angemessenen Hausgrundstücks (im Sinne des § 90 Abs. 2 Nr. 8 SGB XII), insbesondere eines Familienheims oder einer selbst bewohnten Eigentumswohnung, führen würde oder wenn die Verwertung des Vermögens ohne schwerwiegenden Verstoß gegen die Regeln der wirtschaftlichen Vernunft nicht möglich ist. Dabei ist das Maß dessen, was der auszubildenden Person bei der Verwertung ihres Vermögens wirtschaftlich zumutbar ist, laut Rechtsprechung nicht zu gering zu veranschlagen, ein bestimmter Verlust wird also durchaus als zumutbar angesehen. Die Antragstellung erfolgt formlos; sie ist zu begründen.

6.7 Vorausleistungen anstelle von Unterhaltszahlungen der Eltern (§ 36 BAföG)

Wenn die Eltern oder ein Elternteil den nach den Bestimmungen des BAföG errechneten Unterhaltsbetrag nicht oder nur teilweise leisten, kann die Gewährung von Vorausleistungen erfolgen, wenn durch die Nichtleistung der Eltern eine „Gefährdung der Ausbildung“ gegeben ist. Näheres hierzu ist in Kap. 12.3 ausgeführt.

Die Voraussetzungen für die Gewährung von Vorausleistungen durch die „Nichtleistung der Eltern“ und die dadurch bedingte „Gefährdung der Ausbildung“ sind gegenüber dem Amt für Ausbildungsförderung glaubhaft zu machen. Für diese Glaubhaftmachung und Antragstellung ist das Formblatt 8 zu verwenden. Bitte lassen Sie sich zu den Möglichkeiten und Folgen eines Vorausleistungsverfahrens vorher persönlich beraten, z. B. fachanwaltlich, in einer Sozialberatung des örtlichen Studierendenwerks oder beim zuständigen BAföG-Amt.

6.8 Antragstellung zwischen dem Ende einer Auslandsausbildung und der Wiederaufnahme der Inlandsausbildung (§ 15b Abs. 2 und 2a BAföG)

Sofern die oder der Auszubildende im Inland beurlaubt ist, kann nach einer Ausbildung im Ausland Ausbildungsförderung (Inlandsförderung) bis zu zwei Monate vor Wiederbeginn der inländischen Ausbildung geleistet werden, wenn zwischen dem Ende des Besuchs der ausländischen Ausbildungsstätte und dem frühestmöglichen Beginn der anschließenden Ausbildung im Inland nicht mehr als vier Monate liegen. Eine Lücke von bis zu einem Monat

zwischen den beiden Ausbildungsabschnitten einer Auslands- und einer Inlandsausbildung gilt grundsätzlich als förderungsunschädlich, da in dem Fall einer Aufnahme des Ausbildungsabschnitts bereits im Vormonat des offiziellen Beginns der Ausbildung ausgegangen wird.

Die Bewilligung von Ausbildungsförderung in der „Ausbildungslücke“ setzt allerdings voraus, dass bei dem zuständigen Amt für Ausbildungsförderung rechtzeitig ein entsprechender BAföG-Weiterförderungsantrag gestellt wird, da Leistungen erst ab Antragsmonat und nicht rückwirkend bewilligt werden (siehe Kap. 5.4).

6.9 Antragstellung im Zusammenhang mit der Darlehensrückzahlung

6.9.1 Allgemeines

Studierende an Hochschulen, Akademien und Höheren Fachschulen erhalten die Förderungsleistungen nach dem BAföG grundsätzlich zur Hälfte als Darlehen.

Ausnahmen:

- Der Kinderbetreuungszuschlag (siehe Kap. 7.3.4) wird als reiner Zuschuss gewährt.
- Wurde die Förderungshöchstdauer infolge einer Behinderung, einer Schwangerschaft oder der Pflege und Erziehung eines Kindes bis zu 14 Jahren überschritten, erfolgen die Leistungen als Zuschuss (siehe Kap. 8.2.1 sowie 9.1).
- Ein etwaiger Studiengebührenzuschlag beim Auslandsstudium (siehe Kap. 3.7 und 7.3.5 sowie Anhang 3) wird zudem ebenfalls als Zuschuss geleistet.

In einigen anderen Fällen wird die Ausbildungsförderung außerdem nur als VollDarlehen gewährt (siehe Kap. 15.2).

Die Darlehen nach BAföG sind grundsätzlich zurückzuzahlen (siehe Kap. 14).

Bitte beachten Sie: In bestimmten Fällen (siehe Kap. 15.1) wurde die Ausbildungsförderung bei Antragstellung bis einschließlich Sommersemester 2019 nur als verzinsliches Bankdarlehen geleistet. Für diese Fälle gelten die nachfolgenden Ausführungen nicht!

Während des Bezugs der BAföG-Leistungen sind im Hinblick auf die Darlehensrückzahlung keine gesonderten Anträge zu stellen, damit die diversen Erlassmöglichkeiten in Anspruch genommen werden können.

Etwa viereinhalb Jahre nach dem Ende der Förderungshöchstdauer erteilt das Bundesverwaltungsamt (BVA), das für die Einziehung der BAföG-Darlehen zentral zuständig ist, einen Bescheid, in dem die Höhe des Darlehens insgesamt festgestellt wird und in dem die Darlehensnehmerin oder der Darlehensnehmer über den Zeitpunkt der Fälligkeit der ersten Rückzahlungsrate sowie über die gesetzlichen Erlassmöglichkeiten informiert wird (siehe Kap. 14.3). In der Regel genügt es, sich dann mit den diversen Antragsoptionen in diesem Unterkapitel zu beschäftigen.

Eine Ausnahme bildet hier nur der Antrag auf die Anwendung der Neuregelungen durch *das 26. BAföG-Änderungsgesetz (siehe Kap. 14 und 15). Dieser war nur zeitlich begrenzt bis zum 29.02.2020 möglich!*

6.9.2 Antragstellung auf Darlehensteilerlass/Nachlass vor oder während der Rückzahlungsverpflichtung (§ 18b Abs. 10 BAföG)

Wer seine Darlehensschuld ganz oder teilweise vorzeitig ablöst, erhält auf Antrag einen prozentualen Nachlass (siehe Tabelle im Anhang 4). Die vorzeitige Rückzahlung der Darlehensrestschuld ist bis zur endgültigen Tilgung zu jeder Zeit möglich, betrifft jedoch nur die Teile des Darlehens, die noch nicht fällig sind.

Den Antrag auf Darlehensteilerlass bei vorzeitiger Darlehensrückzahlung können Sie vor oder während der Rückzahlungsverpflichtung stellen. Er ist formlos an das Bundesverwaltungsamt zu richten. Ausführlicheres dazu finden Sie in Kap. 14.7.1.

6.9.3 Antrag auf Aussetzung der Rückzahlungsverpflichtung aufgrund geringen Einkommens (§ 18a Abs. 1 BAföG)

Wer nach Beginn der Rückzahlungspflicht wenig verdient, kann beim Bundesverwaltungsamt die Aussetzung der Rückzahlungspflicht beantragen. Die Tilgung wird i. d. R. für ein Jahr und ab Antragsmonat längstens für vier Monate rückwirkend ausgesetzt (siehe Kap. 14.6.1).

6.9.4 Antrag auf Erlass der Darlehensrestschuld nach Ende der Rückzahlungsphase § 18 Abs. 12 BAföG trotz Pflichtverletzung (Mitwirkungs- und Zahlungsverpflichtung)

Nach Beendigung der Rückzahlungsphase von 20 Jahren und einer weiterhin bestehenden restlichen Darlehensschuld wird diese erlassen, wenn keine nennenswerten Verletzungen der Mitwirkungs- und/oder Zahlungsverpflichtung innerhalb der 20 Jahre aufgetreten sind. Stellt das für die Rückzahlung zuständige Bundesverwaltungsamt solche Pflichtverletzungen fest, muss es dies in Form eines Bescheids vornehmen. Innerhalb von einem Monat nach Erhalt

des Bescheides kann Antrag auf Erlass trotz der Pflichtverletzung schriftlich beim BVA gestellt werden. Es müssen Gründe vorgetragen werden, warum die Pflichtverletzungen nur geringfügig waren und es eine unbillige Härte darstellt, wenn der Erlass wegen dieser kleineren Pflichtverletzungen nicht durchgeführt wurde.

Da dieser Antrag erst 2019 neu ins Gesetz aufgenommen wurde, bestehen noch keine Erfahrungswerte, wie das Bundesverwaltungsamt geringfügige Pflichtverletzungen auffasst. Bitte suchen Sie deshalb bei Bedarf eine Beratungsstelle auf.

6.9.5 Antrag auf Stundung nach der Bundeshaushaltsordnung (§ 59 BHO)

Wenn die Möglichkeit der Aussetzung der Rückzahlungsverpflichtung ausgeschöpft ist, kann beim zuständigen Bundesverwaltungsamt die Stundung der Darlehensverpflichtung beantragt werden.

7. Wie setzt sich mein Förderungsbetrag zusammen?

In diesem Abschnitt wird die Ermittlung der Förderungshöhe und die jeweilige Förderungsart dargestellt. Im Regelfall erfolgt die Förderung in Abhängigkeit vom vorhandenen Einkommen der Eltern (Ausnahme siehe Kap. 7.1) und der Ehepartnerin oder des Ehepartners bzw. der Lebenspartnerin oder des Lebenspartners, aber auch vom Einkommen und Vermögen der Auszubildenden bzw. des Auszubildenden.

Die Förderung beim Besuch von Hochschulen, Höheren Fachschulen und Akademien besteht während der Förderungshöchstdauer des Erststudiums zur Hälfte aus einem zinslosen Darlehen und zur Hälfte aus einem Zuschuss. Diese Regelung gilt auch dann, wenn ein Pflichtpraktikum absolviert wird, welches im Zusammenhang mit einer Ausbildung an einer dieser Ausbildungsstätten steht (siehe Rückzahlungsbedingungen in Kap. 14 und 15).

In den folgenden Fällen erfolgt die Förderung für neu beginnende Bewilligungszeiträume ab September 2019 komplett durch ein unverzinsliches Volldarlehen, ehemals verzinsliches Bankdarlehen (ausführlich siehe Kap. 14 und 15):

1. bei Überschreiten der Förderungshöchstdauer, sofern die Förderung durch die Studienabschlussförderung nach § 15 Abs. 3a (siehe Kap. 9.2) erfolgt,
2. bei Fachrichtungswechsel nach einem ersten Fachrichtungswechsel aus wichtigem Grund: Von der Förderungshöchstdauer der neuen Ausbildung werden die Zeiten abgezogen, die vor einem Fachrichtungswechsel in einer anderen Ausbildung verbracht wurden und beim Wechsel verloren gehen. Für die Förderung über die verbleibende Förderungszeit bis zum Erreichen der Förderungshöchstdauer besteht dann nur noch ein Anspruch auf ein Volldarlehen. Beim ersten Fachrichtungswechsel oder Abbruch aus wichtigem Grund oder beim Wechsel oder Abbruch aus unabweisbarem Grund erfolgt die Förderung zur Hälfte als zinsloses Darlehen und zur Hälfte als Zuschuss (siehe Kap. 9.1).

Die Förderung für jede weitere Ausbildung nach § 7 Abs. 2 BAföG, wie z. B. Ergänzungs- oder Aufbaustudiengänge (siehe Kap. 3.1.3), erfolgt nunmehr immer als reguläres BAföG (Hälfte Zuschuss/Hälfte Darlehen) und nicht wie bisher als verzinsliches Bankdarlehen!

Achtung: Sollten Sie bereits einen Darlehensvertrag über ein verzinstes Bankdarlehen eingegangen sein, kann für den darin bestimmten Bewilligungszeitraum kein Wechsel in das neue Volldarlehen erfolgen.

Alle anderen Geförderten, d. h. insbesondere Schülerinnen und Schüler, erhalten keine Zuschussleistungen, die nicht zurückgezahlt werden müssen.

Ein Lesehinweis: Im Folgenden wird zwischen Schülerinnen und Schülern einerseits und Studierenden andererseits unterschieden. Unter Studierenden werden alle zusammengefasst, die

- eine Hochschule,
 - ein Kolleg,
 - ein Abendgymnasium,
 - eine Fachschule, deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung voraussetzt,
 - eine Höhere Fachschule,
 - eine Akademie
- besuchen.

Zu welcher Schulform Ihre Ausbildungsstätte gehört, können Sie direkt bei Ihrer Schule erfahren oder beim Amt für Ausbildungsförderung erfragen.

Diejenigen, die ein in der Studien- oder Ausbildungsordnung vorgeschriebenes Praktikum absolvieren, erhalten die Bedarfssätze, die für die Schule oder Hochschule gelten, für deren Besuch das Praktikum durchgeführt wird. Für die Vergütung solcher Pflichtpraktika wird allerdings kein Freibetrag gewährt (siehe Kap. 7.4.2). Bei Studierenden kann auch ein Praktikum im Ausland gefördert werden (siehe Kap. 3.7).

7.1 Elternunabhängige Förderung

Elternunabhängige Förderung heißt, dass das Einkommen der Eltern nicht zur Berechnung der Förderungshöhe herangezogen wird. Sofern bei Ihnen selbst nur geringes eigenes Einkommen oder Vermögen vorhanden ist und bei Verheirateten und Verpartnerten auch die Partnerin oder der Partner nicht zu viel verdient, bekommen Sie den Höchstsatz.

Elternunabhängig wird gefördert, wer

1. ein Abendgymnasium oder Kolleg besucht,
2. bei Beginn des Ausbildungsabschnitts das 30. Lebensjahr vollendet hat,
3. nach Vollendung des 18. Lebensjahres mindestens fünf Jahre erwerbstätig war (und keine Ausbildung abgeschlossen hat),
4. nach Abschluss einer mindestens dreijährigen Berufsausbildung noch drei Jahre bzw. bei kürzerer Ausbildungszeit entsprechend länger erwerbstätig war.

Die Punkte 3. und 4. gelten allerdings nur, wenn die Auszubildenden in den Jahren ihrer Erwerbstätigkeit in der Lage waren, sich aus den Einkünften selbst zu unterhalten. Als grobe Referenz dient hier üblicherweise mindestens der Sozialhilfesatz.

[zurück zum Inhalt](#)

Konnten sich die Auszubildenden in diesem Sinne selbst unterhalten, unterstellt der Gesetzgeber in Bezug auf die BAföG-Förderung, dass die Verpflichtung der Eltern zur Finanzierung einer Berufsausbildung nicht mehr besteht.

Tipp:

Bei nur knapp verfehlter Erfüllung der Erwerbstätigkeitszeiten für eine elternunabhängige Förderung kann sich eine zivilrechtliche Prüfung der Unterhaltsverpflichtung lohnen. Dies kann z. B. im Rahmen eines Vorausleistungsverfahrens (siehe Kap. 6.7, 7.4.5 und 12.3) geprüft werden. Wird zivilrechtlich festgestellt, dass die Eltern keine Unterhaltsverpflichtung gegenüber der oder dem Auszubildenden mehr haben, kann auf diesem Wege eine elternunabhängige Förderung nach BAföG erreicht werden. Lassen Sie sich dazu aber auf jeden Fall vorher fachanwaltlich beraten!

Erläuterungen:

Zu 1.:

Wer ein Abendgymnasium oder ein Kolleg besucht, wird für diese Ausbildung in jedem Fall elternunabhängig gefördert. Wird nach dem Abendgymnasium oder dem Kolleg eine Hochschule besucht, wird nur dann elternunabhängig gefördert, wenn die Voraussetzungen der Punkte 2., 3. oder 4. vorliegen. Liegen diese Voraussetzungen nicht vor, bekommen Sie nur dann BAföG, wenn die Eltern „nicht zu viel verdienen“.

Zu 2.:

Wer nach Vollendung des 30. Lebensjahres (Altersgrenze) eine Ausbildung aufnimmt, bekommt nur unter ganz bestimmten Voraussetzungen BAföG (siehe Kap. 4.2), dann aber immer elternunabhängig.

Zu 3. und 4.:

Als Zeiten der Erwerbstätigkeit zählen nur die Zeiten, in denen Sie sich mit dem verdienten Geld auch selbst unterhalten konnten. Hier gilt die Regel: Der Bruttolohn muss im Jahresdurchschnitt mindestens 120 % des Bedarfssatzes nach § 13 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 Nr. 2 BAföG betragen haben.

Zu den Lebensunterhalt sichernden Erwerbstätigkeiten zählen auch Zeiten

- des Wehr- oder Zivildienstes,
- des Bundesfreiwilligendienstes,
- der gleichgestellten Dienste (z. B. nach § 13b Wehrpflichtgesetz, §§ 14a, 14b Zivildienstgesetz der „Entwicklungsdienst“ und „andere Dienste im Ausland“),
- des freiwilligen sozialen oder ökologischen Jahres nach dem Jugendfreiwilligendienstgesetz.

Zur Erwerbstätigkeit zählen ferner Zeiten

- einer mit Arbeitsunfähigkeit verbundenen Krankheit,
- der Mutterschutzfrist nach dem Mutterschutzgesetz,
- der Haushaltsführung, wenn ein Kind unter zehn Jahren oder ein Kind mit Behinderung im eigenen Haushalt versorgt wurde,
- der vollen oder teilweisen Erwerbsminderung/Erwerbsunfähigkeit,
- der Arbeitslosigkeit, soweit während dieser Zeit keine nach diesem Gesetz förderungsfähige Ausbildung stattgefunden und die auszubildende Person der Arbeitsvermittlung zur Verfügung gestanden hat,
- der Teilnahme an einer nach den für den jeweils zuständigen Träger geltenden Vorschriften geförderten Maßnahme zur medizinischen oder beruflichen Rehabilitation,
- der Teilnahme an Maßnahmen der beruflichen Weiterbildung nach den §§ 81 ff. SGB III.

Diese Zeiten werden allerdings nur dann als Zeiten der Erwerbstätigkeit anerkannt, wenn die auszubildende Person entsprechende Leistungen (z. B. Krankengeld, Arbeitslosengeld nach SGB I, Rente oder Grundsicherung wegen Erwerbsminderung nach SGB VI oder SGB XII) erhielt. In den Fällen müssen nicht mindestens 120 % des maßgeblichen Bedarfssatzes nachgewiesen werden, es reichen Einkünfte in Höhe von 100 %.

Die Zeit während des ausschließlichen Bezugs von Leistungen nach SGB II zur Sicherung des Lebensunterhalts zählt nicht als Zeit der Erwerbstätigkeit, sofern sie nicht mit Zeiten der Haushaltsführung und der Erziehung eines Kindes unter zehn Jahren oder eines Kindes mit Behinderung zusammenfällt.

7.2 Der Bedarf für Schülerinnen und Schüler (§§ 12, 13a, 14a, 14b BAföG)

Die Förderung von Schülerinnen und Schülern richtet sich nach der von ihnen besuchten Schulform. Der Bedarf ist dabei die für jeden Ausbildungsgang festgesetzte maximale Förderungshöhe. Diese wird über die Anrechnung von Einkommen und Vermögen auf den individuellen Förderungsbetrag berechnet.

7.2.1 Wohnort als Unterscheidungskriterium

Die folgenden Ausführungen sind für fast alle Schülerinnen und Schüler von erheblicher Bedeutung. Entweder müssen die in Kap. 3.3 ausführlich erläuterten Bedingungen erfüllt sein, um überhaupt BAföG bekommen zu können, oder sie führen zu einem höheren Bedarfssatz.

So können Schülerinnen und Schüler von weiterführenden allgemeinbildenden Schulen und Fachoberschulklassen, die ohne eine abgeschlossene Berufsausbildung besucht werden können, nur dann gefördert werden, wenn sie entweder

[zurück zum Inhalt](#)

- von der Wohnung der Eltern aus eine entsprechende zumutbare Ausbildungsstätte nicht erreichen können,
- einen eigenen Haushalt führen und verheiratet sind oder waren,
- mit mindestens einem Kind zusammenleben.

Über Ausnahmen sollten Sie sich bei einer örtlichen BAföG-Beratung oder dem BAföG-Amt in Ihrer Nähe informieren. Alle anderen Schülerinnen und Schüler erhalten beim Besuch der vorgenannten Ausbildungsstätten keine Leistungen nach BAföG! (Siehe Kap. 3.3.1)

Schülerinnen und Schüler, die eine der anderen im Gesetz aufgeführten Ausbildungsstätten besuchen, erhalten Leistungen nach BAföG bis zu einer Höhe der in den Kap. 7.2.2 – 7.2.6 beschriebenen Bedarfssätze.

7.2.2 Bedarfssätze

Der monatliche Bedarf von Schülerinnen und Schülern an

1. Berufsfachschulen und Fachschulklassen, deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung nicht voraussetzt, beträgt seit 01.08.2020 247 Euro.
2. Abendhauptschulen, Berufsaufbauschulen, Abendrealschulen und Fachoberschulklassen, deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung voraussetzt, beträgt seit 01.08.2020 448 Euro.

Besteht keine Möglichkeit, von der elterlichen Wohnung aus eine entsprechende Ausbildungsstätte zu erreichen, können Schülerinnen und Schüler, die nicht bei ihren Eltern wohnen und die

- eine weiterführende allgemeinbildende Schule,
- eine Berufsfachschule,
- eine Fach- oder Fachoberschulklasse

besuchen, deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung nicht voraussetzt, bis zu 585 Euro monatlich erhalten.

Beim Besuch

- einer Abendhauptschule,
- einer Berufsaufbauschule,
- einer Abendrealschule oder
- einer Fachoberschulklasse, für die eine abgeschlossene Berufsausbildung vorausgesetzt wird,

beträgt der Bedarfssatz ab dem 01.08.2020 681 Euro im Monat.

	Gesetzliche Grundlage § 12 BAföG	Betrag seit 01.08.2020
Bei den Eltern wohnende Schüler/innen von Berufsfachschulen und Fachschulklassen, deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung nicht voraussetzt	§ 12 Abs. 1 Nr. 1	247 Euro
Bei den Eltern wohnende Schüler/innen von Abendhauptschulen, Berufsaufbauschulen, Abendrealschulen und von Fachoberschulklassen, deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung voraussetzt	§ 12 Abs. 1 Nr. 2	448 Euro
Notwendig auswärts wohnende Schüler/innen von weiterführenden allgemeinbildenden Schulen und Berufsfachschulen sowie von Fach- und Fachoberschulklassen, deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung nicht voraussetzt	§ 12 Abs. 2 Nr. 1	585 Euro
Auswärts wohnende Schüler/innen von Abendhauptschulen, Berufsaufbauschulen, Abendrealschulen und von Fachoberschulklassen, deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung voraussetzt	§ 12 Abs. 2 Nr. 2	681 Euro

7.2.3 Kranken- und Pflegeversicherung

Bei Schülerinnen und Schülern, die beitragspflichtig als Studierende bzw. Praktikantinnen und Praktikanten oder gleichgestellt privat (nach § 257 Abs. 2a SGB V) krankenversichert sind, erhöht sich der Bedarfssatz um bis zu 84 Euro pro Monat. Für ebenso beitragspflichtig pflegeversicherte Schülerinnen und Schüler erhöht sich der Bedarfssatz um 25 Euro. Insgesamt ergibt sich somit eine Erhöhung des Bedarfssatzes um 109 Euro pro Monat.

Für in Ausnahmefällen freiwillig gesetzlich krankenversicherte Schülerinnen und Schüler erhöht sich der Bedarf um die nachgewiesenen Krankenversicherungsbeiträge, höchstens aber um 155 Euro für die Kranken- bzw. 34 Euro für die Pflegeversicherung, insgesamt also um bis zu 189 Euro.

Achtung: Schülerinnen und Schüler, die neben dem Schulbesuch sozialversicherungspflichtig über eine Beschäftigung kranken- und pflegeversichert sind, erhalten keinen höheren Bedarfssatz.

7.2.4 Zusatzleistungen nach der Härtefallverordnung

Beim Besuch von Tagesheimschulen werden die über das Schulgeld hinausgehenden Kosten bis zur Höhe von 77 Euro übernommen. Sind in diesen Kosten auch Verpflegungsaufwendungen enthalten, verringert sich dieser Betrag um 1 Euro pro Verpflegungstag.

Diejenigen, die nach § 12 Abs. 2 (notwendig auswärts untergebrachte Schülerinnen und Schüler) oder § 13 Abs. 1 Nr. 1 (Schülerinnen und Schüler von Fachschulen, deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung voraussetzt, von Abendgymnasien und Kollegs) gefördert werden und in einem Internat untergebracht sind, können unter bestimmten Umständen auch die Heimkosten erstattet bekommen, sofern diese den normalen Bedarfssatz übersteigen. Lassen Sie sich dazu im Zweifel persönlich beraten.

7.2.5 Kinderbetreuungszuschlag

Für eigene im Haushalt lebende Kinder bis zum Alter von 14 Jahren wird ein Kinderbetreuungszuschlag gewährt. Dieser beträgt für jedes Kind 150 Euro monatlich.

7.2.6 Auslandsförderung

Bei einer Ausbildung im Ausland wird Schülerinnen und Schülern von Gymnasien und Berufsfachschulen innerhalb eines Schuljahres für eine Hin- und Rückfahrt ein Reisekostenzuschlag gewährt. Er beträgt jeweils 250 Euro bei einer Reise innerhalb Europas, sonst jeweils 500 Euro. In besonderen Härtefällen können die notwendigen Aufwendungen für eine weitere Hin- und Rückreise geleistet werden.

7.3 Der Bedarf für Studierende (§§ 13, 13a, 14, 14a, 14b BAföG)

Der Bedarf für Studierende setzt sich aus fünf Komponenten zusammen: Grundbedarf, Wohnungskosten, Zuschlag für die Kranken- und die Pflegeversicherung, Kinderbetreuungszuschlag sowie ggf. auslandsbedingte Mehrkosten.

7.3.1 Bedarfssätze

Der angenommene Grundbedarf beträgt für den Besuch von

- Fachschulklassen, deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung voraussetzt,
- Abendgymnasien und Kollegs

monatlich 398 Euro.

Der angenommene Grundbedarf beim Besuch von

- Höheren Fachschulen,
- Akademien und Hochschulen

beträgt monatlich 427 Euro.

Die Beträge erhöhen sich pauschal um den Bedarf für die Unterkunft für diejenigen, die bei den Eltern wohnen, um monatlich 56 Euro und für diejenigen, die nicht bei den Eltern wohnen, um monatlich 325 Euro.

Diejenigen, die eine Fachschulklasse (mit abgeschlossener Berufsausbildung), ein Abendgymnasium oder Kolleg besuchen und bei den Eltern wohnen, haben somit einen Gesamtbedarf von monatlich 454 Euro.

Studierende an Höheren Fachschulen, Akademien und Hochschulen, die bei den Eltern wohnen, haben einen monatlichen Gesamtbedarf von 483 Euro.

Bei Auszubildenden einer Fachschulklasse (mit abgeschlossener Berufsausbildung), eines Abendgymnasiums oder Kollegs, die nicht bei den Eltern wohnen, beläuft sich der Gesamtbedarf auf 723 Euro im Monat.

Für Studierende an Höheren Fachschulen, Akademien und Hochschulen, die während der Ausbildung nicht bei den Eltern wohnen, beträgt der Gesamtbedarf monatlich 752 Euro.

7.3.2 Wohnungskosten

Auszubildende wohnen bei den Eltern, wenn sie mit ihnen in häuslicher Gemeinschaft leben oder der von ihnen bewohnte Wohnraum im Eigentum der Eltern oder eines Elternteils steht. In dem Fall erhalten sie eine Unterkunftpauschale in Höhe von 56 Euro im Monat.

Auszubildende leben nicht mit den Eltern in häuslicher Gemeinschaft, wenn sie lediglich in Schul- oder Semesterferien Zuhause wohnen, sonst aber regelmäßig die Ausbildungsstätte von einer anderen eigenen Unterkunft aus besuchen.

Eine auswärtige Unterbringung ist nachzuweisen, z. B. durch Mietvertrag, Meldebescheinigung oder Bescheinigung der Person, bei der die auszubildende Person wohnt. Es ist nicht entscheidend, wie hoch die Unterkunftskosten sind, da der Unterkunftsbedarfssatz grundsätzlich als Pauschale gezahlt wird. Der Nachweis, während der Ausbildung nicht (mehr) bei den Eltern zu wohnen, genügt also, um den höheren Unterkunftpauschalsatz in Höhe von 325 Euro im Monat zu erhalten.

7.3.3 Kranken- und Pflegeversicherung

Bei Studierenden bzw. Praktikantinnen oder Praktikanten oder gleichgestellt privat (nach § 257 Abs. 2a SGB V) krankenversichert sind, erhöht sich der Bedarfssatz um bis zu 84 Euro pro Monat. Für beitragspflichtig pflegeversicherte Studierende erhöht sich der Bedarfssatz um monatlich 25 Euro. Insgesamt ergibt sich somit eine Erhöhung des Bedarfssatzes um 109 Euro pro Monat.

Für freiwillig gesetzlich krankenversicherte Studierende erhöht sich der Bedarf um die nachgewiesenen Krankenversicherungsbeiträge, höchstens aber um 155 Euro für die Kranken- bzw. 34 Euro für die Pflegeversicherung, insgesamt also um bis zu 189 Euro. Dies gilt auch für Auszubildende, die gleichgestellt privat (nach § 257 Abs. 2a SGB V) krankenversichert sind und das 30. Lebensjahr oder das 14. Fachsemester (Alters- oder Fachsemestergrenze nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 SGB V) bereits vollendet haben.

Achtung: Studierende, die neben dem Studium sozialversicherungspflichtig über eine Beschäftigung kranken- und pflegeversichert sind, erhalten keinen höheren Bedarfssatz.

7.3.4 Kinderbetreuungszuschlag

Für eigene im Haushalt lebende Kinder bis zum Alter von 14 Jahren wird ein Kinderbetreuungszuschlag gewährt. Dieser beträgt für jedes Kind 150 Euro monatlich.

	Gesetzliche Grundlage BAFöG	Betrag seit WiSe 2020/21
Studierende an Fachschulklassen, deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung voraussetzt, Abendgymnasien und Kollegs	§ 13 Abs. 1 Nr. 1	398 Euro
Studierende an Höheren Fachschulen, Akademien und Hochschulen	§ 13 Abs. 1 Nr. 2	427 Euro
Wohnbedarf für bei den Eltern wohnende Studierende Wohnbedarf für auswärts wohnende Studierende	§ 13 Abs. 2 Nr. 1 § 13 Abs. 2 Nr. 2	56 Euro 325 Euro
Zuschlag für studentisch Pflichtversicherte oder entsprechend privat Versicherte zur Krankenversicherung zur Pflegeversicherung	§ 13a Abs. 1 § 13a Abs. 2	84 Euro 25 Euro
Zuschlag für freiwillig Versicherte oder entsprechend privat Versicherte zur Krankenversicherung zur Pflegeversicherung	§ 13a Abs. 3 § 13a Abs. 3	bis zu 155 Euro 34 Euro
Kinderbetreuungszuschlag pro Kind bis 14 Jahren	§ 14b Abs. 1	150 Euro

7.3.5 Auslandsförderung

Bei Ausbildungen im Ausland erhöht sich der Bedarf um die in der Zuschlagsverordnung (siehe Anhang Nr. 3) für das jeweilige Land genannten Beträge, sofern es sich nicht um einen Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder die Schweiz handelt. Für Auslandspraktika werden keine Zuschüsse gewährt.

Studiengebühren werden bis zu einem Betrag von max. 4.600 Euro (in begründeten Ausnahmefällen auch darüber hinaus) übernommen.

Die Aufwendungen für Reisen zum Ausbildungs- oder Praktikumsort werden durch pauschale Reisekostenzuschläge für die Hin- und Rückreise abgedeckt. Er beträgt bei Reisen innerhalb Europas jeweils 250 Euro, außerhalb Europas 500 Euro. Die Reisekostenzuschläge werden in derselben Form wie die Grundförderung geleistet. In besonderen Härtefällen können die notwendigen Aufwendungen für eine weitere Hin- und Rückreise geleistet werden.

Wenn Sie nach dem Studium im Ausland wieder in die Bundesrepublik zurückkehren und Ihr Studium spätestens nach vier Monaten wieder aufnehmen, erhalten Sie für die letzten beiden Monate dieses Zeitraumes Ausbildungsförderung, sofern Sie im Inland beurlaubt sind und Sie rechtzeitig den Antrag auf Förderung des Studiums in Deutschland, d. h. bereits zwei Monate vor dem regulären Beginn des Semesters bei Ihrem BAföG-Amt, stellen und darauf hinweisen, dass Sie im Ausland studiert haben.

7.4 Die Berechnung der Förderungshöhe

Es werden in folgender Reihenfolge angerechnet:

1. Einkommen und Vermögen der Auszubildenden,
2. Einkommen der Partnerin oder des Partners (Ehe- oder Lebenspartnerschaft),
3. Einkommen der Eltern.

Bei den Punkten 2 und 3 ist das Einkommen entscheidend, das zwei Jahre vor Datum der Antragstellung erzielt wurde. Wenn der Antrag 2020 gestellt wird, gilt das in 2018 erzielte Einkommen. Liegt der Steuerbescheid noch nicht vor, sind die Einkommensverhältnisse des entsprechenden Kalenderjahres glaubhaft zu machen. Die Förderung erfolgt unter dem Vorbehalt der Rückforderung (siehe auch Kap. 7.4.4).

Für die Feststellung des Einkommens der oder des Auszubildenden selbst sind dagegen in jedem Fall die Einkommensverhältnisse im Bewilligungszeitraum zu berücksichtigen. Bei einer Antragstellung z. B. im Oktober 2020 wird der Bewilligungszeitraum von Oktober

[zurück zum Inhalt](#)

2020 bis September 2021 festgesetzt. Dementsprechend sind die voraussichtlichen Einkommensverhältnisse dieses Zeitraumes in den Antrag einzusetzen. Erfolgt die Antragstellung trotz Ausbildungsaufnahme im Oktober 2020 erst im November 2020, bleibt eventuell in den Monaten September und Oktober 2020 zugeflossenes Einkommen unberücksichtigt, da es außerhalb des festzusetzenden Bewilligungszeitraumes bezogen wurde. Wer mit dem Datum der Antragstellung „jongliert“, sollte sich bewusst machen, dass angespartes Einkommen wiederum dem Vermögen der Antragstellerin oder des Antragstellers zugerechnet wird (siehe Kap. 7.4.6).

Ehepartnerin bzw. Ehepartner im Sinne des BaföG ist bei der Einkommensanrechnung die nicht dauernd getrennt lebende Ehegattin bzw. der Ehegatte oder die eingetragene Lebenspartnerin bzw. der Lebenspartner. Leben Paare dauernd getrennt, werden sie wie Geschiedene behandelt. In diesem Fall werden die Unterhaltsleistungen, die die geschiedene Ehegattin/Lebenspartnerin oder der geschiedene Ehegatte/Lebenspartner zahlt, in vollem Umfang auf den Bedarf angerechnet.

Die folgenden Ausführungen gelten unabhängig davon, ob Sie BaföG als Zuschuss, Teildarlehen oder unverzinsliches Voll darlehen erhalten.

7.4.1 Einkommensbegriff

Einkommen ist die Summe der positiven Einkünfte nach dem Einkommensteuergesetz (EStG), also alle Einkünfte aus:

1. Land- und Forstwirtschaft,
2. einem Gewerbebetrieb,
3. selbstständiger Arbeit,
4. nichtselbstständiger Arbeit,
5. Kapitalvermögen,
6. Vermietung und Verpachtung,
7. sonstige Einkünfte.

Positive Einkünfte liegen vor, wenn bei den Einkünften aus 1., 2. und 3. ein Gewinn erwirtschaftet wird oder bei denen die Einnahmen aus 4. bis 7. höher sind als die Werbungskosten. Ein Ausgleich zwischen den beiden Gruppen ist nicht möglich. Das bedeutet: Haben z. B. die Eltern einen Gewerbebetrieb, der Verluste erwirtschaftet, und arbeiten gleichzeitig noch in nichtselbständiger Tätigkeit, so werden die Verluste aus dem Gewerbebetrieb nicht von den Erwerbseinkünften aus abhängiger Beschäftigung abgezogen.

Berücksichtigt wird die Werbungskostenpauschale bei abhängiger Beschäftigung in Höhe von 1.000 Euro/Jahr und nachweislich darüber hinausgehende Werbungskosten bei der Summe der positiven Einkünfte. Von diesen Einkünften können weiterhin abgezogen werden:

1. der Altersentlastungsbetrag nach § 24a EStG,
2. nach dem EStG abzugsfähige Sonderausgaben für die selbst genutzte Eigentumswohnung bzw. das selbst genutzte Einfamilienhaus,
3. die gezahlte Einkommens- und Kirchensteuer sowie der Solidaritätszuschlag.

Die unter Punkt 2. genannten Sonderausgaben können auch von den positiven Einkünften der Ehepartnerin oder des Ehepartners erfolgen. Sie sind allerdings nur für ein Objekt zulässig, sofern die Eltern verheiratet sind und nicht dauernd getrennt leben. Generell sind sie jedoch nicht abzugsfähig bei der bzw. dem Auszubildenden und der Ehegattin/dem Ehegatten oder der Lebenspartnerin/dem Lebenspartner.

Leibrenten gelten als Einnahmen aus nicht selbstständiger Tätigkeit und werden mit dem Betrag angerechnet, der steuerlich nicht als Ertragsanteil erfasst ist.

Abgezogen werden ferner von der Summe der positiven Einkünfte die Aufwendungen für soziale Sicherung, und zwar pauschal

1. bei rentenversicherungspflichtigen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern sowie Auszubildenden 21,3 %, jedoch jährlich max. 14.600 Euro,
2. für nichtrentenversicherungspflichtige Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (Beamte, Richterinnen und Richter, Berufssoldatinnen und Berufssoldaten) 15,5 %, jedoch jährlich max. 8.500 Euro,
3. für Nichtarbeitnehmerinnen und -arbeitnehmer, insbesondere Selbstständige und Freiberuflerinnen und Freiberufler und auf Antrag von der Versicherungspflicht befreite oder wegen geringfügiger Beschäftigung versicherungsfreie Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer 37,7 %, jedoch jährlich max. 25.500 Euro,
4. für Personen im Ruhestandsalter, soweit sie nicht erwerbstätig sind, und für sonstige Nichterwerbstätige 15,5 %, jedoch jährlich max. 8.500 Euro.

Die Zuordnung zu einer dieser Gruppen ist nur einmal möglich und wird entsprechend der Reihenfolge der Aufzählung vorgenommen. Wer z. B. Einkommen aus nichtselbstständiger und gleichzeitig aus selbstständiger Tätigkeit hat, wird behandelt, als wären nur Einkünfte aus nichtselbstständiger Tätigkeit erzielt worden.

Beachten Sie: Als Auszubildende bzw. Auszubildender fallen Ihre eigenen Einkünfte immer unter 1., selbst wenn Sie neben der Ausbildung ausschließlich selbstständig tätig sind!

Ob das Einkommen in der Bundesrepublik oder im Ausland erzielt worden ist, spielt bei der Berechnung keine Rolle.

Als Einkommen werden ferner betrachtet:

- Waisenrenten,
- Ausbildungsbeihilfen und gleichartige Leistungen, die nicht nach diesem Gesetz gewährt werden; wenn sie begabungs- und leistungsabhängig nach von dem Geber allgemeingültig erlassenen Richtlinien ohne weitere Konkretisierung des Verwendungszwecks vergeben werden, gilt dies jedoch nur, soweit sie im Berechnungszeitraum einen Gesamtbetrag übersteigen, der einem Monatsdurchschnitt von 300 Euro entspricht (u. a. Deutschlandstipendium),
- sonstige Einnahmen, wenn sie zur Deckung des Lebensunterhalts bestimmt sind (hierunter fallen nicht die Unterhaltsleistungen der Eltern).

Nicht als Einkommen gelten:

- Kindergeld,
- Einkünfte, die unter die Pauschale für Übungsleiterinnen und Übungsleiter oder die Ehrenamtszuschläge fallen,
- Grundrenten und Schwerstbeschädigtenzulagen und entsprechende Leistungen,
- Renten an NS-Opfer,
- Einnahmen, deren Zweckbestimmung einer Anrechnung auf den Bedarf entgegenstehen,
- Elterngeld nach dem Bundeselterngeldgesetz bis zu einer Höhe des Sockelbetrags von 300 Euro monatlich bzw. 150 Euro bei ElterngeldPlus,
- Einkünfte aus dem Bildungskredit des Bundes,
- „zusätzliche Einnahmen aus einer Tätigkeit der Antragstellenden in systemrelevanten Branchen und Berufen, soweit die Tätigkeit zur Bekämpfung der COVID-19-Pandemie und deren sozialen Folgen seit dem 1. März 2020 aufgenommen oder in ihrem arbeitszeitlichen Umfang aufgestockt wurde, für die Dauer dieser Tätigkeit oder Arbeitszeitaufstockung“. Diese Regelung gilt bis einschließlich 31.03.2022, kann jedoch von der Bundesregierung durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates längstens bis zum Ablauf des 31. Dezember 2022 verlängert werden, „soweit dies auf Grund fortbestehender Auswirkungen der COVID-19-Pandemie in der Bundesrepublik Deutschland erforderlich ist“.

Diese Regelung folgt aus Artikel 15 des Gesetzes zur Änderung des Infektionsschutzgesetzes und weiterer Gesetze anlässlich der Aufhebung der Feststellung der epidemischen Lage von nationaler Tragweite vom 22. November 2021.

7.4.2 Freibeträge vom Einkommen der/des Auszubildenden

Vom monatlichen Einkommen der oder des Auszubildenden werden folgende Freibeträge abgezogen:

Für Auszubildende

1. an einer weiterführenden allgemeinbildenden Schule und Berufsfachschule sowie von Fach- und Fachoberschulklassen, für deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung nicht Voraussetzung ist: 290 Euro,
2. an Abendhauptschulen, Berufsaufbauschulen, Abendrealschulen und von Fachoberschulklassen, sofern für deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung Voraussetzung ist: 290 Euro,
3. von Fachschulklassen (Berufsausbildung als Zugangsvoraussetzung), Abendgymnasien, Kollegs, Höheren Fachschulen, Akademien und Hochschulen: 290 Euro.

Ist die bzw. der Auszubildende verheiratet, werden weitere 630 Euro sowie für jedes Kind der bzw. des Auszubildenden 570 Euro abgezogen, sofern diese nicht in einer mit Berufsausbildungsbeihilfe (BAB/SGB III) oder dem BAföG förderungsfähigen Ausbildung sind. Für Bewilligungszeiträume, die ab dem 01.08.2021 beginnen, erhöhen sich diese Freibeträge auf 665 Euro für verheiratete Auszubildende sowie 605 Euro je Kind im Monat.

Einkommen der Ehegattin oder des Ehegatten bzw. der Lebenspartnerin oder des Lebenspartners und des Kindes oder der Kinder werden im Regelfall auf den jeweiligen Freibetrag angerechnet. Das Einkommen von dauernd Getrenntlebenden und Geschiedenen bleibt unberücksichtigt. Auf der anderen Seite werden allerdings deren Unterhaltsleistungen in vollem Umfang auf den Bedarf angerechnet. Die Berechnung des anzurechnenden Einkommens der oder des Auszubildenden aus nicht selbstständiger Arbeit sei an zwei Beispielen verdeutlicht:

Bruttoeinkommen im		
Bewilligungszeitraum (12 Monate):	5.400,00 Euro	6.000,00 Euro
Werbungskostenpauschale	1.000,00 Euro	1.000,00 Euro
Gesamtbetrag der Einkünfte:	4.400,00 Euro	5.000,00 Euro
abzüglich Sozialpauschale 21,3 %	937,20 Euro	1.065,00 Euro
Summe	3.462,80 Euro	3.935,00 Euro
Monatlich	288,57 Euro	327,92 Euro
Freibetrag	290,00 Euro	290,00 Euro
Anzurechnendes Einkommen	00,00 Euro	37,92 Euro

In zweiten Fall würde der monatliche Bedarfssatz um 37,92 Euro gekürzt werden. Hätte die oder der Studierende ein Kind, würde kein eigenes Einkommen angerechnet, da sich der Gesamtfreibetrag von 290 Euro auf insgesamt 860 Euro im Monat bzw. ab Wintersemester 2021/22 entsprechend weiter auf 895 Euro im Monat erhöht.

Bei einem zwölfmonatigen Bewilligungszeitraum liegt das anrechnungsfreie Einkommen aus abhängiger Beschäftigung für alleinstehende kinderlose Studierende bei ca. 5.400 Euro brutto im Jahr; höherer Verdienst verringert die BAföG-Förderung. Zur groben Orientierung: Bei Studierenden mit einem Kind erhöht sich diese Grenze auf ungefähr 14.000 Euro (brutto) im Jahr aus abhängiger Beschäftigung bzw. ab Wintersemester 2021/22 entsprechend höher. Ist der Bewilligungszeitraum kürzer als zwölf Monate, so verringert sich der genannte Betrag entsprechend. Ob das Einkommen in einem Monat oder über mehrere Monate verdient wird, ist aber unerheblich.

Beachten Sie, dass bei Einkünften aus selbstständiger Tätigkeit kein Arbeitnehmerinnen- bzw. Arbeitnehmer-Pauschbetrag geltend gemacht werden kann! Dafür ist aber der erzielte Gewinn (Einnahmen abzüglich Betriebsausgaben) relevant, den Sie mit einer Einnahmen-Überschuss-Rechnung selbst ermitteln können. Die Grenze für die Anrechnungsfreiheit von selbstständig tätigen Studierenden beträgt ungefähr 4.400 Euro Gewinn (brutto) bzw. ungefähr 13.000 Euro mit Kind für einen Bewilligungszeitraum von zwölf Monaten (ab Wintersemester 2021/22 entsprechend höher).

Außerdem: Wer besonders hohe Ausbildungskosten hat, z. B. für Studiengebühren, Praktika, Studienmaterial oder Exkursionen, kann hierfür einen weiteren Betrag in Höhe von bis zu 285 Euro pro Monat (ab dem Wintersemester 2021/22 bis zu 305 Euro) zusätzlich anrechnungsfrei geltend machen. Dies ist aber nur auf gesonderten Antrag möglich!

Von der Waisenrente werden bei Auszubildenden an Berufsfachschulen und Fachschulklassen, deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung nicht voraussetzt, 200 Euro als Freibetrag nicht auf das Einkommen angerechnet; bei allen anderen Auszubildenden beträgt dieser Freibetrag 145 Euro. Diese Freibeträge erhöhen sich ab dem Wintersemester 2021/22 auf 210 Euro bzw. 150 Euro im Monat.

Bei Vergütungen, die Sie im Rahmen eines Pflichtpraktikums oder einer förderungsfähigen Ausbildung erhalten, bleiben nur die Werbungskosten sowie die Sozialpauschale bei der Einkommensberechnung unberücksichtigt. Hierbei geltend gemachte Werbungskosten können über den Pauschbetrag hinaus nur berücksichtigt werden, wenn diese unmittelbar dem Ausbildungsbedarf zuzuordnen sind. Hierunter fallen z. B. keine Werbungskosten für doppelte Haushaltsführung, Familienheimfahrten und Verpflegungsmehraufwendungen. Der Rest wird voll angerechnet, da für Ausbildungsvergütungen kein Freibetrag gewährt wird. Das heißt, nach der Bereinigung durch Werbungskosten- und Sozialpauschale sind Vergütungen für Pflichtpraktika voll auf die BAföG-Förderung anzurechnen!

Dies gilt nicht für neben der Ausbildung absolvierte freiwillige Praktika. Diese werden wie abhängige Beschäftigungen behandelt und der Einkommensfreibetrag wird entsprechend gewährt.

7.4.3 Freibeträge vom Einkommen der Eltern und der Ehegattin/ des Ehegatten oder der Lebenspartnerin/ des Lebenspartners

Vom monatlichen Einkommen der Eltern werden seit Wintersemester 2020/21 1.890 Euro (ab Wintersemester 2021/22 2.000 Euro) abgezogen, sofern die Eltern verheiratet oder verpartnert sind, und jeweils 1.260 Euro (ab Wintersemester 2021/22 1.330 Euro), wenn sie alleinstehend sind oder dauernd getrennt leben. Für die Ehegattin/den Ehegatten oder Lebenspartnerin/Lebenspartner gelten die gleichen Freibeträge wie für alleinstehende oder dauernd getrenntlebende Elternteile. Sind die Eltern wieder verheiratet, so wird auch nur der Freibetrag für Alleinstehende berücksichtigt, allerdings wird das Einkommen der „neuen“ Ehegattin oder des neuen Ehegatten bzw. der neuen Lebenspartnerin oder des neuen Lebenspartners nicht mit einbezogen. Erzielt die neue Partnerin oder der neue Partner keine Einkünfte, so wird der Freibetrag von 630 Euro (ab Wintersemester 2021/22 665 Euro) für die nicht in einer Eltern-Kind-Beziehung stehende Ehegattin/Lebenspartnerin oder Ehegatten/Lebenspartner abgezogen.

Das heißt, sind die Eltern geschieden und z. B. die Mutter wiederverheiratet, dann bleiben im Wintersemester 2020/21 1.260 Euro für sie selbst und 630 Euro für ihre neue Lebenspartnerin oder ihren neuen Ehegatten als Freibetrag unberücksichtigt.

Für andere Kinder als die Antragstellerin oder der Antragsteller wird zudem ein Freibetrag in Höhe von 570 Euro (ab Wintersemester 2020/21) und 605 Euro ab Wintersemester

2021/22 gewährt, sofern sie sich nicht in einer dem Grunde nach BAföG oder BAB förderungsfähigen Ausbildung befinden. Nachdem diese Beträge vom monatlichen Einkommen abgezogen sind, werden von dem dann noch verbleibenden Einkommen weitere 50 % für die Eltern und 5 % für jedes Kind abgezogen. Dieses Vorgehen lässt sich am einfachsten anhand zweier Beispiele nachvollziehen:

Eltern verheiratet, 2 Kinder (1 Studentin, 1 Schüler, 14 Jahre):

Netto-Jahreseinkommen bereinigt nach BAföG ¹	30.600,00 Euro
monatliches Einkommen	2.550,00 Euro
abzüglich Freibetrag Eltern	1.890,00 Euro
abzüglich Freibetrag Schüler (14 Jahre)	570,00 Euro
= verbleibendes Einkommen	90,00 Euro
abzüglich (50 % Eltern, 5 % für Geschwister)	50,00 Euro
= anzurechnendes Einkommen	40,00 Euro

In diesem Beispiel müssten die Eltern 40 Euro Unterhalt an die studierende Tochter zahlen, die Differenz zu ihrem Bedarf würde sie als BAföG-Leistung bekommen.

Elternteil alleinstehend, 2 Kinder (1 Student, 1 Schülerin, 12 Jahre):

Netto-Jahreseinkommen bereinigt nach BAföG	22.800,00 Euro
monatliches Einkommen	1.900,00 Euro
abzüglich Freibetrag Elternteil	1.260,00 Euro
abzüglich Freibetrag Schülerin (12 Jahre)	570,00 Euro
= verbleibendes Einkommen	70,00 Euro
abzüglich (50 % Eltern, 5 % für Geschwister)	39,00 Euro
= anzurechnendes Einkommen	31,00 Euro

In diesem Beispiel müsste das alleinstehende Elternteil 31 Euro Unterhalt an den studierenden Sohn zahlen, die Differenz zu seinem Bedarf würde er als BAföG-Leistung bekommen.

Auf besonderen Antrag können außerdem so genannte Härtefreibeträge anerkannt werden (siehe Kap. 6.4). Grundlage sind die §§ 33–33c EStG.

1 Das Netto-Jahreseinkommen nach BAföG ist nicht mit dem herkömmlichen Nettoeinkommensbegriff vergleichbar.

7.4.4 Aktualisierung

Ist das Einkommen im Bewilligungszeitraum erheblich niedriger als im Berechnungszeitraum, können Sie einen Antrag auf Aktualisierung stellen (siehe Kap. 6.2). Dieses trifft im Regelfall zu, wenn die Einkommensbezieherin oder der Einkommensbezieher z. B. zwischenzeitlich in Rente gegangen oder arbeitslos geworden ist oder sich das Einkommen wegen Arbeitszeitreduzierung verringert hat. In diesem Fall wird die Höhe der Ausbildungsförderung auf der Grundlage des Einkommens berechnet, welches im Antragsjahr und dem darauffolgenden Jahr erzielt wird. Es sind z. B. für einen Antrag 2021 die voraussichtlichen Einkünfte der Jahre 2021 und 2022 anzugeben. Haben beide Elternteile ein eigenes Einkommen, sind diese Angaben nur für Personen vorzulegen, die weniger Einkommen erzielten als zwei Jahre zuvor. BAföG-Leistungen werden dann unter dem Vorbehalt der Rückforderung gezahlt (siehe Kap. 13.1.1).

Liegt das endgültige in diesem Zeitraum erzielte Einkommen fest, wird noch einmal neu berechnet, in welcher Höhe Ihnen BAföG wirklich zugestanden hätte. Ist es weniger, als Sie tatsächlich bekommen haben, müssen Sie die Differenz zurückzahlen. Haben Sie weniger bekommen, erhalten Sie den Differenzbetrag ausgezahlt. Wenn ein Aktualisierungsantrag gestellt worden ist, sollten unerwartete Einkommenserhöhungen (z. B. bei Jobaufnahme nach Arbeitslosigkeit) dem BAföG-Amt umgehend mitgeteilt werden, um unnötige Rückforderungen zu vermeiden. Dies gilt auch, wenn wegen einer Auftragsflaute bei Selbstständigen ein Aktualisierungsantrag gestellt wurde, sich dann aber die Einkünfte erhöhen.

Wichtig ist, dass der Antrag vor dem Ende des entsprechenden Bewilligungszeitraumes gestellt wird. Stellen Sie ihn später, wird eine Einkommensaktualisierung nicht mehr vorgenommen.

Bedenken Sie bitte, dass Sie nach erfolgter Aktualisierung Ihren Antrag nicht mehr zurücknehmen können. Sollte das Einkommen Ihrer Eltern in dem aktuellen Zeitraum nicht wie angenommen gesunken, sondern vielmehr gestiegen sein, werden die zu viel gezahlten Beträge vom Amt i. d. R. von Ihnen zurückgefordert. Insbesondere bei Selbstständigen stehen die BAföG-relevanten Einkünfte erst nach Feststellung der Steuerschuld fest. Einen Rechtsanspruch gegen Ihre Eltern auf „Nachzahlung“ jener Beträge, welche nun vom BAföG-Amt von Ihnen zurückgefordert werden, haben Sie nur, wenn Sie Ihre Eltern rechtzeitig gemahnt haben (siehe Kap. 12.2.6).

Wenn die Eltern ihr Einkommen vorsätzlich oder grob fahrlässig bei einem Aktualisierungsantrag zu niedrig angegeben haben, muss das Amt sich den ergebenden Rückzahlungsbetrag von den Eltern erstatten lassen (§ 47a BAföG). Lassen Sie sich dazu im Zweifel rechtzeitig fachanwaltlich beraten!

7.4.5 Vorausleistung

Wollen oder können die Eltern keine Unterhaltszahlungen leisten oder leisten diese nicht in voller Höhe, obwohl sie es nach dem BAföG eigentlich müssten, weil ihr Einkommen entsprechend hoch ist und eine Unterhaltsverpflichtung angenommen wird, können Sie dieses dem BAföG-Amt gegenüber erklären und glaubhaft machen. In diesem Fall übernimmt das Amt auf Antrag (siehe Kap. 6.7) jene Leistungen, welche sonst die Eltern zahlen müssten. Sie treten dabei Ihre Unterhaltsansprüche an das BAföG-Amt ab. Dieses versucht dann gegebenenfalls über den Klageweg, das Geld von den Eltern zurückzubekommen (siehe Kap. 12.3). Der Antrag auf Vorausleistung ist vor dem Ende des Bewilligungszeitraumes zu stellen.

Vorausleistungen werden grundsätzlich ab Beginn des Kalendermonats erbracht, in dem sie beantragt werden. Eine rückwirkende Erbringung von Vorausleistungen ist nur möglich, wenn Sie nach Erhalt eines BAföG-Bewilligungsbescheids bis zum Ende des darauffolgenden Kalendermonats einen Antrag auf Vorausleistung von Ausbildungsförderung gestellt haben.

Tipp:

Vorausleistung kann auch dann beantragt werden, wenn die formalen Voraussetzungen für eine elternunabhängige Förderung nach § 11 Abs. 3 Nr. 3 und 4 (siehe Kap. 7.1) nicht ganz erreicht werden, die Eltern aber keinen (ausreichenden) Unterhalt leisten und die Ausbildung dadurch gefährdet ist. Letztlich kann über diesen Umweg unter Umständen eine (faktische) elternunabhängige Förderung erreicht werden und zwar dann, wenn gerichtlich festgestellt wird, dass von Seiten der Eltern keine Unterhaltsverpflichtung mehr besteht. Sie können dann den BAföG-Höchstsatz ohne Berücksichtigung des Einkommens Ihrer Eltern erhalten (siehe Kap. 6.3 und 6.7).

Das Vorausleistungsverfahren hat außerdem den Vorteil, dass Sie relativ schnell Förderungsleistungen erhalten, mit denen Sie den Lebensunterhalt bestreiten können. Ferner kann sich aufgrund der höheren Freibeträge des Unterhaltsrechts unter Umständen auch die staatliche Ausbildungsförderung erhöhen, wodurch sich der erforderliche elterliche Unterhalt verringert. Bei einem Antrag auf Vorausleistung gelten für Sie die üblichen Freibeträge für Einkommen und Vermögen.

Beachten Sie: Auch wenn Sie Ihre Unterhaltsansprüche an das BAföG-Amt abtreten und dieses den Klageweg gegen Ihre Eltern anstrengt, kann das für Sie selbst emotional belastend sein, da Sie im Zuge der Mitwirkungspflicht verpflichtet sind, z. B. auf Fragen oder Aussagen ihrer Eltern Stellung zu nehmen. Lassen Sie sich daher vor der Antragstellung über die möglichen Folgen eines Vorausleistungsverfahrens eingehend beraten! Zur Abklärung juristischer Auswirkungen und Anforderungen lassen Sie sich

am besten vorher fachanwaltlich beraten, zu den psychosozialen Belastungen, die eine solche Klage ggf. mit sich bringen kann, können Sie sich in einer entsprechenden Fachberatung erkundigen. Die örtlichen Studierendenwerke bieten i. d. R. neben einer Sozialberatung auch psychologische Beratung für Studierende an, ebenso die meisten Universitäten und Studierendenvertretungen.

7.4.6 Anzurechnendes Vermögen der/des Auszubildenden

Unter Vermögen fallen alle beweglichen und unbeweglichen Gegenstände sowie Forderungen und sonstigen Rechte, soweit sie rechtlich verwertbar sind, also insbesondere Sparguthaben, Aktien, Wertpapiere, Grundstücke und Häuser. Haushaltsgegenstände, Rentenansprüche, Übergangshilfen und eigene Nießbrauchsrechte sowie Übergangsbeihilfen für Soldatinnen bzw. Soldaten und Polizistinnen bzw. Polizisten und Wiedereingliederungsbeihilfen für Entwicklungshelferinnen bzw. Entwicklungshelfer fallen nicht hierunter.

Sofern Auszubildenden ein Kraftfahrzeug gehört, wird dieses mit dem Zeitwert zum Vermögen gerechnet. Eigentümerin oder Eigentümer eines Kraftfahrzeuges sind jene Personen, die im Kaufvertrag aufgeführt sind. Sie müssen nicht zwangsläufig identisch mit der Besitzerin oder dem Besitzer oder mit der Versicherungsnehmerin oder dem Versicherungsnehmer des Fahrzeugs sein. Geleaste oder gemietete Fahrzeuge zählen nicht zum Vermögen. Bei noch nicht abbezahlten Fahrzeugen liegt das Eigentum i. d. R. bei der Bank.

Das Vermögen ist mit seinem Wert anzugeben, d. h., das Wertpapierdepot mit dem Kursstand und bei anderen Vermögensgegenständen der Zeitwert. Dabei gilt generell der Wert zum Datum der Antragstellung, also der Tag, an dem der Antrag bei dem Amt für Ausbildungsförderung eingeht. Bei Grundstücks- und Betriebsvermögen wird das Amt die Plausibilität Ihrer Angaben überprüfen, bei sonstigem Vermögen wird das Amt i. d. R. Ihre Wertangaben übernehmen. Kosten für die Wertfeststellung entstehen Ihnen nicht, da im Zweifel das Amt eine verifizierbare Feststellung vornehmen muss und dabei auf amtliche Gutachten bzw. die Katasterämter zurückgreifen kann, wenn es eine höhere Einschätzung vornehmen möchte.

Vom Vermögen der oder des Auszubildenden bleiben anrechnungsfrei:

- für die Auszubildende und den Auszubildenden 8.200 Euro,
- für die Ehepartnerin/den Ehepartner bzw. die Lebenspartnerin/den Lebenspartner 2.300 Euro,
- für jedes Kind 2.300 Euro.

BAföG-Antragstellerinnen und -Antragsteller müssen Auskunft über ihr Vermögen geben, über das sie am Tag der Antragstellung verfügen. Sie sollten die in den Formblättern vorgegebenen Fragen mit besonderer Sorgfalt beantworten. Die im Gesetz zur Förderung

der Steuerehrlichkeit verankerte und die im BAföG festgeschriebene Möglichkeit der Datenabfrage beim Bundesamt für Finanzen werden von den Ämtern weisungsgemäß regelmäßig genutzt. Bei korrekter Beantwortung ersparen Sie sich entsprechende Unannehmlichkeiten. Folgen Sie daher im Zweifel lieber dem Grundsatz, alles anzugeben und sich im Einzelfall um die Anrechenbarkeit zu streiten.

Bitte beachten: Geben Sie einen Vermögenswert nicht an, kann das als Betrug ausgelegt werden, selbst wenn Sie von diesem Vermögenswert nichts wussten, z. B. von einem von den Großeltern auf Ihren Namen angelegten Bausparvertrag. Es gilt als zumutbar, dass Sie sich vor der Stellung eines Antrags auf BAföG eigenständig kundig machen, ob Sie eventuell über Vermögen verfügen, von dem Sie bislang nichts wussten oder das Sie vergessen haben.

Auf Antrag können von Ihrem Vermögen, neben den Grundfreibeträgen, weitere Teile anrechnungsfrei bleiben, sofern dieses zur Vermeidung unbilliger Härten notwendig ist. Eine solche Härte liegt z. B. vor, wenn dadurch eine selbst bewohnte Wohnung belastet oder verkauft werden müsste oder wenn das Vermögen zur Milderung der Folgen einer Behinderung bestimmt ist oder nach einem Personenschaden die hierdurch entstehenden zukünftigen Aufwendungen abdecken soll. Auch eine Mietkaution ist Vermögen, welches in diesem Zusammenhang anrechnungsfrei bleiben kann, ebenso wie eine Lebensversicherung, sofern und so lange die eingezahlten Raten den Rückkaufwert nicht überschreiten. Ihrem Vermögen werden die zum Zeitpunkt der Antragstellung bestehenden Schulden und Lasten entgegengestellt. Dies gilt jedoch nicht für die aufgelaufenen BAföG-Schulden. Positive wie negative Vermögensveränderungen während des Bewilligungszeitraumes bleiben im laufenden Bewilligungszeitraum unberücksichtigt. Dies entbindet Sie jedoch nicht von der Pflicht, diese Änderungen unverzüglich anzuzeigen. Übersteigt Ihr Vermögen die Freibeträge nach dem BAföG, wird ein Zwölftel des verbleibenden Vermögens auf den monatlichen Bedarf angerechnet. Hierzu ein Beispiel:

Vermögenswerte am Tag der Antragstellung:

(Sparguthaben, Girokonto, Wertpapiere, Sparverträge)	10.600,00 Euro
abzüglich Freibetrag	8.200,00 Euro
verbleiben	2.400,00 Euro
Anrechnungsbetrag monatlich 1/12	200,00 Euro
Um diesen Betrag wird der BAföG-Auszahlungsbetrag gekürzt.	

[zurück zum Inhalt](#)

8. Welche Leistungen muss ich nachweisen?

Ausbildungsförderung wird nur gewährt, wenn die Leistungen des Auszubildenden erwarten lassen, dass das angestrebte Ausbildungsziel erreicht wird (siehe Kap. 4.3).

8.1 Leistungsnachweis für Schülerinnen und Schüler

Schülerinnen und Schüler haben grundsätzlich keinen Leistungsnachweis zu erbringen. Bei ihnen gilt die Eignungsvermutung, so lange sie die Schule tatsächlich besuchen (siehe Kap. 4.3). Auch das Wiederholen einer Klasse führt nicht dazu, dass die Eignungsvermutung in Frage gestellt wird. Erst wenn eine Klasse ohne nähere Begründung mehrmals wiederholt werden muss oder die Schule tatsächlich nicht besucht wird, können Zweifel an der Eignungsvermutung gestellt werden. Sollte in Ausnahmefällen Ihre Eignung zum Besuch einer Schule in Frage gestellt werden, sollten Sie eine Beratungsstelle aufsuchen oder sich anwaltlich beraten lassen!

8.2 Leistungsnachweis für Studierende – Der Leistungsnachweis nach § 48 BAföG

Während der ersten vier Semester wird bei Studierenden die Eignung grundsätzlich unterstellt, so lange sie ordnungsgemäß an der Hochschule eingeschrieben sind. Beim Übergang zum 5. Fachsemester, in Ausnahmefällen aber auch schon zum 3. oder 4. Fachsemester (z. B. wenn in der Studienordnung eine Zwischenprüfung bereits vor Beginn des 3. oder 4. Fachsemesters verbindlich vorgeschrieben ist), ist dem BAföG-Amt ein Leistungsnachweis vorzulegen, damit weiter gefördert werden kann.

Mit diesem Leistungsnachweis müssen Sie in aller Regel belegen, dass Sie den Leistungsstand, der für Ihr Semester in Ihrem Fach üblich ist, erreicht haben. Dieser „übliche Leistungsstand“ wird von den jeweiligen Fachbereichen festgelegt und ist deshalb von Hochschule zu Hochschule und von Fachbereich zu Fachbereich unterschiedlich. Der Fachbereich legt i. d. R. eine bestimmte Anzahl an ECTS-Leistungspunkten oder konkrete Leistungen fest, deshalb erkundigen Sie sich zu Beginn des Studiums bei Ihrem Fachbereich, welche Leistungen Sie in welchem Zeitraum erbringen müssen.

Das für das BAföG-Amt vorgesehene Formblatt 5 muss von der Hochschule unterzeichnet sein. In der Regel beauftragen die Fachbereiche eine Hochschullehrerin oder einen Hochschullehrer bzw. die Dekanin oder den Dekan. Weil ein BAföG-Antrag erst bearbeitet

[zurück zum Inhalt](#)

wird, wenn er vollständig vorliegt (siehe Kap. 5), sollten Sie sich frühzeitig um den unterzeichneten Leistungsnachweis kümmern.

Ist der Leistungsnachweis ordnungsgemäß vorgelegt, erfolgt keine weitere Kontrolle mehr. Im Regelfall wird bis zum Ende der Förderungshöchstdauer vermutet, dass Sie die erforderliche Eignung besitzen. Eine andere Art der Eignungsprüfung findet nur bei begründeten Zweifeln an der Eignung statt (siehe Kap. 8.2.1 unter Punkt 2 und 3).

Bei erstmaliger Antragstellung nach Beginn des 5. Fachsemesters müssen Sie auch sofort den Leistungsnachweis vorlegen. Maßgebend ist hierzu der „übliche Leistungsstand“ vom Ende Ihres vorangegangenen Fachsemesters (siehe Kap. 4.3).

8.2.1 Zeitpunkt der Vorlage

In der Regel ist erst beim Übergang in das 5. Fachsemester der Leistungsnachweis vorzulegen. Eine frühere Vorlage kommt nur in Betracht, wenn Ihre Studienordnung explizit eine Zwischenprüfung oder einen entsprechenden Leistungsnachweis vor Beginn des 3. oder 4. Fachsemesters vorsieht. Der Leistungsnachweis nach § 48 BAföG gilt grundsätzlich noch als rechtzeitig erbracht, wenn er innerhalb der ersten vier Monate des folgenden Semesters vorgelegt wird. Es muss sich aus ihm allerdings eindeutig ergeben, dass die Leistungen bereits in den vorhergehenden Semestern erbracht wurden und lediglich die Beurteilung durch die Lehrenden später erfolgt ist. Ist dies der Fall und lag der BAföG-Antrag zu Beginn des Semesters vor, wird rückwirkend ab Beginn des Semesters Ausbildungsförderung gewährt. Ein Leistungsnachweis, der älter als vier Monate ist, darf von den Ausbildungsämtern nicht akzeptiert werden. Ausbildungsförderung kann erst ab dem Monat geleistet werden, ab dem ein aktueller Leistungsnachweis vorliegt, der den Leistungsstand abbildet.

Vom Grundsatz der Vorlage spätestens zum 5. Fachsemester gibt es aber auch Ausnahmen:

1. Der Zeitpunkt der Vorlage wird nach hinten verschoben, wenn
 - Sie für das Studium notwendige Sprachkenntnisse (außer in Deutsch, Englisch, Latein, Französisch) erst im Laufe des Grundstudiums außerhalb Ihrer regulären Lehrveranstaltungen erwerben mussten,
 - Sie nach einer Auslandsausbildung von bis zu zwei Semestern Ihr Studium in der Bundesrepublik wieder aufnehmen.
2. Bei begründeten Zweifeln an der Eignung der oder des Auszubildenden kann das BAföG-Amt eine gutachterliche Stellungnahme der Hochschule einholen. Dies wäre insbesondere möglich,
 - wenn Bedenken bestehen, dass die oder der Auszubildende körperlich in der Lage ist, eine Ausbildung in der gewählten Fachrichtung durchzustehen,

- wenn nach den Leistungen während eines vorangegangenen Teils der Ausbildung Bedenken bestehen, dass die oder der Auszubildende das angestrebte Ausbildungsziel erreicht.

Fällt die gutachterliche Stellungnahme negativ aus, werden die BAföG-Leistungen eingestellt. Selbstverständlich können Sie dagegen Widerspruch einlegen. Im Widerspruchsverfahren und gegebenenfalls im verwaltungsgerichtlichen Verfahren (siehe Kap. 11.2) wird geprüft, ob die Eignungsvermutung tatsächlich widerlegt ist. Sie müssen dann nachweisen, dass Sie tatsächlich angemessen studieren bzw. studiert haben, zum Beispiel etwa, dass Sie an Lehrveranstaltungen teilgenommen haben (zur Eignung siehe Kap. 4.3).

3. Wenn Sie nach einem Abbruch der Ausbildung oder einem Fachrichtungswechsel eine neue Ausbildung aufnehmen, kann das Amt eine gutachterliche Stellungnahme einholen, falls es nicht selbst in der Lage ist, die Förderungsvoraussetzungen zu beurteilen. Bei einem Fachrichtungswechsel ist dies eher der Fall, wenn Sie in einem höheren Fachsemester wechseln (siehe Kap. 10.2 und 10.3).
4. Sie können selbst beantragen, die Bescheinigung zu einem späteren Zeitpunkt vorzulegen, wenn Sie aus den nachstehenden Gründen, die ein Überschreiten der Förderungshöchstdauer rechtfertigen würden, gehindert waren, ordnungsgemäß zu studieren und den entsprechenden Leistungsstand zu erwerben:
 - Krankheit oder Behinderung,
 - Schwangerschaft,
 - Pflege und Erziehung eines Kindes bis zum 14. Lebensjahr,
 - Pflege eines nahen Angehörigen mit mind. Pflegegrad 3 in häuslicher Umgebung,
 - Ableisten von Grundwehr- oder Zivildienst,
 - Mitwirkung in gesetzlich vorgesehenen Gremien und satzungsgemäßen Organen der Hochschule, der Studierendenschaft der Hochschule, der Studierendenwerke oder der Länder,
 - erstmaliges Nichtbestehen der Zwischenprüfung, wenn ausschließlich dadurch das Weiterstudium verhindert wurde,
 - erstmaliges Wiederholen eines Studienhalbjahres wegen des Misslingens von Leistungsnachweisen, wenn anstelle einer einzelnen Zwischen- oder Modulprüfung laufend Leistungsnachweise zu erbringen sind.

Diese Liste ist nicht abschließend. Eine nähere Erläuterung der Gründe für eine Verlängerung der Förderungsdauer über die Förderungshöchstdauer hinaus und damit auch für eine Verschiebung der Abgabe des Formblatts 5 finden Sie in Kap. 9.2.

Achtung: Bitte beachten Sie, dass mit der ordnungsgemäßen Abgabe des Formblatts 5 alle möglichen Verlängerungsgründe, die Ihnen in den ersten vier Semestern Ihres Studiums entstanden sind, am Ende der Förderungshöchstdauer nicht mehr geltend gemacht werden können! Mit dem Formblatt 5 bestätigen Sie bzw. Ihre Hochschule, dass Sie den Stand des 4. Fachsemesters erreicht haben. Danach können Sie für den Zeitraum bis zum Ende des 4. Fachsemesters keine Verzögerungen mehr geltend machen, auch wenn diese tatsächlich entstanden sind. Dies kann z. B. der Fall sein, wenn sich die Bescheinigung des Formblatts 5 auf das Kernfach bezieht, es im Zweit- oder Nebenfach aber zu Verzögerungen gekommen ist, die durch einen der oben genannten Gründe gerechtfertigt werden können.

8.2.2 Negativer Leistungsnachweis

Wenn der erforderliche Leistungsnachweis für Sie negativ ausfällt und keiner der oben genannten Gründe vorliegt, wird die Förderung (ggf. vorübergehend) eingestellt.

Konnten Sie die notwendige Leistung nicht nachweisen, können Sie erst dann wieder Förderung nach dem BAföG bekommen, wenn Sie den Leistungsrückstand aufgeholt haben. Es ist also nicht ausreichend, den Leistungsnachweis zum Beispiel mit dem Stand des vierten Semesters, etwa nach dem fünften Semester, vorzulegen. Sie müssten dann den Stand des erreichten Fachsemesters nachweisen, also in dem Fall den Stand des fünften Fachsemesters.

Wenn für die Verzögerung kein vom BAföG-Amt anerkannter Grund vorliegt, gibt es auch später dafür keinen Ausgleich. Ausgefallene Förderungsmonate werden nicht etwa über die Förderungshöchstdauer hinaus gewährt.

8.3 Fallstricke bei der späteren Vorlage des Leistungsnachweises

Liegt einer der in Kap. 9.2 genannten Gründe vor, kann das BAföG-Amt die Vorlage zu einem entsprechend späteren Zeitpunkt zulassen. Ist die Vorlage des Leistungsnachweises zum Beispiel wegen Krankheit um ein Semester später zugelassen worden, muss man bei der Ausstellung des Nachweises durch die Hochschule genau aufpassen, denn dabei passieren erfahrungsgemäß häufig Fehler.

Die Hochschule muss Ihnen in diesem Fall nämlich den Leistungsstand des vorhergehenden Semesters bescheinigen, da bei Ihnen ja Gründe für den Leistungsrückstand vorliegen. Bescheinigt Sie Ihnen den Stand des laufenden Semesters, können Sie sich bei Ablauf der Förderungshöchstdauer nicht mehr darauf berufen, dass früher einmal ein anerkannter

Grund für den Leistungsrückstand vorlag: Ihnen wurde schließlich bescheinigt, dass Sie den Zeitverlust ausgeglichen haben. Die Förderungsdauer kann in derartigen Fällen nur verlängert werden, wenn zu einem späteren Zeitpunkt noch einmal eine Studienverzögerung aus einem der genannten Gründe eingetreten ist.

Beachten Sie, dass Sie nicht automatisch über die Förderungshöchstdauer hinaus gefördert werden: Sie müssen dafür einen gesonderten Antrag stellen, auch wenn die Gründe bei der Vorlage der Leistungsbescheinigung schon anerkannt worden sind. In dem Fall reicht zur Begründung allerdings schon der Verweis auf den Rückstand aus der Zeit vor der Vorlage des Leistungsnachweises zusammen mit einer Erklärung, dass dieser nicht aufgeholt wurde.

9. BAföG-Verlängerung und die Förderungsdauer nach § 15 BAföG

Ausbildungsförderung wird frühestens vom Beginn der Ausbildung an gewährt. Spätestens mit dem Ende der Ausbildung wird die Förderung eingestellt. Das Ende der Ausbildung ist erreicht, wenn Sie die Abschlussprüfung bestanden oder – sofern eine solche nicht vorgesehen ist – den Ausbildungsabschnitt beendet haben. Für den Abschluss einer Hochschulausbildung ist stets der Zeitpunkt des letzten Prüfungsteils ausschlaggebend. Wenn ein Prüfungs- oder Abgangszeugnis erteilt wird, ist das Datum des Zeugnisses maßgebend.

Ferner gilt die Ausbildung als beendet, wenn Sie das Ziel des förderungsfähigen Ausbildungsabschnittes nicht mehr anstreben oder die Ausbildung wegen des endgültigen Nichtbestehens einer Prüfung nicht mehr berufsqualifizierend abschließen können.

Wenn Sie die Ausbildung beendet und weiterhin BAföG erhalten haben, muss dieses zurückgezahlt werden. Um Überzahlungen und Rückforderungen des BAföG-Amtes zu vermeiden, sollten Sie frühzeitig, sobald Ihnen der letzte Prüfungstermin bekannt ist, das Ende der Ausbildung mitteilen.

9.1 Förderungshöchstdauer

Wie lange eine Ausbildung gefördert wird, bestimmt sich nach der Förderungshöchstdauer (§ 15a BAföG). Für Studiengänge entspricht die Förderungshöchstdauer der Regelstudienzeit, wie sie in den jeweils zugrundeliegenden Studien- und Prüfungsordnungen festgelegt ist.

Auf die Förderungshöchstdauer werden die Zeiten angerechnet, die vor Förderungsbeginn in der zu fördernden Ausbildung „verbraucht“ wurden oder die Zeiten, die vorher in einer anderen Ausbildung oder Tätigkeit vom Prüfungsamt für die zu fördernde Ausbildung anerkannt werden.

Die Festsetzung der Förderungshöchstdauer hängt nicht davon ab, ob Auszubildende für alle oder nur einen Teil der erforderlichen Semester gefördert wurden. Sie besagt, dass Sie zum Beispiel bei einer Förderungshöchstdauer von sechs Semestern bis zum Ende Ihres sechsten Fachsemesters gefördert werden, nicht etwa sechs Semester lang. Wenn Sie also

[zurück zum Inhalt](#)

während der ersten beiden Semester jobben, obwohl Sie einen BAföG-Anspruch haben, werden Sie trotzdem nur bis zum sechsten Semester gefördert. Das Gleiche gilt, wenn Sie keine Förderung nach dem BAföG zu Beginn der Ausbildung erhielten, weil Ihre Eltern zu viel verdienten. Auch hier ist die Zahl der Fachsemester entscheidend.

Bachelor- und Masterstudiengänge werden als eigene Ausbildungsabschnitte angesehen. Deshalb werden diese für die Bemessung der Förderungshöchstdauer gesondert betrachtet. Die Zeiten einer Doppelimmatrikulation beim Übergang vom Bachelor- zum Masterstudien-gang sind auf die Förderungshöchstdauer des Masterstudienganges anzurechnen.

9.2 Verlängerung

Erfahrungen aus dem Beratungsalltag zeigen, dass Studierende besonders oft Probleme mit dem Leistungsnachweis nach dem vierten Fachsemester bzw. der Förderungshöchstdauer haben. Üblicherweise nach dem vierten Fachsemester verlangt das Amt den Leistungsnachweis bzw. das Formblatt 5 (§ 48). Hier muss nachgewiesen werden, dass der Leistungsstand auch wirklich dem des vierten Fachsemesters entspricht. Oft kreisen Beratungen daher um verschiedene Verlängerungsmöglichkeiten. Ob die Ursachen für Studienverzögerungen – wie oft unterstellt – aber wirklich bei den Auszubildenden zu finden sind und nicht doch eher in der Studienorganisation durch die Hochschule bzw. in der Überfrachtung der Studienpläne, sei an dieser Stelle einmal dahingestellt.

Existiert ein anerkannter Verlängerungsgrund, wird Ausbildungsförderung jedoch nur für eine angemessene Zeit gezahlt. Dabei ist nicht genau definiert, was eine „angemessene“ Zeit ist. Die Verlängerung muss deshalb ins Verhältnis zum studienverzögernden Ereignis gesetzt werden. Wer zwei Wochen krank war, sollte sich deshalb eher nicht auf eine Verlängerung von vier Semestern einstellen. Grundsätzlich lässt sich aber feststellen, dass manche Ämter für Ausbildungsförderung die „angemessene Zeit“ unangemessen kurz veranschlagen. Es gilt daher, im Begründungsschreiben ausführlich zu erklären, wie die angemessene Verlängerungszeit zustande kommt (siehe Kap. 9.2.7).

Die folgenden Verlängerungsgründe gelten sowohl bei Verschiebung des Leistungsnachweises bzw. des Formblatts 5 (§ 48) (siehe Kap. 8.2) als auch bei Überschreitung der Förderungshöchstdauer.

Dieser Hinweis kann gar nicht deutlich genug betont werden:

Gibt es Fragen zum Thema Verlängerung, können i. d. R. die BAföG-Beratungen der ASten bzw. Studierendenschaften helfen. Um missverständliche Formulierungen zu vermeiden, sollten die Beratungen aufgesucht werden, bevor ein Verlängerungsantrag ans BAföG-Amt geschickt wird.

9.2.1 Schwerwiegende Gründe nach § 15 Abs. 3 Nr. 1

Bei den schwerwiegenden Gründen handelt es sich um einen Auffangparagrafen. Er soll alle Arten von Verlängerungsgründen erfassen, die in der Realität des Studienalltags auftauchen können, aber in den folgenden Nummern des § 15 Abs. 3 nicht gesondert aufgeführt sind. Er ist daher eine der wichtigsten Grundlagen für Verlängerungsmöglichkeiten.

Was „schwerwiegende Gründe“ sind, ist im Gesetz jedoch nicht definiert. Auch in den Verwaltungsvorschriften zum BAföG sind – nicht abschließend – nur die häufigsten Gründe genannt. Ein schwerwiegender Grund ist nach der Rechtsprechung dann anzunehmen, „wenn Tatsachen vorliegen, die für die Verzögerung des erfolgreichen Abschlusses der Ausbildung innerhalb der Förderungshöchstdauer von erheblicher Bedeutung sind und die Förderung über die Förderungshöchstdauer hinaus unter Beachtung ihres Zwecks rechtfertigen“ (BVerwG, FamRZ 1980, 730, Rn. 15). Der bei der Verlängerung vorgebrachte Grund muss also bestimmte Merkmale erfüllen, um als schwerwiegender Grund anerkannt zu werden. Die Auszubildenden müssen durch diese Merkmale objektiv oder subjektiv vom regelhaften Studieren abgehalten worden sein. Weiterhin darf die Studienverzögerung nicht vermeidbar gewesen und der vorgebrachte Grund muss ursächlich für die Verzögerung im Studienablauf gewesen sein.

Objektiv ist ein Grund dann, wenn die Ursache nicht bei den Auszubildenden selbst lag, sondern durch äußere Ereignisse verschuldet war. Das ist dann der Fall, wenn beispielsweise die Prüferin oder der Prüfer krank wurde und die Prüfung ausfiel. Subjektiv ist im Gegenzug jedes studienverzögernde Ereignis, das bei den Auszubildenden selbst zu finden ist, beispielsweise Erkrankungen.

Darüber hinaus darf der Grund nicht vermeidbar gewesen sein. Wer eine Prüfung nur deshalb verpasst, weil er oder sie dachte, sie fände zu einem anderen Zeitpunkt statt, kann keinen schwerwiegenden Grund vorweisen. Dieser Irrtum war vermeidbar, man hätte sich einfach besser informieren können. Darüber hinaus muss der studienverzögernde Grund auch noch ursächlich für die Studienverzögerung gewesen sein. Wer also angibt, eine schwere Tierhaarallergie zu haben, aber weder in seinem Studium noch auf dem Weg zum Studium oder zu Hause unvermeidbar mit Tierhaaren in Kontakt kommt, erfüllt das Merkmal der Ursächlichkeit nicht.

§ 15 Abs. 3 Nr. 1 BAföG kommt die Funktion eines „Auffangtatbestandes“ zu, unter den nicht beabsichtigte oder unvorhersehbare Härten fallen, die zu einer Verzögerung des Studienabschlusses führen, ohne dass die Geförderten hierfür die Verantwortung tragen. Unvermeidbare Verzögerungen des Studiums, die ihre Ursache in der COVID-19-Pandemie haben, zählen in diesem Sinne nach § 15 Abs. 3 Nr. 1 BAföG ebenfalls zu „schwerwiegenden Gründen“. Das BMBF informiert auf seiner Homepage, dass in diesen Fällen eine angemessene Verlängerung erfolgt:

www.bafög.de/keine-nachteile-beim-bafog-wegen-corona-756.php

Eine Verlängerung der Förderungshöchstdauer erfolgt demnach nur auf individuellen Antrag. Ein Grund kann beispielsweise die zeitliche Verschiebung der Prüfungstermine sein, die einen Studienabschluss innerhalb der Förderungshöchstdauer unmöglich macht.

Ein genereller Verlängerungsanspruch aufgrund der COVID-19-Pandemie entsteht aber, sofern das Bundesland des Studienortes oder die Hochschule pandemiebedingt eine Verlängerung der Regelstudienzeit beschlossen hat. Ein solcher Beschluss wirkt sich unmittelbar auf die Förderungshöchstdauer aller Geförderten aus. Auskunft hierüber geben die örtlichen Studierendenvertretungen oder die Studierendenwerke. Eine Übersicht über solche Länderregelungen hat auch der freie Zusammenschluss der student*innenschaften (fzs) auf seiner Website zusammengestellt:

www.fzs.de/2020/12/18/anpassungen-der-regelstudienzeit-aufgrund-der-corona-pandemie-in-den-bundeslaendern-ein-ueberblick/.

Sofern in einzelnen Ländern die Regelstudienzeit pandemiebedingt verlängert wurde, ist ein zusätzlicher Antrag auf individuelle pandemiebedingte Ausbildungsverzögerung im Sinne des § 15 Abs. 3 Nr. 1 BAföG nur noch im Ausnahmefall möglich und bedarf einer besonderen Begründung.

Nach § 48 Abs. 2 BAföG verschiebt sich ggf. auch der Vorlagetermin für Leistungsnachweise entsprechend nach hinten in dem Fall, dass coronabedingte Verlängerungstatbestände geltend gemacht werden können (siehe Kap. 8.2).

Nachdem nun die Grundannahmen definiert sind, werden die häufigsten schwerwiegenden Gründe vorgestellt, die sich durch die Rechtsprechung oder die Verwaltungsvorschriften zum BAföG herausgebildet haben. Es sollte dabei unbedingt bedacht werden, dass diese Liste nicht abschließend ist!

1. Krankheit

Jede und jeder kann während des Studiums einmal krank werden. Während einer akuten Erkrankung ist grundsätzlich immer (!) von einer Studierunfähigkeit auszugehen. Es gibt folglich qualitativ keinen Unterschied zwischen einem grippalen Infekt oder einer Lungenentzündung. Die Schwere der Erkrankung hat höchstens Auswirkungen auf die Dauer der Studierunfähigkeit. Für den späteren Nachweis ist es aber äußerst wichtig, sich die Studierunfähigkeit ärztlich bestätigen zu lassen. In der Regel genügt für das BAföG-Amt der „gelbe Zettel“, also die normale Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung.

Bei kürzeren Erkrankungen (z. B. drei Tage) geht das Amt davon aus, dass diese Fehlzeiten kompensierbar sind. Deshalb kommt es vor allem auf die Begründung an. Lag die Erkrankung genau auf dem Tag, an dem eine Leistung (z. B. Referat) oder Prüfung (z. B. Klausur) erbracht werden musste und lässt sich dies nicht später im Semester wiederholen, können aber auch drei Tage für eine Verlängerung um ein ganzes Semester ausreichen, weil der Kurs dann eventuell komplett wiederholt werden muss.

Je länger die Erkrankung dauert, umso einfacher lässt sich argumentieren, dass sie sich negativ auf den Studienverlauf ausgewirkt hat. Die Zeiten einer Erkrankung müssen dabei nicht am Stück sein. Wer öfter im Semester drei bis sieben Tage studienunfähig erkrankt ist, hat ebenfalls teils beträchtliche Rückstände im Stoff. Bereits ab einer Fehlzeit von drei Wochen wird es schwer, alle angestrebten Leistungen im Semester fristgerecht zu erbringen, weil ja nach Wegfall der Erkrankung erst einmal der verpasste Stoff nachgeholt werden muss. Folglich konzentrieren sich viele Studierende auf einige wenige Fächer und brechen andere Lehrveranstaltungen ab.

Beachten Sie, dass Sie bei längerer Erkrankung oder einer Schwangerschaft und damit verbundener Studienunfähigkeit nur bis zu drei Monate weiter nach BAföG gefördert werden können (§ 15 Abs. 2a BAföG). Allerdings beginnt diese Frist erst ab dem Monat nach dem Eintritt der Studienunfähigkeit. Wer also am 6. Oktober krank wird, kann bis einschließlich Januar durch BAföG gefördert werden. Gleiches gilt für diejenigen, die am 30. Oktober erkranken.

Nach dem Ende des dritten Kalendermonats entfällt grundsätzlich der Anspruch auf BAföG-Förderung, da Sie die Ausbildung nicht tatsächlich durchführen. Es entfällt aber auch der Leistungsausschluss aus dem SGB II, so dass Sie im Falle einer darüber hinaus andauernden attestierten Studienunfähigkeit ggf. Ansprüche auf reguläre Leistungen nach SGB II geltend machen können (siehe Kap. 19.1). Dies ist auch während eines Urlaubssemesters möglich, das Sie wegen Studienunfähigkeit aufgrund von Erkrankung oder Schwangerschaft einlegen. Beachten Sie aber, dass Sie im Falle eines rückwirkend beantragten und genehmigten Urlaubssemesters auch rückwirkend für dieses Semester Ihren BAföG-Anspruch verlieren. Das BAföG-Amt kann dann für dieses Semester bereits geleistete Zahlungen zurückverlangen (siehe Kap. 13.1 und 13.2), während eine rückwirkende Beantragung von Leistungen nach SGB II nur unter den Voraussetzungen des § 28 SGB X möglich ist und Ihnen das bezogene BAföG aufgrund des strengen Zuflussprinzips als Einkommen angerechnet wird, obwohl Sie es zurückzahlen müssen. Lassen Sie sich daher unbedingt beraten, bevor Sie eine Entscheidung für eine rückwirkende Beurlaubung fällen!

Immer wieder wird von Studierenden übersehen, dass das Semester sechs Monate dauert und nicht nur die Vorlesungszeit abdeckt. Erkrankungen innerhalb der vorlesungsfreien Zeit gelten ebenso wie solche im Semester. Einschränkend muss jedoch gesagt werden, dass dies nur der Fall ist, wenn in der vorlesungsfreien Zeit Studienleistungen (Hausarbeiten,

Klausuren inkl. der Vorbereitungszeit o. ä.) erbracht werden. Hier hilft die Bologna-Reform allerdings, denn sie sieht Letzteres grundsätzlich vor. Das heißt, in den ECTS, die für Lehrveranstaltungen vergeben werden, ist immer auch die Vor- und Nachbereitung enthalten. Und da 30 ECTS nicht ausschließlich in der Vorlesungszeit erbracht werden können, müssen Lehrveranstaltungsnachbereitungen eben auch in der vorlesungsfreien Zeit geleistet sowie Studieninhalte gelernt und vertieft werden. Dies erhöht allerdings den Begründungsaufwand.

2. Chronische Erkrankungen

Anders als eine akute Erkrankung, welche eine temporäre Studierunfähigkeit verursacht, schränken chronische Erkrankungen dauerhaft die Studierfähigkeit ein. Dies geschieht etwa durch ständige Schmerzen, permanente Entzündungszustände oder andere Symptome. Vielen Auszubildenden ist dabei gar nicht bewusst, dass sie eine chronische Erkrankung haben, denn das öffentliche Bild von chronischen Erkrankungen ist in der Wahrnehmung meist verschwommen und wird oft nicht mit sich selbst assoziiert. Krank sind meist nur „die anderen“. Chronische Erkrankungen sind aber u. a. auch Asthma, Migräne, Rückenbeschwerden, Neurodermitis, Endometriose, Tinnitus. Auch psychische Erkrankungen, wie etwa eine Depression, Burn-Out oder posttraumatische Belastungsstörungen, sind chronische Erkrankungen.

Aufgrund von Schwankungen im Verlauf der Erkrankung sind Betroffene meistens „nur“ eingeschränkt studierfähig, aber zeitweise auch gänzlich studierunfähig. Eingeschränkte Studierfähigkeit sorgt oft dafür, dass ein Studium zwar grundsätzlich gut zu bewerkstelligen ist, es jedoch trotzdem zu Verzögerungen im Studienablauf kommt.

Den Nachweis für chronische Erkrankungen kann die Ärztin oder der Arzt Ihres Vertrauens (Haus- oder Fachärztin bzw. Facharzt) ausstellen. In der Regel genügt die Angabe, dass und seit wann eine Erkrankung vorliegt, die zu einer eingeschränkten Studierfähigkeit führt, nicht aber, um welche Erkrankung es sich genau handelt. In der selbst abzufassenden Begründung muss näher auf die Auswirkungen auf das Studium eingegangen werden.

Beachten Sie: Chronische Erkrankungen können unter Umständen auch einen Grad der Behinderung (GdB) rechtfertigen. Sind Sie aufgrund einer chronischen Erkrankung nachweislich behindert im Sinne des BAföG, lesen Sie bitte in Kap. 9.2.5 weiter.

3. Studienorganisation

Manchmal verzögern sich Studienabläufe durch Störungen im regulären Hochschulbetrieb. Eine Lehrveranstaltung fällt aus und kann erst im übernächsten Semester wiederholt werden, Prüfungen verschieben sich bzw. finden parallel statt oder der Lehrstuhl ist noch nicht besetzt. Die Gründe, warum sich ein Studium aufgrund einer mangelnden Studienorganisation verzögert, sind vielfältig und oft ärgerlich für die Studierenden. In der Praxis gibt

es nämlich oft das Problem, dass sich die Hochschulen beharrlich weigern, Nachweise dafür auszustellen. Hier hilft meist nur, die Beweise für eine Studienverzögerung durch die Hochschule akribisch zu sammeln und beim BAföG-Amt einzureichen.

4. Kapazitätsklagen

Wer das Recht auf einen Studienplatz gerichtlich durchsetzen muss, beginnt das Studium meist erst im laufenden Semester. In der Regel geht das BAföG-Amt in einem solchen Fall von einer Verzögerung von mindestens einem Semester aus. Fangen die verpflichtenden Lehrveranstaltungen das erste Mal erst wieder im übernächsten Semester an und können daher keine weiteren Kurse besucht werden, kann sich die Förderung sogar um zwei Semester verlängern.

5. Streik des Hochschulpersonals

In einigen Bundesländern streiken – berechtigterweise! – hin und wieder auch Beschäftigte der Hochschulen. Zuletzt waren das beispielsweise auch die studentischen Beschäftigten der Berliner Hochschulen, die einen neuen Tarifvertrag erkämpften. Während eines Streiks kann es zu Einschränkungen des Lehrbetriebs kommen. Dies können ausfallende Lehrveranstaltungen oder abgesagte Prüfungen sein. Es gibt aber auch indirekte Störungen des Lehrbetriebs. Streiken etwa die Beschäftigten der Bibliothek und werden die Bücher nicht zurückgestellt oder die Bibliothek hat deutlich verkürzte Öffnungszeiten, kann sich das ebenfalls auf das Studium auswirken. Besonders deutlich wirkt sich ein Streik auf das Studium aus, wenn er während der Prüfungszeit stattfindet.

6. Studium im Ausland

Wenn Sie ein Auslandsstudium oder -praktikum absolviert haben, können Sie für die Zeit der Auslandsausbildung, maximal jedoch für zwölf Monate, länger BAföG erhalten (siehe Kap. 3.7).

7. Keine schwerwiegenden Gründe

In der Vergangenheit wurde die Eigenschaft des schwerwiegenden Grundes für folgende Fälle von den zuständigen Gerichten verneint:

- Lohnarbeit: Obwohl das BAföG zu gering ist, zählt zusätzliche Lohnarbeit nicht als Verlängerungsgrund.
- Wechsel der Ausbildungsstätte: Wird die Ausbildungsstätte gewechselt und entsteht dadurch ein Rückstand im Studium, haben die Auszubildenden die Verzögerung meist selbst zu verantworten. Ausnahmen bestehen nur, wenn die Ausbildungsstätte aufgrund von Familienzusammenführungen gewechselt werden musste oder am ursprünglichen Ausbildungsort ein Studium nicht zumutbar war. Das ist z. B. dann der Fall, wenn die Auszubildenden mit Straftaten gegen sie rechnen mussten (z. B. durch Stalking).

- Sprachliche Gründe: Es kommt zu Studienverzögerungen, weil es sich bei der Unterrichtssprache nicht um die Muttersprache bzw. Erstsprache handelt.
- Erhöhter zeitlicher Studienaufwand: Verzögerungen resultieren aus einem außergewöhnlich zeitaufwendigen Studienprojekt bzw. Praktikum oder aus dem Betreiben eines Doppelstudiums.

9.2.2 Pflege naher Angehöriger nach § 15 Abs. 3 Nr. 2

Bisher stellte die Pflege naher Angehöriger keinen schwerwiegenden Grund für eine verlängerte Förderung durch das BAföG dar. Die Begründung hierfür lautete, es gäbe zwar eine sittliche, aber keine rechtliche Verpflichtung, z. B. die Eltern zu pflegen (BVerwG, FamRZ 1984, 730, 732). Mit der Einführung des § 1618a BGB sind Kinder und Eltern sich jetzt aber gegenseitig zur Hilfe im Krankheitsfall verpflichtet. Darüber hinaus hat die BAföG-Novelle von 2019 zumindest eine kleine Verbesserung für pflegende Auszubildende gebracht, denn die Pflege wurde nun explizit in den Verlängerungskatalog des § 15 Abs. 3 BAföG aufgenommen.

Um eine Verlängerung geltend machen zu können, muss die oder der Auszubildende nahe Angehörige im Sinne des § 7 Abs. 3 Pflegezeitgesetz (z. B. Eltern, Schwiegereltern, Geschwister, Lebenspartnerinnen oder Lebenspartner usw.), die mindestens Pflegegrad 3 haben, im häuslichen Umfeld pflegen.

Letzteres bedeutet, dass nur Pflegeaufwände ab rund 66 Stunden pro Monat zu einer Verlängerung im BAföG führen. Ob damit dem eigentlichen Ansinnen des Gesetzgebers, die Nachteile durch Pflege während der Ausbildung zu minimieren, genüge getan wurde, darf bezweifelt werden.

9.2.3 Mitwirkung in Gremien nach § 15 Abs. 3 Nr. 3

Gremientätigkeiten können eine Verlängerung der Förderung über die Förderungshöchstdauer hinaus begründen. Gemeint ist hier eine Tätigkeit in den Gremien der gesetzlich vorgesehenen und satzungsgemäßen Organe der Selbstverwaltung der Studierenden an Hochschulen und Akademien und den Organen dieser Ausbildungsstätten, der Länder sowie der Studierendenwerke. Dies bedeutet allerdings nicht, dass jedwede Tätigkeit für die Studierenden (im Kopierdienst der Fachschaften etwa) oder in deren Sinne (etwa ein Arbeitskreis Hochschulpolitik, eine Arbeitsgemeinschaft Ökologie etc.) bereits einen Anspruch auf verlängerte Leistungen nach BAföG bewirkt. Wenn es sich um eine Tätigkeit in einem Arbeitskreis oder einem Referat handelt, dann muss dessen Einrichtung ein Bestandteil der genehmigten Satzung der Studierenden sein.

Beachten Sie bitte, dass Sie nicht automatisch ein Semester länger Förderung bekommen, weil Sie z. B. Mitglied im Studierendenrat, Studierendenparlament oder AStA waren. Sie können Ihre Verzögerungen im Studium aber durch die Mitgliedschaft im Studierendenrat begründen.

Bitte beachten Sie, dass die Orientierung für das Gesamtarbeitsaufkommen von Studierenden bei 40 Stunden pro Woche liegt. In diesem Rahmen ist die nachgewiesene Gremienarbeit so einzuordnen, dass genügend Zeit für das Studium bleibt.

In den Verwaltungsvorschriften zum BAföG (VwV 15.3.4) ist festgelegt, dass eine Verlängerung grundsätzlich nur für bis zu zwei Semestern wegen Gremienarbeit angemessen ist. Muss darüber hinaus eine Verlängerung wegen Gremientätigkeit beantragt werden, erhöht sich der Begründungsaufwand immens. Möglich könnte das werden, wenn der oder die Auszubildende z. B. eine besonders arbeitsintensive Tätigkeit ausgeführt hat wie den Vorsitz von Fachschaft oder AStA oder die Leitung einer Senatskommission.

9.2.4 Erstmaliges Nichtbestehen der Abschlussprüfung nach § 15 Abs. 3 Nr. 4

Wer eine Abschlussprüfung nicht besteht und sie wiederholen muss, kann länger gefördert werden. Unter Abschlussprüfung ist nicht im Sinne einer das komplette Studium abschließenden Prüfung zu verstehen. Es genügt auch, wenn nur ein Teil des Studiums wegen Nichtbestehens wiederholt werden muss, welcher Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist. Das ist bei den meisten Modulabschlussprüfungen der Fall.

Aber Achtung: Pro Ausbildungsabschnitt kann man sich für die Beantragung einer Verlängerung nur einmal auf eine durchgefallene Prüfung berufen, also einmal im Bachelor und einmal im Master. Wird eine der durchgefallenen Prüfung nur einmal im Jahr und nicht einmal im Semester angeboten, macht es durchaus Sinn, diese Prüfung anzugeben, da die Studienverzögerung dann faktisch zwei Semester beträgt. In diesem Fall wird folglich auch eine Verlängerung um zwei Semester gewährt.

9.2.5 Behinderung*, Schwangerschaft und Pflege bzw. Erziehung von Kindern nach § 15 Abs. 3 Nr. 5

1. Behinderung

Die für das BAföG relevante Begriffsbestimmung von „Behinderung“ ist im SGB IX festgelegt. Im Sinne des SGB IX sind hiermit körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen, die dauerhaft oder vorübergehend an einer gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft hindern. Im Allgemeinen reicht eine Feststellung des Versorgungsamtes bzw. ein Schwerbehindertenausweis als Nachweis aus.

Eine Schwerbehinderung rechtfertigt eine Förderung über die Förderungshöchstdauer hinaus bzw. eine verspätete Vorlage des Eignungsnachweises, wenn sie ursächlich für die Verzögerung ist. Es genügt jedoch nicht, sich pauschal auf eine Schwerbehinderung zu berufen, es muss vielmehr im Einzelnen dargelegt werden, wie weit die Beeinträchtigungen die Studienfortschritte (oder die Teilnahme an Prüfungen) eingeschränkt haben.

Erkennt das BAföG-Amt Schwerbehinderung als Verlängerungsgrund an, so wird die Förderung über die Förderungshöchstdauer hinaus als Vollzuschuss gewährt.

2. Schwangerschaft

Eine Schwangerschaft begründet grundsätzlich die Verlängerung um ein Semester. Eine Verlängerungsoption besteht auch bei Fehl- und Totgeburten oder Schwangerschaftsabbrüchen. Dem Amt muss dabei nicht (!) mitgeteilt werden, was aus der Schwangerschaft geworden ist. Es genügt i. d. R. die Bescheinigung der Gynäkologin oder des Gynäkologen, dass eine Schwangerschaft bestanden hat.

Auch bei Verlängerung aufgrund von Schwangerschaft wird die Förderung über die Förderungshöchstdauer hinaus als Vollzuschuss gewährt.

Darüber hinaus sollte beachtet werden, dass bei einer durch eine Schwangerschaft indizierten Studierunfähigkeit nach drei Monaten, beginnend mit dem 1. des Monats nach (!) Eintritt der Studierunfähigkeit, kein BAföG mehr geleistet wird (siehe Kap. 9.2.1 Nr. 1 Krankheit). Ab diesem Zeitpunkt können ggf. Leistungen nach dem SGB II bezogen werden (siehe Kap. 19.1).

3. Erziehung und Pflege von Kindern bis zu 14 Jahren

Kindererziehung gilt als Grund, über die Förderungshöchstdauer hinaus gefördert zu werden, wenn sie Ursache für eine Studienverzögerung ist. Auch in diesem Fall wird die Förderung über die Förderungshöchstdauer hinaus als Vollzuschuss gewährt. Auch hier müssen Verlängerungssemester wegen Kindererziehung später nicht zurückgezahlt werden. Die Rechtsgrundlage findet sich in § 17 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 2 Nr. 2 (siehe BAföG-Gesetz im Anhang 1).

Dabei gilt Folgendes:

- Für die Pflege und Erziehung von Kindern bis zur Vollendung des 5. Lebensjahres ist eine Verlängerung der Förderung um je ein Semester für jedes Lebensjahr des Kindes möglich.
- Für das 6. und 7. Lebensjahr ist eine Verlängerung um insgesamt ein Semester möglich.
- Für das 8. bis 10. Lebensjahr ist eine Verlängerung um insgesamt ein Semester möglich.
- Für das 11. bis 14. Lebensjahr ist eine Verlängerung um insgesamt ein Semester möglich.

Die Regelung kann für jedes Kind nur einmal in Anspruch genommen werden, auch wenn beide Elternteile studieren und sich beide um die Pflege und Erziehung ihres Kindes oder ihrer Kinder kümmern. Die Pflege und Erziehung können dabei aber durchaus abwechselnd von beiden Elternteilen wahrgenommen werden. Die Eltern müssen dann eine Erklärung abgeben, wer von ihnen in welchem Zeitraum die Aufgabe der Kindererziehung wahrgenommen hat. Gibt es zwei oder mehr Kinder im gleichen oder ähnlichen Alter, kann die obige Regelung nicht mehrfach in Anspruch genommen werden. Die studierenden Eltern können sich die Kindererziehung dann aber aufteilen und so beiderseits einen Verlängerungsgrund für sich geltend machen.

9.2.6 Zeitpunkt der Geltendmachung

Die Gründe für eine Verlängerung müssen nicht sofort bei deren Auftreten geltend gemacht werden. Sie müssen erst zum Zeitpunkt der Fälligkeit des Leistungsnachweises (siehe Kap. 8.2), i. d. R. nach dem 4. Fachsemester, oder bei Erreichen der Förderungshöchstdauer angezeigt werden. Es empfiehlt sich jedoch beim Auftreten von Verlängerungsgründen, mögliche Nachweise sicher zu archivieren, um sie beim Verlängerungsantrag zur Hand zu haben.

9.2.7 Begründungsschreiben

Zuletzt stellt sich noch die Frage, wie die ganzen Verlängerungsgründe zu Papier gebracht werden können. Auszubildende machen hier entweder den Fehler, zu wenig oder zu viel zu schreiben. Die Sachbearbeiterin oder der Sachbearbeiter im BAföG-Amt erkennt dann nur schwer, wie viel Verlängerung für welche Gründe beantragt wird. Folglich ist es äußerst wichtig, nachvollziehbar aufzuschreiben, was und warum etwas beantragt wird. Zuerst kommt die Anzahl der zu verlängernden Semester und dann kommen die einzelnen Gründe, am besten strukturiert. Es muss für die Sachbearbeiterin oder den Sachbearbeiter so leicht wie möglich sein, die einzelnen Punkte zu erkennen und abzuhaaken.

Darüber hinaus sollten für alle Punkte – sofern möglich – Nachweise beigefügt und dies auch im Begründungstext an entsprechender Stelle kenntlich gemacht werden.

Bei den einzelnen Gründen sollte jeweils zu erkennen sein, um was es geht, welche Auswirkungen das auf einen selbst auf das Studium hat. Dieser Teil darf nicht unterschätzt werden.

9.3 Hilfe zum Studienabschluss

Für maximal zwölf Monate über die Förderungshöchstdauer oder die verlängerte Förderungsdauer hinaus wird Förderung gewährt, wenn Sie innerhalb der Förderungshöchstdauer, der verlängerten Förderungsdauer oder spätestens innerhalb von vier Semestern nach diesem Zeitpunkt zur Abschlussprüfung zugelassen worden sind und die Hochschule (Prüfungsstelle) Ihnen bescheinigt, dass Sie Ihr Studium innerhalb der Abschlusshilfedauer (max. zwölf Monate) abschließen können.

Beachten Sie bitte, dass Ihnen die „Hilfe zum Studienabschluss“ nur als unverzinstes Volldarlehen gewährt wird (siehe Kap. 15 und 15.2).

Diese „Hilfe zum Studienabschluss“ gilt nur für Studierende, die sich in einem selbstständigen Studiengang befinden. Die Studienabschnitte zum Bachelor und Master können getrennt voneinander über die Hilfe zum Studienabschluss gefördert werden. Für die Bescheinigung, dass Sie innerhalb der Abschlusshilfedauer bzw. innerhalb von zwölf Monaten Ihr Studium abschließen können, muss das zuständige Prüfungsamt eine Prognose abgeben. Diese kann abstellen auf die Prüfungszeit, die in Ihrem Prüfungsgang allgemein üblich ist; sie kann aber auch für Sie individualisiert werden, wenn Sie kürzere Studienzeiten benötigen, etwa weil Sie überdurchschnittlich leistungsfähig sind.

Ergeben sich innerhalb der „Hilfe zum Studienabschluss“ Verzögerungen, können Sie i. d. R. keine weitere Förderung bekommen. Nur wenn Ihnen weniger als zwölf Monate bewilligt wurden, können Sie, wenn „wichtige“ bzw. „schwerwiegende Gründe“ vorliegen, die restliche Zeit bis zu den vorgesehenen zwölf Monaten auf Antrag weitergefördert werden.

10. Fachrichtungswechsel oder früherer Abbruch der Ausbildung (§ 7 Abs. 3, § 17 Abs. 3 BAföG)

Welche Auswirkungen haben ein Fachrichtungswechsel oder ein früherer Abbruch der Ausbildung? Der Fachrichtungswechsel beim erstmaligen Wechsel von einer schulischen Einrichtung zu einem Studium oder einer anderen Schulausbildung ist i. d. R. unproblematisch. Die Thematik betrifft überwiegend die Hochschulausbildung und den Wechsel der Studiengänge. Daher sind die meisten der folgenden Erläuterungen auf die Hochschulen bezogen. Sollten Sie als Schülerin oder Schüler hier nicht die nötigen Informationen finden, wenden Sie sich bitte direkt an das für Sie zuständige Amt für Ausbildungsförderung.

Im Falle eines Abbruchs der Ausbildung oder eines Fachrichtungswechsels müssen Sie den Wechsel sowie ggf. auch nachträglich zurückliegende Fachrichtungswechsel begründen. Nur wenn das BAföG-Amt Ihre Begründungen anerkennt, können Sie (weiterhin) Leistungen nach dem BAföG beziehen.

Wenn Sie erstmalig Ihre Fachrichtung bis zum Beginn des dritten Fachsemesters wechseln, wird i. d. R. vermutet, dass ein wichtiger Grund (siehe Kap. 10.2.1) für den Wechsel vorliegt. In diesem Fall bedarf es keiner weiteren Begründung und Sie müssen keine förderungsrechtlichen Nachteile in Kauf nehmen. Wenn Sie später aus wichtigem Grund oder grundsätzlich aus unabweisbarem Grund (siehe Kap. 10.2.2) gewechselt haben, müssen Sie die Gründe dafür dem Amt schriftlich belegen.

Sollten Sie in der Vergangenheit Ihre Ausbildung selber finanziert und nun erstmals – möglicherweise mitten im Studium – einen Antrag auf Ausbildungsförderung gestellt haben, werden Sie sich sicher wundern (oder ärgern), warum das BAföG-Amt von Ihnen Unterlagen über die vergangene Ausbildung oder gar eine Begründung über einen Fachrichtungswechsel verlangt.

Ziel der Sozialleistung BAföG ist es, Ihnen eine erste Ausbildung zu finanzieren, sofern Sie oder die Ihnen zu Unterhalt Verpflichteten dazu nicht oder nur teilweise in der Lage sind. Dabei ist es unerheblich, ob Sie diese Leistung abgefragt haben oder nicht. Wenn Sie kein BAföG beantragt haben oder aufgrund Ihres Einkommens oder Vermögens oder des Einkommens Ihrer Eltern oder Ihrer Ehegattin oder Ihres Ehegatten bzw. Ihrer

Lebenspartnerin oder Ihres Lebenspartners keine Förderungsleistung bezogen haben, wird davon ausgegangen, dass Ihre Ausbildung anderweitig gesichert war. Der Gleichbehandlungsgrundsatz verbietet es, Sie bei Antragstellung besser zu stellen als jene, die von Beginn an auf die Förderung nach dem BAföG angewiesen waren. Daher werden an Ihren bisherigen Ausbildungsverlauf die gleichen Anforderungen gestellt, die auch durchgehend nach dem BAföG Geförderte erfüllen müssen.

In allen diesen Fällen gilt daher: Fachrichtungswechsel und Abbruch der Ausbildung erfordern zur weiteren Förderung eine schriftliche Begründung. Ist Ihr Schreiben beim BAföG-Amt abgegeben oder per Post eingegangen, wird es unwiderruflich Teil Ihrer Akte und ist im Nachhinein kaum noch zu ändern. Wir empfehlen Ihnen deshalb eindringlich, sich vor der Abgabe eines derartigen Schriftstückes ausgiebig zu informieren und die Beratungsangebote vor Ort zu nutzen (BAföG-Beratung der Studierendenschaften, der Hochschule, der Studierendenwerke oder des BAföG-Amtes selbst).

10.1 Begriffsbestimmungen

Wenn über Fachrichtungswechsel gesprochen wird, werden oft unterschiedliche Sachverhalte vermischt. Daher erfolgt zunächst folgende Begriffsbestimmung:

a) Abbruch der Ausbildung

Ein Abbruch der Ausbildung liegt vor, wenn das Ziel der förderungsfähigen Ausbildung endgültig nicht mehr angestrebt wird. Somit kann man einen Abbruch der Ausbildung nur selbst erklären. Sofern danach eine Ausbildung im berufsbildenden Bereich angestrebt, z. B. von einer Hochschule an eine Fachschule gewechselt wird oder über eine lange Zeit grundlos die Ausbildung nicht wieder aufgenommen wurde, liegt auch ohne eigene Einlassung die Vermutung nahe, dass es sich um einen Abbruch der bisherigen Ausbildung handelt.

Ist ein Ausbildungsgang endgültig nicht bestanden, so ist der Ausbildungsabschnitt als solcher nicht beendet, da keine Berufsqualifikation erreicht wurde. Eine Förderung der Ausbildung ist unter Umständen in einer neuen Fachrichtung möglich.

Wenn Sie nach einem Abbruch der Ausbildung nicht umgehend eine neue Ausbildung beginnen, achten Sie bitte auf die Altersgrenze im BAföG. Denn nach einem Abbruch der Ausbildung beginnt ein neuer Ausbildungsabschnitt, wenn man später doch wieder ein Studium aufnimmt, so dass Sie in dem Fall die Altersgrenze nicht mit dem Verweis des Beginns der vorherigen Ausbildung vor Überschreiten dieser umgehen können (siehe auch Kap. 4.2).

b) Fachrichtungswechsel

Ein Fachrichtungswechsel ist dann gegeben, wenn Sie den Studien- oder Ausbildungsgang (oder wichtige Teile davon) wechseln oder einen anderen Abschluss (z. B. von Bachelor of Arts zu Bachelor of Science) anstreben. Der Fachrichtungswechsel ist ferner nur möglich, wenn Sie dabei in derselben Ausbildungsstättenart bleiben, also z. B. innerhalb der Ausbildungsstättenart Hochschule von einer Universität auf eine andere Universität oder eine Fachhochschule wechseln. Wechseln Sie hingegen von einer Hochschulausbildung in eine Fachschulausbildung, so handelt es sich in aller Regel um einen Abbruch der Ausbildung.

c) Schwerpunktverlagerung

Werden bei einem Fachrichtungswechsel alle bisherigen Semester voll für die neue Studienrichtung anerkannt, so liegt im Normalfall eine Schwerpunktverlagerung vor. Diese muss gegenüber dem BAföG-Amt nicht begründet werden. Die bisher absolvierte Zeit wird auf die neue Förderungshöchstdauer in vollem Umfang angerechnet. Gleiches gilt auch für einen Wechsel des Hochschulortes, auch wenn die Bezeichnung des Studienfachs sich dabei ändert.

Sofern bei einem Studiengangwechsel die Studien- und Prüfungsordnung und der Grad des Abschlusses sehr ähnlich sind, kann es auch passieren, dass ein vermeintlicher Fachrichtungswechsel (weil Verlust von Semestern) von Amts wegen als Schwerpunktverlagerung eingestuft wird.

Darüber hinaus kann eine Schwerpunktverlagerung auch dann vorliegen, wenn die oder der Studierende zwar nicht ins gleiche Fachsemester wie im Ursprungsstudiengang gestuft wird, jedoch von dort alle oder weitgehend alle bisher erbrachten Leistungen angerechnet bekommt. Das ist aber nur förderungsrechtlich unschädlich, wenn es für die bisherige Minderleistung anerkannte Verzögerungsgründe wie z. B. nach § 15 Abs. 3 oder Auslandssemester gibt. Die bisherige verminderte Leistung darf sich dann auch nur aus diesen Gründen erklären.

10.2 Gründe für einen Abbruch oder Fachrichtungswechsel

Das BAföG unterteilt die Gründe für einen Abbruch oder Fachrichtungswechsel grob in drei Gruppen. Das sind der wichtige, der unabweisbare und der sonstige Grund. Der wichtige und der unabweisbare Grund sind dabei unbestimmte Rechtsbegriffe, die erst durch richterliche Auslegung mit Inhalten gefüllt werden. Beide Begriffe sind im BAföG seit langem Gegenstand der Rechtsprechung. Zumindest für den wichtigen Grund haben sich die anerkanntesten Gründe herauskristallisiert. Aber Achtung, denn jede dieser Kategorien löst eine andere Rechtsfolge aus. Und nicht jeder Grund wird vom BAföG-Amt akzeptiert, auch wenn er einem selbst als wichtig und unumgänglich erscheint.

[zurück zum Inhalt](#)

10.2.1 Wichtiger Grund

Der wichtige Grund ist i. d. R. beim Auszubildenden selbst zu suchen. Er unterteilt sich vor allem in die Kategorien „Eignung“ und „Neigung“.

Bei der Eignung geht es hauptsächlich darum, ob die oder der Auszubildende überhaupt für das Fach oder die spätere Berufsausübung geeignet ist. Es mangelt an der Eignung, wenn physische, psychische oder intellektuelle Voraussetzungen fehlen und dies erst während des Studiums bemerkt wird. Wird der Stoff also partout nicht verstanden und werden deshalb Prüfungen nicht oder nur unter großen Anstrengungen knapp bestanden, liegt wahrscheinlich ein „Eignungsmangel“ vor. Ist das der Fall, müssen Auszubildende die Ausbildung jedoch nicht sofort beim ersten Anzeichen einer Nichteignung abbrechen. Eine, zwei oder sogar fünf schlechte Noten sind unproblematisch, so lange das Studienziel, nämlich der Abschluss, weiter angestrebt und auch noch objektiv erreicht werden kann. Auf einen Eignungsmangel kann sich im Umkehrschluss also nur schwerlich berufen, wer durchweg gute Noten hat, durch keine Prüfung durchgefallen ist und keine Studienverzögerung aufweist. Achtung: Tritt ein schwerer körperlicher oder psychischer „Eignungsmangel“ erst während der Ausbildung auf, könnte es sich auch um einen unabweisbaren Grund handeln.

Bei der Neigung geht es um die Vorlieben, Interessen und Wünsche der Auszubildenden in Bezug auf das Studium bzw. das spätere Berufsfeld. Diese können sich im Laufe eines Studiums ändern oder basierten von vornherein auf falschen Vorstellungen des Faches. Die Neigung muss sich immer weg von der ursprünglichen hin zu einer neuen Fachrichtung entwickeln. Das heißt konkret, dass man das alte Fach bei dessen Beginn auch studieren wollte, sich im Verlauf aber herausgestellt hat, dass die Neigung auf ein anderes, nämlich das neue Fach übergegangen ist.

Rechtsfolge:

Erfolgt der Abbruch bzw. Fachrichtungswechsel vor Beginn des vierten Fachsemesters oder verliert die oder der Auszubildende nicht mehr als drei Fachsemester bei der Einstufung in das neue Fach, wird BAföG beim ersten Fachrichtungswechsel auch für die volle Regelstudienzeit des neuen Faches gezahlt. Das gilt aber nur beim ersten Wechsel aus wichtigem Grund. Bei jedem weiteren Wechsel werden „Verlustsemester“ von der Regelförderung des neuen Studiengangs abgezogen und Differenzsemester nur noch als Darlehen gefördert. Zur Problematik weiterer Fachrichtungswechsel siehe Kapitel 10.3.1.

10.2.2 Unabweisbarer Grund

Die Hürden für einen unabweisbaren Grund sind sehr hoch. Er liegt nur vor, wenn die oder der Auszubildende objektiv oder subjektiv nicht in der Lage ist, das Studium in diesem Fach fortzusetzen, das angestrebte Ausbildungsziel zu erreichen oder den späteren Beruf auszuüben. Darüber hinaus muss der Grund erst während der Ausbildung eingetreten oder bekannt geworden sein.

Objektiv ist das Merkmal des unabweisbaren Grundes dann, wenn eine Fortsetzung der Ausbildung an Gründen scheitert, die nicht in der Person der oder des Auszubildenden zu finden sind und für die sie oder er nicht die Schuld trägt oder sie verhindern konnte. Das ist z. B. dann der Fall, wenn die Hochschule den Studiengang einstellt und ein Weiterstudieren (ggf. auch an einer anderen Hochschule) unmöglich wird. Kein (!) unabweisbarer Grund ist laut Rechtsprechung das endgültige Nichtbestehen einer Prüfung und damit das zwangsläufige Ende des Studiums (vergl. z. B. OVG Bautzen, Urt. v. 23.10.2014 – 1A 131/11).

Subjektiv ist das Merkmal des unabweisbaren Grundes hingegen, wenn die Ursache für die Unmöglichkeit der Weiterführung einer Ausbildung bzw. der späteren Berufsausübung bei der oder dem Studierenden liegen. Sie dürfen ebenfalls erst während der Ausbildung aufgetreten bzw. unvorhersehbar gewesen sein.

Wer die Ausbildung wegen eines unabweisbaren Grundes wechseln muss, verliert nicht die erstmalige Möglichkeit des Fachrichtungswechsels durch einen wichtigen Grund. Tritt bei der Folgeausbildung dann ein wichtiger Grund ein, kann nach den Regeln des wichtigen Grundes regulär und erstmalig auch inklusive vollständiger Folgeförderung gewechselt werden.

Beispiele für subjektive unabweisbare Gründe sind:

- Die Sportstudentin, die sich beide Beine bricht, Folgeschäden davonträgt und dauerhaft nur noch eingeschränkt Sport treiben kann.
- Der Theologiestudent, der Pfarrer/Pastor/Imam usw. werden möchte, aber mittlerweile nicht mehr an den jeweiligen Gott glaubt.
- Die Dolmetschstudentin, die nach einem Unfall nur noch eingeschränkt sprechen kann.

Rechtsfolge:

Wird die Ausbildung aus einem unabweisbaren Grund abgebrochen, wird die Folgeausbildung erneut von Beginn an und über die volle Regelstudienzeit gefördert.

10.2.3 Sonstiger Grund

Alle Gründe, die keine wichtigen oder unabweisbaren Gründe sind, sind sonstige Gründe.

Einige Beispiele für sonstige Gründe:

- Das Fach wird gewechselt, weil sich die Berufsaussichten im Berufsfeld des Ursprungsstudienganges verschlechtert haben.
- Eine Immatrikulation in einen Studiengang ohne die Absicht, das Studium aufzunehmen bzw. abzuschließen.
- Ein Wechsel des Faches, weil man ein anderes Studienfach „mal ausprobieren“ wollte.

Rechtsfolge:

Ein sonstiger Grund wird vom BAföG als nicht ausreichend erachtet: Eine weitere BAföG-Förderung ist dann i. d. R. nicht mehr möglich.

10.3 Zeitpunkt und Häufigkeit des Fachrichtungswechsels/Abbruchs

Beim Zeitpunkt des Abbruches oder Fachrichtungswechsels kommt es auf viele verschiedene Faktoren an. Aus welchem Grund wird gewechselt? Wann wird gewechselt? Wie schnell wird abgebrochen? Wie oft wird gewechselt?

1. Wichtiger Grund

Wer einen wichtigen Grund hat, kann nur während einer bestimmten Zeitspanne den Studiengang wechseln bzw. die Ausbildung (vorerst) abbrechen, ohne den Förderungsanspruch nach BAföG zu verlieren. Nach § 7 Abs. 3 muss der Abbruch der Ursprungsausbildung bis zum Beginn des 4. Fachsemesters erfolgen. Erfolgt er erst zu einem späteren Zeitpunkt, darf der Verlust an Fachsemestern beim Wechsel nicht mehr als drei Fachsemester betragen. Wer also bis zum Ende des dritten Fachsemesters einen Studiengang studiert und sich dann entscheidet, aus wichtigem Grund zu wechseln, behält grundsätzlich einen Anspruch auf eine Förderung durch BAföG. Wer aber erst nach dem fünften Fachsemester wechselt, muss im neuen Studiengang mindestens ins dritte Fachsemester eingestuft werden, um weiter gefördert zu werden. Spätere Wechsel führen grundsätzlich zum Verlust des BAföG-Anspruchs für den Ausbildungsabschnitt. Ist das z. B. im Bachelor der Fall, entfällt der Förderanspruch für den Rest des neuen Bachelorstudiengangs, der grundsätzliche Anspruch für eine spätere Förderung im Master bleibt aber i. d. R. erhalten.

Eine weitere Ausnahme gibt es für Studierende, die bereits im Ausland studiert haben: Wurden Teile der abgebrochenen ursprünglichen Ausbildung im Ausland absolviert, z. B. durch ein Auslandsjahr, bleiben laut § 5a BAföG bis zu zwei Fachsemester unberücksichtigt. Dann kann also auch noch mit entsprechend höherer Fachsemesterzahl aus wichtigem Grund gewechselt werden.

Hier zählen selbstverständlich nur Fachsemester. Urlaubssemester, die sich auf die Hochschul-, aber nicht die Fachsemester auswirken, haben auf die Semesterberechnung beim Fachrichtungswechsel keinen Einfluss. Ähnliches gilt für ein Teilzeitstudium. Hier werden die studierten Semester nur anteilig auf die Fachsemesterzahl angerechnet. In welcher Höhe das Teilzeitstudium auf die Fachsemesterzahl angerechnet wird, unterscheidet sich von Hochschule zur Hochschule.

Unbegrenzt oft kann die Ausbildung aus wichtigem Grund jedoch nicht gewechselt werden, ohne dass sich Auswirkungen auf das BAföG ergeben. Unproblematisch bleibt nur der erste Wechsel. Wird innerhalb der gerade beschriebenen Frist gewechselt, beginnt die Förderung im neuen Studiengang von vorne und wird über die volle Regelstudienzeit des neuen Studienganges geleistet. Das ist auch dann der Fall, wenn der neue Studiengang eine längere Regelstudienzeit hat als der alte. Wird die Fachrichtung erneut, also ein zweites, drittes oder gar viertes Mal gewechselt, verringert sich der Förderungsanspruch für die Regelstudienzeit um die nach dem ersten Fachrichtungswechsel „verlorenen“ Semester. Die restlichen Semester der Regelstudienzeit des neuen Studiengangs können dann nur noch mit einem Darlehen nach § 17 Abs. 3 Nr. 2 in Verbindung mit § 18c BAföG gefördert werden, selbst dann, wenn Verzögerungsgründe nach § 15 Abs. 3 vorliegen. Liegen allerdings nach dem Ende der Regelstudienzeit des aktuellen Studiengangs, der bis dahin nur noch mit Darlehen gefördert wurde, anerkannte Verzögerungsgründe nach § 15 Abs. 3 BAföG vor, können diese ggf. für eine Förderung über die Förderungshöchstdauer hinaus geltend gemacht werden. Das bedeutet, dass nach dem Ende der Regelstudienzeit auch nach mehrmaligem Wechsel unter Umständen wieder eine Förderung zu den regulären Förderungsbedingungen (50 % Zuschuss/50 % Darlehen) oder bei Verzögerungen aufgrund von Kindererziehung oder einer Behinderung sogar als Vollzuschuss gewährt werden kann.

Beispiel:

Eine Studentin studiert den Bachelorstudiengang Mathematik und wechselt nach drei Semestern aus wichtigem Grund zum Bachelorstudiengang Geografie. Dieser Studiengang hat eine Regelstudienzeit von sechs Semestern. Die Studentin würde für die volle Regelstudienzeit gefördert werden. Nach drei Semestern Geografie wechselt die Studentin erneut das Fach aus wichtigem Grund und studiert Psychologie mit ebenfalls sechs Semestern Regelstudienzeit. Sie wechselt damit innerhalb der von § 7 Abs. 3 vorgeschriebenen Frist, denn sie hat das Geografiestudium nur drei Semester

studiert und wechselt quasi zum Beginn des 4. Fachsemesters des Ursprungsstudiengangs ins erste Fachsemester Psychologie. Ihre Förderung beginnt daher von neuem. Durch den erneuten Fachrichtungswechsel hat sie jedoch einen förderungsrechtlichen Verlust von drei Semestern und zwar die drei Semestern ihrer zweiten Fachrichtung Geografie. Deshalb werden ihr diese drei Semester am Ende ihres neuen Studienganges Psychologie abgezogen. Sie bekommt also nur für die ersten drei Semester des Psychologiestudiums regulär BAföG. Danach erhält sie für die folgenden drei Semester lediglich ein verzinsliches Bankdarlehen. Da sie beide Fachrichtungswechsel jeweils erst nach dem dritten Semester vollzogen hat, muss sie beide schriftlich begründen.

Würde die Studentin während ihres Psychologiestudiums schwanger und bekäme ein Kind, könnte sie nach Ablauf der Regelstudienzeit und der Förderung der letzten drei Semester mit verzinslichem Bankdarlehen dadurch entstandene Studienverzögerungen für eine Förderung über die Förderungshöchstdauer hinaus geltend machen.

2. Unabweisbarer Grund

Beim unabweisbaren Grund ist es grundsätzlich egal, wann der Abbruch erfolgt, so lange er unverzüglich nach Bekanntwerden des unabweisbaren Grundes vollzogen wird. Man kann also auch im fünften oder sechsten Fachsemester abbrechen oder wechseln, ohne dadurch die BAföG-Förderung zu verwirken. Einzige Voraussetzung ist, dass der Förderungsanspruch in der Ursprungsausbildung noch nicht verloren wurde, weil z. B. bereits aus sonstigem Grund gewechselt wurde oder die Förderungshöchstdauer ohne anerkannte Verzögerungsgründe überschritten wurde. Die Anzahl der Wechsel aus unabweisbarem Grund sind nicht beschränkt, aber seiner Eigenart nach kommt ein wiederholter Wechsel aus diesem Grund in der Praxis kaum vor.

3. Sonstiger Grund

Wird wegen eines sonstigen Grundes die Fachrichtung gewechselt, ist der Zeitpunkt nicht mehr relevant. Der BAföG-Anspruch ist für diesen Ausbildungsabschnitt theoretisch verwirkt. Praktisch dürfte ein sonstiger Grund wegen der Vermutungsregel aus § 7 Abs. 3 S. 4 zumindest bei einem ersten Wechsel in den ersten beiden Semestern aber keine negativen Auswirkungen haben. Nach § 7 Abs. 3 S. 4 BAföG ist eine schriftliche Begründung nämlich nicht notwendig, wenn spätestens vor Beginn des dritten Fachsemesters erstmals gewechselt wird. Der wichtige Grund wird hier automatisch angenommen, auch wenn tatsächlich nur ein Wechsel aus sonstigem Grund vorliegen sollte. Erst wenn ein späterer Wechsel erfolgt, verlangt das BAföG-Amt eine Erklärung.

10.3.1 Unverzüglichkeit des Wechsels/Abbruchs

Nun könnten Sie der Auffassung sein, dass allein der wichtige Grund oder der unabweisbare Grund ausreicht, Ihnen Förderung zu gewähren. Dem ist nicht so. Grundsätzlich muss ein Wechsel/Abbruch unverzüglich erfolgen. Unverzüglich bedeutet, dass Sie ohne schuldhaftes Zögern handeln müssen. Die Zeit vom Erkennen der Nichteignung für einen Studiengang bis zum Entschluss, ihn abzubrechen oder zu wechseln, findet folglich ebenfalls Eingang in die Bewertung des Grundes durch das Amt. Es liegt an Ihnen, diese Zeit plausibel zu erklären.

Bedenken Sie dabei, dass von BAföG-geförderten Studierenden (und auch von jenen, die erst im späteren Verlauf des Studiums BAföG in Anspruch nehmen) erwartet wird, dass sie ihre Ausbildung planvoll und ernsthaft betreiben. Dazu gehört auch, bei entsprechenden „Misserfolgen“ und Selbstzweifeln sich selbstkritisch zu prüfen, ob der gewählte Ausbildungsgang tatsächlich der eigenen Neigung entsprach und Sie entsprechend geeignet waren. Das BAföG-Amt ist verpflichtet, hier eine Abwägung vorzunehmen. Auf der einen Seite steht das Interesse des Staates, eine möglichst sparsame Verwendung der eingesetzten Gelder und eine zügige, zielgerichtete Ausbildung zu erreichen. Auf der anderen Seite das Interesse der Auszubildenden, für eine den Neigungen und Eignungen entsprechende Ausbildung gefördert zu werden.

Daraus folgt:

Je weiter die Ausbildung fortgeschritten ist, um so gewichtiger sind die Anforderungen an Ihren wichtigen Grund.

Je länger die „Überlegungs- und Entschlussphase“ dauert, umso geringer wird die Chance der Anerkennung der Gründe. Der Grund für den Wechsel/Abbruch muss sich im Verlauf der bisherigen Ausbildung ergeben haben und darf nicht von vornherein erkennbar oder bekannt gewesen sein. Dies gilt auch für den unabweisbaren Grund!

Der Grund muss sich stets auf den bisherigen Studiengang beziehen. Es reicht nicht, wenn nur ein Grund für die Aufnahme einer neuen Ausbildung vorliegt, z. B. weil irgendwo ein neuer Studiengang eingerichtet worden ist, der besser zu Ihren Interessen passt.

Wenn Ihnen die Gründe bewusst geworden sind, die eine Fortführung des bisherigen Studiums nicht mehr möglich machen, verlangt das BAföG, dass Sie auch unverzüglich die Konsequenzen ziehen, also zum nächstmöglichen Zeitpunkt wechseln oder die Ausbildung bis zu einem möglichen Wechsel durch Exmatrikulation oder Beurlaubung ab- bzw. unterbrechen. Dabei ist es unerheblich, ob es hochschulrechtlich sinnvoll sein kann, weiterhin eingeschrieben zu sein. Erst recht spielt es keine Rolle, ob Ihr Lebensunterhalt ohne BAföG in der Übergangszeit als nicht gesichert erscheint.

Beispiel:

Wenn Sie im März 2020 den Entschluss fassen, Ihren Studiengang zu wechseln und Ihr neues Studium erst im Oktober 2020 beginnt, Sie dies im September 2020 so dem BAföG-Amt mitteilen, wird es die geleisteten Förderungsbeträge für das Sommersemester 2020 zurückfordern und eine weitere Förderung verneinen, weil Sie nicht unverzüglich den Studiengang beendet haben, dessen Abschluss Sie nach eigenen Aussagen bereits im Frühjahr nicht mehr anstreben. Hier wäre die Exmatrikulation bzw. ein Urlaubssemester und gegebenenfalls der Bezug von ALG II, wenn eine andere Sicherung des Lebensunterhalts nicht möglich ist, der BAföG-förderungrechtlich sinnvollere Weg.

Der BAföG-Anspruch entfällt nämlich grundsätzlich mit Ablauf des Monats, in dem Sie die Entscheidung getroffen haben, die bisherige Ausbildung aufzugeben. Im Normalfall können aber nur Sie selbst erklären, wann in Ihnen die Entscheidung gereift ist, die alte Ausbildung aufzugeben. Es liegt dann an Ihnen darzulegen, dass Sie sich zu diesem Zeitpunkt noch nicht entschieden und das Studium noch mit dem Ziel des Abschlusses betrieben haben.

Wenn Sie zur selbstkritischen Prüfung, ob Ihr Studium überhaupt noch das Richtige ist, eine Beratungsstelle aufsuchen, kann es von Vorteil sein, sich eine Beratungsbescheinigung über den Besuch der Beratungsstelle ausstellen zu lassen. So wird es Ihnen leichter fallen, später dem BAföG-Amt gegenüber den Nachweis zu führen, dass Sie nicht etwa leichtfertig die Fachrichtung wechseln, sondern eine wohlüberlegte Entscheidung getroffen haben.

10.4 Sonderfälle

In Bezug auf den Fachrichtungswechsel gibt es auch noch weitere Besonderheiten zu beachten, auf die wir jedoch nicht abschließend eingehen können. Wir versuchen daher im Folgenden zumindest einen Überblick über die wichtigsten Sonderfälle zu geben. Bei speziellen Fragestellungen empfiehlt sich aber immer die persönliche Beratung in einer Beratungsstelle vor Ort.

10.4.1 Fachrichtungswechsel bei Schulausbildungen

Ein Wechsel zwischen Schulen unterschiedlichster Schulformen ist ein Fachrichtungswechsel. Schülerinnen und Schüler, die erstmalig zu einer anderen Schulform wechseln, haben i. d. R. keine Nachteile zu vergegenwärtigen. Anders verhält es sich jedoch, wenn man vom Studium in eine Schulausbildung wechselt. Hier gelten, da ja stets der Abbruch und nicht die Aufnahme der neuen Ausbildung begründet werden muss, die wesentlich strengeren Regeln des Fachrichtungswechsels für Studierende.

10.4.2 Fachrichtungswechsel nach Erwerb von weiteren Zugangsvoraussetzungen

In einigen Studiengängen können durch Ablegen zusätzlicher Prüfungen und dem Bestehen bestimmter Module die Zugangsvoraussetzungen geschaffen werden, um z. B. nach dem Abschluss der Fachoberschule in einen Lehramtsstudiengang wechseln zu können. Dies wurde früher als Fachrichtungswechsel aus wichtigem Grund bewertet. Nach einer Übereinkunft der Obersten Landesbehörden beim Vollzug des BAföG wird dies wie ein unabweisbarer Grund gehandhabt. Es werden daher keine verlorenen Semester auf den neuen Studiengang angerechnet. Voraussetzung ist, dass die Zugangsvoraussetzungen nicht schon vorher bestanden haben und unverzüglich gewechselt wird.

10.4.3 Besonderheiten beim Lehramtsstudium

Der Wechsel von einem Studium für ein Lehramt in ein Studium für ein anderes Lehramt (z. B. vom Lehramt an beruflichen Schulen zum Lehramt Gymnasium oder umgekehrt), ist ein Fachrichtungswechsel. Im Rahmen des Studiums für ein bestimmtes Lehramt ist der Wechsel, die Hinzunahme oder Aufgabe von Fächern i. d. R. ein Fachrichtungswechsel. Nur wenn das gewechselte Fach für die Lehrbefähigung nicht erforderlich ist, liegt auch kein Fachrichtungswechsel vor (z. B. ein freiwilliges drittes Fach, so genanntes Erweiterungsfach etc.).

Da in Deutschland eine Vielzahl an Lehramtsstudiengängen angeboten wird, die von Bundesland zu Bundesland auch noch unterschiedliche Anforderungen haben, kann hier keine pauschale Regelung aufgeführt werden. Das Gleiche gilt für alte Magisterstudiengänge oder Kombinationsbachelorstudiengänge.

Es ist ratsam, die Anrechnung von Semestern und die Förderungsfähigkeit vorher klären zu lassen. Machen Sie in Zweifelsfällen von der Möglichkeit des Vorabentscheids Gebrauch und nutzen Sie in diesem Fall die Beratungsmöglichkeiten vor Ort (Studierendenvertretung, BAföG-Amt bzw. Studierendenwerk, Studienberatung).

10.4.4 Alternativstudium/„Parkstudium“

Wenn Engpässe durch Zugangssperren wie Numerus clausus die sofortige Aufnahme des Wunschstudiums verhindern, können Sie ein alternatives Studium beginnen („Parkstudium“) mit dem Ziel, nach Zulassung in das Wunschstudium zu wechseln. Die Zulassung in diesem Verfahren und der umgehende Wechsel in das Wunschstudium gelten als wichtiger Grund im Sinne des BAföG. Dies gilt jedenfalls dann, wenn Sie verdeutlichen, dass Sie von Anfang an eine Ausbildung im Wunschstudium angestrebt haben und ausschließlich aufgrund der Zulassungsbeschränkung an der Aufnahme dieser Ausbildung gehindert

waren. Folgerichtig müssen Sie sich in diesem Fall laufend um die Zulassung zum Wunschstudium bemüht haben. Des Weiteren müssen Sie Ihr Alternativstudium so wählen, dass Sie es im Falle der Nichtzulassung zum Wunschstudium auch beenden können und wollen. Dient das Alternativstudium lediglich der zeitlichen Überbrückung bis zur Zulassung zum Wunschstudium, wäre für den Fachrichtungswechsel kein wichtiger Grund gegeben.

Beachten Sie bitte, dass ein wichtiger Grund nur bis zum Beginn des vierten Fachsemesters einen Fachrichtungswechsel legitimiert. Erfolgt die Zulassung zum Wunschstudium durch das Internetportal Hochschulstart oder eine sonstige Zulassungsstelle erst (verspätet) im Verlauf des vierten Fachsemesters, wird der Wechsel so behandelt, als habe er rechtzeitig zu Beginn des vierten Semesters stattgefunden. Die Zulassung zum Wunschstudium muss hierbei (rückwirkend) zu diesem vierten Semester erfolgen. Wenn Sie nach dieser Zeit noch immer nicht zum Wunschstudium zugelassen sind, müssten Sie förderungsrechtlich betrachtet Ihr alternatives Studium bis zum Ende weiterführen. Bedenken Sie dies bitte bei Ihrer Ausbildungsplanung und der Wahl Ihres alternativen Studienganges.

Wenn Sie aus anderen Gründen Ihr Alternativstudium nicht zu Ende führen können oder wollen, z. B. weil Sie im Verlauf der ersten drei Semester feststellen, dass Sie für diesen Studiengang nicht geeignet sind, aber dennoch am Versuch, Ihr Wunschstudium zu erreichen, festhalten wollen, käme förderungsrechtlich auch ein unverzüglicher Abbruch der alternativen Ausbildung infrage. Dann könnten Sie auch im Wunschstudium gefördert werden, wenn die Zulassung zu diesem erst deutlich später erfolgt.

10.5 Tipps zum BAföG-Antrag mit Begründung eines Wechsels der Fachrichtung

Wie zu Beginn dieses Kapitels schon einmal erwähnt, gehört zum Antrag auf erneute Förderung oder zu einem Fachrichtungswechsel oder Abbruch des Studiums mit Ausnahme des erstmaligen Wechsels innerhalb der ersten beiden Fachsemester eine schriftliche Begründung.

Wenn Sie an dieser Stelle Fragen oder Probleme haben, wenden Sie sich bitte an eine Beratungsstelle der Studierendenvertretung oder des örtlichen Studierendenwerks.

Da ein Fachrichtungswechsel im BAföG-Bezug nicht immer reibungslos durchgewunken wird und die Möglichkeit besteht, dass Sie zu einem späteren Zeitpunkt auf Ihre Einlassungen Bezug nehmen müssen oder Sie erst später eine Beratung in Anspruch nehmen können und danach gefragt werden, ist es wichtig, eine Kopie zu erstellen, eine eigene Akte anzulegen und darin sämtliche Briefwechsel mit dem Amt als Kopie abzuheften.

Machen Sie sich Notizen, wenn Sie telefonisch mit dem Amt in Kontakt treten. Erfragen und notieren Sie sich den Namen Ihrer Gesprächspartnerin oder Ihres Gesprächspartners, bevor Sie ein Gespräch beginnen. Wichtige Anfragen sollten Sie stets schriftlich stellen, um bei der Beantwortung Missverständnisse und Fehldeutungen auf beiden Seiten auszuschließen. Wenn Sie dies beherzigen, können sowohl Sie selbst als auch eine Beratungsstelle einen Vorgang auch später nachvollziehen.

Begründung bei Fachrichtungswechsel

Die Beratungspraxis zeigt, dass Auszubildende fast immer einen anerkennungswürdigen Grund haben, die Fachrichtung zu wechseln oder die Ausbildung abzubrechen. Vielen fällt es jedoch schwer, diesen gegenüber einem Amt darzulegen. Falls Sie also unsicher sind bezüglich Ihrer Formulierung, suchen Sie vor Abgabe Ihres Schreibens eine Beratungsstelle auf, z. B. bei der Studierendenschaft oder dem Studierendenwerk.

Oft führen Ansichten über das „was das BAföG-Amt hören möchte“, zu einer Verzerrung der Begründung. Nicht selten glauben Studierende, ökonomische Gründe oder die Überfüllung der Hochschule seien tragfähigere Gründe als die eigene Überforderung mit dem gewählten Studienfach (Eignungsmangel). Dies ist ein Trugschluss, da die Gründe für den Abbruch oder Wechsel stets in Ihrer Person liegen müssen.

Eine zweckmäßige Gliederung einer Begründung eines Fachrichtungswechsels ist z. B. folgende:

- Erläutern Sie, warum und mit welchen Vorstellungen Sie die frühere Ausbildung begonnen haben.
- Stellen Sie dar, wann Ihre Probleme, die zu dem Abbruch der bisherigen Ausbildung geführt haben, eingetreten sind und wodurch. Bedenken Sie dabei, dass Sie nach Erkennen der fehlenden Eignung gehalten sind, unverzüglich zu reagieren (durch Wechsel oder Abbruch) (siehe Kap. 10.3.2). Erläutern Sie daher, warum Sie sich erst jetzt und nicht zu einem früheren Zeitpunkt dieser Veränderung, dieses Mangels bewusstgeworden sind. Wenn erst im Zusammenhang mit bestimmten Studienveranstaltungen Ihre Erwartungen an den Studiengang enttäuscht wurden, schildern Sie diesen Prozess. Bedenken Sie, dass die BAföG-Sachbearbeiterin oder der BAföG-Sachbearbeiter nicht zwangsläufig Ihre Studiensituation kennt und nachvollziehen kann, sondern auf Ihre schlüssige Darlegung angewiesen ist.

Fügen Sie Ihrem Schreiben die notwendigen Belege (der Hochschule über Studienleistungen, ggf. über das Aufsuchen einer Beratungsstelle oder bei gesundheitlichen Gründen ein Attest Ihrer Ärztin oder Ihres Arztes) hinzu. Versuchen Sie Ihrer Begründung eine chronologisch plausible Form zu geben, wobei die Belege Ihre Angaben ergänzen sollten.

Machen Sie deutlich, dass die neue Studienwahl nicht einer „Laune“ entspringt und Sie die Wahl sorgfältig und nach genauer Information über diesen Studiengang getroffen haben. Wählen Sie z. B. nicht das Wort „Interesse“, sondern sprechen Sie besser von Neigung, das klingt beständiger.

Zu guter Letzt lassen Sie Ihre Begründung in einer unabhängigen BAföG-Beratungsstelle gegenlesen, um falsche oder missverständliche Teile noch ändern zu können.

Wenn Sie eine solche Beratung nicht in Anspruch nehmen können, geben Sie Ihren Antrag mit der Begründung am besten persönlich ab. Hier haben wohlgesonnene Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter noch die Chance, die Begründung wegen möglicher „missverständlicher Formulierungen“ zurückzuweisen, oft verbunden mit einem Tipp, wie die Begründung aussichtsreicher zu gestalten ist. Ist sie erst einmal beim BAföG-Amt eingegangen, lässt sich eine Erklärung wohl ergänzen, aber kaum noch korrigieren.

11. Der BAföG-Bescheid und Rechtsbehelfe

11.1 Der Bescheid (§ 50 BAföG)

Wer einen Antrag auf Ausbildungsförderung gestellt hat, erhält darüber einen schriftlichen Bescheid – den BAföG-Bescheid (§ 50 Abs. 1 Satz 1 BAföG). Ein Bescheid ergeht auf jeden BAföG-Antrag. Es ist also gleichgültig, ob es sich um einen Erstantrag oder einen Wiederholungsantrag handelt. Die Geltungsdauer, das ist der Bewilligungszeitraum, beträgt i. d. R. ein Jahr (§ 50 Abs. 3 BAföG). Das heißt, dass Sie Jahr für Jahr einen neuen Antrag stellen müssen (siehe Kap. 5.4). Ist der Bewilligungszeitraum ausnahmsweise kürzer (z. B. nur ein Semester, wenn Ihr Studium dann voraussichtlich endet), müssen Sie ggf. auch schon früher einen Weiterbewilligungsantrag stellen.

Wird erstmalig darüber entschieden, ob für eine weitere Ausbildung (siehe Kap. 3.1.3), nach einem Fachrichtungswechsel (siehe Kap. 10) oder nach Überschreiten der Altersgrenze (siehe Kap. 4.2) überhaupt Ausbildungsförderung bewilligt werden kann (Entscheidung dem Grunde nach), so gilt diese Entscheidung für den gesamten Ausbildungsabschnitt.

11.1.1 Formen und Inhalte des Bescheids

a) Der maschinelle Bescheid

Über Höhe und Auszahlung der BAföG-Förderung wird durch „maschinellen Bescheid“ entschieden. Dabei handelt es sich um einen Computerausdruck. Es ist für Laien und Laien leider nicht einfach, sich in einem solchen Bescheid zurechtzufinden. Deshalb sollen hier diejenigen Punkte aufgezählt werden, die auf jeden Fall Inhalt eines solchen Bescheids sein müssen. Das sind:

- die Höhe und die Zusammensetzung des Bedarfs (siehe Kap. 7.2 und 7.3),
- die Höhe des Einkommens der/des Auszubildenden, seiner Ehegattin oder seines Ehegatten oder seiner Lebenspartnerin oder seines Lebenspartners und ihrer/seiner Eltern sowie des Vermögens der/des Auszubildenden (siehe Kap. 7.4.1 und 7.4.6),
- die Höhe der Abzüge vom vorgenannten Einkommen, hierzu gehören die Steuern und die Abzüge zur Abgeltung der Aufwendungen für die soziale Sicherung (siehe Kap. 7.4.2 und 7.4.3),
- die Höhe der gewährten Freibeträge (siehe Kap. 7.4.2, 7.4.3 und 7.4.6),

- die Höhe des verbleibenden Einkommens der Ehegattin/des Ehegatten oder der Lebenspartnerin/des Lebenspartners und der Eltern, das auf den Bedarf anderer Auszubildender angerechnet wird; das gilt z. B. dann, wenn mehrere Geschwister nach dem BAföG gefördert werden; dann muss aus dem Bescheid ersichtlich sein, wie sich das Einkommen auf die Geschwister einerseits und die antragstellende Person andererseits verteilt,
- die Höhe des verbleibenden Einkommens und Vermögens der/des Auszubildenden sowie des Einkommens der Ehegattin/des Ehegatten oder der Lebenspartnerin/des Lebenspartners und der Eltern, das auf den Bedarf der/des Auszubildenden angerechnet wird. Daraus ergibt sich dann
 - der Förderungsbetrag, also die Höhe der zu gewährenden Ausbildungsförderung: Ihr „BAföG“. Dabei handelt es sich um den Betrag, der sich ergibt, wenn alle oben genannten Berechnungen vorgenommen wurden und die sich dabei ggf. ergebende Summe vom oben genannten Bedarfssatz abgezogen wird,
 - das Ende der Förderungshöchstdauer für Auszubildende an Akademien und Hochschulen; diese Angabe wird mit Monat und Jahr angegeben.

Angaben über das Einkommen werden im BAföG-Bescheid allerdings nicht aufgeführt, wenn ein Elternteil, die Ehegattin oder der Ehegatte, die Lebenspartnerin oder der Lebenspartner unter Angabe von Gründen dies beantragt und die Gründe für dieses Verlangen vom BAföG-Amt akzeptiert werden. Dann entfallen die entsprechenden Angaben und nur der Betrag des anzurechnenden Einkommens wird angegeben. Hat allerdings die oder der Auszubildende ein besonderes Interesse an der Kenntnis dieser Angaben, so müssen sie doch aufgeführt werden. Ein solches Interesse ist dann gegeben, wenn die oder der Auszubildende die Entscheidung der Höhe nach überprüfen will, wenn also berechtigte Zweifel daran bestehen, dass die Höhe der Förderung auf zutreffenden Angaben (etwa der Eltern) beruht.

Da die maschinellen Bescheide nicht einheitlich sind, wird hier vom Abdruck eines Musters abgesehen, auch wenn diese Bescheide nicht leicht zu verstehen sind. Zwar enthalten die Vordrucke am Rand oder/und auf der Rückseite Erläuterungen und ergänzende Hinweise. Doch sind diese meist so spärlich und unverständlich, dass sie offene Fragen zumeist auch nicht beantworten.

Wenn also Zweifel oder Ungewissheiten darüber bestehen, ob der Bescheid zutrifft oder wie er zu verstehen ist, suchen Sie unbedingt eine persönliche Beratung auf.

Der Bescheid muss verpflichtend eine Rechtsbehelfsbelehrung enthalten. Damit ist eine Erläuterung der einzuhaltenden Fristen für Widersprüche und Klageerhebungen gemeint, die Sie unbedingt beachten sollten (siehe Kap. 11.2). Die Rechtsbehelfsbelehrung finden Sie i. d. R. am Ende des Bescheids.

b) Der Darlehens-Bescheid

Ein maschineller Bescheid ergeht auch in den Fällen, in denen Sie die Möglichkeit haben, Ausbildungsförderung in Form eines unverzinslichen Darlehens zu erhalten (siehe Kap. 15). Dann muss im Bescheid die Höhe der möglichen Darlehenssumme bestimmt werden. Da sich die Höhe des Darlehens, das Ihnen gewährt werden kann, nach den sonst für die Ausbildungsförderung geltenden Regelungen richtet, muss der Bescheid auch die sonstigen unter a) genannten Angaben enthalten.

Ob dann auch tatsächlich ein Darlehensvertrag zustande kommt, hat nichts mit dem Darlehens-Bescheid zu tun, welcher nur den möglichen Rahmen für eine Darlehensvereinbarung festlegt. Die Entscheidung, eine ausschließlich auf Darlehensbasis gewährte Förderung anzunehmen, liegt bei Ihnen. Allerdings müssen Sie beachten, dass der Bescheid, mit dem über die Höhe der Darlehenssumme bestimmt wird, unwirksam wird, wenn nicht innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheids (siehe Kap. 11.1.2) eine entsprechende Darlehensvereinbarung abgeschlossen wird.

Wenn Sie nicht innerhalb dieses Zeitraums einen Darlehensvertrag abgeschlossen haben, bleibt Ihnen wegen des Unwirksamwerdens des Bescheids nur die Möglichkeit, einen neuen Antrag auf Gewährung von Ausbildungsförderung zu stellen. Allerdings wird das Darlehen in diesem Fall erst beginnend mit dem neuen Monat des neuen Antrags gewährt. Eine rückwirkende Gewährung ist nicht möglich.

c) Der individuelle Bescheid

Ein „individueller Bescheid“, also ein nichtmaschineller Bescheid, ergeht immer dann, wenn über einen Antrag unabhängig vom Einkommen und Vermögen entschieden wird. Das ist vor allem dann der Fall, wenn die Förderung „dem Grunde nach“ abgelehnt wird. Beispiele dafür sind: Ablehnung der Förderung für eine weitere Ausbildung (siehe Kap. 3.1.3) oder nach einem Fachrichtungswechsel (siehe Kap. 10).

Bei diesem „individuellen Bescheid“ handelt es sich um ein Schreiben des Amtes für Ausbildungsförderung, in dem die Gründe für die Entscheidung dargelegt werden. Jedenfalls sollte dies so sein. Allerdings sind solche Bescheide häufig nicht ausreichend begründet. In diesem Fall sollten Sie zunächst das Gespräch mit Ihrer Sachbearbeiterin oder Ihrem Sachbearbeiter suchen, das möglicherweise Klärung bringt. Ist dies nicht der Fall, ist Ihnen dringend empfohlen, Rechtsmittel wie Widerspruch oder Klage zu erwägen (siehe Kap. 11.2.1). Lassen Sie sich im Zweifel zum Inhalt des Bescheids sowie zu den möglichen Rechtsbehelfen beraten. Zwar muss auch ein individueller Bescheid eine Rechtsbehelfsbelehrung enthalten, jedoch sind diese oft schwer zu verstehen und ihren möglichen Folgen für Laiinnen und Laien schwer abschätzbar. Die Sozialberatungen des örtlichen Studierendenwerks oder der Studierendenvertretung sind i. d. R. gute erste Anlaufstellen.

11.1.2 Bekanntgabe des Bescheids

Der BAföG-Bescheid ist den Betroffenen bekannt zu geben. Das sind Sie als Antragstellerin oder Antragsteller. Die Bekanntgabe geschieht durch Zustellung des schriftlichen Bescheids per Post. Vom Tag der Zustellung an läuft die Rechtsmittelfrist, die Sie in der Rechtsbehelfsbelehrung Ihres Bescheides finden. Die Frist zur Einlegung von Rechtsmitteln (siehe Kap. 11.2) beträgt i. d. R. ein Monat ab Zustellung des Bescheids. Wohnen Sie nicht bei Ihren Eltern, kann es dennoch vorkommen, dass der Bescheid an Ihre Eltern gesandt wird. Das ist von der Anschrift abhängig, die Sie dem BAföG-Amt genannt haben.

Tragen Sie deshalb dafür Sorge, dass Sie unverzüglich von dem Zugang des Bescheids benachrichtigt und über seinen Inhalt unterrichtet werden! Lassen Sie sich den Bescheid möglichst sofort übersenden. Noch besser aber ist, Sie geben Ihre Anschrift während der Ausbildung zur Zustellung an. Denn: Wird der Bescheid an Ihre Eltern zugestellt, beginnt die Rechtsmittelfrist zu laufen, obwohl Sie den Bescheid zu diesem Zeitpunkt ggf. noch gar nicht kennen.

Deswegen und weil manchmal mehrere Tage zwischen der Datierung des Bescheids und seiner Aufgabe zur Post liegen, sollten Sie den Briefumschlag aufheben und gegebenenfalls das Datum der Zustellung darauf notieren. Zur Orientierung können Sie davon ausgehen, dass ein Brief i. d. R. am nächsten auf das Datum des Poststempels folgenden Werktag zugestellt wurde.

11.2 Wenn Sie mit einem Bescheid nicht einverstanden sind: der Rechtsbehelf

Wenn Sie mit einem BAföG-Bescheid oder einer Teilentscheidung daraus nicht einverstanden sind, können Sie Rechtsbehelfe bzw. Rechtsmittel wie Widerspruch oder Klage erheben. Welche Rechtsmittel möglich sind und welche Fristen Sie dabei zu beachten haben, entnehmen Sie der Rechtsbehelfsbelehrung am Ende Ihres Bescheides. Zur Einlegung von Rechtsmitteln ist es jedoch wichtig zu erfahren, welche Gründe dazu führten, dass dem Antrag nicht oder nicht ganz entsprochen wurde. Nur wenn feststeht, warum der Antrag abgelehnt wurde, lässt sich seine Rechtmäßigkeit beurteilen.

Wenden Sie sich daher zunächst an die für Sie zuständige Sachbearbeiterin oder den zuständigen Sachbearbeiter. Das BAföG-Amt ist gesetzlich zur Beratung verpflichtet und muss Ihnen den Bescheid erläutern. Wenn nach einem solchen Gespräch Zweifel an der Rechtmäßigkeit eines Bescheids immer noch nicht ausgeräumt sind, suchen Sie bitte eine Beratung an Ihrer Hochschule, beim örtlichen Studierendenwerk oder einer anderen Beratungsstelle auf.

Auch viele studentische Vertretungen bieten eine spezielle BAföG-Beratung an. Diese steht häufig auch Schülerinnen und Schülern offen, sofern das Problem nicht zu speziell ist. Wenn es gar nicht anders geht, muss fachanwaltliche Unterstützung hinzugezogen werden; die Anschriften vermitteln ebenfalls die BAföG-Beratungen. Wenn Sie GEW-Mitglied sind, haben Sie Anspruch auf Rechtsberatung durch Ihre Gewerkschaft sowie ggf. auf Rechtsschutz und damit auf die Vertretung Ihrer Anliegen vor Gericht. Wenden Sie sich in diesem Fall an Ihren GEW-Landesverband.

11.2.1 Das Widerspruchsverfahren

Haben Sie Zweifel an der Rechtmäßigkeit Ihres Bescheids, müssen Sie auf jeden Fall fristgerecht innerhalb eines Monats Widerspruch gegen den Bescheid einlegen, den das BAföG-Amt dann prüfen und bescheiden muss. Sollte die für Sie ungünstige Entscheidung weiterhin bestehen bleiben, wäre eine entsprechende Klage innerhalb der Frist von einem Monat zu erheben (siehe Kap. 11.2.3). Bitte beachten Sie: In einigen Bundesländern ist das Widerspruchsverfahren abgeschafft worden, so dass Sie hier direkt den Klageweg einschlagen müssen, wenn Sie einem Bescheid widersprechen wollen. Ggf. ist Ihnen auch eine Wahlmöglichkeit zwischen Widerspruchs- und Klageverfahren möglich. Genauere Informationen entnehmen Sie der Rechtsbehelfsbelehrung Ihres Bescheides. Wenn in dem für Sie zuständigen Bundesland kein Widerspruchsverfahren zulässig ist, lesen Sie bitte in Kap. 11.2.3 weiter. Sie können sich in diesen Fällen zunächst an das Amt für Ausbildungsförderung wenden, manchmal hilft ein klärendes Gespräch schon weiter.

Im Falle eines Widerspruchs ist unbedingt die Frist von einem Monat ab Zustellung des Bescheids zu beachten. Ist die Frist versäumt bzw. überschritten, kann der Widerspruch allein schon aus diesem Grund ohne weitere Begründung abgelehnt werden. Nur in wenigen Ausnahmefällen kann eine Fristversäumnis doch noch ausgeräumt werden (siehe Kap. 115).

Der Widerspruch muss beim Amt für Ausbildungsförderung erhoben werden. Er muss dort schriftlich oder „zur Niederschrift“ eingelegt werden. Schriftlich bedeutet, dass das Widerspruchsschreiben von Ihnen eigenhändig unterschrieben wurde. Ein Widerspruch per Fax ist möglich, wenn in dem gefaxten Schreiben die eigenhändige Unterschrift enthalten ist. Die Einlegung per einfacher E-Mail ist mangels Unterschrift nicht möglich, es sei denn, die E-Mail ist mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen.

„Zur Niederschrift“ bedeutet, dass der Widerspruch von einer Mitarbeiterin oder einem Mitarbeiter des Amtes für Ausbildungsförderung zu Protokoll genommen wird. Sind Sie noch minderjährig, müssen Ihre Eltern den Widerspruch in Ihrem Namen einlegen.

Das Widerspruchsschreiben kann etwa wie in Musterbrief 2 dargestellt aussehen.

Musterbrief 2

Felicitas Müller
(Adresse)

An das
Studentenwerk
– Amt für Ausbildungsförderung –
(Ort)

(Datum)

Betr.: Antrag auf Ausbildungsförderung
Förderungsnummer:
Bezug: Ihr Bescheid vom (Datum)

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit lege ich gegen den oben genannten Bescheid Widerspruch ein. Die Begründung wird nachgereicht.

Mit freundlichen Grüßen

(Unterschrift)

Es ist ratsam, dem Widerspruch eine Begründung beizufügen. Zur Ausarbeitung einer Begründung sollten Sie eine Beratung oder anwaltliche Unterstützung hinzuziehen. Der Widerspruch muss aber nicht sofort begründet werden – oft ist es sinnvoll, zunächst einmal ohne Begründung einen Widerspruch einzulegen, um so die Frist nicht zu versäumen. Ein Hinweis darauf, dass Sie die Begründung noch nachreichen werden, ist ratsam. Damit steht Ihnen dann ausreichend Zeit zur Verfügung, die Rechtmäßigkeit eines

Bescheids – wenn möglich mit einer qualifizierten Beraterin oder einem qualifizierten Berater – zu prüfen und eine Begründung zu entwerfen. Stellt sich heraus, dass der Bescheid doch rechtmäßig ist, nehmen Sie den Widerspruch schriftlich zurück. Dadurch entstehen Ihnen keine Kosten. Eine Pflicht zur Begründung besteht nicht. Da der Widerspruch aber wahrscheinlich keinen Erfolg haben wird, wenn er nicht begründet wird, sollten Sie eine Begründung abgeben.

Wenn das Amt für Ausbildungsförderung Ihre Auffassung teilt, dass der ergangene Bescheid rechtswidrig ist, gibt es dem Widerspruch statt und erlässt einen Abhilfebescheid. Im anderen Fall erlässt die zuständige Behörde (Amt für Ausbildungsförderung, Landesamt für Ausbildungsförderung, Universität als Amt für Ausbildungsförderung) einen Widerspruchsbescheid, durch den Ihr Widerspruch zurückgewiesen wird. Erfahrungsgemäß können Widerspruchsverfahren lange dauern, oft sogar mehrere Monate. Wie das Verfahren beschleunigt werden kann, wird in Kap. 11.3 erläutert.

Der Widerspruch hat aufschiebende Wirkung. Das heißt, dass ein Bescheid so lange nicht wirksam wird und nicht vollzogen werden darf, wie über den Widerspruch noch nicht endgültig entschieden worden ist. Ein ablehnender BAFöG-Bescheid, gegen den Widerspruch eingelegt worden ist, wird also erst endgültig wirksam, wenn der Widerspruch abgelehnt und nicht fristgerecht Klage erhoben wird (siehe Kap. 11.2.3) bzw. wenn eine erhobene Klage keinen Erfolg hat.

Übrigens: Das Widerspruchsverfahren ist kostenfrei.

Wenn Sie aber eine Anwältin oder einen Anwalt mit der Vertretung Ihrer Interessen beauftragen, werden ihre oder seine Gebühren nur dann ersetzt, wenn das Verfahren erfolgreich ist UND die Zuziehung notwendig war. Sie war vor allem dann notwendig, wenn wegen der Komplexität der Probleme eine Rechtsverfolgung ohne kompetente Hilfe nicht möglich gewesen wäre. Das wird allerdings in einem Großteil der Fälle als Ausnahme angesehen, so dass Studierende hier auch bei erfolgreichem Verfahren mit zusätzlichen Kosten rechnen müssen. Lassen Sie sich daher unbedingt vorher von Ihrer Anwältin oder Ihrem Anwalt über mögliche Kosten aufklären.

Wird dem Widerspruch nicht stattgegeben, müssen Sie die Kosten eines Anwalts/einer Anwältin auf jeden Fall selbst tragen. Erheben Sie jedoch Klage und ist diese erfolgreich, so erhalten Sie i. d. R. die Kosten aus dem Widerspruchsverfahren vom Amt für Ausbildungsförderung ersetzt. Auf jeden Fall ist es ratsam, zunächst eine Beratung aufzusuchen oder von der Möglichkeit einer kostenlosen Rechtsberatung – z. B. über Ihre Mitgliedsgewerkschaft oder Angebote der örtlichen Studierendenvertretung – Gebrauch zu machen.

11.2.2 Beratungshilfe

Wenn Sie die wirtschaftlichen Voraussetzungen erfüllen, haben Sie ggf. Anspruch auf kostenlose Rechtsberatung nach dem Beratungshilfegesetz. Dafür müssen Sie sich bei dem für Ihren Wohnsitz zuständigen Amtsgericht einen Beratungshilfeschein für eine rechtsanwaltliche Rechtsberatung besorgen. Damit können Sie eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt Ihrer Wahl aufsuchen. Die Kostenbeteiligung beträgt in diesem Fall maximal 15 Euro. Ausführlichere Informationen finden Sie in der Broschüre des Bundesministeriums für Justiz und Verbraucherschutz, die Sie kostenlos herunterladen können:

www.bmju.de/SharedDocs/Publikationen/DE/Beratungs_PKH.pdf?__blob=publicationFile&v=16

In vielen Fällen können Ihnen aber auch schon die an vielen Unis angebotenen kostenlosen Beratungen durch die Studierendenvertretung oder die Sozialberatung des örtlichen Studierendenwerks weiterhelfen.

Tipp:

Wenn Sie Mitglied der GEW sind, haben Sie Anspruch auf kostenlose Rechtsberatung durch Ihre Gewerkschaft! Sie können sich dann als Mitglied in Ihrer zuständigen Geschäftsstelle beraten lassen. Erkundigen Sie sich dazu bei Ihrem Landesverband.

11.2.3 Das Klageverfahren (Klage beim Verwaltungsgericht)

Was bei einer Klage zu beachten ist

Gegen den Widerspruchsbescheid bzw. in einigen Bundesländern auch schon direkt gegen den BAFöG-Bescheid kann Klage beim Verwaltungsgericht erhoben werden. Dabei ist die Klagefrist von einem Monat unbedingt zu beachten (siehe dazu auch die Ausführungen zum Widerspruch in Kap. 11.2.1 sowie zur Fristversäumnis in Kap. 11.5). Welches Verwaltungsgericht für Sie örtlich zuständig ist, können Sie der Rechtsbehelfsbelehrung in Ihrem Widerspruchs- bzw. BAFöG-Bescheid entnehmen. Zur Einlegung einer Klage benötigen Sie keine Rechtsanwältin und keinen Rechtsanwalt. Sie können das selbst tun, jedoch empfiehlt es sich in den allermeisten Fällen, anwaltliche Hilfe in Anspruch zu nehmen.

Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Bei Erhebung der Klage zur Niederschrift wird sie von der Urkundsbeamtin oder dem Urkundsbeamten des Verwaltungsgerichts zu Protokoll genommen.

Für die Klage ist eine Begründung erforderlich. In der Begründung ist darzulegen, warum Sie den Bescheid und ggf. den Widerspruchsbescheid für rechtswidrig halten. Es genügt, wenn zur Fristwahrung die Klage überhaupt eingelegt wird. Die Begründung ist dann nachzureichen (siehe auch Kap. 11.2.1).

Der Klageschrift sollten die angegriffenen Bescheide beigelegt werden. Wann eine Klage geboten ist und Erfolg haben wird, soll und kann hier nicht dargestellt werden. Die Gründe dafür und die möglicherweise auftretenden Probleme sind so vielfältig und in jedem Einzelfall anders, dass eine Darstellung zwangsläufig oberflächlich bliebe und die Gefahr in sich birgt, unrichtige Vorstellungen über die Erfolgsaussichten eines Gerichtsverfahrens zu wecken.

Trotzdem soll nicht davon abgeraten werden, Klage zu erheben. Erhalten Sie eine Ablehnung Ihres Widerspruchs oder einen nicht-widerspruchsfähigen Bescheid, sollten Sie auf jeden Fall prüfen, ob eine Klage sinnvoll ist. Suchen Sie also eine Beratung auf und machen Sie unbedingt, wenn Ihnen dies nötig erscheint, von der Möglichkeit der kostenlosen anwaltlichen Beratung mittels Beratungshilfeschein (siehe Kap. 11.2.2) Gebrauch. Als Gewerkschaftsmitglied können Sie sich bei Ihrem Landesverband beraten und die Möglichkeit des gewerkschaftlichen Rechtsschutzes prüfen lassen.

Die Klage vor dem Verwaltungsgericht hat aufschiebende Wirkung (siehe Kap. 11.2.1).

Das Verfahren

In der Regel entscheidet das Verwaltungsgericht über die Klage nach mündlicher Verhandlung, zu der Sie sowie ggf. Ihr Rechtsbeistand rechtzeitig eingeladen werden. Sie sollten an der Verhandlung auf jeden Fall teilnehmen, damit Sie dem Gericht darlegen können, warum Sie der Meinung sind, dass Bescheid und Widerspruchsbescheid rechtswidrig sind. Eine persönliche Erörterung der Sach- und Rechtslage und auch ein persönlicher Eindruck von Ihnen als Klägerin oder Kläger kann für die Urteilsfindung des Gerichts wichtig sein. Erscheinen Sie nicht, entscheidet das Gericht ohne Sie.

Bereitet der Fall rechtlich keine großen Schwierigkeiten, kann das Gericht ohne mündliche Verhandlung durch Gerichtsbescheid entscheiden. Dann muss es Sie allerdings vorher anhören. Sie können in dieser Anhörung schriftlich – auch zu dieser Verfahrensweise, vor allem aber zur Sache – Stellung nehmen.

Ohne mündliche Verhandlung kann das Gericht auch mit Einverständnis der Streitparteien entscheiden. Sind Sie nicht anwaltlich vertreten, sollten Sie niemals freiwillig einem schriftlichen Verfahren zustimmen, da Sie sich so selbst die Möglichkeit nehmen, auf Nachfragen durch das Gericht reagieren zu können oder sich unklare Sachverhalte von diesem erläutern zu lassen. Das Urteil wird i. d. R. nicht gleich im Anschluss an die mündliche Verhandlung verkündet. Meistens wird es den Beteiligten einige Wochen später in schriftlicher Fassung zugestellt.

Gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts oder den Gerichtsbescheid können Sie bei einer höheren Gerichtsinstanz (i. d. R. der nächsthöheren) weitere Rechtsmittel einlegen, wenn Sie mit dem Urteil nicht einverstanden sind. Das Amt für Ausbildungsförderung kann

ebenfalls Rechtsmittel einlegen. Die zur Verfügung stehenden Rechtsmittel sind Berufung, Revision und ggf. Sprungrevision. Da in den höheren Instanzen Anwaltszwang herrscht, Sie dort also sowieso nicht selbst ohne anwaltliche Vertretung weiter klagen können, empfiehlt sich spätestens hier die Beauftragung einer Rechtsanwältin oder eines Rechtsanwalts. Die Anwältin oder der Anwalt kann Sie dann genauer zu den möglichen Rechtsmitteln beraten und prüfen, welche überhaupt infrage kommen bzw. diese mit Ihnen durchsetzen.

Über die Berufung entscheidet das Oberverwaltungsgericht bzw. der Verwaltungsgerichtshof. Im Fall einer Sprungrevision ist ohne Umwege das Bundesverwaltungsgericht zuständig (beachten Sie auch hier den Anwaltszwang!).

Das Klageverfahren selbst ist in BAföG-Angelegenheiten gerichtskostenfrei. Beauftragen Sie aber eine Anwältin oder einen Anwalt mit der Wahrnehmung Ihrer Interessen, hängt insoweit das Kostenrisiko vom Erfolg Ihrer Klage ab. Ist die Klage erfolgreich, werden Ihnen die Kosten ersetzt. Unterliegen Sie, müssen Sie die Anwaltskosten selbst tragen.

11.2.4 Prozesskostenhilfe

Sie können beim Verwaltungsgericht einen Antrag auf Prozesskostenhilfe stellen, wenn Sie die wirtschaftlichen Voraussetzungen (insb. geringer Verdienst) erfüllen. Wird Prozesskostenhilfe bewilligt, werden die eigenen Anwaltskosten auch dann aus der Staatskasse erstattet, wenn Sie unterliegen. Allerdings hat die Sache zwei Haken:

- Prozesskostenhilfe wird nur gewährt, wenn die Klage Aussicht auf Erfolg hat. Über die Prozesskostenhilfe soll das Gericht vor der mündlichen Verhandlung entscheiden.
- Die Kosten einer gegnerischen Anwältin oder eines gegnerischen Anwalts werden bei Unterliegen nicht übernommen. Bei Klagen gegen das BAföG-Amt macht dieses aber i. d. R. keine Kosten geltend, da dessen Anwältinnen und Anwälte dort angestellt sind und die gerichtlichen Verfahren im Bereich BAföG kostenfrei sind. Wenn überhaupt wird im Einzelfall eine Post- und Telekommunikationspauschale (höchstens 20 Euro) durch die BAföG-Ämter geltend gemacht.

Weitere Informationen zur Prozesskostenhilfe finden Sie auf der Seite des Bundesjustizministeriums:

www.bmju.de/DE/Themen/GerichtsverfahrenUndStreitschlichtung/Prozesskostenhilfe/Prozesskostenhilfe_node.html.

Wenn Sie Mitglied der GEW sind, könnte der gewerkschaftliche Rechtsschutz greifen. Lassen Sie sich von Ihrem Landesverband beraten!

11.3 Die Untätigkeitsklage

Untätigkeitsklage können Sie erheben, wenn über Ihren BAföG-Antrag oder Ihren Widerspruch nicht innerhalb von drei Monaten ohne hinreichenden Grund entschieden worden ist. Da Widerspruchsverfahren i. d. R. sehr lang dauern, können Sie auf diese Weise frühzeitig Klage erheben. Das ist aber keineswegs immer zweckmäßig. Vorher sollten Sie auf jeden Fall die Entscheidung der (Widerspruchs-)Behörde schriftlich anmahnen. Dabei können Sie durchaus auch darauf verweisen, dass Sie sonst ggf. Untätigkeitsklage erheben werden. Sollte daraufhin kein Bescheid ergehen, kann eine Untätigkeitsklage sinnvoll sein. Aber auch hier sollten Sie vorher eine Beratung aufsuchen.

Wenn Sie dringend auf Fördermittel angewiesen sind, hilft Ihnen die Untätigkeitsklage allerdings nicht weiter. Die vorläufige Bewilligung von Leistungen können Sie nur durch eine einstweilige Anordnung erreichen (siehe Kap. 11.6).

11.4 Ein Hinweis zur Dauer der Verfahren

Widerspruchsverfahren und Klage vor dem Verwaltungsgericht dauern in aller Regel bedeutend länger als ein Jahr. In der Zwischenzeit kann daher bereits ein neuer Bewilligungszeitraum beginnen. Sie müssen dann unbedingt rechtzeitig vor Beginn des neuen Bewilligungszeitraums einen Wiederholungsantrag (siehe Kap. 5.4) stellen, auch wenn er voraussichtlich aus den gleichen Gründen wie ein früherer Antrag abgelehnt werden wird. Stellen Sie den Antrag nicht, verlieren Sie den Anspruch auf Ausbildungsförderung für den Wiederholungszeitraum.

Zur Vermeidung eines weiteren Widerspruchs- und Klageverfahrens sollten Sie eine Absprache mit dem Amt für Ausbildungsförderung treffen. Erklären Sie schriftlich gegenüber dem Amt, der Antrag sei nur zur Fristwahrung gestellt und dass das Amt für die Bescheidung den rechtskräftigen Abschluss des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens abwarten soll.

11.5 Wiedereinsetzung in den vorigen Stand

Konnten Sie die Widerspruchs- oder Klagefrist nicht einhalten, z. B. wegen längerer Abwesenheit, können Sie einen „Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand“ (§ 27 SGB X oder § 60 VwGO) stellen. Möglich ist dies allerdings nur, wenn die Frist ohne Verschulden versäumt wurde. Dies wird relativ streng ausgelegt. Ein Verschulden liegt dann nicht vor, wenn Sie z. B. wegen schwerer (!) Krankheit, die auch die Einholung von Rechtsrat und Beauftragung eines Bevollmächtigten unmöglich gemacht hat, an der Einhaltung der Frist gehindert waren.

[zurück zum Inhalt](#)

Ein Verschulden liegt allerdings schon vor, wenn Sie z. B. wegen eines Urlaubs vorübergehend nicht anwesend waren und keine entsprechenden Vorkehrungen getroffen haben. Sollten Sie nämlich mehrere Wochen oder auch Monate von Ihrem Wohnsitz entfernt sein, müssen Sie dafür Sorge tragen, dass Ihnen die Post nachgesandt wird. Sind Sie für längere Zeit im Ausland oder ohne festen Wohnsitz, sollten Sie eine Empfangsbevollmächtigte oder einen Empfangsbevollmächtigten bestimmen. Erteilen Sie einer Angehörigen oder einem Freund schriftlich eine Vollmacht, dass sie oder er Ihre Post in Empfang nehmen und für Sie die nötigen Schritte unternehmen darf, kann die oder der Bevollmächtigte für Sie Widerspruch einlegen.

Der Antrag auf Wiedereinsetzung ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses, also z. B. sobald Sie gesundheitlich wieder dazu in der Lage sind, zu stellen. Innerhalb dieser Frist muss der Antrag beim BAföG-Amt oder dem Gericht eingegangen sein.

Haben Sie eine Frist versäumt, stellen Sie am besten sofort einen Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand. Gleichzeitig müssen Sie die versäumte Handlung (Widerspruch, Klage) nachholen. Sie können auch den Widerspruch oder die Klage verspätet erheben und in der Begründung darauf hinweisen, dass Sie ohne eigenes Verschulden die Frist versäumt haben.

Wenn zeitlich noch möglich, ist gerade in diesen Fällen eine Beratung angezeigt.

11.6 Vorläufiger Rechtsschutz

Zieht sich das Widerspruchs- oder das verwaltungsgerichtliche Verfahren in die Länge und sind Sie dringend auf Ausbildungsförderung angewiesen, besteht die Möglichkeit, durch einstweilige Anordnung des Verwaltungsgerichts vorläufig Ausbildungsförderung zu erhalten. Zweck dieses Verfahrens ist nicht, abschließend über den strittigen Fall zu entscheiden, sondern lediglich Ihren Anspruch auf Ausbildungsförderung vorläufig durchzusetzen, damit er nicht völlig wertlos wird. Auch für das Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes kann ggf. Prozesskostenhilfe (siehe Kap. 11.2.4) beantragt werden.

Erfolg wird ein Antrag auf einstweilige Anordnung voraussichtlich dann haben, wenn Sie zwei Dinge glaubhaft machen:

1. Sie haben einen Anordnungsanspruch. Dies ist dann der Fall, wenn das Gericht zu der Überzeugung gelangt, dass Sie dem Grunde nach – voraussichtlich – einen Anspruch auf Ausbildungsförderung haben.

2. Sie haben einen besonderen Dringlichkeitsgrund. Ein solcher liegt vor, wenn Sie nachweisen, dass Sie keine Mittel für Ihre Ausbildung zur Verfügung haben und ohne vorläufige Zahlung von Ausbildungsförderung Ihre Ausbildung gefährdet ist. Diese Voraussetzung machen Sie in einer eidesstattlichen Versicherung glaubhaft. Wer eine falsche eidesstattliche Versicherung abgibt, macht sich strafbar. Die fehlenden finanziellen Mittel können auch durch Kontoauszüge glaubhaft gemacht werden.

Über den Antrag kann das Verwaltungsgericht ohne mündliche Verhandlung entscheiden. Dann erfahren Sie relativ kurzfristig, ob Sie einen vorläufigen Anspruch auf Ausbildungsförderung haben. Wird dem Antrag stattgegeben, muss das BAföG-Amt Ihnen vorläufig Ausbildungsförderung zahlen.

Erfahrungsgemäß empfiehlt es sich, die einstweilige Anordnung nur für einen überschaubaren Zeitraum – etwa einen Bewilligungszeitraum – zu beantragen. Die Verwaltungsgerichte sind zum Teil vorsichtig und gewähren einstweilige Anordnungen nur zeitlich befristet. Nach Ablauf der Zeit können Sie jeweils eine neue einstweilige Anordnung beantragen. Dies kann sich so einige Zeit hinziehen, längstens jedoch bis zur rechtskräftigen Entscheidung des Hauptverfahrens.

Für die Vergangenheit kann keine einstweilige Anordnung erlassen werden, da sie nur vorläufigen Charakter hat. Sie wird ab Eingang des Antrags bei Gericht erlassen. Darauf sollten Sie unbedingt achten und nicht zu lange warten!

Abschließend noch ein wichtiger Hinweis:

Die einstweilige Anordnung ersetzt nicht die Klage in der Hauptsache. Das bedeutet: Auch wenn Sie bereits eine positive einstweilige Anordnung erlangt haben, müssen Sie zur endgültigen gerichtlichen Klärung auf jeden Fall (möglichst gleichzeitig oder jedenfalls bald) Klage erheben, denn die einstweilige Anordnung schützt Sie nur vorläufig, bietet also keinen bleibenden Rechtsschutz.

Dies gilt auch, wenn erst nach Erlass einer einstweiligen Anordnung ein Widerspruchsbescheid ergeht. Auch hier müssen Sie fristgerecht Klage erheben, wenn Sie zu Ihrem Recht kommen wollen. Andernfalls wird die einstweilige Anordnung aufgehoben und Sie müssen das erhaltene Geld zurückzahlen. Dies kann ebenso passieren, wenn Sie über die einstweilige Anordnung vorläufig BAföG-Zahlungen erhalten, diese aber im Hauptklageverfahren abgelehnt oder nicht in voller Höhe gewährt werden (siehe Kap. 13.1 und 13.2).

Lassen Sie im Zweifel auch die Möglichkeit eines Härtefalldarlehens nach SGB II prüfen (siehe Kap. 19.1.2).

11.7 Überprüfungsantrag (§ 44 X. SGB)

Auch nach Ablauf der Rechtsmittelfristen kann ein Bescheid noch angegriffen werden, wenn bei der behördlichen Entscheidung Tatsachen übersehen wurden, die grundsätzlich zu einer Förderung oder zu einem höheren Förderungsbetrag geführt hätten oder wenn sich die Rechtslage nachträglich ändert. Die Änderung kann sowohl von Amts wegen als auch auf Antrag der oder des Studierenden bis zu vier Jahre rückwirkend erfolgen. Diesen Antrag nennt man Überprüfungsantrag, er kann formlos unter Nennung des Bescheids, auf den sich der Antrag beziehen soll, beim zuständigen BAföG-Amt gestellt werden (ausführlicher siehe Kap. 13.5).

12. Unterhalt und Unterhaltsverweigerung durch die Eltern

12.1 BAföG und Unterhaltsrecht (§§ 1, 11 BAföG; 1601 ff. BGB)

Das BAföG und das Unterhaltsrecht des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) greifen ineinander. Das bringt schon § 1 BAföG zum Ausdruck (siehe Kap. 2.1), der besagt, dass ein Rechtsanspruch auf Ausbildungsförderung nur besteht, wenn die für den Lebensunterhalt und die Ausbildung des/der Auszubildenden erforderlichen Mittel anderweitig nicht zur Verfügung stehen. Anderweitig zur Verfügung stehen können diese Mittel etwa aus eigener Arbeit oder vor allem aus Unterhaltsleistungen von Personen, die dem/der Auszubildenden gegenüber zum Unterhalt verpflichtet sind bzw. gegen die der/die Auszubildende einen Unterhaltsanspruch hat.

Das BAföG setzt also voraus, dass zuerst Unterhaltspflichtige in Anspruch genommen werden, bevor der Staat zur Ausbildungsfinanzierung beiträgt. Ausbildungsförderung kann demnach nur gewährt werden, wenn entweder Unterhaltspflichtige – zumeist die Eltern – nicht oder nicht in vollem Umfang zur Leistung von Unterhalt in der Lage sind, weil das Einkommen nicht ausreicht oder Unterhaltsansprüche nicht (mehr) bestehen. Ersteres ist der Normalfall der elternabhängigen Förderung; letzteres ist die elternunabhängige Förderung (siehe Kap. 7.1).

12.2 Unterhaltsansprüche gegen die Eltern

12.2.1 Bestehen von Unterhaltsansprüchen

Ob Unterhaltsansprüche bestehen, richtet sich nach dem Unterhaltsrecht des Bürgerlichen Gesetzbuchs (dort §§ 1601 ff., insbesondere § 1610 Abs. 2). Danach umfasst der von den Eltern zu leistende Unterhalt auch die „Kosten einer angemessenen Vorbildung zum Beruf“. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs muss die Berufsausbildung der Begabung, den Fähigkeiten, dem Leistungswillen und den beachtenswerten Neigungen des Kindes entsprechen. Die Berufswahl muss aber auch nach Ausbildungsmöglichkeiten und vorhandenen Mitteln als vernünftig erscheinen. Auf die soziale Stellung der Eltern kommt es nicht an.

Unterhaltsanspruch nur für eine Ausbildung

Die elterliche Unterhaltspflicht umfasst nur eine Berufsausbildung, also die erste Ausbildung mit einem berufsqualifizierenden Abschluss. Haben die Eltern bereits für eine Ausbildung Unterhalt geleistet, müssen sie i. d. R. nicht die Kosten einer Zweitausbildung tragen.

Von diesem Grundsatz gibt es folgende Ausnahmen:

- Es stellt sich die Notwendigkeit eines Berufswechsels heraus, etwa aus gesundheitlichen Gründen.
- Die oder der Unterhaltsberechtigte ist aus körperlichen oder geistigen Gründen (z. B. durch Unfall) den Anforderungen des erlernten Berufs nicht mehr gewachsen.
- Es stellt sich heraus, dass die erste Ausbildung auf einer deutlichen Fehleinschätzung der Begabung des Kindes beruhte.
- Das Kind hat die Erstausbildung auf Wunsch der Eltern beendet.
- Das Kind wurde von seinen Eltern in einen unbefriedigenden, seiner Begabung nicht hinreichend Rechnung tragenden Beruf gedrängt.
- Das Kind hat sich für eine objektiv nicht seiner Begabung und seinen Fähigkeiten entsprechende Ausbildung entschieden, wie z. B. Ausbildung zur Facharbeiterin oder zum Facharbeiter nach Abitur mit der Durchschnittsnote 1,0.
- Die Weiterbildung war von vornherein angestrebt (dies betrifft insbesondere einen konsekutiven Masterstudiengang im Anschluss an ein Bachelorstudium).

Wichtig bei der Ausnahme, die frühere Berufsausbildung beruhte auf einer deutlichen Fehleinschätzung der Begabung, ist die Beachtung des maßgeblichen Zeitpunkts für die Beurteilung dieser Frage. Dies ist der Beginn der ersten Ausbildung.

Wer also zum Beispiel nach der Mittleren Reife eine Berufsausbildung absolviert hat und danach das Abendgymnasium mit Erfolg besuchte und nun studieren will, kann aus dem Abitur nicht den Rückschluss ziehen, dass damals seine Begabung falsch eingeschätzt wurde. Maßgeblich bleibt der Zeitpunkt des Beginns der Berufsausbildung. Kommt es hier zum Streit darüber, ob die Eltern auch für die zweite Ausbildung unterhaltsverpflichtet sind, muss diejenige oder derjenige den Nachweis der Fehleinschätzung der Begabung führen, die oder der von den Eltern Unterhalt begehrt.

Angemessene Ausbildung

Nur eine berufsqualifizierende Ausbildung gilt als angemessen. Das heißt, die Ausbildung muss zu einem förmlichen Abschluss führen. Dabei kommt es nicht auf die soziale Stellung an, die man erreicht hat. Entscheidend für die Beurteilung der Frage, ob eine erste Ausbildung angemessen war, ist der Zeitpunkt des ersten erreichten Schulabschlusses bzw. des Beginns der ersten Ausbildung. Wer beispielsweise nach einem Hauptschulabschluss zunächst eine Ausbildung zur Kfz-Mechanikerin oder zum Kfz-Mechaniker gemacht hat und später auf dem Abendgymnasium Mittlere Reife und Abitur nachholt, hat i. d. R. keinen Unterhaltsanspruch mehr gegen die Eltern für eine weitere Ausbildung.

Dauer des Unterhaltsanspruchs

Die Unterhaltspflicht der Eltern ist i. d. R. nicht grenzenlos. Unterhaltspflicht besteht nach dem 18. Lebensjahr des Kindes für die Zeit, in der die berufsqualifizierende Ausbildung (ggf. inkl. konsekutivem Masterstudium) üblicherweise zum Abschluss gebracht werden kann. Längere Studienzeiten können bei besonderen Umständen wie z. B. Krankheit, ausbildungsbedingten Verzögerungen oder auch beim erstmaligen Nichtbestehen der Abschlussprüfung gerechtfertigt sein. Orientierung bieten hier die Gründe, die eine Verlängerung der Förderung nach BAföG über die Förderungshöchstdauer hinaus rechtfertigen (siehe Kap. 9.1.1). Wer die Abschlussprüfung nicht bestanden hat und bei wem keine rechtliche Möglichkeit mehr besteht, die Prüfung noch einmal zu wiederholen, muss sich nach anderen Finanzierungsmöglichkeiten umsehen, da die Eltern dann in aller Regel nicht mehr zum Unterhalt verpflichtet sind.

In einigen Studienfächern gehört auch die Promotion zum üblichen Abschluss, sodass die Unterhaltspflicht bis zu deren Abschluss bestehen kann.

Kosten der Ausbildung

Grundsätzlich umfasst die Unterhaltspflicht die Kosten für eine berufsqualifizierende Ausbildung. Unter Umständen können aber auch die Kosten eines Hochschulstudiums im Anschluss an eine berufsqualifizierende Ausbildung dazugehören, z. B. wenn dies mit den vorangegangenen Ausbildungsabschnitten in einem engen sachlichen und zeitlichen Zusammenhang steht und die Finanzierung auch des Studiums den Eltern wirtschaftlich zumutbar ist (BGH, FamRZ 1989, S. 853). Vor dem Hintergrund des geänderten Ausbildungsverhaltens ist nach Auffassung des BGH die Ausbildung, die nach dem Abitur über eine Lehre, ein Volontariat oder dergleichen zu einem Studium führt, demnach insgesamt als einheitlicher Ausbildungsgang zu werten. Diesem „Abitur-Lehre-Studium“-Fall stellt die Rechtsprechung den Fall „Lehre-Abitur-Studium“ gleich, wenn Ausbildung und Studium fachlich und zeitlich eng zusammenhängen.

Wird also nach der ersten Ausbildung z. B. noch zwei Jahre im erlernten Beruf gearbeitet, fehlt der zeitliche Zusammenhang. Der sachliche Zusammenhang entfällt, wenn nach einer Zimmerei-Ausbildung ein Geschichtsstudium aufgenommen wird. Darüber hinaus muss die Finanzierung der zweiten Ausbildung den Eltern wirtschaftlich zumutbar sein. Dies ist dann der Fall, wenn sie in besonders günstigen wirtschaftlichen Verhältnissen leben und ihr Lebensstandard nicht oder nur unwesentlich berührt wird. Damit untergräbt der BGH aber seine eigene – richtige – Aussage, dass es auf den sozialen Stand eigentlich nicht ankommen dürfe. Jedenfalls wird die weitere Ausbildung damit, wenn eine Förderung nach BAföG nicht in Betracht kommt, zu einer Veranstaltung für Kinder reicher Eltern.

Unterscheidung: Zweitausbildung und Fachrichtungswechsel

Von der Finanzierung einer Zweitausbildung muss der Fachrichtungswechsel unterschieden werden (siehe Kap. 10). Nach einem Fachrichtungswechsel müssen die Eltern auch eine volle Ausbildung zu Ende finanzieren. Der Fachrichtungswechsel muss allerdings relativ frühzeitig erfolgen, also bei Studierenden möglichst bis nach dem dritten Semester. Eine Unterhaltspflicht besteht aber nicht mehr, wenn mehrfach die Fachrichtung gewechselt und dadurch fehlende Eignung dokumentiert wurde oder wenn der Fachrichtungswechsel zu spät erfolgte.

Voraussetzungen des Unterhaltsanspruchs

Voraussetzungen des Unterhaltsanspruchs sind

- Bedürftigkeit der Auszubildenden (siehe Kap. 12.2.2) und
- Leistungsfähigkeit der Unterhaltsverpflichteten (siehe Kap. 12.2.3). Danach bestimmt sich auch die Höhe des Unterhalts (siehe Kap. 12.2.4). Dabei muss besonders das Bestimmungsrecht der Eltern (siehe Kap. 12.2.5), das Bestehen oder Nichtbestehen von Unterhaltsansprüchen für die Vergangenheit (siehe Kap. 12.2.6) und ein eventueller Sonderbedarf (siehe Kap. 12.2.7) berücksichtigt werden.

Kinder Alleinerziehender haben bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres mindestens Anspruch auf den Regelunterhalt vom nicht sorgeberechtigten Elternteil. Das ist bei einfacher Lebenshaltung mindestens der im Regelfall erforderliche Betrag zum Unterhalt eines Kindes, das sich in der Pflege eines Elternteils befindet, vermindert um das anteilige Kindergeld. Im Übrigen besteht Anspruch auf den angemessenen Unterhalt.

12.2.2 Bedürftigkeit

Es muss Bedürftigkeit der Auszubildenden vorliegen. Das ist nicht der Fall bei Volljährigen, die ihren Unterhalt aus eigenem Einkommen und/oder Vermögen bestreiten können.

Wer volljährig ist, muss grundsätzlich sein Einkommen durch eigene Arbeit verdienen. Nur bei einer Ausbildung besteht für Volljährige keine Erwerbspflicht. Sie können dann für ihre Ausbildung bis zu deren Abschluss Unterhalt verlangen. Als eigenes Einkommen der Auszubildenden werden die Ausbildungsvergütung sowie Ausbildungsbeihilfen angerechnet.

Bedürftigkeit liegt i. d. R. nicht vor bei verheirateten Auszubildenden, die die Ehegattin oder den Ehegatten bzw. die Lebenspartnerin oder den Lebenspartner vor den Eltern in Anspruch nehmen müssen. Die Eltern sind aber ggf. dann unterhaltsverpflichtet, wenn die Partnerin oder der Partner selbst nicht leistungsfähig ist, etwa weil sie oder er selbst studiert.

12.2.3 Leistungsfähigkeit der Eltern

Für die Beurteilung der Leistungsfähigkeit der Eltern wird das Nettoeinkommen zu Grunde gelegt, wobei das Kindergeld außer Betracht bleibt. Gegenüber volljährigen Kindern steht den Eltern ein angemessener Selbstbehalt zu. Für dessen Höhe bieten die Bedarfskontrollbeträge nach Düsseldorfer Tabelle einen Anhaltspunkt. Nach den üblichen unterhaltsrechtlichen Regeln geht man von dem Bruttoeinkommen der Eltern aus, zieht die Steuern, Sozialversicherungsbeiträge, besonderen Aufwendungen für die Arbeit, Fahrtkosten und gegebenenfalls Schulden in angemessener Höhe ab. Davon wird dann der angemessene Selbstbehalt abgezogen. Von dem verbleibenden Betrag ist dann noch vorrangig der Unterhalt für privilegierte Unterhaltsberechtigte abzuziehen, z. B. für minderjährige Kinder, sowie ggf. weitere Unterhaltsfreibeträge für die Ehepartnerin oder den Ehepartner bzw. für die Lebenspartnerin oder den Lebenspartner. Nur der jetzt verbleibende Rest steht für den Unterhalt volljähriger Kinder zur Verfügung.

12.2.4 Die Höhe des Unterhalts

Die Eltern müssen einen angemessenen Unterhalt leisten, wozu die Kosten der Ausbildung einschließlich der Wohnungskosten gehören. Studierende, die nicht bei den Eltern wohnen, haben Anspruch auf mindestens den für sie maßgeblichen BAföG-Satz. Bei besonders guten wirtschaftlichen Verhältnissen der Eltern kann sich dieser Satz entsprechend erhöhen. Für Auszubildende legen die meisten Oberlandesgerichte zum Zweck der Pauschalierung Bedarfstabellen und Unterhaltsrichtlinien zu Grunde. Die bekannteste von ihnen ist die Düsseldorfer Tabelle des Oberlandesgerichts Düsseldorf, die Sie in ihrer jeweils geltenden Fassung zur Orientierung online einsehen können:

www.olg-duesseldorf.nrw.de/infos/Duesseldorfer_Tabelle/index.php.

12.2.5 Das Bestimmungsrecht der Eltern

Das Gesetz gibt den Eltern die Möglichkeit, die Art der Unterhaltsgewährung zu bestimmen. Sie können also statt Geldunterhaltsleistung Wohnung und Essen in ihrem Haushalt anbieten (Naturalunterhalt). Sie müssen dabei allerdings auf die Belange ihres Kindes Rücksicht nehmen. Wenn die Eltern statt Geld Naturalunterhalt anbieten, kann dies in vielen Fällen unrechtmäßig sein, z. B. wenn das Kind selbst bereits ein Kind oder mehrere Kinder hat und einen eigenen Haushalt führt, wenn der Studienort weit entfernt liegt oder wenn das Vertrauensverhältnis zerrüttet ist. Dann haben die Eltern ihrem volljährigen Kind den Unterhalt grundsätzlich als Geldleistung zu gewähren.

Kommt es zur Zerrüttung mit den Eltern, ist es zu empfehlen, eine anwaltliche Rechtsberatung in Anspruch zu nehmen.

12.2.6 Unterhalt für die Vergangenheit

Für die Vergangenheit kann grundsätzlich kein Unterhalt verlangt werden, es sei denn, die Eltern befanden sich in Verzug. Dann besteht ein Anspruch auf Unterhaltszahlung ab Verzugsbeginn. Der Unterhalt muss, wenn er nicht sofort gezahlt wird, nachbezahlt werden. Dafür müssen Sie Ihre Eltern aber in Verzug setzen. Um sie in Verzug zu setzen, müssen Sie beide Elternteile zur regelmäßigen Unterhaltszahlung aufgefordert oder umfassend Auskunft über die aktuellen Einkünfte verlangt haben (besonderes Auskunftsverlangen). Die Aufforderung zur Unterhaltszahlung kann etwa so aussehen wie im Musterbrief 3 (S. 142) gezeigt.

Dazu noch einige Tipps:

- Es ist zu empfehlen, immer einen bestimmten Kalendertag für die Zahlung anzugeben.
- Es kommt auch vor, dass Eltern bestreiten, einen solchen Brief erhalten zu haben. Dann müssen Sie den Zugang des Schreibens bei Ihren Eltern nachweisen. Das ist durch Fax und entsprechenden Faxbericht oder E-Mail mit Empfangsbestätigung möglich. Von der Möglichkeit, den Brief als Einschreiben mit Rückschein zu schicken, muss eher abgeraten werden, da damit nicht bewiesen werden kann, welchen Inhalt das zugestellte Einschreiben hatte. Dafür wäre eine zusätzliche Zeugin oder ein zusätzlicher Zeuge nötig.

Werden diese Dinge beachtet, können Sie bei Einreichung einer Klage Unterhalt auch für die Vergangenheit – genauer ab dem Zeitpunkt, ab dem sich Ihre Eltern im Verzug befanden – verlangen.

Musterbrief 3

Felicitas Müller
(Adresse)

An Familie
Paula und Karl Müller
(Anschrift)

(Datum)

Liebe Eltern,

ich bitte, mir ab Oktober ... bis zum dritten jeden Monats monatlich 538,- Euro zu überweisen, so lange ich an der Universität ... studiere. Wie ihr wisst, beginnt mein Studium im Oktober. Ich habe hier bei der XY-Bank ein Konto mit der IBAN ... eingerichtet.

Mit freundlichem Gruß

(Unterschrift)

12.2.7 Sonderbedarf

Der Sonderbedarf ist eine den Unterhaltsbedarf erhöhende Möglichkeit des Unterhaltsanspruchs. Unter Sonderbedarf wird ein außergewöhnlich hoher Bedarf verstanden, der mit den üblichen Mitteln nicht zu decken ist, z. B. die Kosten eines Unfalls, einer Krankheit, einer ärztlichen Behandlung, einer notwendigen Exkursion. Der Unterhaltsanspruch hierfür muss innerhalb eines Jahres seit Entstehen geltend gemacht werden.

12.2.8 Das Verfahren des Unterhaltsantrags

Wenn Ihre Eltern keinen Unterhalt leisten, können Sie ein Antragsverfahren auf Unterhalt beim Familiengericht erheben. Beabsichtigen Sie dies, sollten Sie – das ist dringend zu empfehlen – einen Rechtsanwalt oder eine Rechtsanwältin mit der Wahrung Ihrer Interessen beauftragen. Örtlich zuständig ist das für den Wohnort Ihrer Eltern zuständige Familiengericht. Liegt dieses weit entfernt, können Sie am Studienort eine Anwältin oder

einen Anwalt beauftragen, die oder der meist auch die nötigen Schriftsätze wie z. B. die Antragschrift verfasst und ggf. eine Kollegin oder einen Kollegen beim zuständigen Familiengericht beauftragt, die Gerichtstermine wahrzunehmen.

Wer die Anwaltskosten nicht bezahlen kann, hat gegen die Eltern einen Anspruch auf Zahlung eines Verfahrenskostenvorschusses. Ist die Leistungsfähigkeit der Eltern insofern unsicher, ist ein Antrag auf Verfahrenskostenhilfe zu empfehlen, wie die Prozesskostenhilfe (siehe Kap. 11.2.4) am Familiengericht genannt wird.

Da die Höhe des Unterhaltsanspruchs nicht nur vom eigenen Bedarf, sondern auch von der Leistungsfähigkeit der Eltern abhängt, sollte man in dem Antragsverfahren nicht zu viel verlangen. Erhält man nämlich im Beschluss des Gerichts nur einen Teil zugesprochen, muss man auch einen Teil der Gerichts- und Anwaltskosten tragen.

Um diesem Risiko zu entgehen, kann man Stufenklage erheben. Damit klagt man zunächst auf Auskunft. Dann müssen die Eltern Auskunft über ihre Leistungsfähigkeit geben. Auf dieser Grundlage lässt sich die Höhe des eigenen Unterhaltsanspruchs errechnen. In der zweiten Stufe wird ein bezifferter Betrag eingeklagt. Allerdings verlängert sich dadurch auch die Gesamtdauer des Verfahrens. Hier sollten Sie sich in jedem Fall vorher anwaltlich beraten lassen und parallel einen Antrag auf BAföG stellen. Dies kann unter Umständen ein Weg ins Vorausleistungsverfahren nach BAföG sein und damit verbunden die Abtretung der eigenen Unterhaltsansprüche, womit sich dann das zuständige BAföG-Amt um eine Unterhaltsklage kümmern würde (siehe Kap.12.3).

Ein Unterhaltsantragsverfahren nimmt erfahrungsgemäß viel Zeit in Anspruch. Deshalb besteht die Möglichkeit, durch eine einstweilige Verfügung vorläufig eine gerichtliche Entscheidung zu erhalten (siehe Kap. 11.6). Die einstweilige Verfügung ergeht meist beschränkt auf einen Zeitraum von sechs Monaten. Zahlen die Eltern trotz vollstreckbaren Urteils oder einstweiliger Verfügung nicht, müssen Sie die Zwangsvollstreckung betreiben. Dabei wird i. d. R. das Arbeitseinkommen oder das Bankkonto der Eltern gepfändet.

12.3 Vorausleistung von Ausbildungsförderung (§§ 36, 37 BAföG)

Weigern sich Ihre Eltern, zur Finanzierung Ihrer Ausbildung beizutragen, können Sie beim BAföG-Amt Vorausleistung von Ausbildungsförderung beantragen. Voraussetzungen für eine Vorausleistung sind, dass Sie einen Antrag auf BAföG gestellt haben, dem Grunde nach einen Anspruch auf Förderung haben und Ihre Eltern

- die zur Berechnung der Ausbildungsförderung erforderlichen Einkommensunterlagen (ggf. trotz Androhung von Zwangsmitteln durch das Amt für Ausbildungsförderung) nicht vorlegen oder

[zurück zum Inhalt](#)

- sie den (ggf. im BAföG-Bescheid festgestellten) Unterhaltsbetrag nicht oder nicht in voller Höhe erbringen und
- dass dadurch Ihre Ausbildung gefährdet ist.

In diesen Fällen erwartet das BAföG-Amt, dass man die Eltern erst einmal selbst darüber informiert, dass man etwas von ihnen möchte. Dazu muss man sie „in Verzug setzen“ (siehe Kap. 12.2.6 und 12.2.8). Um das zu tun, schreibt man sie an, teilt ihnen mit, dass man eine Ausbildung beginnt, BAföG beantragt hat und fordert sie auf, das für den BAföG-Antrag nötige Formblatt 3 auszufüllen (bzw. den geforderten Unterhaltsbetrag oder den im Bescheid angegebenen Zahlbetrag zu leisten). Hierbei setzt man ihnen eine konkrete Frist mit Datum, bis wann das geschehen soll, da ein Datum hilfreicher als eine bloße Zeitdauer ist. „Ich bitte Euch, bis zum 21. Juli ...“ wäre daher eine gute Formulierung.

Den Eltern sollte man für das Ausfüllen des Formblatts selbst eine angemessene Frist lassen. 14 Tage dürften im Regelfall ausreichend sein. Dieses Schreiben kopiert man zunächst für seine eigenen Unterlagen und sendet es den Eltern zu. Dabei sollte man Wert darauf legen, später einen Beleg für das Absenden/den Erhalt des Schreibens zu haben. Das ist durch Fax und entsprechenden Faxbericht oder E-Mail mit Empfangsbestätigung möglich. Von der Möglichkeit, den Brief als Einschreiben mit Rückschein zu schicken, muss eher abgeraten werden, da damit nicht bewiesen werden kann, welchen Inhalt das zugestellte Einschreiben hatte. Entscheiden Sie sich dennoch für diese Variante, sollten Sie sich um eine zusätzliche Zeugin oder einen zusätzlichen Zeugen kümmern, die oder der den Inhalt des Schreibens bestätigen kann.

Verstreicht die gesetzte Frist ohne eine Reaktion, stellt man den Antrag auf Vorausleistung (siehe Kap. 6.7). Hierzu verwenden Sie das Formblatt 8. Diesem sind entsprechende Belege beizufügen (Schriftwechsel mit Eltern/Elternteil, Rechtsanwältin oder Rechtsanwalt, der Nachweis, dass Sie Ihre Eltern in Verzug gesetzt haben etc.).

Weiter wird für die Gewährung von Vorausleistung verlangt, dass Ihre Ausbildung ohne den Unterhalt oder die Vorausleistung gefährdet ist. Eine solche Gefährdung wird nur dann angenommen, wenn die Eltern mehr als 10 Euro des von ihnen zu leistenden Unterhalts nicht erbringen. Gegenüber dem Amt für Ausbildungsförderung müssen Sie glaubhaft machen, dass Sie den angerechneten Betrag nicht oder nicht in voller Höhe erhalten.

Bevor Vorausleistung bewilligt wird, findet in aller Regel eine Anhörung der Eltern statt.

Wird Vorausleistung bewilligt, erhalten Sie – ggf. unter dem Vorbehalt der Rückforderung (siehe Kap. 13) – Ausbildungsförderung ohne Anrechnung des eigentlich von den Eltern zu erbringenden Unterhalts, also in voller Höhe des für Sie maßgeblichen Bedarfs (siehe Kap. 7.2 und 7.3).

Kein Anspruch auf Vorausleistung kann bestehen, wenn die Eltern von ihrem Bestimmungsrecht Gebrauch gemacht haben und berechtigterweise Naturalunterhalt leisten oder anbieten (siehe Kap. 12.2.5).

Vorausleistungen werden grundsätzlich erst ab Beginn des Bewilligungszeitraums geleistet, für den Sie einen Antrag auf Vorausleistung von Ausbildungsförderung (Formblatt 8) gestellt haben. Sie können also nicht rückwirkend für einen davorliegenden Bewilligungszeitraum Vorausleistung beantragen, auch wenn Ihre Eltern bereits in diesem ihrer Unterhaltsverpflichtung nicht oder nicht ausreichend nachgekommen sind.

Werden Vorausleistungen erbracht, gehen eventuell bestehende Unterhaltsansprüche der Auszubildenden bis zur Höhe der erbrachten Leistungen auf das zuständige Bundesland über. Davon werden die Eltern schriftlich in Kenntnis gesetzt. Verweigern die Eltern oder ein Elternteil dann weiter die Unterhaltsleistung, muss seitens des BAföG-Amtes vor dem zuständigen Zivilgericht die Höhe der von den Eltern/einem Elternteil zu erbringenden Unterhaltsleistungen geklärt werden. Sie müssen in diesem Fall die Unterhaltsklage nicht selbst führen. Sie sollten sich aber darauf einstellen, dass Sie in dem Unterhaltsverfahren gehört werden und möglicherweise Studienpläne, Leistungsnachweise und -fortschritte (ggf. sogar laufend) vorlegen müssen.

Tipp:

Es kann die Situation eintreten, dass der Unterhaltsanspruch gegenüber den Eltern bereits erschöpft ist (z. B. weil Sie bereits einen berufsqualifizierenden Abschluss erreicht haben), Sie jedoch trotzdem noch einen Anspruch auf BAföG haben, aber die im Gesetz geregelten Voraussetzungen für eine elternunabhängige Förderung (noch) nicht erfüllen. In diesen Fällen greift das Vorausleistungsverfahren ebenfalls und empfiehlt sich, wenn die Eltern nach entsprechender Beratung umfangreich begründen, weshalb sie der Ansicht sind, dass die Unterhaltsverpflichtung bereits erfüllt wurde. Durch den Vorausleistungsantrag geht der „wertlose“ Unterhaltsanspruch an das BAföG-Amt über und wird nach interner Prüfung möglicherweise nicht mehr durchgesetzt. Im Resultat besteht dann eine faktische „elternunabhängige Förderung“, (siehe Kap. 7.1).

Sollte Ihr Antrag auf Vorausleistung durch das BAföG-Amt abgelehnt werden, können Sie hiergegen – wie gegen jeden BAföG-Bescheid – Widerspruch einlegen und/oder Klage beim Verwaltungsgericht erheben (siehe Kap. 11.2.1 und 11.2.3). Vorher sollten Sie sich aber auf jeden Fall fachkundig beraten lassen.

Achtung: Wenn das Amt für Ausbildungsförderung aus dem abgetretenen Recht auf Unterhaltszahlung gegen die Eltern vorgeht und dadurch Geld eintreibt, mindert dieser Betrag natürlich die Darlehenslast der Auszubildenden.

Gegebenenfalls zufließendes Kindergeld mindert allerdings den Vorausleistungsbetrag des Amtes für Ausbildungsförderung in voller Höhe, da es als Unterhaltszahlung der Eltern gilt. Diese für Auszubildende ungerechte Behandlung gegenüber regulären BAföG-Bezieherinnen ist durch die Rechtsprechung bestätigt worden.

Auszubildende können gegen das mit der Verwaltung der Darlehensrückzahlung zuständige Bundesverwaltungsamt im Rahmen der Darlehensrückforderung den Einwand vorbringen, dass das Amt für Ausbildungsförderung nicht ernsthaft geprüft hat, ob der Unterhaltsanspruch durchsetzbar war und damit pflichtwidrig den Versuch unterlassen hat, die als Vorausleistung an die Auszubildenden gezahlte Förderung von den Eltern einzutreiben. Dieser Einwand umfasst erst recht Konstellationen, in denen das zuständige Amt für Ausbildungsförderung einen offensichtlich bestehenden, abgetretenen Unterhaltsanspruch nicht gegen die Eltern durchgesetzt hat.

Die Folge des erfolgreichen Einwandes ist, dass das Darlehen bzw. der Teil, der als Vorausleistung gezahlt wurde, nicht zurückgezahlt werden muss. Erfolgreich kann dieser Einwand nach der Rechtsprechung auch schon sein, wenn das Amt für Ausbildungsförderung nicht nachvollziehbar die Entscheidung dokumentiert hat, warum es aus dem abgetretenen Recht nicht gegen die Eltern vorgegangen ist. Auszubildende können ebenfalls einen Einwand vorbringen, wenn aus einem Titel gegen die Eltern nicht vollstreckt wird, beispielsweise aus einem Urteil. Dies führt nach geltender Rechtsprechung aufgrund der rechtswidrig unterlassenen Möglichkeit, (Teil-)Beträge der Darlehensschuld von den Eltern einzutreiben, ebenfalls zur Verringerung der Darlehenslast der Auszubildenden.

13. Aufhebung/Änderung von Bewilligungsbescheiden und Erstattung von Förderungsbeträgen

13.1 Aufhebung, Änderung und Rücknahme eines Bewilligungsbescheids (§§ 20 BAFöG, 44–50 SGB X, § 53 BAFöG)

Im gesamten Sozialleistungsrecht, also auch im Ausbildungsförderungsrecht, gilt der Grundsatz, dass schon geleistete Förderungsbeträge unter bestimmten Voraussetzungen zurückgefordert werden können. Ein solcher Erstattungsanspruch führt zur unmittelbar einsetzenden Rückzahlungspflicht der Auszubildenden, denen die erhaltene Förderungsleistung nicht oder nur teilweise zugestanden hat. In diesen Fällen gelten die Bestimmungen für die übliche Darlehensrückzahlung nicht (siehe Kap. 14 und 15). Es gibt jedoch die Möglichkeit der Stundung bzw. Ratenzahlung (siehe Kap. 13.2.1).

Voraussetzung für die Erstattung von Förderungsbeträgen ist, dass vorher oder gleichzeitig mit dem Rückforderungsbescheid der der Bewilligung zu Grunde liegende Bescheid geändert oder aufgehoben wurde. Zahlungen gelten so lange als zu Recht geleistet, bis die Grundlage der Zahlungen – nämlich der Bewilligungsbescheid – eine Änderung oder Aufhebung erfahren hat.

Die Aufhebung von Bewilligungsbescheiden ist ausschließlich nach den Vorschriften des § 20 BAFöG und den §§ 44–50 des SGB X zulässig. Daneben regelt § 53 BAFöG die Sachverhalte, unter denen eine Änderung des Bescheides möglich ist. Der sich aus der Änderung oder Aufhebung von Bescheiden ergebende Erstattungsanspruch ergibt sich aus dem BAFöG selbst oder aus dem SGB X.

Bei den Aufhebungs- und Erstattungsregelungen handelt es sich um eine relativ komplizierte Materie. Im Folgenden kann deshalb auch nur ein Überblick geboten werden.

Wenn Sie einen Aufhebungs- bzw. Änderungsbescheid erhalten haben, sollten Sie prüfen, ob dieser nach den im Folgenden aufgeführten Regelungen ergangen ist. Wenn Sie sich nicht sicher sind, wenden Sie sich an Ihr zuständiges Amt für Ausbildungsförderung oder an

eine andere Beratungsstelle. Ist eine Klärung kurzfristig nicht möglich, legen Sie gegen den Bescheid innerhalb der gesetzlich vorgesehenen Monatsfrist Widerspruch ein (siehe Kap. 11.2.1). Dieser Widerspruch hat aufschiebende Wirkung.

13.1.1 Besonderheiten bei Erstattungsanspruch nach den Vorschriften des BAföG

Die Rückzahlungspflicht aus einer Rückforderung von nach BAföG geleisteten Beträgen gilt für zwei Fallgruppen:

1. wenn Studierende eigenes Einkommen erzielt haben, das bei der Bewilligung der Ausbildungsförderung nicht berücksichtigt worden ist, oder
2. wenn Ausbildungsförderung unter dem Vorbehalt der Rückforderung geleistet wurde.

Die beiden aufgeführten Fallgruppen finden keine Verwendung bei Leistung von Ausbildungsförderung als verzinsliches Bankdarlehen (siehe Kap. 15.1). Die Ausgestaltung der Rückzahlungspflicht bei Rückforderung des verzinslichen Bankdarlehens ist mit der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) zu vereinbaren.

Zu 1.:

Da für die Anrechnung des Einkommens der Auszubildenden die Einkommen maßgebend sind, die sie im Bewilligungszeitraum erzielen, stellt sich oft erst im Laufe des Bewilligungszeitraums heraus, dass das Einkommen die Freibeträge übersteigt. In diesem Fall hat das Amt für Ausbildungsförderung den ursprünglichen Bewilligungsbescheid aufzuheben, die Auszubildenden haben den Förderungsbetrag, der zu Unrecht geleistet wurde, zu erstatten. Dieser Sachverhalt gilt selbst für den Fall, dass ordnungsgemäße Angaben über die Höhe des voraussichtlichen Einkommens im Antrag gemacht, vom Amt für Ausbildungsförderung bei der Bewilligung der Ausbildungsförderung jedoch nicht berücksichtigt wurden. Maßgebend ist ausschließlich die objektive Einkommenslage der Auszubildenden. Eine Verschuldensprüfung findet nicht statt, die Grundsätze des Vertrauensschutzes spielen keine Rolle.

Beachten Sie, dass Sie verpflichtet sind, dem Amt für Ausbildungsförderung unverzüglich schriftlich eine Änderungsanzeige zukommen zu lassen, wenn Sie zusätzliche, noch nicht angegebene Einnahmen im Bewilligungszeitraum erzielen oder sich der ursprünglich erklärte voraussichtliche Einkommensbetrag verändert! Tun Sie das nicht, kann das zur Folge haben, dass Sie neben der Rückforderung auch noch mit einer Geldbuße rechnen müssen.

Zu 2.:

Wurde Ausbildungsförderung unter dem Vorbehalt der Rückforderung geleistet und weist der endgültige Bescheid einen geringeren Förderungsbetrag aus als ursprünglich bewilligt, ist der Differenzbetrag zu erstatten. Diese Vorbehaltsbescheide erteilt das BAföG-Amt insbesondere dann, wenn der für die Berechnung maßgebliche Steuerbescheid der Eltern, der Ehegattin bzw. des Ehegatten, der Lebenspartnerin bzw. des Lebenspartners aus dem vorletzten Kalenderjahr vor Beginn des Bewilligungszeitraums noch nicht vorliegt oder wenn das Einkommen im Bewilligungszeitraum geringer ist als das des vorletzten Kalenderjahres und Aktualisierung beantragt wurde (siehe Kap. 7.4.4).

Wenn bei einem Erstantrag oder nach Unterbrechung der Ausbildung die erforderlichen Feststellungen nicht rechtzeitig getroffen werden können oder Weiterleistung aufgrund des zuvor gültigen Bewilligungsbescheides erfolgt (siehe Kap. 5.4), wird ebenfalls ein Bescheid unter dem Vorbehalt der Rückforderung erteilt. Der Vorbehalt muss im Bescheid ausgewiesen sein.

Andere Gründe für Vorbehaltsbescheide als für die beiden Fallgruppen sind im Gesetz nicht vorgesehen. Damit kann ein Vorbehalt also auch rechtswidrig und somit unwirksam erklärt worden sein. Wenn ein Vorbehalt nicht wirksam erklärt wurde, ist eine Rückforderung nur nach den §§ 44 ff. SGB X möglich (siehe Kap. 13.1.2).

13.1.2 Aufhebung und Erstattung nach den Vorschriften des Zehnten Buchs Sozialgesetzbuch (SGB X)

Neben den bereits vorstehend aufgeführten Aufhebungs- und Erstattungsvorschriften des BAföG gelten auch die Vorschriften des SGB X. Ausschließlich nach SGB X sind die Fälle zu beurteilen, in denen Sie die Bewilligung von BAföG-Leistungen durch bestimmte vorsätzliche Handlungen wie arglistige Täuschung, Bedrohung oder Bestechung herbeigeführt haben, vorsätzlich oder grob fahrlässig falsche oder unvollständige Angaben gemacht haben oder Sie die Fehlerhaftigkeit des Bescheides kannten bzw. nur infolge grober Fahrlässigkeit nicht kannten.

Dies ist auch der Fall, wenn beispielsweise durch EDV-Fehler Doppelzahlungen erfolgen oder wenn auf einen Wiederholungsantrag hin Leistungen bewilligt werden, obwohl zwischen Antragstellung und Bewilligung die Abschlussprüfung bestanden wurde. Mit der Annahme der Leistungen handeln Sie grob fahrlässig, da Sie es i. d. R. merken, wenn Sie eine Doppelzahlung erhalten oder da Sie wissen, wann Sie Ihre Ausbildung (ggf. auch früher als geplant) abgeschlossen und somit keinen BAföG-Anspruch mehr haben. Sie haben damit fahrlässig gehandelt und sind zur Rückzahlung verpflichtet.

Bei BAföG-Leistungen spielen die Fälle der arglistigen Täuschung, Bedrohung oder Bestechung nur eine untergeordnete Rolle, am häufigsten sind die Fälle, in denen falsche

oder unvollständige Angaben zur Aufhebung des Bescheides und zur Erstattung der Leistungen führen. Hier spielen die Fälle, in denen die amtlichen Formblätter falsch oder unvollständig ausgefüllt wurden, die größte Rolle.

Ein BAföG-Bescheid ist zum Beispiel dann aufzuheben und erbrachte Leistungen sind zu erstatten, wenn im Antrag „wohnhaft nicht bei den Eltern“ angegeben wurde, obwohl sich die Wohnung am Studienort im Eigentum der Eltern befindet. Die Differenz im Bedarfssatz ist zu erstatten, da der Bescheid von Anfang an rechtswidrig war.

Ein Umzug innerhalb des Bewilligungszeitraums von einer eigenen Wohnung in die Wohnung der Eltern fällt dagegen nicht unter die Fälle des SGB X, hier ist eine Änderung des Bescheides im Rahmen des BAföG (siehe Kap. 13.1.3) vorzunehmen.

Zwingend vorgeschrieben ist die Anhörung der Betroffenen, wenn beabsichtigt ist, BAföG-Bescheide nach den Vorschriften des SGB X aufzuheben, da in diesen Fällen eine Prüfung des Vertrauensschutzes der Betroffenen stattfinden muss, die bei Aufhebungen nach dem BAföG selbst nicht erfolgt.

13.1.3 Änderung eines Bewilligungsbescheides

Eine Änderung des Bewilligungsbescheides nach § 53 BAföG ist zu verfügen, wenn sich Sachverhalte ändern, die der Bewilligung von Ausbildungsförderung zu Grunde liegen. Das kann sowohl eine Änderung zu Ihren Lasten als auch zu Ihren Gunsten sein.

Zu beachten ist, dass eine Änderung zu Ihren Gunsten rückwirkend nur für drei Monate vor dem Monat, in dem Sie dem Amt für Ausbildungsförderung die Änderung mitgeteilt haben, berücksichtigt wird. Eine Änderung zu Ihren Lasten erfolgt vom Beginn des Monats an, der auf den Eintritt der veränderten Sachlage folgt.

Diese Änderung erfolgt von Amts wegen. Wird der Bewilligungsbescheid zu Ihren Ungunsten nachträglich geändert, richtet sich die Erstattung der zu Unrecht erhaltenen Leistungen nach § 50 SGB X. In den Fällen des § 53 BAföG können Sie sich deshalb nicht auf Vertrauensschutz berufen. Auch eine zeitliche Begrenzung für die Änderung des Bescheides und des daraus resultierenden Erstattungsanspruchs gibt es nicht. Der Ausschluss jeglichen Vertrauensschutzes erscheint recht problematisch, wird von den Gerichten jedoch regelmäßig bestätigt.

Die Änderungsvorschrift des § 53 BAföG regelt nicht den Fall, in dem anrechenbares Einkommen erzielt wird. Dieser Fall ist im § 20 Abs. 1 BAföG geregelt (siehe Kap. 13.1.1). Unter die Änderungsbestimmung des § 53 BAföG fällt beispielsweise die Beendigung der Ausbildung eines Geschwisterkindes, der Wohnortwechsel oder die im Laufe des

Bewilligungszeitraumes eintretende Krankenversicherungspflicht. Zur unverzüglichen Mitteilung jeder Änderung sind Sie im Rahmen Ihrer Mitwirkungspflichten von Gesetzes wegen verpflichtet.

13.2 Erstattung erbrachter Leistungen (§§ 20 BAföG, 44 SGB X)

Die Erstattung zu Unrecht erbrachter Leistungen ergibt sich entweder aus dem BAföG selbst oder aus dem SGB X. Im Regelfall wird die Rechtsgrundlage im Bescheid aufgeführt. Es ist nicht erforderlich, Aufhebung und Erstattung in getrennten Bescheiden zu regeln. Unterschiede gibt es nur bei den Verjährungsfristen. Wenn sich der Erstattungsanspruch aus dem BAföG selbst ergibt, gilt die Verjährungsfrist von 30 Jahren; bei Erstattungen nach dem SGB X gilt eine Verjährungsfrist von vier Jahren.

13.2.1 Stundung/Ratenzahlungen

Erstattungsansprüche nach den vorgenannten Erstattungsvorschriften sind i. d. R. sofort fällig. Die Geltendmachung von Erstattungsbeträgen richtet sich nach dem Haushaltsrecht des jeweiligen Bundeslandes. Richtlinien gewährleisten die einheitliche Anwendung.

Wenn Erstattungsbeträge aber nicht umgehend zurückgezahlt werden können, kommt eine Stundung in Betracht. Stundung bedeutet, dass die Fälligkeit einer Forderung unter Aufrechterhaltung des Erstattungsanspruchs der Gläubigerin oder des Gläubigers hinausgeschoben wird. Voraussetzung für die Stundung eines Erstattungsanspruchs ist, dass die sofortige Einziehung mit erheblichen Härten verbunden ist. Die Stundung kann erfolgen, indem Zahlungsverpflichtung für den gesamten Erstattungsbetrag für einen bestimmten Zeitraum ausgesetzt wird oder eine Zahlung in Form von Ratenzahlungen erfolgt. Bei Ratenzahlungen soll eine Mindestrate von 25 Euro vereinbart werden. Bei Auszubildenden ist i. d. R. davon auszugehen, dass die sofortige Fälligkeit der Forderung eine Härte darstellt. Haben Sie die Ausbildung beendet und können einen Erstattungsanspruch nicht sofort zurückzahlen, ist im Einzelnen nachzuweisen, dass die sofortige Einziehung eine erhebliche Härte darstellt.

Stundung von Ansprüchen von mehr als 1.500 Euro werden i. d. R. nur gegen Sicherheitsleistung gewährt. Gestundete Erstattungsansprüche unterliegen grundsätzlich der Verzinsung. So lange Sie sich jedoch in der Ausbildung befinden, wird in den meisten Fällen auf eine Verzinsung verzichtet. Beachten Sie bitte, dass eine Stundung oder Ratenzahlung nur auf Antrag gewährt wird. Durch die Stundung oder Ratenzahlung wird die Fälligkeit des Anspruchs hinausgeschoben, der grundsätzliche Anspruch auf die Erstattung zu Unrecht erbrachter Förderungsleistungen bleibt bestehen.

Stundungen und Ratenzahlungen werden i. d. R. mit Widerrufsvorbehalt versehen. Das bedeutet, dass bei einer späteren Möglichkeit zur Aufrechnung (siehe Kap. 13.2.2) oder bei einer wesentlichen Verbesserung der wirtschaftlichen Verhältnisse die Stundung widerrufen werden kann.

13.2.2 Aufrechnung (§ 19 BAföG)

Soweit ein Erstattungsanspruch auf Ausbildungsförderung besteht, kann das Amt für Ausbildungsförderung grundsätzlich mit laufenden Leistungen aufrechnen. Zu unterscheiden sind Ansprüche auf Ausbildungsförderung für abgelaufene Monate und für zukünftige Monate. Maßgeblich ist hierbei das Datum des Bescheides für laufende Leistungen.

Für abgelaufene Monate kann eine Aufrechnung in voller Höhe erfolgen. Ergeht beispielsweise ein Bescheid für einen Bewilligungszeitraum von Oktober 2020 bis September 2021 erst im Januar 2021, so können die Förderungsbeträge für die Monate Oktober 2020 bis Dezember 2020 mit dem Erstattungsanspruch voll aufgerechnet werden. Für zukünftige Monate, das heißt ab Februar 2021, ist eine Aufrechnung maximal bis zur Hälfte des Förderungsbetrages möglich.

Sie haben selbstverständlich die Möglichkeit, gegen einen solchen Bescheid, in dem die Aufrechnung sowohl für abgelaufene Monate als auch für zukünftige Monate erklärt wird, innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch einzulegen oder ggf. Klage einzureichen (siehe Kap. 11.2.1 und 11.2.3).

Die Aufrechnung mit laufenden Leistungen bis zur Hälfte hat zur Bedingung, dass Sie als Leistungsempfängerin bzw. Leistungsempfänger durch die Aufrechnung nicht hilfsbedürftig im Sinne des SGB II/SGB XII werden dürfen. Sie müssen also im Einzelfall nachweisen, dass der Ihnen zur Verfügung stehende Förderungsbetrag unterhalb der Regelsätze des SGB II steht. Ist dies der Fall, darf eine Aufrechnung nicht erfolgen.

Die Möglichkeit zur Aufrechnung entfällt auch, wenn

1. der Anspruch auf Ausbildungsförderung von den Auszubildenden an einen anderen Sozialleistungsträger (z. B. Jobcenter) abgetreten wurde, weil dieser in Vorleistung getreten ist,
2. die Ausbildungsförderung als verzinsliches Bankdarlehen (siehe Kap. 15.1) geleistet wurde; hier gilt, dass die Ausgestaltung der Aufrechnung mit der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) zu regeln ist.

Tipp:

Sie haben es als Antragstellerin oder Antragsteller selbst in der Hand, eine volle Aufrechnung für abgelaufene Monate zu verhindern, indem Sie den Wiederholungsantrag auf Ausbildungsförderung vollständig (siehe Kap. 5.4) bis zwei Monate vor Ablauf des laufenden Bewilligungszeitraums stellen. Damit haben Sie einen Anspruch auf Weiterzahlung der Förderungsbeträge ohne Unterbrechung, Nachzahlungsbeiträge für abgelaufene Monate können somit nicht anfallen und eine Aufrechnung kann nicht erfolgen. Es kann dann nur die monatliche Aufrechnung mit den laufenden Leistungen bis zur Hälfte erfolgen.

Erght der Bescheid trotz des rechtzeitig eingegangenen Wiederholungsantrages nicht fristgerecht und erfolgt keine nahtlose Weiterzahlung, könnte man dem Amt für Ausbildungsförderung unterstellen, dass die späte Bescheiderteilung nur deswegen erfolgte, um eine Aufrechnung in voller Höhe für abgelaufene Monate vornehmen zu können. In diesen Fällen kann durch ein gerichtliches Eilrechtsschutzverfahren die Auszahlung der Leistung vorläufig erfolgen (siehe Kap. 11.6).

13.3 Ersatzpflicht der Eltern oder der Ehepartnerin/des Ehepartners bzw. der Lebenspartnerin/des Lebenspartners (§ 47a BAföG)

Hinsichtlich der Erstattung von Leistungen gibt es im BAföG eine Sonderregelung. Danach haben die Eltern oder die Ehe- oder Lebenspartnerinnen und -partner zu Unrecht erbrachte Förderungsleistungen zu erstatten, wenn die Leistung an die Auszubildenden dadurch herbeigeführt wurde, dass vorsätzlich oder fahrlässig falsche oder unvollständige Angaben gemacht wurden oder eine Änderungsanzeige unterblieben ist. Es genügt leichte Fahrlässigkeit, um Erstattungsansprüche gegen die Eltern, Ehe- oder Lebenspartnerinnen oder -partner geltend zu machen. Der Erstattungsbetrag ist vom Zeitpunkt der zu Unrecht erfolgten Leistung an mit sechs Prozent für das Jahr zu verzinsen.

Ein solcher Fall liegt beispielsweise vor, wenn Eltern in der Einkommenserklärung ein Geschwisterkind aufgeführt haben, das sich in einer förderungsfähigen Ausbildung befindet, dieses Geschwisterkind die Ausbildung im Laufe des Bewilligungszeitraums abbricht (damit Wegfall des Freibetrages) und die Eltern diesen Abbruch der Ausbildung nicht mitteilen. Dann haben sie den zu Unrecht gezahlten Betrag zu erstatten.

Die Erstattungspflicht kann sich allerdings auch gegen Sie richten, da die Änderung in den Verhältnissen trotz Kenntnis der Tatsache nicht mitgeteilt wurde. Nach den zum BAföG ergangenen Verwaltungsvorschriften ist der Anspruch gegen die Eltern oder die Ehegattin oder Ehegatten bzw. die Lebenspartnerin oder den Lebenspartner jedoch vorrangig geltend zu machen, insbesondere dann, wenn Vollstreckungsmaßnahmen erforderlich werden.

[zurück zum Inhalt](#)

13.4 Sonderfall Unterbrechung der Ausbildung (§ 20 Abs. 2 BAföG)

Rechtsgrundlage für die Erstattung von Förderungsleistungen aufgrund einer Unterbrechung der Ausbildung ist § 20 Abs. 2 BAföG. Diese Vorschrift stellt insofern eine Sonderregelung dar, da in diesen Fällen, anders als in den bisher aufgeführten Erstattungsfällen, auch eine tageweise Erstattung von Ausbildungsförderung möglich ist. Voraussetzung für die Erstattung wegen einer Unterbrechung der Ausbildung ist, dass Empfängerinnen und Empfänger von BAföG-Leistungen die Ausbildung aus einem von ihnen zu vertretenden Grund unterbrochen haben. Eine Unterbrechung der Ausbildung liegt immer dann vor, wenn die Absicht besteht, die Ausbildung in absehbarer Zeit fortzusetzen (im Unterschied dazu vgl. „Abbruch der Ausbildung“ nach § 7 Abs. 3 BAföG, siehe Kap. 10).

Diese Regelung findet keine Anwendung, wenn die Ausbildungsförderung als verzinsliches Bankdarlehen geleistet wird bzw. wurde (siehe Kap. 15.1).

Da die Gewährung von Förderungsleistungen davon abhängig ist, dass im Schulbereich am planmäßig vorgesehenen Unterricht teilgenommen wird und im Hochschulbereich die im Ausbildungsplan vorgesehenen Lehrveranstaltungen besucht werden, besteht bei Nichtteilnahme kein Anspruch auf Ausbildungsförderung. Als Unterbrechung im Sinne des BAföG sieht die Rechtsprechung beim Besuch von Schulen, Höheren Fachschulen und Akademien das unentschuldigte Fehlen an mehr als drei, beim Besuch von Hochschulen eine Unterbrechung an mehr als sechs aufeinanderfolgenden Unterrichts- bzw. Vorlesungstagen. Hierbei werden allgemein unterrichts- und vorlesungsfreie Tage eingeschlossen, nicht jedoch Ferienzeiten. Wie bzw. ob sich das insbesondere beim Hochschulbesuch nachweisen ließe, ist allerdings fraglich, so dass es hier schwer sein wird, eine Unterbrechung gegenüber einer lediglichen Vernachlässigung der Ausbildung zweifelsfrei zu beweisen (siehe auch Kap. 9.3).

Der häufigste Fall der Unterbrechung einer Ausbildung stellt im Hochschulbereich die Beurlaubung für ein oder zwei Semester dar. Hier haben Sie die Unterbrechung zu vertreten und von daher keinen Anspruch auf Förderungsleistungen. Eine Erstattungspflicht ist somit gegeben, wenn Ihnen in Zeiten der Beurlaubung weiter BAföG-Zahlungen zufließen. Diese Regelung gilt auch dann, wenn es sich um eine nachträgliche Beurlaubung handelt. Dies sollten Sie unbedingt in Ihre Überlegungen mit einbeziehen, wenn Sie sich z. B. wegen einer Krankheit rückwirkend beurlauben lassen wollen. Einen eventuellen Anspruch auf andere Sozialleistungen wie ALG II haben Sie i. d. R. immer erst ab dem Monat der Antragstellung, also nicht rückwirkend zu Semesterbeginn (siehe Kap. 19.1).

In den Fällen einer Erkrankung haben Sie allerdings eine Unterbrechung der Ausbildung i. d. R. nicht zu vertreten. Deshalb gilt hier die Sonderregelung, wonach bei einem Nichtbesuch der Ausbildungsstätte wegen einer Erkrankung oder Schwangerschaft Ausbildungsförderung für drei Monate weiter geleistet wird. Danach haben Sie auch ohne eine Beurlaubung vom Studium ggf. Anspruch auf andere Sozialleistungen und müssen keine BAföG-Rückforderung

fürchten, weswegen Sie es sich gut überlegen sollten, ob ein Urlaubssemester tatsächlich sinnvoll ist. Sollte es wegen der Unterbrechung aufgrund von Krankheit oder Schwangerschaft zu einer Verzögerung Ihres Studiums kommen, können Sie diese bei der Verlängerung der Förderungsdauer über die Förderungshöchstdauer hinaus noch geltend machen. Das zusätzliche Fachsemester, das Sie sich mit einer Beurlaubung „gespart“ hätten, kann so zumindest förderrechtlich aufgefangen werden (siehe Kap.9.1.1).

In den Fällen des Unterrichts- oder Vorlesungsboykotts oder des Streiks von Hochschulbeschäftigten sind Förderungsbeträge allerdings zu erstatten, da auch hier eine Unterbrechung vorliegt. Dies gilt selbst dann, wenn trotz des Boykotts der Schul- oder Studienabschluss planmäßig erreicht wird. Können Sie jedoch objektiv nicht an Unterrichts- oder Lehrveranstaltungen teilnehmen, weil die Schule oder Hochschule z. B. wegen eines Streiks des Lehrpersonals geschlossen ist, kann sich daraus kein Erstattungsanspruch ergeben, da der Unterbrechungsgrund nicht von Ihnen zu vertreten ist.

Beachten Sie, dass in Zweifelsfällen der Nachweis der Unterbrechung dem Amt für Ausbildungsförderung obliegt. Die Praxis hat gezeigt, dass insbesondere im Hochschulbereich ein solcher Nachweis schwierig zu führen ist.

13.5 Anspruch auf rückwirkende Änderung des Bescheids (§ 44 X. SGB)

BAföG-Bescheide werden grundsätzlich nach einem Monat (Widerspruchsfrist) bestandskräftig. Durch die besonderen Regelungen des Sozialverwaltungsverfahrensrechts im SGB X wird diese Bestandskraft jedoch unter bestimmten Umständen eingeschränkt.

Wenn bei der Entscheidung über den BAföG-Antrag Tatsachen übersehen wurden, die zu einer Förderung überhaupt oder zu einem höheren Förderungsbetrag geführt hätten oder sich die Rechtslage nachträglich ändert, dann ist der Bescheid auch nach Ablauf der Widerspruchsfrist noch zu Ihren Gunsten zu ändern. Die Änderung kann sowohl von Amts wegen als auch auf Antrag der Studierenden erfolgen. Diesen Antrag nennt man Überprüfungsantrag, er kann formlos unter Nennung des Bescheids, auf den sich der Antrag beziehen soll, beim zuständigen BAföG-Amt gestellt werden. Die Rücknahme des fehlerhaften Bescheides ist zwingend, Nachzahlungen werden allerdings für längstens vier Jahre geleistet. Sie können somit einen solchen Überprüfungsantrag bis zu vier Jahre ab dem Datum, an dem der Bescheid erlassen wurde, rückwirkend beantragen.

Beispiele für eine rückwirkende Änderung:

1. Das Amt gewährt keinen Freibetrag für ein Geschwisterkind, obwohl dieses studiert und im Antrag auch aufgeführt ist.

2. Das Amt erkannte den wichtigen Grund für einen Fachrichtungswechsel nicht an, obwohl durch ständige Rechtsprechung in einem anderen Fall entschieden wurde, dass ein wichtiger Grund gegeben ist, was Ihnen während der Widerspruchsfrist nicht bekannt war.
3. Das Amt hat trotz korrekter Angaben Ihrerseits Ihr Einkommen falsch berechnet (z. B. die Pauschale für Übungsleiterinnen und Übungsleiter nicht anerkannt) und Ihnen in der Folge zu geringe Leistungen gewährt, was Sie aber erst wesentlich später bei einer Beratungsstelle erfahren haben, als Sie sich dort aufgrund eines anderen Problems haben beraten lassen.

Wenn Sie sich nicht sicher sind, ob in Ihrem Fall Gründe vorliegen, die eine rückwirkende Änderung rechtfertigen, wenden Sie sich an eine Beratungsstelle. Sie können einen Überprüfungsantrag aber auch dann stellen, wenn sich aus der Überprüfung des zugrundeliegenden Bescheids dann doch kein Änderungsanspruch ergeben sollte. Der Überprüfungsantrag bestätigt dann lediglich die Korrektheit des zugrundeliegenden Bescheids, Ihnen entstehen keine Nachteile.

14. Staatsdarlehen und Darlehensrückzahlung

14.1 Die Förderungsart Darlehen

Mit Einführung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes im Jahre 1971 wurde Ausbildungsförderung bis auf einige begrenzte Ausnahmen als Zuschuss gezahlt. 1974 wurde dann das so genannte Grunddarlehen für Studierende an Höheren Fachschulen, Akademien und Hochschulen eingeführt. 1983 erfolgte die Umstellung auf Vollдарlehen. 1990 wurde wieder eine Teilzuschussförderung für Studierende eingeführt. Der individuelle Förderungsbetrag wird seitdem zur Hälfte als Zuschuss und zur Hälfte als unverzinsliches Darlehen gewährt.

Ausgenommen hiervon sind die auslandsbedingten Mehrkosten für Studiengebühren und wenn Förderung über die Förderungshöchstdauer hinaus infolge Behinderung, Schwangerschaft oder Pflege und Erziehung eines Kindes bis zu 14 Jahren geleistet wird. In diesen Fällen erfolgt die Förderung als Zuschuss.

1996 wurde eine neue Darlehensvariante, das verzinsliche Bankdarlehen, eingeführt. Bei bestimmten Fallkonstellationen wurde nunmehr der gesamte individuelle Förderungsbetrag nur noch als verzinsliches Bankdarlehen (siehe Kap. 15.1) geleistet. Die Ausführungen zu Kap. 14.2–14.7 gelten daher ausschließlich für reguläre zinslose Darlehen.

Von 2001 an mussten Staatsdarlehen nur noch bis zu einem Gesamtbetrag von 10.000 Euro zurückgezahlt werden, unabhängig von der Höhe der tatsächlich geleisteten Darlehen.

Diese in § 17 Abs. 2 BAföG enthaltene Deckelungsregelung auf insgesamt höchstens 10.000 Euro für unverzinsten Darlehensbeträge, die für Ausbildungsabschnitte gezahlt wurden, die nach dem 28.02.2001 begonnen wurden, ist mit dem 26. BAföG-Änderungsgesetz 2019 gestrichen worden. Das verzinsten Bankdarlehen nach § 18c BAföG wurde für Ausbildungsabschnitte, die ab August 2019 beginnen, durch ein Vollдарlehen nach § 17 Abs. 3 BAföG neu ersetzt (siehe Kap. 15.2).

Es werden nunmehr Darlehen unterschieden, die nach § 17 Abs. 2 Satz 1 BAföG und die nach § 17 Abs. 3 BAföG vergeben werden.

- Zur ersten Gruppe gehört die reguläre Förderung (häufig Zuschuss/Darlehen) sowie die Förderung für eine weitere Ausbildung (siehe Kap. 3.1.3), die in diesem Unterkapitel behandelt werden.

- Zur zweiten Gruppe zählen die Voll Darlehen der Hilfe zum Studienabschluss des § 15 Abs. 3a BAföG (siehe Kap. 9.2) sowie die Strafsemester für einen Fachrichtungswechsel aus wichtigem Grund bei einem Verlust von Fachsemestern bei jedem weiteren Wechsel nach dem ersten Wechsel (siehe Kap. 10.3), die in Kap. 15.2 erläutert werden.

Bitte beachten Sie, dass Sie bei Antragstellung die Verpflichtung eingegangen sind, dem Bundesverwaltungsamt Ihre jeweilige Adresse mitzuteilen. Muss Ihre Adresse vom Bundesverwaltungsamt ermittelt werden, wird hierfür eine Pauschale von derzeit 25 Euro für jede Ermittlung ihrer Anschrift erhoben. Dies gilt sowohl für Darlehen nach alter als auch nach neuer Regelung. Sie sollten daher in Ihrem eigenen Interesse zur Vermeidung unnötiger Kosten bei jedem Umzug dem Bundesverwaltungsamt die Adressänderung mitteilen!

14.2 Deckelung der Rückzahlungsverpflichtung für das reguläre Darlehen

14.2.1 Rückzahlungsverpflichtung für das reguläre Darlehen – alte Regelung

Die als Darlehen geleisteten Förderungsbeträge sind grundsätzlich in voller Höhe zurückzuzahlen, jedoch für Ausbildungsabschnitte, die nach dem 28.02.2001 und vor dem 01.09.2019 begonnen wurden, nur bis zu einem Gesamtbetrag von höchstens 10.000 Euro. Dies gilt für Bachelor- und Masterstudiengang zusammen.

Nach § 39 Abs. 2 BAföG werden die geleisteten Darlehen durch das Bundesverwaltungsamt verwaltet und eingezogen.

Die Postanschrift des Bundesverwaltungsamts lautet:

Bundesverwaltungsamt
50728 Köln

Weitere Infos finden Sie auf der Seite des Bundesverwaltungsamts:

www.bva.bund.de

Sie können auch per E-Mail: bafog@bva.bund.de oder über die Servicehotline unter 0228/99358-0 Kontakt zum Bundesverwaltungsamt aufnehmen.

Anfragen zu erhaltenen Darlehen nach Ende der Ausbildung sollten Sie nur an die vorgenannte Stelle richten. Die jeweiligen Ämter für Ausbildungsförderung sind allerdings im Rahmen ihrer Beratungspflicht auch gehalten, Auskünfte zu erteilen. Das Bundesverwaltungsamt erhält die Daten über geleistete Darlehen von den jeweiligen Ämtern für

[zurück zum Inhalt](#)

Ausbildungsförderung. Damit wird das Bundesverwaltungsamt in die Lage versetzt, das Darlehen zu verwalten und die Förderungsempfängerinnen und Förderungsempfänger zur Rückzahlung aufzufordern.

Wenn Sie von den Neuregelungen der Deckelung der Darlehensschuld (siehe Kap. 14.2.2) profitieren wollen, beachten Sie bitte die Übergangsregelungen in Kap. 14.2.3.

14.2.2 Rückzahlungsverpflichtung für das reguläre Darlehen – neue Regelung

Für das Staatsdarlehen tritt an die Stelle der alten Deckelung eine in § 18 Abs. 13 BAFöG eingefügte Neuregelung, dass im Rückzahlungszeitraum von 20 Jahren lediglich 77 Raten entweder in Regelhöhe von 130 Euro oder in einer nach § 18a BAFöG aufgrund geringen Einkommens geminderten Höhe zu zahlen sind. Im Regelfall ist somit die Rückzahlung auf höchstens 10.010 Euro gedeckelt.

Diese Regelung betrifft jedoch nicht das neue unverzinsten Volldarlehen nach § 17 Abs. 3 BAFöG, welches das vormalige verzinste Bankdarlehen ersetzt und in voller Höhe im Rückzahlungszeitraum von 20 Jahren zu bedienen ist (siehe Kap. 15.3).

Sowohl für das reguläre Darlehen als auch das neue unverzinsten Volldarlehen gilt die Neuregelung in § 18 Abs. 12 BAFöG, nach der bei rechtzeitiger und vollständiger Erfüllung der Zahlungs- und Mitwirkungspflichten die verbleibende Darlehensschuld nach Ablauf des Rückzahlungszeitraums von 20 Jahren erlassen wird. Haben Sie diese Pflichten nicht erfüllt, ist dies in einem Bescheid festzustellen. Nach Erhalt dieses Bescheides kann ein Antrag auf Erlass (siehe Kap. 6.9.5) gestellt werden, in dem auf eine unbillige Härte verwiesen wird, wenn Sie im Rückzahlungsverfahren nur geringfügig gegen die Zahlungs- und/oder Mitwirkungspflichten verstoßen haben. Dieser Antrag ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des ablehnenden Bescheides zu stellen.

14.2.3 Übergangsregelung

Hinsichtlich der Übergangsregelungen ergibt sich eine unterschiedliche Behandlung bei der alten und neuen Deckelungsregelung.

Darlehen nach § 17 Abs. 3 BAFöG (verzinste Bankdarlehen) mit Bewilligungszeiträumen (BWZ), die vor dem 01.08.2019 begonnen haben, sind bis zum Ende des Bewilligungszeitraums weiter nach altem Recht zu behandeln (siehe Kap. 15.1). Ansonsten gelten die Regelungen zum neuen unverzinsten Volldarlehen nach § 17 Abs. 3 BAFöG bereits ab dem 01.08.2019 (siehe Kap. 15.2).

Reguläre Darlehen bei hälftiger Zuschuss-/Darlehenszahlung (§ 17 Abs. 2 BAföG) werden auch hinsichtlich der veränderten Rückzahlungsmodalitäten bei Bewilligung ab 01.09.2019 nach neuem Recht behandelt. Für Darlehensbewilligungen nach § 17 Abs. 2 BAföG, die vor dem 01.09.2019 begonnen worden sind, gelten insbesondere die alten Deckelungsregelungen bis zur Beendigung der Förderung weiter, auch wenn sich weitere Ausbildungsabschnitte anschließen!

14.3 Feststellungs- und Rückzahlungsbescheid (§§ 18–18b BAföG)

Die Rückzahlung des Darlehens ist in den §§ 18–18 b BAföG geregelt. Nach § 18 Abs. 9 BAföG hat das Bundesverwaltungsamt der Darlehensnehmerin bzw. dem Darlehensnehmer nach dem Ende der individuellen Förderungshöchstdauer einen Bescheid zu erteilen, in dem die Höhe der Darlehensschuld und die Förderungshöchstdauer festgestellt werden. Darüber hinaus wird in diesem Bescheid der Zeitpunkt des Beginns der Rückzahlung sowie die Höhe der monatlichen Raten festgesetzt.

Beachten Sie hierbei jedoch, dass die Bescheiderteilung durch das Bundesverwaltungsamt unbeschadet von der Fälligkeit erfolgt, die regelmäßig fünf Jahre nach dem Ende der Förderungshöchstdauer des zuerst mit Darlehen geförderten Ausbildungsabschnitts eintritt. In der Regel wird dieser Bescheid derzeit ungefähr viereinhalb Jahre nach Erhalt der letzten BAföG-Zahlung bzw. dem Ende des ersten geförderten Ausbildungsabschnitts an Sie gesendet. Bewahren Sie daher Ihre BAföG-Bescheide gut auf, damit Sie auch Jahre später noch den Feststellungs- und Rückzahlungsbescheid überprüfen können, insbesondere ob die dort angegebene Darlehensschuld tatsächlich mit den von Ihnen empfangenen Darlehensleistungen übereinstimmt. Sollten Sie feststellen, dass der Bescheid fehlerhaft ist, legen Sie unbedingt innerhalb der Rechtsbehelfsfrist Widerspruch ein. Nur so stellen Sie sicher, dass Sie im Falle einer im Bescheid zu hoch angesetzten Darlehensschuld diese nicht zu Ihren Ungunsten begleichen müssen.

Denn die Vorschriften über die Rücknahme von Bescheiden gelten nicht. Insbesondere ist ein Überprüfungsantrag nach § 44 SGB X ausgeschlossen. Eine nachträgliche Feststellung Ihrerseits, dass der Feststellungs- und Rückzahlungsbescheid beispielsweise zu hohe Darlehensbeträge ausweist, geht zu Ihren Lasten. Sie sind verpflichtet, die in dem Bescheid genannten Darlehensbeträge zurückzuzahlen, wenn Sie es versäumt haben, rechtzeitig Widerspruch einzulegen (siehe Kap. 11.2.1). Der Bescheid des Bundesverwaltungsamtes ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen. Die Widerspruchsfrist beträgt einen Monat. Nach Ablauf der Widerspruchsfrist wird der Bescheid unanfechtbar. Das bedeutet, dass nach dieser Frist eine Überprüfung der im Bescheid getroffenen Feststellungen nicht mehr stattfindet.

14.4 Beginn der Rückzahlung (§ 18 Abs. 4 BAföG)

Die erste Rate ist bei einer Ausbildung an einer Hochschule oder einer Akademie, die Abschlüsse verleiht, die nach Landesrecht Hochschulabschlüssen gleichgestellt sind (§ 2 Abs 1 Satz 1 Nr. 6 BAföG), grundsätzlich fünf Jahre nach dem Ende der Förderungshöchstdauer des zuerst mit Darlehen geförderten Ausbildungsabschnitts und bei einer Ausbildung an einer Höheren Fachschule oder an einer Akademie, die Abschlüsse verleiht, die nicht nach Landesrecht Hochschulabschlüssen gleichgestellt sind (§ 2 Abs 1 Satz 1 Nr. 5 BAföG), fünf Jahre nach dem Ende der in der Ausbildungs- und Prüfungsordnung vorgesehenen Ausbildungszeit zu leisten. Da es sich hierbei um eine gesetzliche Frist zum Beginn der Rückzahlung handelt, wird das Darlehen zu diesem Termin fällig, auch dann, wenn das Bundesverwaltungsamt noch keinen Feststellungs- und Rückzahlungsbescheid erlassen haben sollte.

Ein Ausbildungsabschnitt ist die Zeit, die an Ausbildungsstätten einer Ausbildungsstättenart bis zu einem Abschluss oder dem Abbruch fortlaufend verbracht wird (vgl. § 2 Abs. 5 BAföG).

14.5 Dauer der Darlehensrückzahlung und Ratenhöhe (§ 18 Abs. 2, 3 und 7 BAföG)

Das Darlehen ist innerhalb von 20 Jahren in gleichbleibenden monatlichen Raten zurückzahlen. Die monatliche Mindestrückzahlungsrate beträgt 130 Euro und soll immer für ein Quartal gezahlt werden. Damit wird im Rückzahlungszeitraum immer alle drei Monate eine Rate in Höhe von mindestens 360 Euro fällig.

Das Darlehen ist zinsfrei. Sofern Sie sich jedoch mit einer Rückzahlungsrate um mehr als 45 Tage in Verzug befinden, werden Zinsen in Höhe von sechs Prozent auf das Jahr bezogen erhoben. Diese Strafzinsen werden nicht nur für die fällige Rate erhoben, sondern auf die gesamte Darlehensrestschuld berechnet! Sie sollten daher in ihrem eigenen Interesse die Raten pünktlich zahlen.

Beachten Sie bitte, dass das Bundesverwaltungsamt Sie auffordern kann, eine Einzugsermächtigung via SEPA-Basis-Lastschriftmandat zu erteilen. Dies ist in der Darlehensverordnung grundsätzlich so vorgesehen. Nur wenn Ihnen die Einrichtung eines Kontos nicht zugemutet werden kann, ist die Zahlung per Überweisung zuzulassen. Beachten Sie außerdem, dass die erteilte Einzugsermächtigung automatisch erlischt, sobald es auch nur einmalig zu einem Scheitern der Abbuchung gekommen ist, z. B. weil Ihr Konto zum Zeitpunkt des Einzugs nicht ausreichend gedeckt war. Zur Vermeidung von Zinsen müssen Sie für eine pünktliche Überweisung der Darlehensrate sorgen und rechtzeitig zur Fälligkeit der darauffolgenden Rate eine neue Einzugsermächtigung erteilen.

[zurück zum Inhalt](#)

14.6 Ausnahmeregelungen

Die grundsätzliche Verpflichtung zur Rückzahlung des Darlehens wird durch die folgenden Vorschriften eingeschränkt.

14.6.1 Freistellung wegen zu geringen Einkommens (§ 18a BAföG)

Sofern Sie zur Rückzahlung verpflichtet sind und Ihr monatliches Einkommen bestimmte Beträge nicht übersteigt, werden Sie auf Antrag von der Rückzahlung des Darlehens freigestellt.

Der Einkommensbegriff des § 21 BAföG (siehe Kap. 7.4.1) gilt auch für Darlehensnehmerinnen und Darlehensnehmer, nur sie selbst sind zur Rückzahlung verpflichtet. Als Einkommen gilt danach die Summe der positiven Einkünfte im Sinne des § 2 EStG, ferner die sonstigen Einnahmen, die auch bei der BAföG-Berechnung zu berücksichtigen sind.

Sie sind zur Rückzahlung des Darlehens nur verpflichtet, wenn Sie als ledige Person Einkünfte beziehen, die um mindestens 42 Euro über den Freibetrag von monatlich 1.260 Euro (ab August 2021 1.330 Euro) hinausgehen.

Sind Sie verheiratet oder verpartnert und haben Kinder, erhöht sich der Betrag um 630 Euro (ab August 2021 um 665 Euro) monatlich für die Partnerin oder den Partner und um 570 Euro (ab August 2021 um 605 Euro) für jedes Kind. Darüber hinaus können auf besonderen Antrag bei Menschen mit Behinderung die behinderungsbedingten Aufwendungen entsprechend § 33 b des Einkommensteuergesetzes und bei Alleinerziehenden Kinderbetreuungskosten bis zur Höhe von 175 Euro für das erste und 85 Euro für jedes weitere Kind einkommensmindernd berücksichtigt werden.

Die Freibeträge für die Partnerin oder den Partner und für die Kinder mindern sich allerdings um deren eigenes Einkommen, soweit es sich dabei nicht um Unterhaltsleistungen der Darlehensnehmerin oder des Darlehensnehmers handelt. Als Kinder gelten dabei nicht nur leibliche Kinder, sondern auch nichteheliche und adoptierte Kinder. Darüber hinaus werden Stiefkinder, Pflegekinder, Enkel und Geschwister, die Sie in Ihren Haushalt aufgenommen haben oder die Sie überwiegend unterhalten, ebenfalls freibetragsmäßig berücksichtigt. Sonstige Unterhaltsberechtigte (z. B. geschiedene Partnerinnen und Partner) werden freibetragsmäßig nicht berücksichtigt.

Maßgeblich für die Freistellung ist der Antragseingang beim Bundesverwaltungsamt. Eine rückwirkende Freistellung erfolgt für höchstens vier Monate. Sofern die Voraussetzungen für eine Freistellung gegeben sind, werden Sie i. d. R. für ein Jahr von der Rückzahlung freigestellt.

Im Feststellungs- und Rückzahlungsbescheid wird auf die Möglichkeit der Freistellung wegen zu geringen Einkommens hingewiesen. Lesen Sie die Erläuterungen im vorgenannten Bescheid sorgfältig durch und stellen Sie rechtzeitig den entsprechenden Antrag. Das gilt auch für alle anderen im Zusammenhang mit der Rückzahlung stehenden Fragen.

Die Entscheidung, ob das Einkommen so gering ist, dass eine Freistellung möglich ist, trifft das Bundesverwaltungsamt. Sollte dem Antrag nicht entsprochen werden können, müssen die rückständigen Raten, die zwischen Antrag und Bescheid liegen, unverzüglich gezahlt werden. Im eigenen Interesse sollte dieser Betrag zur Verfügung gehalten werden.

Achtung: Das Bundesverwaltungsamt kann bei Überschreiten der jeweiligen Einkommensgrenzen um mehr als 42 Euro eine verminderte Ratenhöhe festsetzen. Bei diesen Teilfreistellungen handelt es sich um Überschreibungsbeträge des absoluten Freibetrages von 42 bis 129 Euro (mit 130 Euro liegt die reguläre Ratenhöhe vor). Entsprechend der Gesetzesbegründung wurde mit Verweis auf die neue Deckelungsregelung, die nach 77 Raten eintritt und für deren Voraussetzung auch nach § 18a BAFöG geminderte, gezahlte Raten zählen, diese Mindestüberschreitung des Einkommens von 42 Euro gewählt, um das Bundesverwaltungsamt nicht damit zu belasten, Kleinstbeträge einziehen zu müssen.

14.6.2 Stundung wegen zu geringen Einkommens (Bundshaushaltsordnung)

Zeiten, in denen Sie wegen zu geringen Einkommens nicht zur Rückzahlung verpflichtet sind (siehe Kap. 14.6.1), hemmen die 20-Jahres-Frist, in der normalerweise das Darlehen zurückzuzahlen ist, höchstens bis zu zehn Jahren. Das heißt, ein Zeitraum bis zu zehn Jahren wird nicht mitgezählt. Spätestens nach Ablauf von zehn Jahren beginnt die normale Rückzahlungspflicht. Sofern Sie auch in dieser Zeit aus Einkommensgründen nicht in der Lage sind, die fälligen Raten zurückzuzahlen, kann nur noch eine Stundung nach den Regeln der Bundshaushaltsordnung erfolgen. Diese Stundung soll nur gegen eine angemessene Verzinsung erfolgen, die i. d. R. 2 % über dem jeweiligen Basiszinssatz (Leitzins) der Europäischen Zentralbank liegt. Bei Nachweis einer unbilligen Härte kann die Erhebung von Stundungszinsen auf Antrag erlassen werden.

14.7 Erlassmöglichkeiten (Teilerlasse)

Für Darlehensnehmerinnen und Darlehensnehmer sind nach umfangreichen Streichungen lediglich noch folgende Teilerlässe vorgesehen:

- Nachlass bei vorzeitiger Rückzahlung (Kap. 14.7.1),
- Nachlass bei Erfüllung der Zahlungs- und Mitwirkungsverpflichtungen nach 20 Jahren (Kap. 14.7.2).

Frühere Teilerlässe bei gutem oder vorzeitigem Abschluss der Ausbildung betreffen nur Ausbildungen, die bis zum 31.12.2012 abgeschlossen wurden und haben daher praktisch keine Bedeutung mehr. Dies gilt insbesondere deshalb, da die Anträge innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Feststellungs- und Rückzahlungsbescheides gestellt werden mussten und dieser Bescheid i. d. R. spätestens viereinhalb Jahre nach dem Ende der Förderungshöchstdauer des Ausbildungsabschnittes ergangen ist. Daher wird auf diese Teilerlassmöglichkeiten in diesem Handbuch nicht mehr eingegangen. Wer sich dennoch über die historischen Teilerlassmöglichkeiten informieren möchte, kann dies unter anderem online tun:

www.bafög-rechner.de/FAQ/teilerlass-bafög.php

www.bafög.de/de/darlehensrueckzahlung-200.php

Der Nachlass bei sofortiger Rückzahlung erfolgt auf den ursprünglich erhaltenen Darlehensbetrag. Die in Kap. 14.2 erwähnte alte Kappungsregelung der maximalen Rückzahlungssumme auf 10.000 Euro für Ausbildungen, die nach dem 28.02.2001 begonnen wurden, wird erst nachrangig wirksam. Es kann somit vorkommen, dass der Nachlass keinen oder keinen nennenswerten Vorteil bringt.

14.7.1 Nachlass bei vorzeitiger Rückzahlung des Darlehens

Die vorzeitige Rückzahlung des Darlehens ist grundsätzlich möglich. Sie können das Darlehen ab Beginn der Rückzahlungspflicht (fünf Jahre nach dem Ende der Förderungshöchstdauer oder der vorgeschriebenen Ausbildungszeit des zuerst mit Darlehen geförderten Studienabschnitts) in einer Summe oder in größeren Teilbeträgen zurückzahlen. Je nach Höhe des vorzeitig zurückgezahlten Betrages werden Nachlässe zwischen 8,0 und 50,5 % gewährt. Um den höchstmöglichen Nachlass zu erhalten, muss die vorzeitige Rückzahlung bis zum gesetzlichen Rückzahlungsbeginn (siehe Kap. 14.4) erfolgen.

Der Nachlass richtet sich nach der Höhe der Darlehensschuld (siehe Tabelle in Anhang 4). Wenn Sie beispielsweise ein Gesamtdarlehen von 10.000 Euro erhalten haben und in der Lage sind, 7.150 Euro in einer Summe zurückzuzahlen, wird der Differenzbetrag in Höhe von 2.850 Euro erlassen.

Sofern Sie Ihr Darlehen vorzeitig zurückzahlen wollen, warten Sie den Feststellungs- und Rückzahlungsbescheid des Bundesverwaltungsamtes ab, der etwa viereinhalb Jahre nach Ablauf der Förderungshöchstdauer des zuerst mit Darlehen geförderten Ausbildungsabschnitts erteilt wird. Hierin wird Ihnen ein entsprechendes Angebot unterbreitet.

Unabhängig davon besteht zudem die Möglichkeit, die erforderliche Ratenzahlung zunächst aufzunehmen und während der Tilgungsphase zu jedem von Ihnen gewünschten Zeitpunkt das dann noch bestehende Restdarlehen auf Antrag vorzeitig abzulösen. Sollten Sie aufgrund von niedrigem Einkommen und/oder entsprechend geltender Freibeträge für Partnerin oder Partner und Kind(er) eine Teilfreistellung gewährt bekommen und somit eine niedrigere Ratenhöhe zu zahlen haben, können Sie ggf. von prozentual höheren Teilerlassen auf die Restschuld profitieren. Die Tabelle in Anhang 4 enthält die geltenden Nachlasssätze in Abhängigkeit von der Höhe des abzulösenden Darlehensbetrages.

Beachten Sie bitte, dass die Rückzahlungsbegrenzung auf max. 10.000 Euro nach altem Recht erst nach den möglichen Teilerlassen zu einem späteren Zeitpunkt der Rückzahlung wirksam wird. Es kann also sein, dass je nach ursprünglicher Darlehenshöhe der „Einspareffekt“ einzelner Teilerlasse oder des Nachlasses wirkungslos bleibt, weil Sie ohnehin nicht mehr als 10.000 Euro zurückzahlen hätten.

Achtung: Die Nachlassmöglichkeit besteht nach neuer Rechtslage ab September 2019 für das reguläre Darlehen ebenso wie für das neue unverzinsten Vollarlehen.

14.7.2 Erlass bei Erfüllung der Zahlungs- und Mitwirkungsverpflichtungen nach 20 Jahren (§ 18 Abs. 12 BAFöG)

Wenn innerhalb der Rückzahlungsphase von 20 Jahren die Zahlungsverpflichtungen und die Mitwirkung ordnungsgemäß erfüllt worden sind und dennoch eine Darlehensrestschuld verbleibt, wird diese vollständig erlassen. Diese neue Erlassregelung soll einen Anreiz setzen, auch bei geringem Einkommen in der Rückzahlungsphase mit dem Bundesverwaltungsamt zusammenzuarbeiten und beispielsweise rechtzeitig den Antrag auf Freistellung von der Rückzahlung nach § 18a BAFöG zu stellen oder Adressänderungen regelmäßig mitzuteilen.

Pflichtverletzungen sind durch einen Bescheid festzustellen, der der Überprüfung im Widerspruchs- und Klageverfahren zugänglich ist (siehe Kap. 11.2).

Bei kleineren Pflichtverletzungen kann auf Antrag beim Bundesverwaltungsamt der Erlass der Restdarlehensschuld auch erfolgen, wenn ansonsten im Ergebnis eine unbillige Härte vorliegen würde. Dieser Antrag ist innerhalb eines Monats nach Erhalt des Bescheides zu stellen, in dem die Pflichtverletzungen festgestellt wurden.

Da es sich hierbei um eine neue Regelung handelt, kann noch nicht abgesehen werden, wie streng kleinere Mitwirkungspflichtverletzungen geahndet werden und ob z. B. schon die verspätete Mitteilung eines Adresswechsels zum Verlust des Anspruchs auf Erlass führt.

Achtung: Die Erlassmöglichkeit gilt für das reguläre Darlehen ebenso wie für das neue VollDarlehen bei Ausbildungen, die nach dem 01.09.2019 beginnen. Für das reguläre Darlehen bei Ausbildungsbeginn vor dem 01.09.2019 muss innerhalb von sechs Monaten ab diesem Datum gegenüber dem BVA die Anwendung der neuen Regelung erklärt werden (siehe Kap. 14.2.3).

15. Die Förderungsart verzinsliches Bankdarlehen/unverzinstes Vollarlehen

Beim Besuch von Höheren Fachschulen, Akademien und Hochschulen und bei allen Bewilligungszeiträumen, die nach dem 31.07.1996 begonnen haben, wird bzw. wurde Ausbildungsförderung als verzinsliches Bankdarlehen gewährt (Kap. 15.1), für

- ein Aufbaustudium (siehe Kap. 3.1.3),
- eine weiterführende Ausbildung (siehe Kap. 3.1.3),
- eine weitere Ausbildung aufgrund besonderer Umstände des Einzelfalles (siehe Kap. 3.1.3),
- eine andere Ausbildung nach zweitem Fachrichtungswechsel (siehe Kap. 10.3) oder Abbruch der Ausbildung aus wichtigem Grund (siehe Kap. 10.2.1), soweit die Förderungshöchstdauer dieser Ausbildung (siehe Kap. 10.1 und 9.1.1), die um die Fachsemester der bisher durchgeführten Ausbildung gekürzt wird, überschritten wird,
- Hilfe zum Studienabschluss (siehe Kap 9.2).

Dieses verzinsliche Bankdarlehen existiert nur noch für vor August 2019 begonnene Bewilligungsabschnitte und bis an deren Ende.

Das verzinstes Bankdarlehen wurde durch das 26. BAföGÄndG abgelöst durch ein neues staatliches Vollarlehen (siehe Kap. 15.2), welches in folgenden Fällen ausbezahlt wird:

- bei Überschreiten der Förderungshöchstdauer, sofern die Förderung durch die Studienabschlussförderung nach § 15 Abs. 3a (siehe Kap. 9.2) erfolgt,
- für einen Fachrichtungswechsel aus wichtigem Grund bei einem Verlust von Semestern bei jedem weiteren Wechsel nach dem ersten Wechsel (siehe Kap. 10.3).

15.1 Das verzinsliche Bankdarlehen

15.1.1 Der Darlehensvertrag

In den vorgenannten Fällen des verzinslichen Bankdarlehens wurde auf Antrag der oder des Auszubildenden mit der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) ein privatrechtlicher Darlehensvertrag über den im Bewilligungsbescheid ausgewiesenen Förderungsbetrag abgeschlossen. Es bestand jedoch die Möglichkeit, im Rahmen dieses privatrechtlichen Darlehensvertrages von den gesetzlichen Bestimmungen abweichende Vereinbarungen zu treffen und so auch die Höhe des Zinsdarlehens zusammen mit der Antragsstellung zu begrenzen. Diese Erklärung gilt bzw. galt für den gesamten Bewilligungszeitraum unwiderruflich. Das Angebot für den Abschluss eines privatrechtlichen Darlehensvertrages mit der KfW zur Zahlung des verzinslichen Bankdarlehens musste innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe des Bewilligungsbescheides, der das verzinsliche Bankdarlehen beinhaltet, wirksam angenommen worden sein, ansonsten wird bzw. wurde der Bewilligungsbescheid unwirksam und damit auch der Anspruch auf das verzinsliche Darlehen.

Die Ämter für Ausbildungsförderung übersandten dem bzw. der Auszubildenden das Angebot für den Abschluss eines privatrechtlichen Darlehensvertrages zusammen mit dem Bewilligungsbescheid über das verzinsliche Bankdarlehen. Die Darlehensvertragsurkunde war dann innerhalb der vorgenannten Frist beim zuständigen Amt für Ausbildungsförderung persönlich abzugeben und dort zu unterschreiben, die Unterschriftsleistung kann vom Amt für Ausbildungsförderung beglaubigt werden.

Die KfW ist erreichbar unter:

www.kfw.de

15.1.2 Die Verzinsung

Das Bankdarlehen ist von der Auszahlung an zu verzinsen. Die Zinsen werden bis zum Beginn der Rückzahlung, die grundsätzlich 18 Monate nach der Auszahlung der letzten Darlehensrate beginnt, gestundet.

Die Darlehensschuld erhöht sich jeweils zum 31.03. und 30.09. eines Jahres um die gestundeten Zinsen (Kapitalisierung der Zinsen). Die kapitalisierten Zinsen werden wiederum verzinst. Als Zinssatz für das verzinsliche Bankdarlehen gilt die jeweils am 01.04. und 01.10. eines Jahres geltende European Interbank Offered Rate für die Geldbeschaffung von ersten Adressen auf dem deutschen Markt (EURIBOR) mit einer Laufzeit von sechs Monaten zuzüglich eines Verwaltungskostenaufschlages von einem Prozent, d. h., der Zinssatz ist variabel und von daher nicht voraussehbar. Seine augenblickliche Höhe kann im Internet unter www.kfw.de abgefragt werden.

15.1.3 Die Rückzahlung

Die Rückzahlung des verzinslichen Bankdarlehens beginnt grundsätzlich 18 Monate nach Auszahlung der letzten Rate. Es ist einschließlich der (kapitalisierten) Zinsen in monatlichen Raten von mindestens 130 Euro innerhalb von längstens 20 Jahren zurückzuzahlen.

Vom Beginn der Rückzahlung an kann die Darlehensnehmerin bzw. der Darlehensnehmer mit der KfW auf Antrag einen Festzins für längstens zehn Jahre vereinbaren. Der Antrag kann jeweils nur zum 01.04. und 01.10. eines Jahres gestellt werden und muss einen Monat vorher bei der KfW eingegangen sein. Für die Vereinbarung des Festzinssatzes gilt der Zinssatz für Bankschuldverschreibungen mit entsprechender Laufzeit zuzüglich einem Prozent Verwaltungskostenaufschlag.

Wurden sowohl zinslose Darlehen als auch das verzinsliche Bankdarlehen während der Ausbildung in Anspruch genommen, so ist zunächst das verzinsliche Bankdarlehen und unmittelbar anschließend das zinslose Darlehen zurückzuzahlen.

Für beide Darlehensarten gilt ab April 2020 eine Mindestrate von 130 Euro und ein Gesamtrückzahlungszeitraum von längstens 22 Jahren. Der Termin der Rückzahlung kann auf Antrag hinausgeschoben werden, so lange die oder der Auszubildende noch Leistungen nach dem BAföG erhält. Der Antrag ist an die KfW zu richten. Verstirbt die Darlehensnehmerin oder der Darlehensnehmer, erlischt die Darlehens(rest)schuld.

Vor Beginn des Rückzahlungszeitraumes teilt die KfW der Darlehensnehmerin oder dem Darlehensnehmer die Höhe der Darlehensschuld und der gestundeten Zinsen, die für sie oder ihn geltende Zinsregelung, die Höhe des monatlichen Rückzahlungsbetrages und den Rückzahlungszeitraum mit.

Da der Termin der Rückzahlung 18 Monate nach Auszahlung der letzten Rate liegt und es sich hierbei um einen gesetzlichen Termin handelt, gelten die gleichen Regelungen wie in Kap. 14.4.

Eine vorzeitige Rückzahlung des Gesamtdarlehens oder von Teilbeträgen ist jederzeit möglich.

15.1.4 Die Erlassmöglichkeiten

Für das verzinsliche Bankdarlehen gibt es hinsichtlich der Rückzahlung keine Erlassmöglichkeiten. Die Ausführungen im Kap. 14.7. sind auf dieses Darlehen deshalb nicht anwendbar.

15.1.5 Wechsel der Zuständigkeit von der KfW zum Bundesverwaltungsamt

Unter bestimmten Voraussetzungen löst der Bund die Darlehensschuld bei der KfW ab. Die Darlehenstilgungsforderung geht damit auf den Bund über. Die weitere Durchsetzung der offenen Schulden Ihnen gegenüber erfolgt dann durch das Bundesverwaltungsamt nach den Grundsätzen der Bundeshaushaltsordnung.

Dies erfolgt in Situationen, in denen der KfW ein Ausfall des Darlehens droht, also von Ihnen als Darlehensnehmerin oder Darlehensnehmer keine termingerechte Zahlung zu erwarten ist. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn

- Sie fällige Rückzahlungsraten für sechs aufeinander folgende Monate nicht geleistet haben oder für diesen Zeitraum mit einem Betrag in Höhe des vierfachen der monatlichen Rückzahlungsrate im Rückstand sind,
- der Darlehensvertrag von der KfW entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen wirksam gekündigt worden ist,
- die Rückzahlung des Darlehens infolge Ihrer Erwerbs- oder Arbeitsunfähigkeit oder einer Erkrankung von mehr als einem Jahr Dauer nachhaltig erschwert oder unmöglich geworden ist,
- Sie zahlungsunfähig geworden sind oder seit mindestens einem Jahr Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem SGB XII oder Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II erhalten oder
- Ihr Aufenthaltsort seit mehr als sechs Monaten nicht ermittelt werden konnte.

15.2 Das unverzinste Volldarlehen

Das neue Volldarlehen wird in den weiter oben gelisteten Fällen gezahlt und ersetzt das verzinssliche Bankdarlehen.

Es wird ganz regulär vom Bundesverwaltungsamt verwaltet; es muss kein Darlehensvertrag mehr mit der KfW vereinbart werden. Es werden auch keine Zinsen erhoben.

Der vom Bundesverwaltungsamt erlassene Feststellungs- und Rückzahlungsbescheid (siehe Kap. 14.3) umfasst ebenfalls die ausgezahlten Förderbeträge des Volldarlehens. Sie müssen also auch diese Beträge sorgfältig überprüfen, da ansonsten enthaltene Fehlbeträge nach Ablauf der Widerspruchsfrist auch zu Ihren Ungunsten Gültigkeit erlangen.

Sind Förderbeträge als reguläres BAföG und als Volldarlehen gezahlt worden, ist zuerst das reguläre Darlehen zurückzuzahlen. Die Rückzahlung beginnt dann entsprechend nach fünf

[zurück zum Inhalt](#)

Jahren (siehe Kap. 14.4). Die erste Rate auf das Volldarlehen ist im Folgemonat nach der letzten Rate auf das reguläre Darlehen zu zahlen. Wurde ausschließlich das Volldarlehen bezogen, beginnt die Rückzahlung abweichend bereits drei Jahre nach dem Ende der Förderungshöchstdauer oder der Ausbildungszeit.

Weder die alte noch die neue Deckelungsregelung gelten für das unverzinste Volldarlehen nach § 17 Abs. 3 BAföG (siehe Kap. 14.2.2).

Die Erlassregelung des § 18 Abs. 12 BAföG für den Erlass der restlichen Darlehensschuld umfasst aber ebenfalls das Volldarlehen (siehe Kap. 14.7.2).

16. Wann kann ich den Bildungskredit (zusätzlich) in Anspruch nehmen?

Zusätzlich zum BAföG wurde zum 1. April 2001 ein Bildungskreditprogramm aufgelegt. Bis zu 24 Raten à 300 Euro können in Anspruch genommen werden. Seit dem 01.04.2009 kann die Ratenhöhe auch auf 100, 200 oder 300 Euro monatlich festgelegt werden.

Damit wurde für Studierende, Schülerinnen und Schüler ein zeitlich befristeter zinsgünstiger Bankkredit als weitere oder zusätzliche Möglichkeit der Ausbildungsfinanzierung neben dem BAföG eingeführt.

Einkünfte aus dem Bildungskredit werden nicht als Einkommen im BAföG angerechnet.

Der Bund übernimmt die Ausfallbürgschaft für die Auszubildenden; dadurch können die Kreditkonditionen besonders günstig ausfallen. Das Einkommen der Eltern sowie der Antragstellerin oder des Antragstellers bleiben unberücksichtigt. Ein Rechtsanspruch auf den Bildungskredit besteht, anders als beim BAföG, allerdings nicht. Reicht die vom Bundesministerium für Bildung und Forschung jeweils festgelegte Jahressumme zur Finanzierung der Kredite nicht aus, um alle begründeten Anträge zu berücksichtigen, entscheidet das Datum des Antragseingangs beim Bundesverwaltungsamt. Zielgruppe sind Auszubildende in einer fortgeschrittenen Ausbildungsphase.

Auch nicht nach dem BAföG geförderte Auszubildende haben dadurch eine zusätzliche Möglichkeit der Sicherung und Beschleunigung der Ausbildung. BAföG-geförderte Auszubildende können mit dem Kredit außergewöhnliche Ausgaben finanzieren, die nicht durch das BAföG abgedeckt werden, wie z. B. besondere Studienmaterialien, Exkursionen, Schul- und Studiengebühren oder Auslandsaufenthalte. Für Studierende, die kein BAföG oder Unterhalt (mehr) erhalten und ihr Studium selbst finanzieren, kann der Bildungskredit auch eine Möglichkeit sein, sich durch eine Reduzierung der Arbeitszeit mehr Zeit für die Erbringung von Studienleistungen zu verschaffen.

Die Auszahlung und Abwicklung des Kredits erfolgt durch das Bundesverwaltungsamt (BVA). Die Adresse für die Antragstellung, die auch online erfolgen kann, lautet:

Bundesverwaltungsamt
Abteilung, IV Bildungskredit
50728 Köln

www.bva.bund.de

Telefonisch können Sie sich zum Bildungskredit unter 01 88 83 58/44 92 informieren oder über die Nummer der BAföG-Hotline: 0800 223 63 41.

16.1 Voraussetzungen für die Antragstellung

Voraussetzung für den Bezug des Bildungskredits ist der Besuch einer Ausbildungsstätte, die auch im Rahmen des BAföG förderungsfähig ist. Sofern Sie volljährig und noch keine 36 Jahre alt sind, gelten folgende Regeln:

- a) Schülerinnen und Schüler können den Kredit in Anspruch nehmen, wenn sie
 - bereits über einen Berufsabschluss verfügen oder diesen mit dem Abschluss der gegenwärtigen Ausbildung erlangen werden,
 - die Ausbildung in Vollzeit durchführen und sich in den letzten 24 Monaten dieser Ausbildung befinden.

- b) Studierende in einem Bachelorstudiengang können den Kredit in Anspruch nehmen, wenn sie
 - an einer Hochschule oder im Ausland an einer der deutschen Hochschule gleichwertigen Ausbildungsstätte studieren,
 - nach bestandener Zwischenprüfung ihren Studiengang fortsetzen möchten,
 - für die Fortsetzung dieses Studiengangs eine schriftliche Erklärung der Ausbildungsstätte vorlegen, aus der hervorgeht, dass in dem Studiengang eine Zwischenprüfung nicht vorgesehen ist und sie die üblichen Leistungen mindestens der ersten beiden Ausbildungsjahre erbracht haben; bei Studierende in Bachelorstudiengängen reicht eine Erklärung der Ausbildungsstätte, aus der hervorgeht, dass in dem Studiengang eine Vorprüfung nicht vorgesehen ist und die bzw. der Studierende die üblichen Leistungen des ersten Ausbildungsjahrs erbracht hat,
 - für die Fortsetzung dieses Studiengangs den ersten Teil eines Konsekutiv-Studiengangs erfolgreich abgeschlossen haben,
 - als Vollzeitstudentin oder Vollzeitstudent immatrikuliert sind und
 - grundsätzlich nicht über das 12. Semester hinaus studieren.

zurück zum Inhalt

c) Studierende in postgradualen Studiengängen können gefördert werden, wenn sie

- ein Master- oder ein Zusatz-, Ergänzungs- oder Aufbaustudium betreiben und an einer Hochschule oder im Ausland an einer der deutschen Hochschule gleichwertigen Ausbildungsstätte studieren,
- bereits über einen Abschluss in einem grundständigen Studiengang verfügen und
 - als Vollzeitstudierende immatrikuliert sind,
 - grundsätzlich nicht über das 12. Semester hinaus studieren.

Bei Vorliegen der genannten Voraussetzungen können auch ein Auslandssemester oder ein studienbedingtes Praktikum gefördert werden.

Es sind zudem folgende Kriterien zu berücksichtigen:

- Deutsche im Sinne des Grundgesetzes sowie Ausländerinnen und Ausländer, die zu einer der in § 8 BAföG genannten Gruppe gehören (siehe Kap. 4.1), können den Bildungskredit erhalten.
- Der Kredit wird bis zum Ende des Monats geleistet, in dem das 36. Lebensjahr vollendet wird.
- Die Inanspruchnahme ist grundsätzlich nur bis zum Ende des 12. Hochschulsemesters möglich.
- Darüber hinaus kann der Bildungskredit nur Auszubildenden an Hochschulen gewährt werden, die zur Abschlussprüfung zugelassen sind und ihr Studium innerhalb des möglichen Förderzeitraums abschließen können (Bescheinigung der Prüfungsstelle).
- Während der Teilnahme an einem Praktikum – auch im Ausland, auch außerhalb der EU – ist der Bezug des Bildungskredits möglich. Voraussetzung ist, dass das Praktikum im Zusammenhang mit dem Besuch einer ausländischen Ausbildungsstätte steht, die einer inländischen Ausbildungsstätte gleichwertig ist.
- Für den Besuch einer ausländischen Ausbildungsstätte wird der Kredit gewährt, wenn er dem Besuch einer inländischen Ausbildungsstätte gleichwertig ist.

16.2 Höhe des Bildungskredits, Verzinsung und Rückzahlung

Es können Monatsraten zu 100, 200 oder 300 Euro, insgesamt höchstens 7.200 Euro, innerhalb eines Ausbildungsabschnitts bewilligt und durch die Kreditanstalt für Wiederaufbau ausbezahlt werden. Die Auszahlung erfolgt monatlich im Voraus. Wer die Kombination Bachelor – Master studiert, könnte also in beiden Ausbildungsabschnitten jeweils den Bildungskredit in Anspruch nehmen.

Die Zahl der Monatsraten kann auf Antrag auf eine geringere Anzahl beschränkt werden, wobei die Kreditsumme mindestens 1.000 Euro betragen muss. In diesem Fall kann später, bis zur Höhe von insgesamt 24 Raten, ein weiterer Bildungskredit beantragt werden. In mehr als zwei Teile kann der Gesamtkredit nicht geteilt werden. Soweit insgesamt die Grenze von 24 Raten und 7.200 Euro nicht überschritten wird, kann – ggf. auch neben dem monatlich auszahlenden Kredit – einmalig bis zur Höhe von 3.600 Euro ein Teil des Kredites als Abschlag im Voraus ausgezahlt werden, wenn im Einzelfall glaubhaft gemacht wird, dass der Betrag unmittelbar benötigt wird.

Der Kredit ist von der Auszahlung an zu verzinsen. Zinsen fallen bis zum Beginn der Rückzahlung nicht an, sie werden gestundet. Als Zinssatz erhebt die KfW die European Interbank Offered Rate (EURIBOR) mit einer Laufzeit von sechs Monaten zuzüglich eines Verwaltungskostenaufschlags von einem Prozent; das heißt der Zinssatz ist variabel und von daher nicht voraussehbar. Zu Redaktionsschluss betrug der effektive Zinssatz 0,52 % für ein Jahr. Den jeweils aktuellen Zinssatz finden Sie auf der Seite der Kreditanstalt für Wiederaufbau unter:

www.kfw-formularsammlung.de/KonditionenanzeigerINet/KonditionenAnzeiger?ProgrammNameNr=173.

Die Frist für die Rückzahlung beginnt vier Jahre nach der Auszahlung der ersten Rate des Bildungskredits. Die monatlichen Raten zu 120 Euro sind an die KfW zurückzuzahlen. Eine vorzeitige Rückzahlung ganz oder teilweise ist jederzeit möglich. Wenn die Kreditnehmerin oder der Kreditnehmer nicht ordnungsgemäß zurückzahlt, nimmt die KfW nach der Erhebung von Mahngebühren und Verzugszinsen bzw. nach erfolglosen Pfändungsversuchen die Bürgschaft des Bundes in Anspruch und das Bundesverwaltungsamt zieht die noch offene Rückforderung ein. Alle übrigen Informationen über den Bildungskredit können abgefragt werden unter:

[www.kfw.de/inlandsfoerderung/Privatpersonen/Studieren-Qualifizieren/Finanzierungsangebote/Bildungskredit-\(173\)/](http://www.kfw.de/inlandsfoerderung/Privatpersonen/Studieren-Qualifizieren/Finanzierungsangebote/Bildungskredit-(173)/)

17. Besondere Lebens- und Studiensituationen

Neben der Verlängerung des BAföG über die Regelstudienzeit hinaus (ausführlich siehe Kap. 9) gibt es noch weitere Möglichkeiten, wie besondere Lebenssituationen im Studium und darüber hinaus Berücksichtigung finden können.

17.1 Schwangerschaft und Studieren mit Kind(ern)

Wenn Sie oder Ihre Partnerin schwanger werden, tun sich viele Fragen auf. Was bedeutet ein Kind für mich? Für meine Lebensplanung? Für mein Studium? Welche Unterstützungsmöglichkeiten gibt es? Und was kann ich tun, wenn ich kein Kind möchte? Im Rahmen dieses Handbuchs können wir nicht auf alles eine Antwort, sondern nur einen groben Überblick geben. Nehmen Sie daher unbedingt persönliche Beratung vor Ort in Anspruch!

17.1.1 Schwangerschaft

Wenn Sie sich zu Beginn einer Schwangerschaft für einen Abbruch entscheiden oder im Laufe der Schwangerschaft eine Fehl- oder Totgeburt erleiden, haben Sie Anspruch auf Verlängerung der Förderungsdauer wegen Schwangerschaft um ein Semester, wenn es aufgrund dessen zu einer Verzögerung Ihres Studiums kommt. Den Grund für die Beendigung der Schwangerschaft müssen Sie nicht angeben.

Ebenso können Sie eine Verlängerung wegen Schwangerschaft geltend machen, wenn sich Ihr Studium deswegen verzögert. Förderung, die wegen Schwangerschaft über die Förderungshöchstdauer hinaus gewährt wird, wird als Zuschuss gezahlt. Sie müssen davon also nichts zurückzahlen (siehe auch Kap. 9.1).

Nach der 12. Schwangerschaftswoche können Sie während einer Schwangerschaft auch im Studium bei entsprechender Hilfsbedürftigkeit einen Mehrbedarf für Schwangere über § 27 Abs. 2 SGB II beziehen (siehe Kap. 20.1.2). Dieser beträgt 17 Prozent des für Sie maßgeblichen ALG-II-Regelsatzes. In der Regel besteht dann auch ein Anspruch auf Leistungen zur Erstausrüstung bei Schwangerschaft und Geburt. Beide Leistungen können beim örtlich zuständigen Jobcenter gestellt werden.

Wenn keine anderweitige Abdeckung von Erstausrüstungskosten gegeben ist und auch kein Bezug von SGB-II-Leistungen besteht bzw. Nachteile haben könnte (z. B. bei Studierenden mit Visum zu Studienzwecken), können Sie bei der Bundesstiftung „Mutter und Kind“

während der Schwangerschaft einen Antrag auf Unterstützung stellen. Die Anträge werden über bestimmte Beratungsstellen entgegengenommen, wie z. B. Pro Familia, Deutsches Rotes Kreuz oder städtische Beratungsangebote. Erkundigen Sie sich dazu am besten direkt vor Ort, zum Beispiel in einer Sozialberatung des Studierendenwerks oder bei der Studierendenvertretung.

Seit der Änderung des Mutterschutzgesetzes (MuSchG) zum 01.01.2018 sind auch schwangere Studierende unabhängig von Staatsangehörigkeit, Job oder Familienstand vom Mutterschutz erfasst. Der gesetzliche Mutterschutz – ab sechs Wochen vor bis acht Wochen nach der Entbindung – gilt also nicht nur für jobbende Studierende, sondern für alle Studierenden. Bei Früh- und Mehrlingsgeburten sowie der Geburt eines Kindes mit Behinderung verlängert sich die Schutzfrist nach der Entbindung auf zwölf Wochen. In dieser Zeit müssen Sie nicht arbeiten und auch nicht studieren, nicht an Vorlesungen teilnehmen oder Prüfungen ablegen. Ähnlich wie im Arbeitsverhältnis können aber auch schwangere Studierende gegenüber der Hochschule einen Verzicht auf den Mutterschutz in den sechs Wochen vor der Entbindung erklären, wenn sie z. B. eine wichtige Prüfung in der Zeit ablegen wollen und sich dazu in der Lage fühlen.

Jobbende Studierende können zudem in den Mutterschutzfristen Anspruch auf Mutterschaftsgeld haben. Dies gilt allerdings nur für abhängig beschäftigte Studierende, Selbstständige sind nicht vom Mutterschutzgesetz umfasst. Um die vollen Ansprüche aus dem Gesetz – wie zum Beispiel den besonderen Kündigungsschutz für Schwangere – geltend machen zu können, müssen Sie Ihre Arbeitgeberin bzw. Ihren Arbeitgeber umgehend über das Bestehen der Schwangerschaft unterrichten.

Fragen rund um den Mutterschutz können Sie im Familienbüro Ihrer Hochschule, bei der Studierendenvertretung, ggf. beim Personal- oder Betriebsrat und/oder mit der Frauen- oder Gleichstellungsbeauftragten Ihres Betriebs oder Ihrer Hochschule klären.

Weitere Infos zum Mutterschutz finden Sie zudem in der Broschüre des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend:

www.bmfsfj.de/bmfsfj/service/publikationen/leitfaden-zum-mutterschutz/73756.

Urlaubssemester sind sowohl wegen Schwangerschaft und Geburt als auch später zur Betreuung eines Kindes oder mehrerer Kindern möglich. Erkundigen Sie sich dazu am besten direkt bei Ihrer Hochschule, da die jeweiligen Beurlaubungsregelungen sehr unterschiedlich sind und lassen Sie sich vorher zu den möglichen Auswirkungen beraten. Näheres zu ALG II im Urlaubssemester finden Sie unter Kap. 20.1.1).

17.1.2 Studieren mit Kind(ern)

Seit 2007 gibt es im BAföG einen Betreuungszuschlag für Studierende mit Kindern bis zum Alter von zehn Jahren, seit Wintersemester 2019/20 bis zum Alter von 14 Jahren, die im Haushalt der oder des Auszubildenden leben. Der nach § 14b BAföG gewährte Kinderbetreuungszuschlag beträgt 150 Euro pro Kind, wird als Zuschuss geleistet und muss nicht zurückgezahlt werden. Leben beide Elternteile in einer Wohnung mit dem Kind und sind beide BAföG-berechtigt, können sie sich aussuchen, wer den Zuschlag erhält. Es kann nur eine Person den Zuschlag in Anspruch nehmen, eine Aufteilung ist nicht möglich. Mit diesem Kinderbetreuungszuschlag sollen zusätzliche Kosten gedeckt werden, die durch die Notwendigkeit einer Kinderbetreuung – ggf. über die üblichen Öffnungszeiten von Betreuungseinrichtungen hinaus – entstehen. Der Kinderbetreuungszuschlag erhöht den Bedarfssatz. Nach wie vor hängt es somit im Regelfall vom Einkommen der Ehe- oder Lebenspartnerin bzw. des Ehe- oder Lebenspartners oder der Eltern ab, ob und wie viel BAföG gezahlt wird.

Der höhere Bedarf für den Lebensunterhalt des Kindes muss über eigenes Einkommen oder andere Sozialleistungen gedeckt werden, wie z. B. Sozialgeld nach SGB II, Unterhalt bzw. -vorschuss, Kindergeld, Kinderzuschlag oder Kinderwohngeld. Für Studierende mit Kind(ern) erhöht sich zudem der Einkommensfreibetrag bei der Anrechnung von eigenem Einkommen um 555 Euro pro Kind und Monat bzw. ab Wintersemester 2020/21 um 570 Euro und ab Wintersemester 2021/22 um 605 Euro pro Monat und Kind (siehe Kap. 7.4.2).

Da es für Studierende mit Kind(ern) eine ganze Reihe an finanziellen Hilfen gibt, können wir an dieser Stelle nur einen Überblick zur Orientierung geben, welche Leistungen es gibt und wo diese beantragt werden können:

1. Elterngeld wird i. d. R. für zwölf, kann aber unter bestimmten Umständen (z. B. Alleinerziehung) für bis zu 14. Lebensmonate bezogen werden. Die Höhe des Elterngelds richtet sich nach dem bisherigen Einkommen und beträgt mindestens 300 Euro monatlich, höchstens aber 1.800 Euro pro Monat. Mit dem ElterngeldPlus gibt es zudem die Variante, doppelt so lange Elterngeld zu beziehen, dann allerdings nur die Hälfte des maßgeblichen Elterngeldsatzes, also mindestens 150 Euro und höchstens 900 Euro im Monat. Elterngeld und ElterngeldPlus sind laut § 10 Abs. 2 Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) bis zur Höhe von 300 Euro bzw. 150 Euro im Monat kein Einkommen im Sinne des EStG und werden daher beim BAföG nicht berücksichtigt. Beim Bezug von ALG II wird es jedoch als Einkommen angerechnet. Das ElterngeldPlus ist bei Teilzeitarbeit (bis maximal 30 Stunden pro Woche) möglich und kann für bis zu 28 Monate gewährt werden. Auch eine Kombination aus Elterngeld und ElterngeldPlus ist möglich.

Weitere Informationen finden Sie auf der Seite des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend. Hier können Sie auch die für Sie zuständige Elterngeldstelle finden, wo Sie Elterngeld schriftlich beantragen müssen:

familienportal.de/familienportal/familienleistungen/elterngeld

2. Kindergeld wird für das erste und zweite Kind in Höhe von je 204 Euro, für das dritte Kind in Höhe von 210 Euro im Monat und für jedes weitere Kind in Höhe von je 235 Euro gewährt. Weitere Informationen finden Sie auf der Seite der Arbeitsagentur

www.arbeitsagentur.de/familie-und-kinder/anspruch-hoehe-dauer.

3. Alleinerziehende Studierende haben i. d. R. vom anderen Elternteil Anspruch auf Unterhalt für ihre Kinder. Wenn dieser nicht oder nicht in voller Höhe gezahlt wird, kann beim zuständigen Jugendamt der Unterhaltsvorschuss beantragt werden. Der Unterhaltsvorschuss kann vom Kind bis zur Vollendung seines zwölften Lebensjahres ohne zeitliche Begrenzung bezogen werden. Unter bestimmten Umständen können auch Kinder im Alter von zwölf Jahren bis zum vollendeten 18. Lebensjahr Unterhaltsvorschuss erhalten. Die monatliche Höhe beträgt aktuell 160 Euro für Kinder bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres, 212 Euro für Kinder von sechs bis elf Jahren und 282 Euro für Kinder von zwölf bis 17 Jahren. Weitere Informationen können Sie in der Broschüre „Der Unterhaltsvorschuss“ des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend nachlesen:

www.bmfsfj.de/bmfsfj/themen/familie/familienleistungen/unterhaltsvorschuss/unterhaltsvorschuss/73558.

4. Obwohl Studierende vom Regelbezug von Leistungen nach SGB II (Hartz IV) aufgrund ihres Studiums i. d. R. ausgeschlossen sind, kann jedes Kind von Studierenden Sozialgeld sowie die anteiligen Unterkunftskosten erhalten, wenn der Bedarf des Kindes nicht anderweitig – zum Beispiel über Unterhaltszahlungen, Unterhaltsvorschuss oder andere Sozialleistungen wie Kinderzuschlag – gedeckt werden kann. Entsprechende Anträge sind an die örtliche ARGE oder das zuständige Jobcenter zu stellen (siehe Kap. 20.1.1). Alleinerziehende können zudem zusätzlich zum BAföG den entsprechenden Mehrbedarf im SGB II nach § 27 Abs. 2 für sich geltend machen (siehe Kap. 20.1.2).
5. Sofern Sozialgeld nicht in Frage kommt oder der Bezug von Wohngeld in Kombination mit Unterhalt(svorschuss) und/oder Kinderzuschlag für Sie günstiger ist, kann für das Kind auch Wohngeld, sogenanntes Kinderwohngeld, beantragt werden. Dies ist auch dann möglich, wenn Sie selbst BAföG-Förderung beziehen. Wohngeld können Sie bei der zuständigen Wohngeldstelle beantragen (siehe auch Kap. 20.2).

6. Wenn die Eltern ihren Bedarf nach SGB II aus eigenen Einkünften decken oder zumindest annähernd decken können, jedoch nicht den des Kindes, kann seit dem 1.1.2005 ergänzend zum Kindergeld ein Kinderzuschlag in Höhe von bis zu 170 Euro pro Kind von der Bundesagentur für Arbeit gezahlt werden. Voraussetzung ist, dass Sie Kindergeld für Ihr Kind erhalten, Ihr Bruttoeinkommen mindestens 900 Euro (Elternpaare) oder 600 Euro (Alleinerziehende) beträgt und es die Höchststeinkommensgrenze nicht übersteigt. Diese wird für jede Familie u. a. abhängig von den tatsächlichen Lebenshaltungskosten einzeln errechnet. Entsprechende Anträge sind an die zuständige Familienkasse der örtlichen Bundesagentur zu stellen (Anträge und Information siehe unter:

www.Kinderzuschlag.de).

7. Das Bildungs- und Teilhabepaket (BuT) nach SGB II ist eine weitere Leistung der Bundesregierung, die Kindern gewährt werden, deren Eltern die spezifischen Bildungs- und Teilhabebedarfe ihres Kindes nicht selbst decken können. Es umfasst z. B. die Übernahme der Kosten für das Mittagessen in Kita und Schule, Leistungen für den Schulbedarf in Höhe von mindestens 150 Euro pro Jahr sowie 10 Euro monatlich für den Mitgliedsbeitrag im Sportvereins oder in der Musikschule und wird auch Kindern von Studierenden gewährt.

Anspruch auf diese BuT-Leistungen haben alle Kinder, die Sozialgeld, Sozialhilfe oder Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz erhalten oder deren Eltern den Kinderzuschlag oder Wohngeld beziehen. Sie können aber auch aufgrund von entsprechend geringem Einkommen gewährt werden. Zur Antragstellung wenden Sie sich an das zuständige Jobcenter, wenn Sie oder Ihre Kinder ALG II oder Sozialgeld beziehen. Alle anderen sollten sich vor Ort über die für sie zuständige Antragsstelle informieren, da dies regional sehr unterschiedlich gehandhabt wird. Weitere Informationen finden Sie auf der Seite des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales:

www.bmas.de/DE/Themen/Arbeitsmarkt/Grundsicherung/Leistungen-zur-Sicherung-des-Lebensunterhalts/Bildungspaket/leistungen-bildungspaket.html.

8. Auch innerhalb der Hochschule gibt es Unterstützungsmöglichkeiten für studierende Eltern. Viele Hochschulen zahlen Studierenden mit Kind(ern) z. B. einmalige oder fortlaufende Hilfen oder bieten Infrastruktur wie Wickel-, Still- und Ruheräume an. Immer mehr Hochschulen betreiben zudem eigene Kinderbetreuungseinrichtungen oder Familienbüros und versuchen, im Pflichtlehrangebot die Bedürfnisse studierender Eltern zu berücksichtigen. Mancherorts gibt es auch studentisch organisierte Kinderläden und Zusatzbetreuungsangebote, aber auch Kindertagesstätten vom örtlichen Studierendenwerk speziell für studierende Eltern.

Außerdem gibt es die Möglichkeit für studierende Eltern, über den Nachteilsausgleich z. B. für die Erbringung von Prüfungsleistungen längere Fristen zu beantragen oder Prüfungstermine, die außerhalb der Betreuungszeiten liegen, zu verschieben.

[zurück zum Inhalt](#)

17.2 Krankheit während der Ausbildung

17.3 Studierende mit Behinderung und/oder chronischer Erkrankung

Lassen Sie sich zu all dem am besten direkt an Ihrer Hochschule beraten, z. B. bei Ihrer Studienberatung, dem Familienbüro, der Frauen- oder Gleichstellungsbeauftragten oder der Studierendenvertretung.

Weitere Informationen erhalten Sie in der kostenfreien Broschüre „Studieren mit Kind“ der IG Metall unter:

jugend.dgb.de/-/ayZ.

Ebenfalls besonders empfehlenswert ist die mehr als 150-seitige Broschüre „Studieren mit Kind in Berlin“ des Berliner Studierendenwerks. Auch wenn die Broschüre einige für die Hochschulen der Stadt spezifische Informationen enthält, bietet sie dennoch auch für Studierende aus anderen Bundesländern einen guten Überblick:

www.stw.berlin/assets/sw-berlin/files/Studieren_mit_Kind_Web.pdf.

Zudem können die Sozialberatungen der Studentischen Selbstverwaltung und der Studierendenwerke im Regelfall weitere lokale und überregionale Hilfsangebote nennen.

17.2 Krankheit während der Ausbildung

Eine Erkrankung oder Verletzung während des Studiums kann je nach Ausmaß und Genesungsdauer zu einer längerfristig veränderten Studiensituation führen. Ausführlichere Infos zum Thema Krankheit und Studium und welche Unterstützungsmöglichkeiten es im BAföG oder über weitere Sozialleistungen gibt, finden Sie in den Kap. 9.1.1, 13.4 sowie 19.1.

17.3 Studierende mit Behinderung und/oder chronischer Erkrankung

Viele Studierendenwerke, aber auch Stiftungen bieten finanzielle Hilfen, Unterstützung durch Studienassistentinnen und Studienassistenten oder besondere Lernräume für Studierende mit Behinderung(en) oder chronischer Erkrankung an. Die Förderungsmöglichkeiten variieren von Bundesland zu Bundesland und können hier nicht im Einzelnen dargestellt werden. Weiterhelfen können meist die Sozialberatung des Studierendenwerks oder die spezialisierten Beratungen der Studierendenschaft bzw. des AstAs/StuRas oder der Hochschule.

Darüber hinaus gewähren viele Hochschulen Nachteilsausgleiche für Studierende mit Behinderungen bzw. für chronisch kranke Studierende. Diese Nachteilsausgleiche bestehen meist aus veränderten Prüfungsformen, längeren Bearbeitungszeiten und modifizierten Studienplänen. Da auch hier die Leistungen von Hochschule zu Hochschule, teilweise sogar

zurück zum Inhalt

von Fachbereich zu Fachbereich anders sind, sollte eine erste Anlaufstelle immer die zuständige Schwerbehindertenvertretung, die oder der Beauftragte für Studierende mit chronischen Erkrankungen oder die spezialisierten Beratungen der ASten bzw. der Studierendenschaft sein.

Für ausbildungsgeprägte Mehrbedarfe können Auszubildende mit Behinderungen Leistungen der Eingliederungshilfe nach §§ 53 ff. SGB XII bei den zuständigen kommunalen Behörden beantragen. Diese Leistungen sind sehr einzelfallbezogen. Informieren Sie sich dazu bei entsprechenden Beratungsstellen vor Ort.

Einen guten Überblick bietet das Handbuch „Studium und Behinderung“ der Informations- und Beratungsstelle Studium und Behinderung (IBS) des Deutschen Studentenwerks. Diese Publikation wurde zuletzt 2017 aktualisiert, ist aber dennoch hilfreich und umfassend:

www.studentenwerke.de/de/handbuch-studium-behinderung.

18. BAföG und Flucht

Beim Thema BAföG und Flucht muss bedacht werden, dass das BAföG nicht den Charakter einer allumfassenden Studienfinanzierung hat. Vielmehr ist es im Kern heute immer noch auf einen vorwiegend gradlinigen Bildungsweg, der bestenfalls von Beginn an in Deutschland stattfindet, fokussiert. Genau hier liegen Probleme für Menschen, die gezwungen waren, ihr zu Hause aufzugeben, zu fliehen und damit ihre Arbeitsstelle, Ihre Berufe oder Berufswünsche und Ausbildungswege aufgeben mussten.

In diesem Kapitel soll daher versucht werden, die BAföG-Regelungen in Bezug auf spezielle Probleme, die insbesondere bei geflüchteten Studierenden oder Studieninteressierten auftreten, genauer zu beleuchten. Darüber hinaus werden Besonderheiten bezogen auf andere Finanzierungsmöglichkeiten angesprochen.

Auch für diese Gruppe gelten alle grundsätzlichen Voraussetzungen für die Förderung durch BAföG. Allerdings lassen sich bei den einzelnen Tatbeständen schwer definitive Aussagen treffen, weil vieles vom jeweiligen Einzelfall abhängt, der immer gesondert geprüft werden muss. Viele dieser Einzelfälle im Kontext von BAföG und Flucht sind gerichtlich noch nicht abschließend geklärt.

18.1 Staatsangehörigkeit (§ 8 BAföG)

Grundsätzlich können Geflüchtete erst dann nach BAföG gefördert werden, wenn sie als Asylsuchende (asylberechtigt oder subsidiär) oder als Flüchtlinge im Sinne der UN-Flüchtlingskonvention anerkannt wurden. Geflüchtete, die lediglich geduldet sind, müssen sich bereits seit 15 Monaten ununterbrochen rechtmäßig, gestattet oder geduldet im Bundesgebiet aufhalten, bevor sie berechtigt sind, BAföG-Leistungen in Anspruch zu nehmen. Wessen Asylverfahren jedoch noch nicht abgeschlossen ist, kann noch kein BAföG erhalten. Ausführliche Informationen, welche Voraussetzungen erfüllt sein müssen, um auch ohne deutschen Pass nach BAföG gefördert zu werden, finden Sie in Kapitel 4.1., spezifische Erläuterungen für die Regelungen für Geflüchtete in Kapitel 19.6.3.

18.2 Alter (§ 10 BAföG)

Menschen, die aus ihrem zu Hause fliehen mussten und die Altersgrenze von 30 Jahren bei Beginn des Bachelors bzw. 35 Jahren bei Beginn des Masters überschreiten und deren einziger Verzögerungsgrund die Flucht ist, können sich i. d. R. nur auf § 10 Abs. 3 S. 2 Nr. 3 oder 4 BAföG berufen.

[zurück zum Inhalt](#)

In Nr. 3 ist geregelt, dass die Altersgrenze dann überschritten werden kann, wenn Auszubildende gehindert waren, den jeweiligen Ausbildungsabschnitt zu beginnen. Nr. 4 findet nur Anwendung, wenn vor der Flucht noch keine Berufsausbildung, die nach dem BAföG (theoretisch) hätte gefördert werden können, abgeschlossen wurde.

Geflüchtete erhalten bei Überschreiten der Altersgrenze also grundsätzlich nur dann BAföG, wenn es ihnen im Sinne des BAföG nicht möglich war, ein Studium zu beginnen, bevor sie 30 bzw. 35 Jahre alt waren. Gründe hierfür können sein, dass es im Herkunftsland eine staatliche Zugangsbeschränkung zum Studium gibt. Weiterhin ist denkbar, dass es für bestimmte Bevölkerungsgruppen des Landes aufgrund rassistischer, sexistischer, antisemitischer, nationalistischer, transfeindlicher o. ä. Benachteiligung(en) bis hin zur Verfolgung nicht möglich war, ein Studium zu beginnen. Das kann an der jeweiligen Regierungsform liegen oder an Bürgerunruhen bis hin zu Bürgerkriegen, bei denen politische Gruppierungen die Kontrolle in Teilen des Landes haben oder hatten (z. B. IS in Syrien und Irak).

Grundsätzlich gibt es während einer Flucht keine Möglichkeit, einen Ausbildungsabschnitt zu beginnen. Das bedeutet, dass das BAföG-Amt nicht verlangen kann, dass während der Flucht irgendeine Ausbildung hätte begonnen werden müssen. Fraglich bleibt allerdings, wann eine Flucht beginnt, wann sie möglicherweise unterbrochen, wann fortgesetzt wird und wann die Flucht (vorerst) endet. Dabei ist besonderes Augenmerk auf die „Unterbrechungen“ zu legen, die BAföG-Ämter dazu verleiten könnten zu glauben, dass während dieser vermeintlichen Unterbrechungen die Ausbildung hätte begonnen werden können. Das könnte beispielsweise dann der Fall sein, wenn über einen längeren Zeitraum die Flucht nicht fortgesetzt wird, weil die oder der Auszubildende in einem Geflüchtetenlager war.

Beispiel:

Es gab im kurdischen Teil Syriens zu Beginn der IS-Offensive Fluchtbewegungen in den Nordirak, vor allem Richtung Mossul und Erbil. Mossul wurde später vom IS überrannt und Erbil stand monatelang in der Gefahr, ebenfalls vom IS eingenommen zu werden. In einer derart instabilen Lage dürfte es einem Geflüchteten trotz mehrjährigem Aufenthalt in der Region Mossul und später in einem Geflüchtetenlager nahe Erbil unmöglich gewesen sein, eine Ausbildung aufzunehmen. Folglich könnte das Überschreiten der Altersgrenze in diesem Fall gerechtfertigt sein.

Wenn eine Ausbildung in Deutschland erst nach Überschreiten der Altersgrenze aufgenommen wird und die vorherige Aufnahme einer Ausbildung unmöglich bzw. nicht zumutbar war, muss in Deutschland die Ausbildung unverzüglich aufgenommen werden, wenn die Hinderungsgründe wegfallen. Das heißt, sobald Geflüchtete studieren können, weil sie z. B. einen Aufenthaltstitel haben, der ihnen das Studium ermöglicht und sie Sprach- und sonstige Voraussetzungen erfüllen, müssen sie unverzüglich ein Studium beginnen oder sich zumindest durchgehend dafür bewerben. Auch dann, wenn ggf. (noch) keine BAföG-Förderung möglich oder eine andere Studienfinanzierungsquelle gesichert ist.

Im Übrigen gelten die Regelungen für das Alter, welche bereits im Kapitel 4.2 beschrieben wurden.

18.3 Fachrichtungswechsel

Wurde im Herkunftsland noch keine nach dem BAföG grundsätzlich förderungsfähige Ausbildung begonnen oder wird die im Herkunftsland begonnene erste Ausbildung hier fortgeführt, dürfte der Ausbildungsabschnitt i. d. R. auch gefördert werden, sofern alle anderen Voraussetzungen (Alter, Grundanspruch, Voraussetzungen nach § 8 BAföG usw.) vorliegen.

Die Schwierigkeiten beginnen aber meist dann, wenn hier eine andere als die ursprünglich im Herkunftsland begonnene Ausbildung angefangen wird. Beim Fachrichtungswechsel sorgt die „Förderungsfiktion“ gerade bei Menschen mit Fluchthintergrund immer wieder für Probleme. Kern der Förderungsfiktion ist, dass bei jeder Ausbildung, die dem Grunde nach BAföG-förderungsfähig ist (grundsätzlich jede Ausbildung nach §§ 2, 3 und 5 Abs. 4), angenommen wird, es sei eine zurückliegende (Teil-)Ausbildung gefördert und damit der BAföG-Anspruch bereits teilweise verbraucht worden. Diese Förderungsfiktion greift selbst dann, wenn die Ausbildung nicht gefördert wurde, weil zum Zeitpunkt der Ausbildung, z. B. in Syrien, für syrische Staatsbürgerinnen und Staatsbürger überhaupt keine der Grundvoraussetzungen für BAföG vorlag und sie daher auch kein BAföG hätten erhalten können.

Hatten Menschen in ihrem Herkunftsland bzw. dem Land, aus dem sie fliehen mussten, bereits ein Studium begonnen, können sie nur unter den engen Voraussetzungen des § 7 Abs. 3 BAföG (Fachrichtungswechsel, siehe Kap. 10) in Deutschland etwas anderes studieren und dabei Förderleistungen nach BAföG erhalten. Zusätzlich greift auch hier § 5a BAföG, in dem geregelt ist, dass Auslandsausbildungszeiten von bis zu einem Jahr bei der Förderungsdauer im Inland unberücksichtigt bleiben. Darüber hinaus können noch je nach konkret angestrebtem Abschluss und der im Herkunftsland besuchten Ausbildungsstätte weitere Semester unberücksichtigt bleiben, sofern sie Bedingung für das Erlangen der inländischen Hochschulzugangsberechtigung waren.

Eine zumindest vorläufige Einschätzung der Einstufung Ihres Bildungsabschlusses oder auch Schulabschlusses ist der anabin-Webseite, dem Infoportal zu ausländischen Bildungsabschlüssen, zu entnehmen:

anabin.kmk.org/anabin.html.

18.3.1 Zeitpunkt des Wechsels

Es kommt vor allem auf die im Ursprungsstudiengang bereits absolvierten Fachsemester beim Wechsel an. Sie entscheiden darüber, ob es eines wichtigen oder eines unabweisbaren Grundes für den Fachrichtungswechsel bedarf (zur Abgrenzung der einzelnen Gründe siehe Kap. 10.2.).

Liegt ein wichtiger Grund (Eignungs- oder Neigungswandel), aber kein unabweisbarer Grund vor, darf es durch den Fachrichtungswechsel nur zum „Verlust“ einer bestimmten Anzahl von Fachsemestern kommen. Das sind grundsätzlich bis zu drei Fachsemester nach § 7 Abs. 3 BAföG. Da Geflüchtete die Ursprungsausbildung meist im Ausland begonnen haben, spielt zum Zeitpunkt des Wechsels und der Fortsetzung einer Ausbildung im Inland zusätzlich noch der § 5a eine Rolle. Dort ist geregelt, dass Ausbildungszeiten einer Ausbildung im Ausland einmalig bis zu einem Jahr unberücksichtigt bleiben. Folglich kommen zum Zeitraum, in denen eine Fachrichtung gewechselt werden muss, noch zwei Semester hinzu. Zusammengefasst ergibt sich für einen unproblematischen Wechsel der Fachrichtung also folgende Rechnung:

3 Fachsemester (nach § 7 Abs. 3 BAföG) + 2 Fachsemester (nach § 5a BAföG) = bis zu 5 Fachsemester Gesamt“verlust“ möglich, ohne den BAföG-Förderungsanspruch einzubüßen.

Beispiel

Eine Kurdin hat in Syrien sechs Semester Mathematik studiert. Nach ihrer Flucht nach Deutschland studiert sie hier Biologie. Da Teile ihres Mathematikstudiums angerechnet werden, wird sie ins zweite Fachsemester eingestuft. Der Gesamtverlust beträgt somit fünf Fachsemester. Sie kann folglich nach obiger Rechnung aus wichtigem Grund wechseln.

Anders sähe es aus, wenn sich die Kurdin entscheidet, Jura zu studieren und sich keine Anteile ihres Mathematikstudiums auf das Jurastudium anrechnen lassen kann. Sie beginnt also wieder im ersten Fachsemester und hat folglich einen Verlust von insgesamt sechs Fachsemestern. In diesem Fall würde ein wichtiger Grund für einen BAföG-Anspruch nicht mehr ausreichen, weil der Verlust mehr als fünf Fachsemester beträgt. Es bliebe nur der unabweisbare Grund.

18.3.2 Unabweisbarer Grund im Fluchtkontext

Grundsätzlich sind die Hürden eines unabweisbaren Grundes sehr hoch. Eine Flucht allein reicht nicht aus, um einen unabweisbaren Grund anzunehmen. Es muss dem oder der Auszubildenden aufgrund äußerer Umstände (objektiv) oder aus sich selbst heraus (subjektiv) unmöglich sein, das Studium fortzusetzen (zur näheren Abgrenzung siehe Kap. 10.2).

a) Objektiver Grund

Ein objektiver Grund liegt beispielsweise dann vor, wenn ein Studium hier nicht weiter studiert werden kann, weil es den entsprechenden Studiengang hier schlicht und ergreifend nicht und auch keinen vergleichbaren Studiengang gibt. Ein anderslautender Name allein kann nämlich nicht mehr als ein Indiz für die Nichtverfügbarkeit eines Studienganges in Deutschland sein. Vielmehr kommt es darauf an, die Rahmenbedingungen und den Inhalt des ursprünglichen Studiums mit den hier vorgefundenen Studiengängen zu vergleichen.

Zu den Rahmenbedingungen gehören z. B. die Abschlüsse selbst. Heißt der Abschluss im Herkunftsland anders (Diplom, Lizenz usw.) als hier? Wurde bei gleichlautendem Namen eine andere Art des Abschlusses angestrebt (z. B. Bachelor of Science anstatt Bachelor of Arts)? Musste gleich lang studiert werden, um den Abschluss zu erhalten (acht Semester Regelstudienzeit anstatt sechs) etc.

Darüber hinaus müssen die Lehrinhalte der Studiengänge verglichen werden. Gab es für ähnliche Module auch gleich viele Studienpunkte (ECTS, CP usw.)? Sind die Inhalte des Studiums deckungsgleich? Wenn sie nicht deckungsgleich sind, wie groß ist die Abweichung?

Stimmen einzelne Teile der Studiengänge nicht oder nicht exakt überein, heißt das aber noch lange nicht, dass es sich grundsätzlich um verschiedene Fachrichtungen handelt und somit der Ursprungsstudiengang hier nicht fortgesetzt werden kann. Vielmehr kommt es auf eine Gesamtschau an. Eine genaue Grenze kann daher auch nur schwer gezogen werden. Eine persönliche Beratung sollte daher in jedem Fall vor der Studiengangwahl aufgesucht werden.

b) Subjektiver Grund

Sehr viel häufiger kommen im Fluchtcontext subjektive Gründe vor, die sich aus der individuellen Person heraus ergeben und eine Fortführung des Studiums unmöglich machen. Die Gründe an sich müssen aber deutlich schwerer wiegen als die sonstigen und die wichtigen Gründe (Eignungs- und Neigungswandel). Es reicht daher nicht aus, dass durch die meist bedrückenden Erlebnisse der Flucht nun der Wunsch nach einem sozialen Studiengang (z. B. Soziale Arbeit) so stark gewachsen ist, dass eine Fortsetzung des alten Studiengangs unmöglich erscheint.

Um die Voraussetzungen für einen subjektiven unabweisbaren Grund zu erfüllen, muss ein unüberwindbares Problem mit dem Ursprungsstudiengang bestehen. Das kann z. B. dann der Fall sein, wenn psychische Erkrankungen dazu führen, dass die oder der Auszubildende durch das Studienfach selbst so sehr getriggert wird, dass eine allgemeine Verschlechterung des Gesundheitszustandes eintritt. Dies kann z. B. bei psychischen Erkrankungen wie

der posttraumatischen Belastungsstörung, welche häufig durch eine Flucht verursacht wird, der Fall sein. Es muss durch eigene Erklärung und entsprechende Nachweise wie Atteste plausibel dargelegt werden, dass aufgrund der Erkrankung ein Studium des alten Studienganges nicht möglich ist.

18.4 Nichtanerkennung einer im Ausland erreichten beruflichen Qualifikation

Der dreijährige Grundanspruch (siehe Kap. 3.1) kann nicht erschöpft sein, wenn ein im Ausland erworbener Berufsabschluss in Deutschland nicht anerkannt ist und eine Berufsausübung damit nicht möglich ist. Dies ist aber nur der Fall, wenn die Berufsausübung im Ausland unzumutbar ist. Hier wird daher nicht von einem Fachrichtungswechsel im Sinne des BAföG, sondern von einer Erstausbildung ausgegangen, da kein verwendbarer berufsqualifizierender Abschluss vorliegt.

Eine Orientierung, welche Abschlüsse anerkannt werden, gibt die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen:

www.anabin.kmk.org

18.5 Verlängerte Förderung über BAföG-Förderungshöchstdauer hinaus

Eine Flucht als solches wird nicht grundsätzlich als Verlängerungsgrund beim Bezug von BAföG anerkannt. Das BAföG geht in seiner ganz eigenen Logik davon aus, dass ein Studium an einer deutschen Hochschule normal studiert werden kann, wenn alle Zugangsvoraussetzungen (vor allem Sprachniveau C1) gegeben sind. Folglich kann eine mangelnde Sprachkompetenz nicht grundsätzlich als Verlängerungsgrund angeführt werden, wenn sie Zugangsvoraussetzung an der jeweiligen Hochschule ist, auch wenn es faktisch durch das Studieren in einer Fremdsprache zu Verständnisschwierigkeiten und Verzögerungen kam.

Verlängerungsgründe aus einer Flucht ergeben sich im BAföG vielmehr durch die möglichen Begleiterscheinungen. Zuerst zu nennen wären hier unterschiedlichste Erkrankungen (körperlich und psychisch), die eine verminderte Studierfähigkeit zur Folge haben. Bei einem Fluchthintergrund können das z. B. posttraumatische Belastungsstörungen, Depressionen oder somatische Störungen sein, aber auch durch die Flucht verschlimmerte, da lange nicht behandelte Krankheiten oder Verletzungen. Als Nachweis reicht hier eine Bescheinigung einer Allgemeinmedizinerin oder eines Allgemeinmediziners, einer Psychologin oder eines Psychologen oder anerkannter Beratungsstellen, die mit medizinischem und/oder therapeutischem Personal arbeiten (z. B. spezialisierte Beratungsstellen für Geflüchtete, allgemeine psychologische Beratung der Studierendenwerke der Länder,

zurück zum Inhalt

spezialisierte Beratungsstellen für Frauen usw.). Um eine Verlängerung zu erhalten, muss eine Therapie nicht zwangsläufig begonnen worden sein (zumal spezialisierte Therapieplätze sehr rar sind). Es kommt lediglich auf die verminderte Studierfähigkeit und die sich daraus ergebende tatsächliche Verzögerung der Ausbildung an. An der grundsätzlichen Eignung (siehe Kap. 4.3) ändert eine solche Diagnose erst einmal gar nichts.

Da für Geflüchtete dieselben Regelungen zur Verlängerung des BAföG-Bezugs wie für alle BAföG-Geförderte gelten, empfiehlt sich ein Blick in das Kapitel 9.

18.6 Besonderheiten der Ausbildungsfinanzierung für Geflüchtete im Asylverfahren

An dieser Stelle soll überblicksweise auf Besonderheiten der Ausbildungsfinanzierung für Geflüchtete eingegangen werden.

18.6.1 Asylsuchend – erste 15 Monate

Während der ersten 15 Monate des Asylverfahrens bekommen Asylsuchende auf Antrag grundsätzlich Leistungen nach § 3 Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG). Zuständig ist diejenige Behörde, in deren Bereich sich die Leistungsberechtigten tatsächlich aufhalten. Der Bezug dieser Leistungen ist bundesweit auch während eines Studiums oder einer anderen Ausbildung möglich, da Asylsuchende vom BAföG-Bezug ausgeschlossen sind und die Aufnahme einer Ausbildung keinen Ausschlussgrund für den Leistungsbezug nach AsylbLG darstellt.

18.6.2 Asylsuchend nach den ersten 15 Monaten ab Asylantragstellung

Nach 15 Monaten erhalten Asylsuchende „Analogleistungen“ nach § 2 AsylbLG, die der Höhe nach den Regelleistungen nach dem SGB XII (also „Hartz IV“ bzw. Sozialhilfe) entsprechen.

Asylsuchende ohne Duldung in einer Ausbildung waren jedoch bisher grundsätzlich vom Bezug von Analogleistungen nach SGB XII ausgeschlossen, wenn sie eine Ausbildung begonnen haben, die dem Grunde nach BAföG-förderungsfähig ist (siehe Kap. 19.1). Auf der anderen Seite sind Asylsuchende aber während des laufenden Asylverfahrens (noch) von BAföG-Leistungen ausgeschlossen. Die hierin liegende Finanzierungslücke ist 2019 durch eine Reform des AsylbLG geschlossen und ein Bezug der Analogleistungen ermöglicht worden. Dies gilt auch für Geduldete, die (noch) keinen BAföG-Anspruch haben. Bei studier- oder ausbildungswilligen Asylsuchenden und Geduldeten wird nun der bisherige Leistungsausschluss nach § 22 SGB XII nicht mehr angewendet.

18.6.3 Anerkannte Geflüchtete oder Asylsuchende mit Duldung nach 15 Monaten

Grundsätzlich besteht für anerkannte Geflüchtete und Menschen ohne deutschen Pass ein Anspruch auf Leistungen nach dem BAföG, wenn sie ihren ständigen Wohnsitz im Inland haben und

1. eine Aufenthaltserlaubnis nach den §§ 22, 23 Absatz 1, 2 oder 4, den §§ 23a, 25 Absatz 1 oder 2, den §§ 25a, 25b, 28, 37, 38 Absatz 1 Nummer 2, § 104a oder als Ehegattin oder Ehegatte, als Lebenspartnerin oder Lebenspartner oder als Kind einer Ausländerin bzw. eines Ausländers mit Niederlassungserlaubnis eine Aufenthaltserlaubnis nach § 30 oder den §§ 32–34 des Aufenthaltsgesetzes besitzen,
2. eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Absatz 3, Absatz 4 Satz 2 oder Absatz 5, § 31 des Aufenthaltsgesetzes oder als Ehegattin oder Ehegatte, als Lebenspartnerin oder Lebenspartner oder als Kind einer Ausländerin bzw. eines Ausländers mit Aufenthaltserlaubnis eine Aufenthaltserlaubnis nach § 30 oder den §§ 32–34 des Aufenthaltsgesetzes besitzen und sich seit mindestens 15 Monaten ununterbrochen rechtmäßig, gestattet oder geduldet in Deutschland aufhalten.

Zu diesen Aufenthaltstiteln gehören anerkannte Asylberechtigte (§ 25 Abs. 1 AufenthG) und Geflüchtete mit Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft (§ 25 Abs. 2 AufenthG) bzw. subsidiärem Schutz (§ 23 Abs. 1 oder Abs. 2 AufenthG).

Zu den wichtigsten weiteren Aufenthaltstiteln, die einen BAföG-Anspruch begründen, gehören bestimmte humanitäre Aufenthaltstitel (§ 25 Absatz 3, § 25 Absatz 4 Satz 2, § 25 Absatz 5 AufenthG) und Personen mit einer Aufenthaltserlaubnis aus familiären Gründen (nach §§ 30–34 AufenthG).

Auch Studierende, deren Asylverfahren noch nicht abgeschlossen ist, die jedoch über eine Duldung nach § 60a des Aufenthaltsgesetzes verfügen, ihren ständigen Wohnsitz im Inland haben und sich seit mindestens 15 Monaten ununterbrochen rechtmäßig, gestattet oder geduldet im Bundesgebiet aufhalten, haben Anspruch auf Leistungen nach dem BAföG.

18.6.4 Ehrenamtsfreibetrag für Leistungsberechtigte nach dem Asylbewerberleistungsgesetz

Mit der 2019 verabschiedeten Änderung des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG) gilt für Leistungsberechtigte nach dem AsylbLG ein Freibetrag vom Einkommen in Höhe von 200 Euro für Tätigkeiten aus ehrenamtlicher Tätigkeit.

18.7 Weitere Studienfinanzierungsmöglichkeiten: Stipendien für Geflüchtete

In der vielfältigen Stipendienlandschaft in Deutschland finden sich mittlerweile immer mehr Begabtenförderungswerke, die auch spezielle Stipendienangebote für Geflüchtete aufgelegt haben. Exemplarisch seien hier nur ein paar zur Orientierung genannt:

Hans-Böckler-Stiftung

Die Bewerbung für ein Stipendium ist über die „Böckler-Aktion Bildung“ möglich. Bewerber können sich Geflüchtete, die BAföG-berechtigt sind.

Um der Situation von Geflüchteten gerecht zu werden, werden die beiden Kriterien „maximal im ersten Semester und nicht mehr als 12 Monate zwischen Bewerbungsschluss und Abitur“ nicht angewendet.

Weitere Infos:

www.boeckler.de/112003_112338.htm

Friedrich-Ebert-Stiftung (FES)

Die FES bietet zwar keine gesonderten Stipendien für Geflüchtete an, setzt sich aber bereits seit Jahrzehnten für die Unterstützung und Integration von Geflüchteten ein (z. B. mit einem 1971 gegründeten Solidaritätsfonds). Daher werden Bewerbungen von Geflüchteten ausdrücklich begrüßt.

Weitere Infos:

www.fes.de/studienfoerderung/foerderung-von-gefuechteten/-scholarship-for-refugees

Heinrich-Böll-Stiftung

Geflüchtete, die ein Studium beginnen oder fortsetzen wollen (im Erststudium oder im Masterstudium, unabhängig vom Hochschultyp und von der Semesterzahl) und die zum Studium zugelassen sind oder werden, können sich um ein Stipendium bei der Heinrich-Böll-Stiftung bewerben.

Weitere Infos:

www.boell.de/de/stiftung/stipendien

Evangelisches Studienwerk Villigst

Das Stipendium für Geflüchtete des Evangelischen Studienwerks richtet sich an Studierende mit Fluchterfahrung, die an deutschen Hochschulen studieren. Gefördert werden können Studierende aller Studienfächer und Fachrichtungen.

Weitere Infos:

www.evstudienwerk.de/bewerbung/gefuechtete/unser-stipendium.html

„Brot für die Welt“

Auch die Organisation „Brot für die Welt“ bietet Stipendien für Geflüchtete mit einem eigenen Flüchtlingsstipendienprogramm an. Studierende und Studieninteressierte können von einer Evangelischen Studierendengemeinde (ESG) für ein Stipendium vorgeschlagen werden. In Ausnahmefällen können auch Diakonische Werke, evangelische Kirchengemeinden, Missionswerke, Migrationsdienste, Studienbegleitprogramme (STUBE) oder Hochschullehrende an einer Universität oder Hochschule einen Antrag stellen.

Weitere Infos:

www.brot-fuer-die-welt.de/projekte/stipendien/fluechtlingsstipendienprogramm/Gefluechtete

Eine gute Übersicht über weitere Förderungsmöglichkeiten für Geflüchtete finden Sie auf den Seiten des Deutschen Akademischen Austauschdienstes (DAAD) und den Seiten des Bundesamts für Migration und Flucht:

www.daad.de/der-daad/fluechtlinge/de/
www.bamf.de/DE/Willkommen/Bildung/bildung-node.html.

Auch der von Stipendiatinnen und Stipendiaten der Heinrich-Böll-Stiftung zusammengestellte Flyer zu Stipendien für Geflüchtete bietet eine gute Orientierung:

www.boell.de/sites/default/files/stipendien_fuer_gefluechtete_juli2018.pdf.

19. Weitere Finanzierungsmöglichkeiten und ergänzende Sozialleistungen

Im Regelfall haben Studierende in einer nach BAföG förderungsfähigen Ausbildung keinen Anspruch auf andere Sozialleistungen wie ALG II oder Wohngeld. Das folgende Kapitel soll einen groben Überblick über die Möglichkeiten bieten, im Bedarfsfall dennoch andere oder ergänzende Leistungen zu erhalten. Dabei können wir die Möglichkeiten hier nur streifen. Eine ausführliche Darlegung der Anspruchsgründe und Berechnungen von Leistungen nach SGB II oder des Wohngeldes würde den Rahmen eines BAföG-Handbuches sprengen.

19.1 SGB II

Mit der Einführung des SGB II (besser bekannt als Hartz IV) und des SGB XII zum 01.01.2005 wurden die Sozialhilfe und die Arbeitslosenhilfe neu geordnet.

Zunächst eine kurze Erläuterung:

Im Folgenden wird häufig von ALG II oder SGB II die Rede sein. In den einzelnen Büchern (Kapiteln) des Sozialgesetzbuches sind die unterschiedlichen Sozialleistungen geregelt. SGB II steht für Zweites Buch Sozialgesetzbuch. Diese Leistungen sind auch unter dem Namen Hartz IV oder ALG II (Arbeitslosengeld II) bekannt. Der Begriff ALG II wird in diesem Sinne aber häufig falsch benutzt. Er steht nämlich nicht für die gesamten Vorschriften des SGB II, sondern bezeichnet ausschließlich jene wiederkehrenden Regelleistungen des Grundanspruchs, die innerhalb der Leistungen des SGB II gewährt werden können. Während im SGB II die Leistungen für Erwerbsfähige zusammengefasst sind, regelt das SGB XII die Leistungen für nicht erwerbsfähige Personen (z. B. Grundsicherung für Rentnerinnen und Rentner oder nicht erwerbsfähige Menschen mit Behinderung).

19.1.1 ALG II

ALG II ist eine Leistung innerhalb der möglichen Leistungen des SGB II zur Sicherung des Lebensunterhaltes (Regelleistungen). Auch hier gilt, dass Leistungen nur auf Antrag ab Antragsmonat und nicht rückwirkend erbracht werden.

Nach den Anspruchsvoraussetzungen des § 7 Abs. 1 SGB II gehören alle hilfsbedürftigen erwerbsfähigen Studierenden, Schülerinnen und Schüler über 15 Jahre grundsätzlich in die Systematik der Regeln des SGB II.

Im § 7 SGB II Abs. 5 und 6 wird geregelt, welche Gruppen von Auszubildenden einen regulären Anspruch auf SGB-II-Leistungen (ALG II) haben und welche Gruppen nur sehr eingeschränkte Leistungen nach § 27 (keine Regelsätze und keine Kosten der Unterkunft) die „Leistungen für Auszubildende“ erhalten können. Letzteres trifft auf alle Studierenden in einem Vollzeitstudium zu, da sie einer „dem Grunde nach BAföG-förderungsfähigen Ausbildung“ nachgehen. In der Regel handelt es sich bei jedem Hochschulstudium in Vollzeit um eine dem Grunde nach BAföG förderungsfähige Ausbildung, auch dann, wenn Sie real (z. B. aufgrund Ihres Alters, mehrere Fachrichtungswechsel oder Überschreiten der Regelstudienzeit) keinen Anspruch (mehr) auf BAföG haben.

Mit der Neureglung ab August 2016 haben folgende Gruppen, die bisher vom Leistungsausschluss nach § 7 Abs. 5 SGB II betroffen waren, einen Anspruch auf ergänzende ALG II-Leistungen:

- Alle Schülerinnen und Schüler, unabhängig davon, ob sie im eigenen Haushalt leben oder bei den Eltern wohnen,
- Schülerinnen und Schüler, die eine Abendhauptschule, eine Abendrealschule oder ein Abendgymnasium besuchen, sofern sie aufgrund ihres Alters zu Ausbildungsbeginn keinen Anspruch auf BAföG hatten.

Sofern tatsächlich BAföG bezogen wird (oder nur aufgrund der Anrechnung von Einkommen und Vermögen nicht bezogen wird), haben Anspruch auf ergänzende ALG-II-Leistungen auch:

- Studierende, die bei den Eltern wohnen,
- Studierende in Fachschulklassen, deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung voraussetzt sowie Studierende an Abendgymnasien oder Kollegs, auch wenn sie nicht bei den Eltern wohnen.

Diese Gruppen haben auch einen Leistungsanspruch nach SGB II für den Zeitraum zwischen der Beantragung von BAföG und der Entscheidung über den Antrag.

All diese Auszubildenden können reguläre Leistungen beziehen und begründen damit eine Pflichtversicherung über das Jobcenter in der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung.

In besonderen Härtefällen können zudem auch anderen Auszubildenden Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes als Darlehen gewährt werden, dazu mehr in Kapitel 20.1.2.

Der Leistungsausschluss von regulären ALG-II-Leistungen und damit die Beschränkung auf Leistungen nach § 27 SGB II („Leistungen für Auszubildende“, siehe Kap. 20.1.2) bleibt jedoch bestehen für folgende Gruppen:

- Studierende an Höheren Fachschulen, Akademien und Hochschulen, die nicht bei den Eltern wohnen,
- bestimmte Gruppen von Schülerinnen und Schülern sowie Studierenden, deren Ausbildung zwar förderungsfähig ist, die aber aus anderen Gründen als der Anrechnung von Einkommen und Vermögen kein BAföG erhalten (z. B. BAföG-Leistungsausschluss aufgrund des Alters, Wechsel des Ausbildungsganges, Mehrfachausbildung).

Damit haben alle Studierenden an einer Hochschule in einem regulären Vollzeitstudium (Ausbildung nach § 2 Abs. 1 Nr. 6 BAföG), die nicht bei ihren Eltern wohnen, keinen Anspruch auf ALG II – unabhängig davon, ob sie persönlich BAföG beziehen oder noch beziehen könn(t)en. Sie haben nur Anspruch auf Leistungen nach dem § 27 SGB II.

Auszubildende, die ausschließlich Anspruch auf Leistungen nach §27 SGB II haben, beziehen keine regulären Leistungen und begründen somit keine Pflichtversicherung über das Jobcenter in der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung.

Ausnahmen für Studierende an Hochschulen

Studierende an Hochschulen gehen im Urlaubssemester und während des Teilzeitstudiums keiner BAföG-förderungsfähigen Ausbildung nach und haben daher i. d. R. regulären Leistungsanspruch, sofern sie hilfsbedürftig im Sinne des Gesetzes sind und dem Arbeitsmarkt zur Verfügung stehen.

a) Studierende im Urlaubssemester

Grundsätzlich wird bei einer Beurlaubung vom Studium die Ausbildung unterbrochen und somit besteht kein Anspruch auf Leistungen nach BAföG. Dementsprechend greift der Leistungsausschluss von Studierenden im SGB II hier nicht. Sie haben Anspruch auf reguläre, ggf. ergänzende Leistungen nach SGB II.

Ist eine Studentin oder ein Student während eines Urlaubssemesters weiterhin an der Hochschule eingeschrieben, prüfen manche JobCenter allerdings, ob es nach vorliegendem Hochschulrecht des Landes der oder dem Studierenden ermöglicht ist, während der Phase der Beurlaubung gleichwohl an Veranstaltungen teilzunehmen sowie Prüfungen abzulegen. Das bloße Fernbleiben von Lehrveranstaltungen führt noch nicht dazu, dass das Studium nicht betrieben wird. Wird in einem Urlaubssemester häusliche Prüfungsvorbereitung betrieben und dadurch die Arbeitskraft der oder des Studierenden voll in Anspruch genommen (§ 2 Absatz 5 BAföG) oder wurden zur Prüfungsvorbereitung Einrichtungen der Hochschule (auch unregelmäßig) aufgesucht, bleibt ggf. die Förderfähigkeit der Ausbildung abstrakt bestehen und der ggf. festgestellte Leistungsausschluss liegt somit weiterhin vor.

Beachten Sie außerdem, dass Sie sich nicht vom Studium beurlauben lassen dürfen, um einen Leistungsanspruch nach SGB II zu begründen. Dies könnte insbesondere bei einer Beurlaubung zur Prüfungsvorbereitung unterstellt werden. Selbstverständlich können Sie sich aus anderen Gründen, wie z. B. um mehr Zeit zum Arbeiten zu haben, Elternzeit zu nehmen oder aus gesundheitlichen Gründen, beurlauben lassen und dann (ggf. ergänzend) ALG II beantragen, weil Ihr Einkommen und/oder Vermögen nicht zur Sicherung Ihres Lebensunterhalts ausreicht. Der Grund für das Urlaubssemester darf nur nicht die Vermeidung des Leistungsausschlusses nach §7 Abs. 5 SGB II sein, da sonst vom JobCenter sozialwidriges Verhalten unterstellt wird, was Leistungsverweigerung zur Folge haben kann. Ob JobCenter allerdings überhaupt befugt sind, sich den Grund für ein Urlaubssemester nennen zu lassen, ist aus datenschutzrechtlichen Gründen fraglich.

b) Wegen Schwangerschaft oder Krankheit studierunfähige Studierende

Unterbricht eine Studentin oder ein Student aus Krankheitsgründen oder infolge einer Schwangerschaft die Ausbildung bis zur Dauer von drei Monaten, wird gemäß § 15 Absatz 2a BAföG weiter Ausbildungsförderung geleistet; der zuvor festgestellte Leistungsausschluss nach § 7 Absatz 5 SGB II bleibt demzufolge bestehen. Der Grund hierfür liegt in der Möglichkeit, bis zu drei Monate studierunfähig krankgeschrieben zu sein, ohne den BAföG-Leistungsanspruch zu verlieren.

Wird die Ausbildung aber für länger als drei Monate unterbrochen, besteht kein Anspruch auf Ausbildungsförderung und es können Leistungen zum Lebensunterhalt beansprucht werden, ohne dass der Leistungsausschluss nach § 7 Absatz 5 SGB II dem entgegensteht. Leistungen, die Sie für die ersten drei Monate der Studierunfähigkeit nach BAföG erhalten haben, müssen Sie in dem Fall nicht zurückzahlen. Beachten Sie aber, dass Sie solche Leistungen nach BAföG zurückzahlen müssen, die Sie in einem rückwirkend bewilligten Urlaubssemester erhalten haben! Wenn Sie sich in einer ähnlichen Situation unsicher sind, welche Variante für Sie sinnvoller ist, lassen Sie sich unbedingt persönlich bei der Sozialberatung Ihres Studierendenwerks oder Ihrer Studierendenvertretung beraten.

c) Teilzeitstudierende

Ein Anspruch auf Ausbildungsförderung nach dem BAföG besteht für Studierende nur dann, wenn das Studium die Arbeitskraft der oder des Studierenden im Allgemeinen voll in Anspruch nimmt (§ 2 Absatz 5 BAföG). Dies wird bei einer Vollzeitausbildung an einer Hochschule grundsätzlich unterstellt (Tz. 2.5.3 der BAföG-VwV). Für ein Teilzeitstudium besteht demnach kein Anspruch auf Ausbildungsförderung. Der Ausschlussstatbestand des § 7 Absatz 5 SGB II greift in diesen Fällen nicht. Die Entscheidung über den Förderausschluss nach § 2 Absatz 5 BAföG von der örtlichen BAföG-Stelle ist bindend.

Beachten Sie, dass Sie dem Arbeitsmarkt zur Verfügung stehen, wenn Sie während eines Teilzeitstudiums ALG-II-Leistungen beanspruchen. Sie sind dann den gleichen Regularien des „Forderns und Förderns“ (Eingliederungsvereinbarung, Mitwirkung an der Beendigung der Hilfsbedürftigkeit, ggf. Teilnahme an Maßnahmen etc.) unterworfen wie nicht-studierende ALG-II-Bezieherinnen und ALG-II-Bezieher. Die Aufnahme einer angebotenen Arbeitsstelle oder die Teilnahme an einer vom JobCenter auferlegten Maßnahme zu verweigern, weil sich diese nicht mit Ihrem persönlichen Studienplan vereinbaren lässt, kann zu Sanktionierung und schlimmstenfalls auch Leistungsverweigerung durch das JobCenter führen. Dies ist aber immer von den Umständen des Einzelfalls sowie den zuständigen Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeitern abhängig. Erfahrungsgemäß haben alleinerziehende und/oder neben dem Studium sozialversicherungspflichtig beschäftigte Teilzeitstudierende weniger Vermittlungsinitiativen seitens des JobCenters zu erwarten.

Tipp:

Damit Sie sich tatsächlich auch während des ALG-II-Bezugs uneingeschränkt um ihr Studium kümmern können, empfiehlt sich der Versuch, die ordentliche Durchführung und Beendigung Ihres Studiums als Ziel in Ihrer Eingliederungsvereinbarung zu vereinbaren.

Bei Fragen oder Schwierigkeiten sollten Sie eine spezialisierte Beratungsstelle vor Ort aufsuchen oder sich als GEW-Mitglied an Ihren Landesverband wenden.

Achtung: Seit einiger Zeit versuchen JobCenter in einigen Regionen Studierenden, die während ihres Studiums von Voll- auf Teilzeit wechseln, sozialwidriges Verhalten zu unterstellen, also sich mit einem Wechsel auf Teilzeit Sozialleistungen zu „erschleichen“, um ihnen so Leistungen nach SGB II verweigern zu können. Sollten Sie mit einem solchen Vorwurf konfrontiert werden, wenden Sie sich bitte an eine örtliche Sozialberatungsstelle oder an eine fachanwaltliche Beratung, als GEW-Mitglied ggf. über Ihren Landesverband.

Grundsätzlich ändert aber auch dieser Vorwurf nichts daran, dass Studierende im Teilzeitstudium keiner BAföG-förderungsfähigen Ausbildung nachgehen und somit i. d. R. Anspruch auf reguläres ALG II (ggf. ergänzend) haben, sofern sie hilfsbedürftig im Sinne des SGB II sind und dem Arbeitsmarkt zur Verfügung stehen.

Bedarfssätze nach SGB II (Stand 2020)	
Regelbedarf für Alleinstehende/Alleinerziehende (Regelbedarfsstufe 1)	432 Euro
Regelbedarf für volljährige Partner/-in innerhalb einer Bedarfsgemeinschaft (Regelbedarfsstufe 2)	389 Euro
Regelbedarf für unter 25-Jährige im Haushalt der Eltern/ Strafregelleistung für ohne Zustimmung ausgezogene unter 25-Jährige sowie für Erwachsene mit Behinderung in stationären Einrichtungen (Regelbedarfsstufe 3)	345 Euro
Regelbedarf für Jugendliche von 14 bis unter 18 Jahre (Regelbedarfsstufe 4)	328 Euro
Regelbedarf für Kinder von 6 bis unter 14 Jahre (Regelbedarfsstufe 5)	308 Euro
Regelbedarf für Kinder bis 5 Jahre (Regelbedarfsstufe 6)	250 Euro
Kosten der Unterkunft (soweit angemessen, regional unterschiedlich)	in tatsächlicher Höhe

19.1.2 Leistungen nach § 27 SGB II

Die Leistungen nach dem § 27 SGB II gelten nicht als Arbeitslosengeld II. Mit der Einführung dieser Festlegung hat der Gesetzgeber verhindert, dass durch den Bezug von Leistungen nach dem § 27 SGB II eine Pflichtversicherung in der gesetzlichen Krankenversicherung und Pflegeversicherung ausgelöst wird und das Jobcenter somit die Krankenversicherungsbeiträge für die Auszubildenden zu zahlen hätte.

Zu den für Auszubildende zugänglichen Leistungen nach §27 SGB II gehören:

a) Mehr- und Ausstattungsbedarfe nach §21 Abs. 2

Mehrbedarf für werdende Mütter nach der zwölften Schwangerschaftswoche (17 % des maßgeblichen Regelbedarfssatzes),

- Mehrbedarf(e) für alleinerziehende Elternteile, die mit einem oder mehreren minderjährigen Kindern zusammenleben und allein für deren Pflege und Erziehung sorgen (je nach Alter und Anzahl der Kinder mind. 12 %, höchstens jedoch 60 % des maßgeblichen Regelbedarfssatzes),

- Mehrbedarf für medizinisch notwendige kostenaufwändige Ernährung (in „angemessener“ Höhe),
- Anspruch auf Erstausstattungen für Bekleidung und Erstausstattungen bei Schwangerschaft und Geburt (als Sach- oder Geldleistung, ggf. auch Pauschalen),
- Mehrbedarf für einen unabweisbaren, laufenden, nicht nur einmaligen besonderen Bedarf.

Der letztgenannte Mehrbedarf ist in der Praxis leider stark eingeschränkt und umfasst z. B. Pflege- und Hygieneartikel (Hygieneartikel bei ausgebrochener HIV-Infektion oder Körperpflegemittel bei Neurodermitis o. ä.), Kosten für eine Putz-/Haushaltshilfe für körperlich stark beeinträchtigte Personen oder Kosten zur Wahrnehmung des Umgangsrechts eines geschiedenen oder getrennt lebenden Elternteils.

Interessant besonders für Schülerinnen und Schüler sowie für studierende Eltern dürfte die neuere Rechtsprechung mehrerer Sozialgerichte bereits vor der Coronapandemie sein, wonach ein für die Schule benötigter, internetfähiger Laptop/Computer zu den unabweisbaren, laufenden Bedarfen gehört. Unabweisbar ist der Bedarf, wenn die Schülerin oder der Schüler nur mit einem Computer „den an sie permanent gestellten Anforderungen des Unterrichts entsprechen, d. h. die erforderlichen Vor- und Nachbereitungen der Unterrichtseinheiten leisten können“. Und auch wenn die Anschaffung eines Laptops nur einmalig erfolgt, so wird dieser für die Schulausbildung über einen längeren Zeitraum hinweg benötigt und kann daher mit einer Anmietung eines Computers verglichen werden, dessen monatliche Miete „vollkommen unstreitig einen fortlaufend fällig werdenden, (...) anererkennungsfähigen Zusatzbedarf darstellen“ würde (SG Cottbus Az. S 42 AS 1914/13). Es würde sich vor dem Hintergrund dieses Urteils lohnen, gerichtlich prüfen zu lassen, ob auch Studierende mit einer ähnlichen Begründung die Kosten für die Anschaffung eines entsprechenden Laptops auf diese Weise geltend machen könnten.

b) Härtefallregelung des § 27 Abs. 3

Nach der Härtefallregelung des § 27 Abs. 3 erhalten Auszubildende SGB-II-Leistungen, also auch den Regelbedarf sowie die Kosten der Unterkunft als Darlehen, wenn die Beschränkung auf Leistungen nach § 27 SGB II eine besondere Härte darstellt.

Zur Begründung einer besonderen Härte müssen zum Härtefall Umstände hinzutreten, die einen Ausschluss von der Hilfe zum Lebensunterhalt auch mit Rücksicht auf den Gesetzeszweck, die „Sozialhilfe“ von den finanziellen Lasten einer Ausbildungsförderung freizuhalten, als übermäßig hart, d. h. als unzumutbar oder in hohem Maße unbillig erscheinen lassen.

Im Hinblick auf das Ziel der Integration der „Hilfebedürftigen“ in den Arbeitsmarkt und der gezielten Förderung zu diesem Zweck hat es die Rechtsprechung als nicht vertretbar angesehen, dass die Ausbildung ggf. ganz oder vorübergehend aufgegeben werden muss, um Hilfebedürftigkeit abzuwenden. Von einem „besonderen Härtefall“ kann daher auch ausgegangen werden, wenn wegen einer Ausbildungssituation Hilfebedarf entstanden ist, der nicht durch BAföG oder Ausbildungsbeihilfe gedeckt werden kann und deswegen begründeter Anlass für die Annahme besteht, dass eine vor dem Abschluss stehende Ausbildung nicht beendet wird und das Risiko zukünftiger Erwerbslosigkeit droht.

Beispielhafte Fallkonstellationen für „besondere Härtefälle“:

- War der Lebensunterhalt während der Ausbildung durch BAföG/SGB-III-Leistungen oder andere finanzielle Mittel bisher gesichert – sei es durch Elternunterhalt, Einkommen aus eigener Erwerbstätigkeit oder möglicherweise bisher zu Unrecht gewährte Hilfe zur Sicherung des Lebensunterhalts (Vertrauensschutz) – und entfällt die bisherige Finanzierung der Ausbildung nun kurz vor deren Abschluss, kann ein besonderer Härtefall angenommen werden.
- Ähnliches gilt auch bei einer drohenden Unterbrechung der bereits weit fortgeschrittenen und bisher kontinuierlich betriebenen Ausbildung, wenn aufgrund der konkreten Umstände des Einzelfalls im Falle einer Behinderung/Erkrankung die nicht mehr geförderte Ausbildung objektiv belegbar die einzige Zugangsmöglichkeit zum Arbeitsmarkt darstellt.
- Da Alleinerziehenden eine Nebenerwerbstätigkeit neben dem Studium i. d. R. nicht möglich ist, ist auch hier – zumindest bei der Erstausbildung – das Vorliegen eines Härtefalls anzunehmen.

Ist die Ausbildung zur Integration ins Erwerbsleben zwingend notwendig, droht der Abbruch der Ausbildung ohne Erbringung von Leistungen und erhält die oder der Auszubildende nur aufgrund des Überschreitens der Altersgrenze von 30 Jahren zu Ausbildungsbeginn kein BAföG, besteht Anspruch auf Leistungen im besonderen Härtefall in Form eines Zuschusses. Dies gilt allerdings nur für Studierende in Fachschulklassen, deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung voraussetzt, Abendgymnasien und Kollegs und nicht für Studierende an Höheren Fachschulen, Akademien oder Hochschulen. Diese Regelung gilt für Ausbildungen, die vor dem 31.12.2020 begonnen werden.

Außerdem können unabhängig vom Vorliegen eines Härtefalls für den Monat des Ausbildungsbeginns Regelleistungen als Darlehen erbracht werden, wenn für diesen Monat voraussichtlich (andere) Leistungen anfallen. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn Sie BAföG beantragt haben, dieses aber noch nicht beschieden wurde, eine Bewilligung aber

zu erwarten ist. Dieses Darlehen müssen Sie zurückzahlen, sobald Ihnen andere Leistungen für denselben Monat bewilligt werden. Häufig arbeiten Ämter auch mit Erstattungsansprüchen, so dass das JobCenter die Darlehensleistungen auch direkt mit dem BAföG-Amt verrechnen kann.

19.2 Wohngeld

Wohngeld ist ein staatlicher Mietzuschuss, den in besonderen Fällen auch Studierende, Schülerinnen und Schüler erhalten können. Auszubildende, die dem Grunde nach durch BAföG gefördert werden können, erhalten i. d. R. kein Wohngeld, sofern diese Leistung als Zuschuss und/oder hälftig als Zuschuss und hälftig als unverzinstes Darlehen gewährt wird bzw. gewährt werden würde. Aber bei der BAföG-Förderung durch Voll Darlehen, z. B. als Studienabschlusshilfe (siehe Kap. 9.2.) oder bei einem wiederholten Fachrichtungswechsel (siehe Kap. 10.3.1), besteht ein Anspruch auf Wohngeld.

Eine Ausbildung kann „dem Grunde nach durch BAföG gefördert werden“ meint auch hier, dass eine BAföG-Förderung grundsätzlich möglich ist, jedoch aufgrund zu hohen Vermögens oder Einkommens (Eltern, Ehe- oder Lebenspartnerin oder Ehe- oder Lebenspartner) oder wegen fehlender Antragstellung nicht gezahlt wird. Ein den Bezug von Wohngeld ausschließender BAföG-Anspruch liegt also auch dann vor, wenn im Bescheid null Euro gewährt werden.

Dem Grunde nach kein Anspruch auf BAföG besteht insbesondere in folgenden Fällen:

- Sie können aufgrund Ihrer Staatsbürgerschaft nicht gefördert werden.
- Sie haben die Altersgrenze von 30 Jahren zum Beginn der Ausbildung ohne wichtigen Grund im Sinne des BAföG überschritten.
- Ein Abbruch der Ausbildung oder ein Fachrichtungswechsel erfolgte ohne wichtigen Grund oder zu spät im Sinne des BAföG.
- Sie haben die Förderungshöchstdauer ohne wichtigen Grund im Sinne des BAföG überschritten.
- Sie haben den nach § 48 Absatz 1 BAföG erforderlichen Leistungsnachweis (Formblatt 5) nicht erbracht.
- Sie sind in einem Urlaubssemester oder studieren in Teilzeit.
- Sie besuchen als Schülerin oder Schüler die Sekundarstufe II eines allgemeinbildenden Gymnasiums auf dem ersten Bildungsweg und können Ihren Bedarf nicht durch anderes Einkommen oder Sozialleistungen (insb. ALG II) decken.

Ein Anspruch auf Wohngeld kann auch deshalb bestehen, weil eine Ausbildung schon bei abstrakter Betrachtung nach dem BAföG nicht förderfähig ist.

Das zuständige BAföG-Amt muss Ihnen dann bescheinigen, dass Ihnen Ausbildungsförderung dem Grunde nach nicht oder nicht mehr zusteht. Dafür müssen Sie zuerst beim BAföG-Amt einen (erneuten) Antrag stellen. Es empfiehlt sich, beim BAföG-Amt darauf hinzuweisen, dass der Bescheid für das Wohngeldamt benötigt wird. Dann wird zunächst der Antrag dem Grunde nach wie beim Vorabentscheid (siehe Kap. 6.1) geprüft und i. d. R. auf die zeitraubende Anforderung von Unterlagen zur Vervollständigung verzichtet.

Wohngeld und der Bezug von ALG II schließen sich in den meisten Fällen wechselseitig aus. Der Bezug von Wohngeld setzt voraus, dass Sie Mieterin oder Mieter bzw. Nutzerin oder Nutzer einer Wohnung oder eines Zimmers sind. Dies wird auch bei einem Untermietvertrag erfüllt. Dieser sollte, muss aber nicht zwingend schriftlich vereinbart sein. Auch ein mündlicher Mietvertrag ist ein Mietvertrag. In diesen Fällen reichen i. d. R. Nachweise darüber aus, dass Sie tatsächlich dort wohnen (Meldebescheinigung) und in welcher Höhe das Entgelt für den Wohnraum entrichtet wird, wie z. B. das Einreichen regelmäßiger Mietquittungen. Ebenso kann unter bestimmten Umständen für selbstgenutztes Wohneigentum (auch Genossenschafts- oder Stiftswohnung) eine Art Wohngeld – ein Lastenzuschuss – bezogen werden.

Wohngeld wird nur geleistet, wenn der Wohnraum, für den Wohngeld beantragt wird, der Lebensmittelpunkt der ist und für keinen anderen Wohnraum Wohngeld o. ä. gewährt wird. Beantragt wird Wohngeld bei der für den Wohnort nach Landesrecht zuständigen Wohngeldbehörde. Im Normalfall ist der Antrag nur dort möglich, wo man mit erstem Wohnsitz gemeldet ist oder, wenn man glaubhaft macht, dass der Zweitwohnsitz den Lebensmittelpunkt darstellt und für den (formalen) Erstwohnsitz kein Wohngeld gewährt wurde, dort, wo man mit Zweitwohnsitz gemeldet ist. Es wird bei Schülerinnen und Schülern sowie Studierenden darüber hinaus geprüft, ob die Abwesenheit von der elterlichen Wohnung nur vorübergehender Natur ist und der neue Wohnsitz von vornherein nur für die Zeit der Ausbildung besteht, also nicht den Lebensmittelpunkt darstellt.

Ist dies der Fall, könnte Wohngeld allenfalls am Wohnsitz des Elternhauses (für die dortigen Wohnverhältnisse und Haushaltsmitglieder nebst ihren Einkünften) in Frage kommen. Sollte Ihnen unterstellt werden, dass Ihr Lebensmittelpunkt weiterhin bei Ihren Eltern liegt, obwohl dem nicht so ist und sich stattdessen am Studien- bzw. Schulort befindet, lassen Sie sich in einer fachlich kompetenten Sozialberatung z. B. über das örtliche Studierendenwerk oder die Studierendenvertretung beraten.

Wohngeld ist ein Mietzuschuss. Er soll nicht die Hilfe zum Lebensunterhalt ersetzen. Daher wird Wohngeld nur gezahlt, wenn ein gewisses Mindesteinkommen erzielt wird, das es ermöglicht, den Lebensunterhalt plus die Kosten der Unterkunft abzüglich des fiktiven

Wohngeldes zu decken. Für den Lebensunterhalt wird der jeweilige Regelsatz des SGB II genommen. Sollte das Mindesteinkommen nicht erreicht werden, wird eine Plausibilitätsprüfung durch die Wohngeldämter dahingehend durchgeführt, wie der Lebensunterhalt mit dem geringeren Einkommen bestritten wird. Hier gibt es für die Antragstellerin oder den Antragsteller die Möglichkeit, schlüssig zu erklären, wie bspw. durch Darlehen, Sach- oder Essenspenden von Freundinnen oder Freunden oder Familie der Lebensunterhalt finanziert wird.

Bei der Prüfung, ob diese Kosten gedeckt sind, werden auch eventuelle Privatdarlehen oder Volldarlehen nach BAFöG mitgerechnet. Bei der Berechnung der Wohngeldhöhe selbst spielt das Volldarlehen aber keine Rolle, da es kein Einkommen im Sinne des Wohngeldes ist.

Wohngeld wird nicht rückwirkend gezahlt, sondern vom Monat der Antragstellung an. Wenn Sie glauben, einen Anspruch auf Wohngeld zu haben, stellen Sie auf jeden Fall einen Antrag bei Ihrem zuständigen Wohngeldamt.

Sind Sie mit dem Bescheid des Amtes nicht einverstanden, können Sie in den meisten Bundesländern Widerspruch dagegen einlegen. In einigen Bundesländern müssen Sie unmittelbar Klage einreichen. Lassen Sie sich den Bescheid und die notwendigen Rechtsmittel dagegen am besten in einer persönlichen Beratung vor Ort erklären.

19.3 Weitere Finanzierungsmöglichkeiten und Stipendien

Neben der Förderung nach dem BAFöG gibt es eine Vielzahl anderer größerer und kleinerer Leistungsbezugs- und Förderungsmöglichkeiten für Studierende und teilweise auch Schülerinnen bzw. Schüler, auf die aufmerksam gemacht werden soll. Allerdings kann es sich hierbei nur um eine Auswahl handeln, die zumindest einen groben Überblick bietet. Genauere Auskünfte sind bei den zuständigen Stellen zu erhalten.

19.3.1 Leistungen des Bundes

SGB III – Arbeitslosengeld I nach den §§ 136 ff. SGB III

Studierende, die vor dem Studium berufstätig waren, können unter Umständen Arbeitslosengeld bekommen. Voraussetzungen dafür – neben der förmlichen Antragstellung bei der zuständigen Agentur für Arbeit – sind:

- Arbeitslosigkeit,
- das Zurverfügungstehen für die Arbeitsvermittlung (i. d. R. ist das bei einem Vollzeitstudium nicht gegeben, jedoch im Urlaubssemester oder Teilzeitstudium),

[zurück zum Inhalt](#)

- Erfüllung der Anwartschaft (d. h., dass im Zeitraum von zwei Jahren vor der Arbeitslosenmeldung für mindestens zwölf Monate eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung bestanden haben muss),
- persönliche Arbeitslosmeldung bei der Agentur für Arbeit,
- die Widerlegung der Vermutung, dass neben dem Studium nur beitragsfreie Beschäftigungen möglich sind.

Auskünfte erteilen die örtlichen Agenturen für Arbeit.

SGB VI – (Halb-)Waisen- bzw. Hinterbliebenenrente

Wenn ein Elternteil oder beide Eltern verstorben sind und Ansprüche bei der gesetzlichen Rentenversicherung gesammelt hatten, erhalten die Kinder von der Deutschen Rentenversicherung eine monatliche Hinterbliebenenrente, die (Halb-)Waisenrente. Sie beträgt zehn Prozent des entstandenen Rentenanspruchs ergänzt um einen individuell errechneten Zuschlag. Auch wer verwitwet ist, bekommt eine solche Rente – wenn schon Rentenansprüche bestanden.

Waisenrenten werden, wenn ein Studium oder eine andere Ausbildung absolviert wird, auch an volljährige Kinder bis zum 27. Geburtstag (plus ggf. die Zeit der Pflichtdienste) gezahlt und decken durch die Auslösung der Versicherungspflicht als Rentnerin oder Rentner mit einem anteiligen Abzug vom Rentenbetrag die eigenen Krankenversicherungskosten ab. Eine studentische Krankenversicherung ist dann nicht nötig.

Die Hinterbliebenen-/Waisenrente gilt allerdings bei der Berechnung des Anspruchs auf BAföG (Freibeträge siehe Kap. 7.4.2), Wohngeld oder Leistungen nach SGB II als Einkommen. Seit Mitte 2015 wird eigenes Einkommen jedoch nicht mehr auf (Halb-)Waisenrenten für volljährige Hinterbliebenenrentenbezieherinnen und -bezieher angerechnet.

Bundesversorgungsgesetz (BVG)

Anspruch auf Erziehungsbeihilfen haben Waisen und Kinder von Kriegsbeschädigten. Anträge sind einzureichen bei der Hauptfürsorgestelle, in deren Regierungsbezirk die oder der Unterhaltspflichtige ihren bzw. seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Die Anschriften können bei den Sozialämtern oder Kriegsopferfürsorgestellen der Stadt bzw. der Kreisverwaltung erfragt werden. Diese Stellen sollten i. d. R. auch die Anträge entgegennehmen.

Bundesentschädigungsgesetz (BEG)

Das BEG dient dem Ausgleich des Unrechts, das an den Opfern der nationalsozialistischen Verfolgung begangen wurde; hierunter fällt auch eine Entschädigung für Schäden, die Verfolgte oder deren Kinder in ihrer Berufsausbildung erlitten haben. Die einmalige Beihilfe muss bei der vom Land bestimmten Entschädigungsbehörde beantragt werden.

19.3.2 Stipendien und ideelle Förderung

Begabtenförderungswerke sehen sich als unverzichtbarer Bestandteil der pluralen Bildungs- und Wissenschaftsförderung in Deutschland. Sie fördern besonders begabte und/oder engagierte Schülerinnen und Schüler, Studierende und Promovierende sowohl ideell als auch materiell. Ihre Arbeit wird wesentlich durch das Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) ermöglicht. Neben oft überdurchschnittlichen Studienleistungen wird häufig ein spezielles Bewerbungsprofil erwartet, das meist (gewerkschafts-) politisches, kirchliches und/oder soziales Engagement erfordert. Auskunft erteilen die jeweiligen Stiftungen. Die folgende Liste enthält nur die Selbstbeschreibung der großen Einrichtungen; weitere Stiftungen mit spezielleren Bewerbungsprofilen vergeben ebenfalls Stipendien. Eine Übersicht finden Sie auf den Internetseiten des BMBF. Persönliche Beratung zu Stipendienmöglichkeiten sind zudem häufig an der eigenen Universität und bei den Sozialberatungen der örtlichen Studierendenwerke möglich.

Hans-Böckler-Stiftung

Die Hans-Böckler-Stiftung (HBS) des Deutschen Gewerkschaftsbundes (DGB) vergibt Stipendien nach den BAföG-Richtlinien an engagierte Studierende. Gefördert werden junge Menschen, die sehr gute bis gute Leistungen sowie gewerkschaftliches und/oder gesellschaftspolitisches Engagement erbringen. Auch ein Abitur über den zweiten Bildungsweg und Promotionen werden gefördert. Die HBS unterstützt das politische Engagement der Stipendiatinnen und Stipendiaten auch konkret über Projektmittel, Seminare und einiges mehr.

Die Bewerbung für ein Stipendium erfolgt online. Potentielle Stipendiatinnen und Stipendiaten können vom DGB, einer Mitgliedsgewerkschaft, einer Vertrauensdozentin oder einem Vertrauensdozent oder von einer Gruppe der Stipendiatinnen und Stipendiaten eine Empfehlung erhalten. Der Bewerbungsbogen und die erforderlichen Unterlagen wie etwa das entsprechende Referenzschreiben sind im Rahmen der Online-Bewerbungsmaske hochzuladen.

Nach einer Vorauswahl erfolgt die Begutachtung. Hier werden zugelassene Bewerberinnen und Bewerber von einer Vertrauensdozentin bzw. einem Vertrauensdozenten und einer Stipendiatinnen- und Stipendiatengruppe zu einem Gutachtengespräch eingeladen.

Anschließend folgt ein persönliches Gespräch mit dem Auswahlausschuss. Der Auswahlausschuss setzt sich zusammen aus Vertreterinnen und Vertretern des DGB und seiner Mitgliedsgewerkschaften, der Vertrauensdozentinnen und Vertrauensdozenten sowie stipendiatischen Gremienvertreterinnen und Gremienvertretern und trifft gemeinsam die Entscheidung über die Bewerbung.

Bitte beachten Sie: Zwischen dem Bewerbungsschluss und der Entscheidung des Auswahlausschusses können je nach Verfahren über sechs Monate vergehen. Für den Fall, dass es sich nicht um ein Promotionsstipendium handelt, sollten Sie daher auf jeden Fall auch einen BAföG-Antrag stellen.

Die „Böckler-Aktion Bildung“ ist ein Sonderprogramm, das sich gezielt an Kinder von Familien mit niedrigem Einkommen richtet. Bedingung für eine Bewerbung in diesem Programm ist, dass ein Anspruch auf den BAföG-Höchstsatz besteht und das Studium noch nicht aufgenommen wurde (außer bei Geflüchteten, s. 18.7). Alle Infos unter:

www.boeckler.de/stipendium.

Hans-Böckler-Stiftung
Abteilung Studienförderung
Georg-Glock-Straße 18
40474 Düsseldorf
www.boeckler.de

Studienstiftung des Deutschen Volkes

Das größte Begabtenförderungswerk ist politisch, konfessionell und weltanschaulich unabhängig. Es fördert Studierende und Promovierende auf Vorschlag von Schulleitungen oder Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern. Eine Selbstbewerbung mit Auswahltest ist auch möglich.

Studienstiftung des Deutschen Volkes
Ahrstraße 41
53175 Bonn
www.studienstiftung.de

Die nachfolgenden partei- und kirchennahen Stiftungen setzen keine Mitgliedschaft als Zugangsbedingung für eine Förderung voraus. Gefördert werden in allen Fällen Studierende und Promovierende. Bitte erkundigen Sie sich auf den Seiten der Stiftungen über die konkreten Fördervoraussetzungen und Bewerbungsbedingungen:

Cusanuswerk

Cusanuswerk
Bischöfliche Studienförderung
Baumschulallee 5
53115 Bonn
www.cusanuswerk.de

Evangelisches Studienwerk Villigst

Evangelisches Studienwerk Villigst
Iserlohner Straße 25
58239 Schwerte
www.evstudienwerk.de

Friedrich-Ebert-Stiftung

Friedrich-Ebert-Stiftung
Abteilung Studienförderung
Godesberger Allee 149
53175 Bonn
www.fes.de

Rosa-Luxemburg-Stiftung

Rosa-Luxemburg-Stiftung
Studienwerk
Franz-Mehring-Platz 1
10243 Berlin
www.rosalux.de

Studienwerk in der Heinrich-Böll-Stiftung

Studienwerk in der Heinrich-Böll-Stiftung
Schumannstraße 8
10117 Berlin
ww.boell.de

Friedrich-Naumann-Stiftung Für die Freiheit

Friedrich-Naumann-Stiftung Für die Freiheit
Begabtenförderung
Karl Marx Straße 2
14482 Potsdam-Babelsberg
www.freiheit.org

Hanns-Seidel-Stiftung

Hanns-Seidel-Stiftung
Förderungswerk
Lazarettstraße 33,
80636 München
www.hss.de

Konrad-Adenauer-Stiftung

Konrad-Adenauer-Stiftung
Begabtenförderung
Rathausallee 12
53757 St. Augustin
www.kas.de

Stiftung der Deutschen Wirtschaft

Stiftung der Deutschen Wirtschaft
Spreeufer 5
10178 Berlin
www.sdw.org

Deutscher Akademischer Austauschdienst (DAAD)

Förderung internationaler Hochschulbeziehungen, insbesondere des akademischen und wissenschaftlichen Austausches zwischen der Bundesrepublik und dem Ausland; in diesem Sinne Förderung von ausländischen und deutschen Studierenden.

Deutscher Akademischer Austauschdienst (DAAD)
Kennedyallee 50
53175 Bonn
www.daad.de/de/

Otto-Benecke-Stiftung

Förderung von Aussiedlerinnen und Aussiedlern, Asylberechtigten, Kontingentgeflüchteten, Bewerberinnen und Bewerbern aus Entwicklungsländern.

Otto-Benecke-Stiftung
Kennedyallee 105–107
53175 Bonn
www.obs-ev.de

Weitere Stiftungen, die sich speziell für die Förderung von Geflüchteten einsetzen, finden Sie in Kapitel 19.7.

19.4 Einmalige Darlehen der Studierendenwerke

Wenn Studierende während ihres Studiums in finanzielle Notlagen geraten, können zinslose Darlehen der Studierendenwerke möglicherweise aushelfen. Ob im jeweiligen Bundesland bei den Studierendenwerken Darlehenskassen eingerichtet sind und ob Ihre Universität dort Mitglied ist, ist in einer Übersicht auf der folgenden Internetseite in Erfahrung zu bringen: www.studentenwerke.de/de/content/darlehenskasse.

Die Voraussetzungen für die Gewährung eines Darlehens sind i. d. R. auf den Internetseiten der einzelnen Studierendenwerke zu finden. Im Zweifel fragen Sie direkt dort nach.

In einigen Fällen bieten Universitäten, die nicht Teil der studentischen Darlehenskasse sind, oder Studierendenvertretungen dieser Universitäten einmalige Härtefalldarlehen zu ähnlichen Regularien an wie die Studierendenwerke. Erkundigen Sie sich dazu direkt an Ihrer Hochschule.

20. Wo finde ich weitergehende/aktuelle Information im Internet?

Ein Buch kann niemals so aktuell sein, wie es Informationen im Internet sein können. Jedoch nur, wenn die Seiten entsprechend gepflegt sind, was leider auch bei Behörden nicht immer selbstverständlich ist. Wir empfehlen Ihnen im Folgenden einige Internetseiten zu den unterschiedlichsten Sachfragen, warnen aber gleichzeitig vor der unkritischen Übernahme von Informationen aus dem Netz. Vergewissern Sie sich bitte stets, wann die Daten letztmalig aktualisiert worden sind oder welchen Rechtsstand ein Gesetz oder eine Verordnung wiedergibt. Ziehen Sie im Zweifel unterschiedliche Quellen zum Vergleich heran.

Sie finden Informationen:

- zur Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft (GEW) unter www.gew.de, dort insbesondere über das Wissenschaftsportal unter: www.gew.de/wissenschaft,
- zum BAföG generell unter: www.bafög.de
(Informationen des Bundesministeriums für Bildung und Forschung)
und www.bafoeg-rechner.de
(Informationen des unabhängigen Informationsportals Studis Online) – bitte bedenken Sie, dass eine Berechnung des BAföG-Anspruchs über den BAföG-Rechner nur eine Orientierung darstellen kann und niemals ein Beratungsgespräch oder eine konkrete Antragstellung und deren Bearbeitung ersetzt.
- zu Fragen zur Studienfinanzierung unter: www.jugend.dgb.de/studium
(Informationen der Jugendorganisation des Deutschen Gewerkschaftsbund),
- zum Bildungskredit unter: www.bva.bund.de/DE/Services/Buerger/Schule-Ausbildung-Studium/Bildungskredit/bildungskredit_node.html
(Informationen des Bundesverwaltungsamts),

- zum „Meister-BAföG“ bzw. Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz unter:
www.aufstiegs-bafoeg.info
(Informationen des Bundesministeriums für Bildung und Forschung),
- zu den Studienangeboten an den einzelnen Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland unter:
www.hochschulkompass.de
(Informationen der Hochschulrektorenkonferenz),
- zu den Adressen und Internetseiten der Studierendenwerke vor Ort bzw. der Ämter für Ausbildungsförderung für die Hochschulausbildung und grundsätzliche Informationen zur Studienfinanzierung unter:
www.studentenwerke.de
(Informationen des Deutschen Studentenwerks),
- Gesetze, Verwaltungsvorschriften, Merkblätter zu einzelnen BAföG-Themen unter:
www.bafög.de
und
www.bafoeg-rechner.de
und ein sehr hilfreiches Forum zum Thema BAföG unter:
www.studis-online.de/Fragen-Brett/.

Anhang 1: Bundesgesetz über individuelle Förderung der Ausbildung (Bundesausbildungsförderungsgesetz – BAföG)

in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1952; 2012 I S. 197), zuletzt geändert durch Artikel 83 des Gesetzes vom 20. August 2021 (BGBl. I S. 3932)

§ 1 Grundsatz

Auf individuelle Ausbildungsförderung besteht für eine der Neigung, Eignung und Leistung entsprechende Ausbildung ein Rechtsanspruch nach Maßgabe dieses Gesetzes, wenn dem Auszubildenden die für seinen Lebensunterhalt und seine Ausbildung erforderlichen Mittel anderweitig nicht zur Verfügung stehen.

Abschnitt I Förderungsfähige Ausbildung

§ 2 Ausbildungsstätten

(1) Ausbildungsförderung wird geleistet für den Besuch von

1. weiterführenden allgemeinbildenden Schulen und Berufsfachschulen, einschließlich der Klassen aller Formen der beruflichen Grundbildung, ab Klasse 10 sowie von Fach- und Fachoberschulklassen, deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung nicht voraussetzt, wenn der Auszubildende die Voraussetzungen des Absatzes 1a erfüllt,
2. Berufsfachschulklassen und Fachschulklassen, deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung nicht voraussetzt, sofern sie in einem zumindest zweijährigen Bildungsgang einen berufsqualifizierenden Abschluss vermitteln,
3. Fach- und Fachoberschulklassen, deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung voraussetzt,
4. Abendhauptschulen, Berufsaufbauschulen, Abendrealschulen, Abendgymnasien und Kollegs,
5. Höheren Fachschulen sowie von Akademien, die Abschlüsse verleihen, die nicht nach Landesrecht Hochschulabschlüssen gleichgestellt sind,
6. Hochschulen sowie von Akademien, die Abschlüsse verleihen, die nach Landesrecht Hochschulabschlüssen gleichgestellt sind.

[zurück zum Inhalt](#)

Maßgebend für die Zuordnung sind Art und Inhalt der Ausbildung. Ausbildungsförderung wird geleistet, wenn die Ausbildung an einer öffentlichen Einrichtung – mit Ausnahme nichtstaatlicher Hochschulen – oder einer genehmigten Ersatzschule durchgeführt wird.

(1a) Für den Besuch der in Absatz 1 Nummer 1 bezeichneten Ausbildungsstätten wird Ausbildungsförderung nur geleistet, wenn der Auszubildende nicht bei seinen Eltern wohnt und

1. von der Wohnung der Eltern aus eine entsprechende zumutbare Ausbildungsstätte nicht erreichbar ist,
2. einen eigenen Haushalt führt und verheiratet oder in einer Lebenspartnerschaft verbunden ist oder war,
3. einen eigenen Haushalt führt und mit mindestens einem Kind zusammenlebt.

Die Bundesregierung kann durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates bestimmen, dass über Satz 1 hinaus Ausbildungsförderung für den Besuch der in Absatz 1 Nummer 1 bezeichneten Ausbildungsstätten auch in Fällen geleistet wird, in denen die Verweisung des Auszubildenden auf die Wohnung der Eltern aus schwerwiegenden sozialen Gründen unzumutbar ist.

(2) Für den Besuch von Ergänzungsschulen und nichtstaatlichen Hochschulen sowie von nichtstaatlichen Akademien im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 6 wird Ausbildungsförderung nur geleistet, wenn die zuständige Landesbehörde anerkennt, dass der Besuch der Ausbildungsstätte dem Besuch einer in Absatz 1 bezeichneten Ausbildungsstätte gleichwertig ist. Die Prüfung der Gleichwertigkeit nach Satz 1 erfolgt von Amts wegen im Rahmen des Bewilligungsverfahrens oder auf Antrag der Ausbildungsstätte.

(3) Das Bundesministerium für Bildung und Forschung kann durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates bestimmen, dass Ausbildungsförderung geleistet wird für den Besuch von

1. Ausbildungsstätten, die nicht in den Absätzen 1 und 2 bezeichnet sind,
2. Ausbildungsstätten, an denen Schulversuche durchgeführt werden,

wenn er dem Besuch der in den Absätzen 1 und 2 bezeichneten Ausbildungsstätten gleichwertig ist.

(4) Ausbildungsförderung wird auch für die Teilnahme an einem Praktikum geleistet, das in Zusammenhang mit dem Besuch einer der in den Absätzen 1 und 2 bezeichneten oder nach Absatz 3 bestimmten Ausbildungsstätten gefordert wird und dessen Inhalt in Ausbildungsbestimmungen geregelt ist. Wird das Praktikum in Zusammenhang mit dem Besuch einer in Absatz 1 Nummer 1 bezeichneten Ausbildungsstätte gefordert, wird Ausbildungsförderung nur geleistet, wenn der Auszubildende nicht bei seinen Eltern wohnt.

(5) Ausbildungsförderung wird nur geleistet, wenn der Ausbildungsabschnitt mindestens ein Schul- oder Studienhalbjahr dauert und die Ausbildung die Arbeitskraft des Auszubildenden im Allgemeinen voll in Anspruch nimmt. Ausbildungsabschnitt im Sinne dieses Gesetzes ist die Zeit, die an Ausbildungsstätten einer Ausbildungsstättenart einschließlich der im Zusammenhang hiermit geforderten Praktika bis zu einem Abschluss oder Abbruch verbracht wird. Ein Masterstudiengang nach § 7 Absatz 1a gilt im Verhältnis zu dem Studiengang, auf den er aufbaut, in jedem Fall als eigener Ausbildungsabschnitt.

(6) Ausbildungsförderung wird nicht geleistet, wenn der Auszubildende

1. Unterhaltsgeld, Arbeitslosengeld bei beruflicher Weiterbildung nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch oder Arbeitslosengeld II bei beruflicher Weiterbildung nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch erhält,
2. Leistungen von den Begabtenförderungswerken erhält,
3. als Beschäftigter im öffentlichen Dienst Anwärterbezüge oder ähnliche Leistungen aus öffentlichen Mitteln erhält oder
4. als Gefangener Anspruch auf Ausbildungsbeihilfe nach den §§ 44, 176 Absatz 4 des Strafvollzugsgesetzes hat.

§ 3 Fernunterricht

(1) Ausbildungsförderung wird für die Teilnahme an Fernunterrichtslehrgängen geleistet, soweit sie unter denselben Zugangsvoraussetzungen auf denselben Abschluss vorbereiten wie die in § 2 Absatz 1 bezeichneten oder nach § 2 Absatz 3 bestimmten Ausbildungsstätten.

(2) Ausbildungsförderung wird nur für die Teilnahme an Lehrgängen geleistet, die nach § 12 des Fernunterrichtsschutzgesetzes zugelassen sind oder, ohne unter die Bestimmungen des Fernunterrichtsschutzgesetzes zu fallen, von einem öffentlich-rechtlichen Träger veranstaltet werden.

(3) Ausbildungsförderung wird nur geleistet, wenn

1. der Auszubildende in den sechs Monaten vor Beginn des Bewilligungszeitraumes erfolgreich an dem Lehrgang teilgenommen hat und er die Vorbereitung auf den Ausbildungsabschluss in längstens zwölf Monaten beenden kann,
2. die Teilnahme an dem Lehrgang die Arbeitskraft des Auszubildenden voll in Anspruch nimmt und diese Zeit zumindest drei aufeinanderfolgende Kalendermonate dauert.

Das ist durch eine Bescheinigung des Fernlehrinstituts nachzuweisen.

(4) Die zuständige Landesbehörde entscheidet, den Auszubildenden welcher Ausbildungsstättenart die Teilnehmer an dem jeweiligen Fernunterrichtslehrgang gleichzustellen sind. Auszubildende, die an Lehrgängen teilnehmen, die

1. auf den Hauptschulabschluss vorbereiten, werden nach Vollendung des 17. Lebensjahres den Schülern von Abendhauptschulen,
2. auf den Realschulabschluss vorbereiten, werden nach Vollendung des 18. Lebensjahres den Schülern von Abendrealschulen,
3. auf die Fachhochschulreife vorbereiten, werden nach Vollendung des 19. Lebensjahres den Schülern von Fachoberschulklassen, deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung voraussetzt,
4. auf die allgemeine oder eine fachgebundene Hochschulreife vorbereiten, werden nach Vollendung des 21. Lebensjahres den Schülern von Abendgymnasien

gleichgestellt.

(5) § 2 Absatz 4 und 6 ist entsprechend anzuwenden.

§ 4 Ausbildung im Inland

Ausbildungsförderung wird vorbehaltlich der §§ 5 und 6 für die Ausbildung im Inland geleistet.

§ 5 Ausbildung im Ausland

(1) Der ständige Wohnsitz im Sinne dieses Gesetzes ist an dem Ort begründet, der nicht nur vorübergehend Mittelpunkt der Lebensbeziehungen ist, ohne dass es auf den Willen zur ständigen Niederlassung ankommt; wer sich lediglich zum Zwecke der Ausbildung an einem Ort aufhält, hat dort nicht seinen ständigen Wohnsitz begründet.

(2) Auszubildenden, die ihren ständigen Wohnsitz im Inland haben, wird Ausbildungsförderung geleistet für den Besuch einer im Ausland gelegenen Ausbildungsstätte, wenn

1. er der Ausbildung nach dem Ausbildungsstand förderlich ist und außer bei Schulen mit gymnasialer Oberstufe und bei Fachoberschulen zumindest ein Teil dieser Ausbildung auf die vorgeschriebene oder übliche Ausbildungszeit angerechnet werden kann oder
2. im Rahmen der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit einer deutschen und mindestens einer ausländischen Ausbildungsstätte die aufeinander aufbauenden Lehrveranstaltungen einer einheitlichen Ausbildung abwechselnd von den beteiligten deutschen und ausländischen Ausbildungsstätten angeboten werden oder
3. eine Ausbildung an einer Ausbildungsstätte in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in der Schweiz aufgenommen oder fortgesetzt wird.

Die Ausbildung muss mindestens sechs Monate oder ein Semester dauern; findet sie im Rahmen einer mit der besuchten Ausbildungsstätte vereinbarten Kooperation statt, muss sie mindestens zwölf Wochen dauern. Satz 1 ist auf die in § 8 Absatz 1 Nummer 1 bis 5 bezeichneten Auszubildenden auch dann anzuwenden, wenn sie ihren ständigen Wohnsitz nicht im Inland haben, aber nach den besonderen Umständen des Einzelfalls ihre hinreichende Verbundenheit zum Inland anderweitig nachweisen. Satz 1 Nummer 3 gilt für die in § 8 Absatz 1 Nummer 6 und 7, Absatz 2 und 3 bezeichneten Auszubildenden nur, wenn sie die Zugangsvoraussetzungen für die geförderte Ausbildung im Inland erworben haben oder eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Absatz 1 und 2 des Aufenthaltsgesetzes besitzen.

(3) (weggefallen)

(4) Absatz 2 Nummer 1 und 2 gilt nur für den Besuch von Ausbildungsstätten, der dem Besuch von folgenden im Inland gelegenen Ausbildungsstätten nach § 2 gleichwertig ist:

1. Schulen mit gymnasialer Oberstufe ab Klasse 11,
2. Schulen mit gymnasialer Oberstufe ab Klasse 10, soweit die Hochschulzugangsberechtigung nach 12 Schuljahren erworben werden kann,
3. Berufsfachschulen,
4. Fach- und Fachoberschulklassen,
5. Höheren Fachschulen, Akademien oder Hochschulen;

Absatz 2 Nummer 3 gilt nur für den Besuch von Ausbildungsstätten, der dem Besuch der Ausbildungsstätten in den Nummern 3 bis 5 gleichwertig ist, wobei die Fachoberschulklassen ausgenommen sind. Die Prüfung der Gleichwertigkeit erfolgt von Amts wegen im Rahmen des Bewilligungsverfahrens.

(5) Wird im Zusammenhang mit dem Besuch einer im Inland gelegenen Berufsfachschule, einer Fachschulklasse, einer Höheren Fachschule, Akademie oder Hochschule oder mit dem nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 geförderten Besuch einer in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union gelegenen vergleichbaren Ausbildungsstätte ein Praktikum gefordert, so wird für die Teilnahme an einem Praktikum im Ausland Ausbildungsförderung nur geleistet, wenn die Ausbildungsstätte oder die zuständige Prüfungsstelle anerkennt, dass diese fachpraktische Ausbildung den Anforderungen der Prüfungsordnung an die Praktikantenstelle genügt. Das Praktikum im Ausland muss der Ausbildung nach dem Ausbildungsstand förderlich sein und mindestens zwölf Wochen dauern.

§ 5a Unberücksichtigte Ausbildungszeiten

Bei der Leistung von Ausbildungsförderung für eine Ausbildung im Inland bleibt die Zeit einer Ausbildung, die der Auszubildende im Ausland durchgeführt hat, längstens jedoch bis zu einem Jahr, unberücksichtigt. Wenn während einer Ausbildung, die im Inland begonnen wurde und nach § 5 Absatz 2 Nummer 1 im Ausland fortgesetzt wird, die Förderungshöchstdauer erreicht würde, verlängert sich diese um die im Ausland verbrachte Ausbildungszeit, höchstens jedoch um ein Jahr. Insgesamt bleibt nach den Sätzen 1 und 2 höchstens ein Jahr unberücksichtigt; dies gilt auch bei mehrfachem Wechsel zwischen In- und Ausland. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht, wenn der Auslandsaufenthalt in Ausbildungsbestimmungen als ein notwendig im Ausland durchzuführender Teil der Ausbildung vorgeschrieben ist.

§ 6 Förderung der Deutschen im Ausland

Deutschen im Sinne des Grundgesetzes, die ihren ständigen Wohnsitz in einem ausländischen Staat haben und dort oder von dort aus in einem Nachbarstaat eine Ausbildungsstätte besuchen, ohne dass ein Anspruch nach § 5 besteht, kann Ausbildungsförderung geleistet werden, wenn die besonderen Umstände des Einzelfalles dies rechtfertigen. Art und Dauer der Leistungen sowie die Anrechnung des Einkommens und Vermögens richten sich nach den besonderen Verhältnissen im Aufenthaltsland. § 9 Absatz 1 und 2 sowie § 48 sind entsprechend, die §§ 36 bis 38 sind nicht anzuwenden.

§ 7 Erstausbildung, weitere Ausbildung

(1) Ausbildungsförderung wird für die weiterführende allgemeinbildende und zumindest für drei Schul- oder Studienjahre berufsbildender Ausbildung im Sinne der §§ 2 und 3 bis zu einem daran anschließenden berufsqualifizierenden Abschluss geleistet, längstens bis zum Erwerb eines Hochschulabschlusses oder eines damit gleichgestellten Abschlusses. Berufsqualifizierend ist ein Ausbildungsabschluss auch dann, wenn er im Ausland erworben wurde und dort zur Berufsausübung befähigt. Satz 2 ist nicht anzuwenden, wenn der Auszubildende eine im Inland begonnene Ausbildung fortsetzt, nachdem er im Zusammenhang mit einer nach § 5 Absatz 2 Nummer 1 und 2 dem Grunde nach förderungsfähigen Ausbildung einen berufsqualifizierenden Abschluss erworben hat.

(1a) Für einen Master- oder Magisterstudiengang oder für einen postgradualen Diplomstudiengang sowie jeweils für vergleichbare Studiengänge in Mitgliedstaaten der Europäischen Union und der Schweiz wird Ausbildungsförderung geleistet, wenn

1. er auf einem Bachelor- oder Bakkalaureusabschluss aufbaut oder im Rahmen einer Ausbildung nach § 5 Absatz 2 Nummer 1 oder 3 erfolgt und auf einem noch nicht abgeschlossenen einstufigen Inlandsstudium aufbaut, das von der aufnehmenden Hochschule oder der aufnehmenden Akademie im Sinne des § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 6 als einem Bachelorabschluss entsprechend anerkannt wird, und
2. der Auszubildende bislang ausschließlich einen Bachelor- oder Bakkalaureusstudiengang abgeschlossen oder im Sinne der Nummer 1 eine Anerkennung des bisherigen Studiums als einem solchen Abschluss entsprechend erreicht hat.

Für nach Satz 1 förderungsfähige Ausbildungen findet Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 keine Anwendung. Auszubildenden, die von der Ausbildungsstätte auf Grund vorläufiger Zulassung für einen nach Satz 1 förderungsfähigen Studiengang eingeschrieben worden sind, wird Ausbildungsförderung unter dem Vorbehalt der Rückforderung bis zu einer endgültigen Entscheidung über die Zulassung geleistet, längstens jedoch für zwölf Monate.

(1b) Für einen Studiengang, der ganz oder teilweise mit einer staatlichen Prüfung abschließt (Staatsexamensstudiengang), wird Ausbildungsförderung auch geleistet, nachdem Auszubildende einen Bachelor- oder Bakkalaureusstudiengang abgeschlossen haben. Voraussetzung der Leistung ist, dass der Studiengang durch Studien- oder Prüfungsordnung in der Weise vollständig in den Staatsexamensstudiengang integriert ist, dass innerhalb der Regelstudienzeit des Bachelor- oder Bakkalaureusstudiengangs auch sämtliche Ausbildungs- und Prüfungsleistungen zu erbringen sind, die für den Staatsexamensstudiengang in der Studien- oder Prüfungsordnung für denselben Zeitraum vorgesehen sind.

(2) Für eine einzige weitere Ausbildung wird Ausbildungsförderung längstens bis zu einem berufsqualifizierenden Abschluss geleistet,

1. (weggefallen)
2. wenn sie eine Hochschulausbildung oder eine dieser nach Landesrecht gleichgestellte Ausbildung insoweit ergänzt, als dies für die Aufnahme des angestrebten Berufs rechtlich erforderlich ist,
3. wenn im Zusammenhang mit der vorhergehenden Ausbildung der Zugang zu ihr eröffnet worden ist, sie in sich selbständig ist und in derselben Richtung fachlich weiterführt,
4. wenn der Auszubildende
 - a) eine Fachoberschulklasse, deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung voraussetzt, eine Abendhauptschule, eine Berufsaufbauschule, eine Abendrealschule, ein Abendgymnasium oder ein Kolleg besucht oder
 - b) die Zugangsvoraussetzungen für die zu fördernde weitere Ausbildung an einer in Buchstabe a genannten Ausbildungsstätte, durch eine Nichtschülerprüfung oder durch eine Zugangsprüfung zu einer Hochschule oder zu einer Akademie im Sinne des § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 6 erworben hat oder
5. wenn der Auszubildende als erste berufsbildende eine zumindest dreijährige Ausbildung an einer Berufsfachschule oder in einer Fachschulklasse, deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung nicht voraussetzt, abgeschlossen hat.

Im Übrigen wird Ausbildungsförderung für eine einzige weitere Ausbildung nur geleistet, wenn die besonderen Umstände des Einzelfalles, insbesondere das angestrebte Ausbildungsziel, dies erfordern.

(3) Hat der Auszubildende

1. aus wichtigem Grund oder
2. aus unabweisbarem Grund

die Ausbildung abgebrochen oder die Fachrichtung gewechselt, so wird Ausbildungsförderung für eine andere Ausbildung geleistet; bei Auszubildenden an Höheren Fachschulen, Akademien und Hochschulen gilt Nummer 1 nur bis zum Beginn des vierten Fachsemesters. Ein Auszubildender bricht die Ausbildung ab, wenn er den Besuch von Ausbildungsstätten

einer Ausbildungsstättenart einschließlich der im Zusammenhang hiermit geforderten Praktika endgültig aufgibt. Ein Auszubildender wechselt die Fachrichtung, wenn er einen anderen berufsqualifizierenden Abschluss oder ein anderes bestimmtes Ausbildungsziel eines rechtlich geregelten Ausbildungsganges an einer Ausbildungsstätte derselben Ausbildungsstättenart anstrebt. Beim erstmaligen Fachrichtungswechsel oder Abbruch der Ausbildung wird in der Regel vermutet, dass die Voraussetzungen nach Nummer 1 erfüllt sind; bei Auszubildenden an Höheren Fachschulen, Akademien und Hochschulen gilt dies nur, wenn der Wechsel oder Abbruch bis zum Beginn des dritten Fachsemesters erfolgt. Bei der Bestimmung des nach den Sätzen 1 und 4 maßgeblichen Fachsemesters wird die Zahl der Semester abgezogen, die nach Entscheidung der Ausbildungsstätte aus der ursprünglich betriebenen Fachrichtung auf den neuen Studiengang angerechnet werden.

(4) (weggefallen)

Abschnitt II Persönliche Voraussetzungen

§ 8 Staatsangehörigkeit

(1) Ausbildungsförderung wird geleistet

1. Deutschen im Sinne des Grundgesetzes,
2. Unionsbürgern, die ein Recht auf Daueraufenthalt im Sinne des Freizügigkeitsgesetzes/EU besitzen sowie anderen Ausländern, die eine Niederlassungserlaubnis oder eine Erlaubnis zum Daueraufenthalt – EU nach dem Aufenthaltsgesetz besitzen,
3. Unionsbürgern, die nach § 2 Absatz 2 des Freizügigkeitsgesetzes/EU als Arbeitnehmer oder Selbständige unionsrechtlich freizügigkeitsberechtigt sind, sowie deren Ehegatten, Lebenspartnern und Kindern, die unter den Voraussetzungen des § 3 Absatz 1 und 3 des Freizügigkeitsgesetzes/EU unionsrechtlich freizügigkeitsberechtigt sind oder denen diese Rechte als Kinder nur deshalb nicht zustehen, weil sie 21 Jahre oder älter sind und von ihren Eltern oder deren Ehegatten oder Lebenspartnern keinen Unterhalt erhalten,
4. Unionsbürgern, die vor dem Beginn der Ausbildung im Inland in einem Beschäftigungsverhältnis gestanden haben, dessen Gegenstand mit dem der Ausbildung in inhaltlichem Zusammenhang steht,
5. Staatsangehörigen eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum unter den Voraussetzungen der Nummern 2 bis 4,

[zurück zum Inhalt](#)

6. Ausländern, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben und die außerhalb des Bundesgebiets als Flüchtlinge im Sinne des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 28. Juli 1951 (BGBl. 1953 II S. 559) anerkannt und im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland nicht nur vorübergehend zum Aufenthalt berechtigt sind,
7. heimatlosen Ausländern im Sinne des Gesetzes über die Rechtsstellung heimatloser Ausländer im Bundesgebiet in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 243-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 30. Juli 2004 (BGBl. I S. 1950).

(2) Anderen Ausländern wird Ausbildungsförderung geleistet, wenn sie ihren ständigen Wohnsitz im Inland haben und

1. eine Aufenthaltserlaubnis nach den §§ 22, 23 Absatz 1, 2 oder 4, den §§ 23a, 25 Absatz 1 oder 2, den §§ 25a, 25b, 28, 37, 38 Absatz 1 Nummer 2, § 104a oder als Ehegatte oder Lebenspartner oder Kind eines Ausländers mit Niederlassungserlaubnis eine Aufenthaltserlaubnis nach § 30 oder den §§ 32 bis 34 des Aufenthaltsgesetzes besitzen,
2. eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Absatz 3, Absatz 4 Satz 2 oder Absatz 5, § 31 des Aufenthaltsgesetzes oder als Ehegatte oder Lebenspartner oder Kind eines Ausländers mit Aufenthaltserlaubnis eine Aufenthaltserlaubnis nach § 30, den §§ 32 bis 34 oder nach § 36a des Aufenthaltsgesetzes besitzen und sich seit mindestens 15 Monaten in Deutschland ununterbrochen rechtmäßig, gestattet oder geduldet aufhalten.

(2a) Geduldeten Ausländern (§ 60a des Aufenthaltsgesetzes), die ihren ständigen Wohnsitz im Inland haben, wird Ausbildungsförderung geleistet, wenn sie sich seit mindestens 15 Monaten ununterbrochen rechtmäßig, gestattet oder geduldet im Bundesgebiet aufhalten.

(3) Im Übrigen wird Ausländern Ausbildungsförderung geleistet, wenn

1. sie selbst sich vor Beginn des förderungsfähigen Teils des Ausbildungsabschnitts insgesamt fünf Jahre im Inland aufgehalten haben und rechtmäßig erwerbstätig gewesen sind oder
2. zumindest ein Elternteil während der letzten sechs Jahre vor Beginn des förderungsfähigen Teils des Ausbildungsabschnitts sich insgesamt drei Jahre im Inland aufgehalten hat und rechtmäßig erwerbstätig gewesen ist, im Übrigen von dem Zeitpunkt an, in dem im weiteren Verlauf des Ausbildungsabschnitts diese Voraussetzungen vorgelegen haben. Die Voraussetzungen gelten auch für einen einzigen weiteren Ausbildungsabschnitt als erfüllt, wenn der Auszubildende in dem vorhergehenden Ausbildungsabschnitt die Zugangsvoraussetzungen erworben hat und danach unverzüglich den

Ausbildungsabschnitt beginnt. Von dem Erfordernis der Erwerbstätigkeit des Elternteils während der letzten sechs Jahre kann abgesehen werden, wenn sie aus einem von ihm nicht zu vertretenden Grunde nicht ausgeübt worden ist und er im Inland mindestens sechs Monate erwerbstätig gewesen ist.

(4) Auszubildende, die nach Absatz 1 oder 2 als Ehegatten oder Lebenspartner persönlich förderungsberechtigt sind, verlieren den Anspruch auf Ausbildungsförderung nicht dadurch, dass sie dauernd getrennt leben oder die Ehe oder Lebenspartnerschaft aufgelöst worden ist, wenn sie sich weiterhin rechtmäßig in Deutschland aufhalten.

(5) Rechts- und Verwaltungsvorschriften, nach denen anderen Ausländern Ausbildungsförderung zu leisten ist, bleiben unberührt.

§ 9 Eignung

(1) Die Ausbildung wird gefördert, wenn die Leistungen des Auszubildenden erwarten lassen, dass er das angestrebte Ausbildungsziel erreicht.

(2) Dies wird in der Regel angenommen, solange der Auszubildende die Ausbildungsstätte besucht oder an dem Praktikum teilnimmt und bei dem Besuch einer Höheren Fachschule, Akademie oder Hochschule die den jeweiligen Ausbildungs- und Prüfungsordnungen entsprechenden Studienfortschritte erkennen lässt. Hierüber sind die nach § 48 erforderlichen Nachweise zu erbringen.

(3) Bei der Teilnahme an Fernunterrichtslehrgängen wird dies angenommen, wenn der Auszubildende die Bescheinigung nach § 3 Absatz 3 beigebracht hat.

§ 10 Alter

(1) (weggefallen)

(2) (weggefallen)

(3) Ausbildungsförderung wird nicht geleistet, wenn der Auszubildende bei Beginn des Ausbildungsabschnitts, für den er Ausbildungsförderung beantragt, das 30. Lebensjahr, bei Studiengängen nach § 7 Absatz 1a das 35. Lebensjahr vollendet hat. Satz 1 gilt nicht, wenn

1. der Auszubildende die Zugangsvoraussetzungen für die zu fördernde Ausbildung an einer in § 7 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 Buchstabe a genannten Ausbildungsstätte, durch eine Nichtschülerprüfung oder durch eine Zugangsprüfung zu einer Hochschule oder zu einer Akademie im Sinne des § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 6 erworben hat,

- 1a. der Auszubildende ohne Hochschulzugangsberechtigung auf Grund seiner beruflichen Qualifikation an einer Hochschule oder an einer Akademie im Sinne des § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 6 eingeschrieben worden ist,
- 1b. der Auszubildende eine weitere Ausbildung nach § 7 Absatz 2 Nummer 2 oder 3 aufnimmt,
2. (weggefallen)
3. Auszubildende aus persönlichen oder familiären Gründen gehindert waren, den Ausbildungsabschnitt rechtzeitig zu beginnen; dies ist insbesondere der Fall, wenn sie bei Erreichen der Altersgrenzen bis zur Aufnahme der Ausbildung ein eigenes Kind unter 14 Jahren ohne Unterbrechung erziehen und während dieser Zeit bis zu höchstens 30 Wochenstunden im Monatsdurchschnitt erwerbstätig sind; Alleinerziehende dürfen auch mehr als 30 Wochenstunden erwerbstätig sein, um dadurch Unterstützung durch Leistungen der Grundsicherung zu vermeiden, oder
4. der Auszubildende infolge einer einschneidenden Veränderung seiner persönlichen Verhältnisse bedürftig geworden ist und noch keine Ausbildung, die nach diesem Gesetz gefördert werden kann, berufsqualifizierend abgeschlossen hat.

Satz 2 Nummer 1, 1b, 3 und 4 gilt nur, wenn der Auszubildende die Ausbildung unverzüglich nach Erreichen der Zugangsvoraussetzungen, dem Wegfall der Hinderungsgründe oder dem Eintritt einer Bedürftigkeit infolge einschneidender Veränderungen seiner persönlichen Verhältnisse aufnimmt.

Abschnitt III Leistungen

§ 11 Umfang der Ausbildungsförderung

(1) Ausbildungsförderung wird für den Lebensunterhalt und die Ausbildung geleistet (Bedarf).

(2) Auf den Bedarf sind nach Maßgabe der folgenden Vorschriften Einkommen und Vermögen des Auszubildenden sowie Einkommen seines Ehegatten oder Lebenspartners und seiner Eltern in dieser Reihenfolge anzurechnen; die Anrechnung erfolgt zunächst auf den nach § 17 Absatz 2 Satz 1 als Zuschuss und Darlehen, dann auf den nach § 17 Absatz 3 als Darlehen und anschließend auf den nach § 17 Absatz 1 als Zuschuss zu leistenden Teil des Bedarfs. Als Ehegatte oder Lebenspartner im Sinne dieses Gesetzes gilt der nicht dauernd Getrenntlebende, sofern dieses Gesetz nichts anderes bestimmt.

[zurück zum Inhalt](#)

(2a) Einkommen der Eltern bleibt außer Betracht, wenn ihr Aufenthaltsort nicht bekannt ist oder sie rechtlich oder tatsächlich gehindert sind, im Inland Unterhalt zu leisten.

(3) Einkommen der Eltern bleibt ferner außer Betracht, wenn der Auszubildende

1. ein Abendgymnasium oder Kolleg besucht,
2. bei Beginn des Ausbildungsabschnitts das 30. Lebensjahr vollendet hat,
3. bei Beginn des Ausbildungsabschnitts nach Vollendung des 18. Lebensjahres fünf Jahre erwerbstätig war oder
4. bei Beginn des Ausbildungsabschnitts nach Abschluss einer vorhergehenden, zumindest dreijährigen berufsqualifizierenden Ausbildung drei Jahre oder im Falle einer kürzeren Ausbildung entsprechend länger erwerbstätig war.

Satz 1 Nummer 3 und 4 gilt nur, wenn der Auszubildende in den Jahren seiner Erwerbstätigkeit in der Lage war, sich aus deren Ertrag selbst zu unterhalten.

(4) Ist Einkommen des Ehegatten oder Lebenspartners, der Eltern oder eines Elternteils außer auf den Bedarf des Antragstellers auch auf den anderer Auszubildender anzurechnen, die in einer Ausbildung stehen, die nach diesem Gesetz oder nach § 56 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch gefördert werden kann, so wird es zu gleichen Teilen angerechnet. Dabei sind auch die Kinder des Einkommensbeziehers zu berücksichtigen, die Ausbildungsförderung ohne Anrechnung des Einkommens der Eltern erhalten können und nicht ein Abendgymnasium oder Kolleg besuchen oder bei Beginn der Ausbildung das 30. Lebensjahr vollendet haben. Nicht zu berücksichtigen sind Auszubildende, die eine Universität der Bundeswehr oder Verwaltungsfachhochschule besuchen, sofern diese als Beschäftigte im öffentlichen Dienst Anwärterbezüge oder ähnliche Leistungen aus öffentlichen Mitteln erhalten.

§ 12 Bedarf für Schüler

(1) Als monatlicher Bedarf gelten für Schüler

1. von Berufsfachschulen und Fachschulklassen, deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung nicht voraussetzt, 247 Euro,
2. von Abendhauptschulen, Berufsaufbauschulen, Abendrealschulen und von Fachoberschulklassen, deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung voraussetzt, 448 Euro.

(2) Als monatlicher Bedarf gelten, wenn der Auszubildende nicht bei seinen Eltern wohnt, für Schüler

1. von weiterführenden allgemeinbildenden Schulen und Berufsfachschulen sowie von Fach- und Fachoberschulklassen, deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung nicht voraussetzt, 585 Euro,
2. von Abendhauptschulen, Berufsaufbauschulen, Abendrealschulen und von Fachoberschulklassen, deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung voraussetzt, 681 Euro.

(3) (weggefallen)

(3a) Ein Auszubildender wohnt auch dann bei seinen Eltern, wenn der von ihm bewohnte Raum im Eigentum der Eltern steht.

(4) Bei einer Ausbildung im Ausland wird für die Hinreise zum Ausbildungsort sowie für eine Rückreise ein Reisekostenzuschlag geleistet. Der Reisekostenzuschlag beträgt jeweils 250 Euro bei einer Reise innerhalb Europas, sonst jeweils 500 Euro. In besonderen Härtefällen können die notwendigen Aufwendungen für eine weitere Hin- und Rückreise geleistet werden.

§ 13 Bedarf für Studierende

(1) Als monatlicher Bedarf gelten für Auszubildende in

1. Fachschulklassen, deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung voraussetzt, Abendgymnasien und Kollegs 398 Euro,
2. Höheren Fachschulen, Akademien und Hochschulen 427 Euro.

(2) Die Bedarfe nach Absatz 1 erhöhen sich für die Unterkunft, wenn der Auszubildende

1. bei seinen Eltern wohnt, um monatlich 56 Euro,
2. nicht bei seinen Eltern wohnt, um monatlich 325 Euro.

(3) (weggefallen)

(3a) Ein Auszubildender wohnt auch dann bei seinen Eltern, wenn der von ihm bewohnte Raum im Eigentum der Eltern steht.

(4) Bei einer Ausbildung im Ausland nach § 5 Absatz 2 wird, soweit die Lebens- und Ausbildungsverhältnisse im Ausbildungsland dies erfordern, bei dem Bedarf ein Zu- oder Abschlag vorgenommen, dessen Höhe die Bundesregierung durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates bestimmt.

§ 13a Kranken- und Pflegeversicherungszuschlag

(1) Für Auszubildende, die in der gesetzlichen Krankenversicherung nach § 5 Absatz 1 Nummer 9 oder 10 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch versichert sind, erhöht sich der Bedarf um 84 Euro monatlich für ihren Krankenversicherungsbeitrag. Für ihren Versicherungsbeitrag als Pflichtmitglied in der sozialen Pflegeversicherung nach § 20 Absatz 1 Nummer 9 oder 10 des Elften Buches Sozialgesetzbuch erhöht sich der Bedarf um weitere 25 Euro monatlich. Für Auszubildende, die als freiwilliges Mitglied in der gesetzlichen Krankenversicherung beitragspflichtig versichert sind und deren Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge nach § 240 Absatz 4 Satz 2 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch und § 57 Absatz 4 des Elften Buches Sozialgesetzbuch berechnet werden, gelten die Sätze 1 und 2 entsprechend.

(2) Für Auszubildende, die – außer in den Fällen des Absatzes 1 Satz 3 – als freiwilliges Mitglied oder nach § 5 Absatz 1 Nummer 13 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch in der gesetzlichen Krankenversicherung beitragspflichtig versichert sind, erhöht sich der Bedarf um die nachgewiesenen Krankenversicherungsbeiträge, höchstens aber um 155 Euro. Für ihren Versicherungsbeitrag als Pflichtmitglied in der sozialen Pflegeversicherung nach § 20 Absatz 1 Nummer 12 oder Absatz 3 des Elften Buches Sozialgesetzbuch – außer in den Fällen des Absatzes 1 Satz 3 – erhöht sich der Bedarf um die nachgewiesenen Pflegeversicherungsbeiträge, höchstens aber um weitere 34 Euro monatlich.

(3) Für Auszubildende, die ausschließlich

1. beitragspflichtig bei einem privaten Krankenversicherungsunternehmen versichert sind, das die in § 257 Absatz 2a Satz 1 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch genannten Voraussetzungen erfüllt, und
2. aus dieser Versicherung Leistungen beanspruchen können, die der Art nach den Leistungen des Fünften Buches Sozialgesetzbuch mit Ausnahme des Kranken- und Mutterschaftsgeldes entsprechen,

erhöht sich der Bedarf um 84 Euro monatlich. Sind die in Satz 1 Nummer 2 genannten Leistungen auf einen bestimmten Anteil der erstattungsfähigen Kosten begrenzt, erhöht sich der Bedarf stattdessen um die nachgewiesenen Krankenversicherungsbeiträge, höchstens aber um den in Satz 1 genannten Betrag. Für Auszubildende, die nach § 23 des Elften Buches Sozialgesetzbuch beitragspflichtig bei einem privaten

Versicherungsunternehmen versichert sind, das die in § 61 Absatz 5 des Elften Buches Sozialgesetzbuch genannten Voraussetzungen erfüllt, erhöht sich der Bedarf um weitere 25 Euro monatlich. Abweichend von den Sätzen 1 bis 3 gilt für Auszubildende, die die Altersgrenze des § 5 Absatz 1 Nummer 9 oder Nummer 10 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch überschreiten, Absatz 2 entsprechend.

§ 14 Bedarf für Praktikanten

Als monatlicher Bedarf für Praktikanten gelten die Beträge, die für Schüler und Studenten der Ausbildungsstätten geleistet werden, mit deren Besuch das Praktikum im Zusammenhang steht. § 13 Absatz 4 ist entsprechend anzuwenden.

§ 14a Zusatzleistungen in Härtefällen

Die Bundesregierung kann durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates bestimmen, dass bei einer Ausbildung im Inland Ausbildungsförderung über die Beträge nach § 12 Absatz 1 und 2, § 13 Absatz 1 und 2 sowie § 13a hinaus geleistet wird zur Deckung besonderer Aufwendungen des Auszubildenden

1. für seine Ausbildung, wenn sie hiermit in unmittelbarem Zusammenhang stehen und soweit dies zur Erreichung des Ausbildungszieles notwendig ist,
2. für seine Unterkunft, soweit dies zur Vermeidung unbilliger Härten erforderlich ist.

In der Rechtsverordnung können insbesondere Regelungen getroffen werden über

3. die Ausbildungsgänge, für die ein zusätzlicher Bedarf gewährt wird,
4. die Arten der Aufwendungen, die allgemein als bedarfserhöhend berücksichtigt werden,
5. die Arten der Lern- und Arbeitsmittel, deren Anschaffungskosten als zusätzlicher Bedarf anzuerkennen sind,
6. die Verteilung des zusätzlichen Bedarfs auf den Ausbildungsabschnitt,
7. die Höhe oder die Höchstbeträge des zusätzlichen Bedarfs und die Höhe einer Selbstbeteiligung.

§ 14b Zusatzleistung für Auszubildende mit Kind (Kinderbetreuungs- zuschlag)

(1) Für Auszubildende, die mit mindestens einem eigenen Kind, das das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, in einem Haushalt leben, erhöht sich der Bedarf um monatlich 150 Euro für jedes dieser Kinder. Der Zuschlag wird für denselben Zeitraum nur einem Elternteil gewährt. Sind beide Elternteile nach diesem Gesetz dem Grunde nach förderungsberechtigt und leben in einem gemeinsamen Haushalt, bestimmen sie untereinander den Berechtigten.

(2) Der Zuschlag nach Absatz 1 bleibt als Einkommen bei Sozialleistungen unberücksichtigt. Für die Ermittlung eines Kostenbeitrags nach § 90 des Achten Buches Sozialgesetzbuch gilt dies jedoch nur, soweit der Kostenbeitrag für eine Kindertagesbetreuung an Wochentagen während der regulären Betreuungszeiten erhoben wird.

§ 15 Förderungsdauer

(1) Ausbildungsförderung wird vom Beginn des Monats an geleistet, in dem die Ausbildung aufgenommen wird, frühestens jedoch vom Beginn des Antragsmonats an.

(2) Ausbildungsförderung wird für die Dauer der Ausbildung – einschließlich der unterrichts- und vorlesungsfreien Zeit – geleistet, bei Studiengängen an Hochschulen und an Akademien im Sinne des § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 6 jedoch grundsätzlich nur bis zum Ende der Förderungshöchstdauer nach § 15a. Für die Teilnahme an Einrichtungen des Fernunterrichts wird Ausbildungsförderung höchstens für 12 Kalendermonate geleistet.

(2a) Ausbildungsförderung wird auch geleistet, solange die Auszubildenden infolge von Erkrankung oder Schwangerschaft gehindert sind, die Ausbildung durchzuführen, nicht jedoch über das Ende des dritten Kalendermonats hinaus.

(3) Über die Förderungshöchstdauer hinaus wird für eine angemessene Zeit Ausbildungsförderung geleistet, wenn sie

1. aus schwerwiegenden Gründen,
2. infolge der in häuslicher Umgebung erfolgenden Pflege eines oder einer pflegebedürftigen nahen Angehörigen im Sinne des § 7 Absatz 3 des Pflegezeitgesetzes, der oder die nach den §§ 14 und 15 des Elften Buches Sozialgesetzbuch – Soziale Pflegeversicherung – mindestens in Pflegegrad 3 eingeordnet ist,

3. infolge einer Mitwirkung in gesetzlich oder satzungsmäßig vorgesehenen Gremien und Organen
 - a) der Hochschulen und der Akademien im Sinne des § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 6,
 - b) der Selbstverwaltung der Studierenden an Ausbildungsstätten im Sinne des Buchstabens a,
 - c) der Studentenwerke und
 - d) der Länder.
4. infolge des erstmaligen Nichtbestehens der Abschlussprüfung,
5. infolge einer Behinderung, einer Schwangerschaft oder der Pflege und Erziehung eines Kindes bis zu 14 Jahren

überschritten worden ist.

(3a) Auszubildenden an Hochschulen und an Akademien im Sinne des § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 6, die sich in einem in sich selbständigen Studiengang befinden, wird als Hilfe zum Studienabschluss für höchstens zwölf Monate Ausbildungsförderung auch nach dem Ende der Förderungshöchstdauer oder der Förderungsdauer nach Absatz 3 Nummer 1, 3 oder 5 geleistet, wenn die Auszubildenden spätestens innerhalb von vier Semestern nach diesem Zeitpunkt zur Abschlussprüfung zugelassen worden sind und die Prüfungsstelle bescheinigt, dass sie die Ausbildung innerhalb der Dauer der Hilfe zum Studienabschluss abschließen können. Ist eine Abschlussprüfung nicht vorgesehen, gilt Satz 1 unter der Voraussetzung, dass die Auszubildenden eine Bestätigung der Ausbildungsstätte darüber vorlegen, dass sie die Ausbildung innerhalb der Dauer der Hilfe zum Studienabschluss abschließen können.

§ 15a Förderungshöchstdauer

- (1) Die Förderungshöchstdauer entspricht der Regelstudienzeit nach § 10 Absatz 2 des Hochschulrahmengesetzes oder einer vergleichbaren Festsetzung.
- (2) Auf die Förderungshöchstdauer sind anzurechnen
 1. Zeiten, die der Auszubildende vor Förderungsbeginn in der zu fördernden Ausbildung verbracht hat,

2. Zeiten, die durch die zuständige Stelle auf Grund einer vorangegangenen Ausbildung oder berufspraktischen Tätigkeit oder eines vorangegangenen Praktikums für die zu fördernde Ausbildung anerkannt werden,
3. in Fällen der Förderung eines nach dem 31. Dezember 2007 aufgenommenen Masterstudiengangs nach § 5 Absatz 2 Nummer 1 und 3 Zeiten, die der Auszubildende in einem gemäß § 7 Absatz 1a Nummer 1 als einem Bachelorabschluss entsprechend anerkannten einstufigen Studiengang über das achte Fachsemester hinaus verbracht hat.

Zeiten, in denen der Auszubildende eine Teilzeitausbildung durchgeführt hat, sind in Vollzeitausbildungszeiten umzurechnen. Legt der Auszubildende eine Anerkennungsentscheidung im Sinne des Satzes 1 Nummer 2 nicht vor, setzt das Amt für Ausbildungsförderung die anzurechnenden Zeiten unter Berücksichtigung der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnungen sowie der Umstände des Einzelfalles fest. Weicht eine spätere Anerkennungsentscheidung der zuständigen Stelle von der Festsetzung nach Satz 3 ab, so ist sie zu berücksichtigen, wenn der Auszubildende nachweist, dass er den Antrag auf Anerkennung zu dem für ihn frühestmöglichen Zeitpunkt gestellt hat.

(3) Setzt ein Studiengang Sprachkenntnisse über die Sprachen Deutsch, Englisch, Französisch oder Latein hinaus voraus und werden diese Kenntnisse von dem Auszubildenden während des Besuchs der Hochschule erworben, verlängert sich die Förderungshöchstdauer für jede Sprache um ein Semester. Satz 1 gilt für Auszubildende, die die Hochschulzugangsberechtigung vor dem 1. Oktober 2001 in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet erworben haben, mit der Maßgabe, dass auch der Erwerb erforderlicher Lateinkenntnisse während des Besuchs der Hochschule zu einer Verlängerung der Förderungshöchstdauer führt.

§ 15b Aufnahme und Beendigung der Ausbildung

(1) Die Ausbildung gilt im Sinne dieses Gesetzes als mit dem Anfang des Monats aufgenommen, in dem Unterricht oder Vorlesungen tatsächlich begonnen werden.

(2) Liegt zwischen dem Ende eines Ausbildungsabschnitts und dem Beginn eines anderen nur ein Monat, so gilt die Ausbildung abweichend von Absatz 1 als bereits zu Beginn dieses Monats aufgenommen. Der Kalendermonat ist in den ersten Bewilligungszeitraum des späteren Ausbildungsabschnitts einzubeziehen.

(2a) Besucht ein Auszubildender zwischen dem Ende einer Ausbildung im Ausland und dem frühestmöglichen Beginn der anschließenden Ausbildung im Inland für längstens vier Monate keine Ausbildungsstätte, so wird ihm längstens für die Dauer der beiden Monate vor Beginn der anschließenden Ausbildung Ausbildungsförderung geleistet. Die beiden Kalendermonate sind in den folgenden Bewilligungszeitraum einzubeziehen.

(3) Die Ausbildung endet mit dem Ablauf des Monats, in dem die Abschlussprüfung des Ausbildungsabschnitts bestanden wurde, oder, wenn eine solche nicht vorgesehen ist, mit dem Ablauf des Monats, in dem der Ausbildungsabschnitt tatsächlich planmäßig geendet hat. Abweichend von Satz 1 ist, sofern ein Prüfungs- oder Abgangszeugnis erteilt wird, das Datum dieses Zeugnisses maßgebend. Eine Hochschulausbildung ist abweichend von den Sätzen 1 und 2 mit Ablauf des Monats beendet, in dem das Gesamtergebnis des erfolgreich abgeschlossenen Ausbildungsabschnitts bekannt gegeben wird, spätestens jedoch mit Ablauf des zweiten Monats nach dem Monat, in dem der letzte Prüfungsteil abgelegt wurde.

(4) Die Ausbildung ist ferner beendet, wenn der Auszubildende die Ausbildung abbricht (§ 7 Absatz 3 Satz 2) und sie nicht an einer Ausbildungsstätte einer anderen Ausbildungsstättenart weiterführt.

§ 16 Förderungsdauer im Ausland

(1) Für eine Ausbildung im Ausland nach § 5 Absatz 2 Nummer 1 oder Absatz 5 wird Ausbildungsförderung längstens für die Dauer eines Jahres geleistet. Innerhalb eines Ausbildungsabschnitts gilt Satz 1 nur für einen einzigen zusammenhängenden Zeitraum, soweit nicht der Besuch von Ausbildungsstätten in mehreren Ländern für die Ausbildung von besonderer Bedeutung ist.

(2) Darüber hinaus kann während drei weiterer Semester Ausbildungsförderung geleistet werden für den Besuch einer Ausbildungsstätte, die den im Inland gelegenen Hochschulen gleichwertig ist, wenn er für die Ausbildung von besonderer Bedeutung ist.

(3) In den Fällen des § 5 Absatz 2 Nummer 2 und 3 wird Ausbildungsförderung ohne die zeitliche Begrenzung der Absätze 1 und 2 geleistet.

§ 17 Förderungsarten

(1) Ausbildungsförderung wird vorbehaltlich der Absätze 2 und 3 als Zuschuss geleistet.

(2) Bei dem Besuch von Höheren Fachschulen, Akademien und Hochschulen sowie bei der Teilnahme an einem Praktikum, das im Zusammenhang mit dem Besuch dieser Ausbildungsstätten steht, wird der monatliche Förderungsbetrag vorbehaltlich des Absatzes 3 zur Hälfte als Darlehen geleistet. Satz 1 gilt nicht

1. für den Zuschlag zum Bedarf nach § 13 Absatz 4 für nachweisbar notwendige Studiengebühren,

2. für die Ausbildungsförderung, die nach § 15 Absatz 3 Nummer 5 über die Förderungshöchstdauer hinaus geleistet wird,
3. für den Kinderbetreuungszuschlag nach § 14b.

(3) Bei dem Besuch von Höheren Fachschulen, Akademien und Hochschulen sowie bei der Teilnahme an einem Praktikum, das im Zusammenhang mit dem Besuch dieser Ausbildungsstätten steht, erhält der Auszubildende Ausbildungsförderung ausschließlich als Darlehen

1. (weggefallen)
2. für eine andere Ausbildung nach § 7 Absatz 3, soweit die Semesterzahl der hierfür maßgeblichen Förderungshöchstdauer, die um die Fachsemester der vorangegangenen, nicht abgeschlossenen Ausbildung zu kürzen ist, überschritten wird,
3. nach Überschreiten der Förderungshöchstdauer in den Fällen des § 15 Absatz 3a.

Nummer 2 gilt nicht, wenn der Auszubildende erstmalig aus wichtigem Grund oder aus unabweisbarem Grund die Ausbildung abgebrochen oder die Fachrichtung gewechselt hat. Satz 1 gilt nicht für den Kinderbetreuungszuschlag nach § 14b und die Ausbildungsförderung, die nach § 15 Absatz 3 Nummer 5 über die Förderungshöchstdauer hinaus geleistet wird.

§ 18 Darlehensbedingungen

(1) Für

1. nach § 17 Absatz 2 Satz 1 geleistete Darlehen gelten die Absätze 2 bis 14 und die §§ 18a und 18b,
2. nach § 17 Absatz 3 Satz 1 geleistete Darlehen gelten die Absätze 2 bis 12, 14 und § 18a.

(2) Die Darlehen sind nicht zu verzinsen. Wenn Darlehensnehmende einen Zahlungstermin um mehr als 45 Tage überschritten haben, ist abweichend von Satz 1 jeweils der gesamte bis zu diesem Zeitpunkt noch nicht getilgte Betrag, höchstens jedoch der nach Maßgabe des Absatzes 13 Satz 1 zu tilgende Rückzahlungsbetrag – vorbehaltlich des Gleichbleibens der Rechtslage – mit 6 vom Hundert für das Jahr zu verzinsen. Für nach § 17 Absatz 3 Satz 1 geleistete Darlehen gilt die Pflicht zur Verzinsung für den gesamten noch zu tilgenden Rückzahlungsbetrag. Kosten für die Geltendmachung der Darlehensforderung sind durch die Verzinsung nicht abgegolten.

(3) Die Darlehen sind – vorbehaltlich des Gleichbleibens der Rechtslage – in gleichbleibenden monatlichen Raten von mindestens 130 Euro innerhalb von 20 Jahren zurückzuzahlen. Für die Rückzahlung gelten als ein Darlehen jeweils alle nach § 17 Absatz 2 Satz 1 und alle nach § 17 Absatz 3 Satz 1 geleisteten Darlehen. Von der Verpflichtung zur Rückzahlung sind Darlehensnehmende auf Antrag freizustellen, solange sie Leistungen nach diesem Gesetz erhalten.

(4) Für die Tilgung des nach § 17 Absatz 2 Satz 1 geleisteten Darlehens ist die erste Rate

1. bei einer Ausbildung an einer Hochschule oder an einer Akademie im Sinne des § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 6 fünf Jahre nach dem Ende der Förderungshöchstdauer,
2. bei einer Ausbildung an einer Höheren Fachschule oder an einer Akademie im Sinne des § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 fünf Jahre nach dem Ende der in der Ausbildungs- und Prüfungsordnung vorgesehenen Ausbildungszeit

zu zahlen. Maßgeblich ist jeweils der zuletzt mit Darlehen geförderte Ausbildungs- oder Studiengang. Wurden Darlehensbeträge nach § 17 Absatz 2 Satz 1 in mehreren Ausbildungsabschnitten geleistet, ist jeweils das Ende derjenigen Förderungshöchstdauer oder vorgesehenen Ausbildungszeit maßgeblich, die für den ersten Ausbildungsabschnitt zuletzt gegolten hat.

(5) Wurden ausschließlich nach § 17 Absatz 3 Satz 1 Darlehen geleistet, so ist die erste Rate drei Jahre nach dem Ende der Förderungshöchstdauer oder der vorgesehenen Ausbildungszeit zu zahlen.

(6) Wurden sowohl nach § 17 Absatz 2 Satz 1 als auch nach § 17 Absatz 3 Satz 1 Darlehen geleistet, ist zunächst das nach § 17 Absatz 2 Satz 1 geleistete Darlehen zurückzuzahlen. Die erste Rate des nach § 17 Absatz 3 Satz 1 geleisteten Darlehens ist in diesem Fall in dem Monat zu leisten, der auf die Fälligkeit der letzten Rate des nach § 17 Absatz 2 Satz 1 geleisteten Darlehens folgt.

(7) Nach Aufforderung durch das Bundesverwaltungsamt sind die Raten für jeweils drei aufeinanderfolgende Monate in einer Summe zu entrichten.

(8) Die Zinsen nach Absatz 2 sind sofort fällig.

(9) Nach dem Ende der Förderungshöchstdauer erteilt das Bundesverwaltungsamt den Darlehensnehmenden – unbeschadet der Fälligkeit nach den Absätzen 4 bis 6 – jeweils einen Bescheid, in dem die Höhe der Darlehensschuld und die Förderungshöchstdauer festgestellt werden. Nach Eintritt der Unanfechtbarkeit des Bescheides sind diese Feststellungen nicht mehr zu überprüfen; insbesondere gelten die Vorschriften des § 44 des

Zehnten Buches Sozialgesetzbuch nicht. Ist für ein Kalenderjahr ein Betrag geleistet worden, auf das sich die Feststellung der Höhe der Darlehensschuld nach Satz 1 nicht erstreckt, so wird diese insoweit durch einen ergänzenden Bescheid festgestellt; Satz 2 gilt entsprechend.

(10) Die nach § 17 Absatz 2 Satz 1 oder Absatz 3 Satz 1 geleisteten Darlehen können jeweils ganz oder teilweise vorzeitig zurückgezahlt werden. Auf Antrag ist ein Nachlass auf die verbleibende Darlehensschuld zu gewähren.

(11) Mit dem Tod der Darlehensnehmenden erlischt die verbliebene Darlehensschuld einschließlich etwaiger Kosten und Zinsen.

(12) Darlehensnehmenden, die während des Rückzahlungszeitraums nach Absatz 3 Satz 1 ihren Zahlungs- und Mitwirkungspflichten jeweils rechtzeitig und vollständig nachgekommen sind, ist die verbleibende Darlehensschuld zu erlassen. Sind die Voraussetzungen des Satzes 1 nicht erfüllt, ist dies durch Bescheid festzustellen. Auf Antrag kann zur Vermeidung einer unbilligen Härte die verbleibende Darlehensschuld auch dann erlassen werden, wenn im Rückzahlungsverfahren in nur geringfügigem Umfang gegen die Zahlungs- und Mitwirkungspflichten verstoßen wurde. Der Antrag nach Satz 3 ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe eines ablehnenden Bescheids nach Satz 2 zu stellen.

(13) Bereits vor Ablauf der nach Absatz 3 je nach Höhe der Darlehensschuld planmäßigen Rückzahlungsdauer ist Darlehensnehmenden, die Tilgungsleistungen in 77 monatlichen Raten in jeweils der nach Absatz 3 geschuldeten Höhe erbracht haben, die noch verbleibende Darlehensschuld zu erlassen. Für Zeiträume, in denen eine Freistellung nach § 18a Absatz 1 mit verminderter Ratenzahlung gewährt wurde, genügen für einen Erlass nach Satz 1 Tilgungsleistungen jeweils in Höhe der vom Bundesverwaltungsamt zugleich festgesetzten verminderten Rückzahlungsraten; Absatz 10 bleibt unberührt.

(14) Das Bundesministerium für Bildung und Forschung kann durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates für die Aufgaben gemäß § 39 Absatz 2 das Nähere bestimmen über

1. den Beginn und das Ende der Verzinsung sowie den Verzicht auf Zinsen aus besonderen Gründen,
2. das Verfahren zur Verwaltung und Einziehung der Darlehen – einschließlich der erforderlichen Nachweise oder der Zulässigkeit des Glaubhaftmachens mittels der Versicherung an Eides statt sowie der Maßnahmen zur Sicherung der Rückzahlungsansprüche – sowie zur Rückleitung der eingezogenen Beträge an Bund und Länder und
3. die Erhebung von Kostenpauschalen für die Ermittlung der jeweiligen Anschrift der Darlehensnehmenden und für das Mahnverfahren.

§ 18a Einkommensabhängige Rückzahlung

(1) Auf Antrag sind Darlehensnehmende während der Rückzahlungsfrist des § 18 Absatz 3 Satz 1 bis spätestens zu deren Ablauf von der Verpflichtung zur Rückzahlung freizustellen, soweit ihr Einkommen monatlich jeweils den Betrag von 1.260 Euro nicht um mindestens 42 Euro übersteigt. Der in Satz 1 bezeichnete Betrag erhöht sich für

1. Ehegattinnen, Ehegatten, Lebenspartnerinnen oder Lebenspartner um 630 Euro,
2. jedes Kind der Darlehensnehmenden um 570 Euro,

wenn sie nicht in einer Ausbildung stehen, die nach diesem Gesetz oder nach § 56 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch gefördert werden kann. Die Beträge nach Satz 2 mindern sich um das Einkommen der Ehegattinnen, Ehegatten, Lebenspartnerinnen oder Lebenspartner und Kinder. Als Kinder gelten insoweit außer eigenen Kindern der Darlehensnehmenden die in § 25 Absatz 5 Nummer 1 bis 3 bezeichneten Personen. § 47 Absatz 4 und 5 gilt entsprechend.

(2) Auf besonderen Antrag erhöht sich der in Absatz 1 Satz 1 bezeichnete Betrag

1. bei behinderten Menschen um den Betrag der behinderungsbedingten Aufwendungen entsprechend § 33b des Einkommensteuergesetzes,
2. bei Alleinstehenden um den Betrag der notwendigen Aufwendungen für die Dienstleistungen zur Betreuung eines zum Haushalt gehörenden Kindes, das das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, bis zur Höhe von monatlich 175 Euro für das erste und je 85 Euro für jedes weitere Kind.

(3) Auf den Antrag nach Absatz 1 Satz 1 erfolgt die Freistellung vom Beginn des Antragsmonats an in der Regel für ein Jahr, rückwirkend erfolgt sie für längstens vier Monate vor dem Antragsmonat (Freistellungszeitraum). Das im Antragsmonat erzielte Einkommen gilt vorbehaltlich des Absatzes 4 als monatliches Einkommen für alle Monate des Freistellungszeitraums. Die Darlehensnehmenden haben das Vorliegen der Freistellungs Voraussetzungen nachzuweisen, soweit nicht durch Rechtsverordnung auf Grund des § 18 Absatz 14 Nummer 2 etwas Abweichendes geregelt ist. Soweit eine Glaubhaftmachung mittels der Versicherung an Eides statt zugelassen ist, ist das Bundesverwaltungsamt für die Abnahme derselben zuständig.

(4) Ändert sich ein für die Freistellung maßgeblicher Umstand nach der Antragstellung, so wird der Bescheid vom Beginn des Monats an geändert, in dem die Änderung eingetreten ist. Nicht als Änderung im Sinne des Satzes 1 gelten Regelanpassungen gesetzlicher Renten und Versorgungsbezüge.

§ 18b Teilerlass des Darlehens

(1) (weggefallen)

(2) Auszubildenden, die die Abschlussprüfung bis zum 31. Dezember 2012 bestanden haben und nach ihrem Ergebnis zu den ersten 30 vom Hundert aller Prüfungsabsolventen gehören, die diese Prüfung in demselben Kalenderjahr abgeschlossen haben, wird auf Antrag der für diesen Ausbildungsabschnitt geleistete Darlehensbetrag teilweise erlassen. Der Erlass beträgt von dem nach dem 31. Dezember 1983 für diesen Ausbildungsabschnitt geleisteten Darlehensbetrag

1. 25 vom Hundert, wenn innerhalb der Förderungshöchstdauer,
2. 20 vom Hundert, wenn innerhalb von sechs Monaten nach dem Ende der Förderungshöchstdauer,
3. 15 vom Hundert, wenn innerhalb von zwölf Monaten nach dem Ende der Förderungshöchstdauer

die Abschlussprüfung bestanden wurde. Der Antrag ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheids nach § 18 Absatz 9 zu stellen. Abweichend von Satz 1 erhalten Auszubildende, die zu den ersten 30 vom Hundert der Geförderten gehören, unter den dort genannten Voraussetzungen den Erlass

- a) in Ausbildungs- und Studiengängen, in denen als Gesamtergebnis der Abschlussprüfung nur das Bestehen festgestellt wird, nach den in dieser Prüfung erbrachten Leistungen,
- b) in Ausbildungs- und Studiengängen ohne Abschlussprüfung nach den am Ende der planmäßig abgeschlossenen Ausbildung ausgewiesenen Leistungen; dabei ist eine differenzierte Bewertung über die Zuordnung zu den ersten 30 vom Hundert der Geförderten hinaus nicht erforderlich.

Auszubildende, die ihre Ausbildung an einer im Ausland gelegenen Ausbildungsstätte bestanden haben, erhalten den Teilerlass nicht. Abweichend von Satz 5 wird den Auszubildenden, die eine nach § 5 Absatz 1 oder 3 in der bis zum 31. Dezember 2007 geltenden Fassung des Gesetzes oder eine nach § 6 förderungsfähige Ausbildung vor dem 1. April 2001 aufgenommen haben, die Abschlussprüfung an einer im Ausland gelegenen Ausbildungsstätte bestanden haben und zu den ersten 30 vom Hundert der Geförderten gehören, der Teilerlass nach Satz 1 gewährt, wenn der Besuch der im Ausland gelegenen Ausbildungsstätte dem einer im Inland gelegenen Höheren Fachschule, Akademie oder Hochschule gleichwertig ist. Die Funktion der Prüfungsstelle nimmt in diesen Fällen das nach § 45 zuständige Amt für Ausbildungsförderung wahr.

(2a) Für Auszubildende an Akademien gilt Absatz 2 mit der Maßgabe, dass der Teilerlass unabhängig vom Zeitpunkt des Bestehens der Abschlussprüfung 20 vom Hundert beträgt.

(3) Beendet der Auszubildende bis zum 31. Dezember 2012 die Ausbildung vier Monate vor dem Ende der Förderungshöchstdauer mit dem Bestehen der Abschlussprüfung oder, wenn eine solche nicht vorgesehen ist, nach den Ausbildungsvorschriften planmäßig, so werden auf seinen Antrag 2 560 Euro des Darlehens erlassen. Beträgt der in Satz 1 genannte Zeitraum nur zwei Monate, werden 1 025 Euro erlassen. Der Antrag ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides nach § 18 Absatz 9 zu stellen.

(4) Ist für eine Ausbildung eine Mindestausbildungszeit im Sinne von Absatz 5 festgelegt und liegen zwischen deren Ende und dem Ende der Förderungshöchstdauer weniger als vier Monate, wird auf Antrag der Erlass nach Absatz 3 Satz 1 auch gewährt, wenn die Ausbildung mit Ablauf der Mindestausbildungszeit beendet wurde. Der Erlass nach Absatz 3 Satz 2 wird auf Antrag auch gewährt, wenn die Mindestausbildungszeit um höchstens zwei Monate überschritten wurde. Der Antrag ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides nach § 18 Absatz 9 zu stellen. Ist der Bescheid vor dem 21. Juni 2011 nicht bestandskräftig oder rechtskräftig geworden, aber vor dem 13. Dezember 2011 bekannt gegeben worden, ist der Antrag bis zum 13. Januar 2012 zu stellen.

(5) Mindestausbildungszeit ist die durch Rechtsvorschrift festgelegte Zeit, vor deren Ablauf die Ausbildung nicht durch Abschlussprüfung oder sonst planmäßig beendet werden kann. Bei Ausbildungen, für die eine Mindeststudienzeit im Sinne von Satz 3 bestimmt ist und zugleich eine Abschlussprüfung vorgeschrieben ist, die insgesamt oder hinsichtlich bestimmter Prüfungsteile erst nach der Mindeststudienzeit begonnen werden darf, gilt die Mindeststudienzeit zuzüglich der Prüfungszeit im Sinne von Satz 4 als Mindestausbildungszeit. Mindeststudienzeit ist die durch Rechtsvorschrift festgelegte Mindestzeit für die reinen Ausbildungsleistungen, einschließlich geforderter Praktika, ohne Abschlussprüfung. Prüfungszeit ist die Zeit, die ab dem frühestmöglichen Beginn der Prüfung oder der bestimmten Prüfungsteile bis zum letzten Prüfungsteil regelmäßig erforderlich ist; wenn die Prüfungszeit nicht durch Rechtsvorschrift festgelegt ist, wird vermutet, dass sie drei Monate beträgt.

(5a) Absatz 4 ist nicht anzuwenden, wenn über die Gewährung eines Teilerlasses nach Absatz 3 vor dem 21. Juni 2011 bestandskräftig oder rechtskräftig entschieden worden ist.

(6) Das Bundesministerium für Bildung und Forschung bestimmt durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates das Nähere über das Verfahren, insbesondere über die Mitwirkung der Prüfungsstellen. Diese sind zur Auskunft und Mitwirkung verpflichtet, soweit dies für die Durchführung dieses Gesetzes erforderlich ist.

§ 18c Bankdarlehen

(1) Bankdarlehen der Kreditanstalt für Wiederaufbau für Förderungsleistungen im Sinne des § 17 Absatz 3 Satz 1 in der am 31. Juli 2019 geltenden Fassung sind nach Maßgabe der Absätze 1a bis 11 zurückzuzahlen.

(1a) Auszubildende und die Kreditanstalt für Wiederaufbau können von den Absätzen 2 bis 11 abweichende Darlehensbedingungen vereinbaren.

(2) Das Bankdarlehen nach Absatz 1 ist von der Auszahlung an zu verzinsen. Bis zum Beginn der Rückzahlung werden die Zinsen gestundet. Die Darlehensschuld erhöht sich jeweils zum 31. März und 30. September um die gestundeten Zinsen.

(3) Als Zinssatz für den jeweiligen Darlehensgesamtbetrag gelten – vorbehaltlich des Gleichbleibens der Rechtslage – ab 1. April und 1. Oktober jeweils für ein halbes Jahr die Euro Interbank Offered Rate-Sätze für die Beschaffung von Sechsmontatsgeld von ersten Adressen in den Teilnehmerstaaten der Europäischen Währungsunion (EURIBOR) mit einer Laufzeit von sechs Monaten zuzüglich eines Aufschlags von 1 vom Hundert. Falls die in Satz 1 genannten Termine nicht auf einen Tag fallen, an dem ein EURIBOR-Satz ermittelt wird, so gilt der nächste festgelegte EURIBOR-Satz.

(4) Vom Beginn der Rückzahlung an ist auf Antrag des Darlehensnehmers ein Festzins für die (Rest-)Laufzeit, längstens jedoch für zehn Jahre zu vereinbaren. Der Antrag kann jeweils zum 1. April und 1. Oktober gestellt werden und muss einen Monat im Voraus bei der Kreditanstalt für Wiederaufbau eingegangen sein. Es gilt – vorbehaltlich des Gleichbleibens der Rechtslage – der Zinssatz für Bankschuldverschreibungen mit entsprechender Laufzeit, zuzüglich eines Aufschlags von eins vom Hundert.

(5) § 18 Absatz 3 Satz 3 und Absatz 11 ist entsprechend anzuwenden. Für die Rückzahlung gelten alle nach § 17 Absatz 3 Satz 1 in der am 31. Juli 2019 geltenden Fassung geleisteten Darlehen als ein Darlehen.

(6) Das Bankdarlehen ist einschließlich der Zinsen – vorbehaltlich des Gleichbleibens der Rechtslage – in möglichst gleichbleibenden monatlichen Raten von mindestens 130 Euro innerhalb von 20 Jahren zurückzuzahlen. Die erste Rate ist 18 Monate nach dem Ende des Monats, für den der Auszubildende zuletzt mit Bankdarlehen gefördert worden ist, zu zahlen.

(7) Hat jemand ein in Absatz 1 bezeichnetes Darlehen und ein in § 18 Absatz 1 Nummer 1 bezeichnetes Darlehen erhalten, ist deren Rückzahlung so aufeinander abzustimmen, dass ein in Absatz 1 bezeichnetes Darlehen vor einem in § 18 Absatz 1 Nummer 1 bezeichneten Darlehen und beide Darlehen einschließlich der Zinsen in möglichst gleichbleibenden

monatlichen Raten von – vorbehaltlich des Gleichbleibens der Rechtslage – mindestens 130 Euro innerhalb von 22 Jahren zurückzuzahlen sind. Die erste Rate des in § 18 Absatz 1 Nummer 1 bezeichneten Darlehens ist in dem Monat zu leisten, der auf die Fälligkeit der letzten Rate des in Absatz 1 bezeichneten Darlehens folgt. Wird das in Absatz 1 bezeichnete Darlehen vor diesem Zeitpunkt getilgt, ist die erste Rate des in § 18 Absatz 1 Nummer 1 bezeichneten Darlehens am Ende des Monats zu leisten, der auf den Monat der Tilgung folgt. § 18 Absatz 4 bleibt unberührt.

(8) Vor Beginn der Rückzahlung teilt die Kreditanstalt für Wiederaufbau dem Darlehensnehmer – unbeschadet der Fälligkeit nach Absatz 6 – die Höhe der Darlehensschuld und der gestundeten Zinsen, die für ihn geltende Zinsregelung, die Höhe der monatlichen Zahlungsbeträge sowie den Rückzahlungszeitraum mit. Nach Aufforderung durch die Kreditanstalt für Wiederaufbau sind die Raten für jeweils drei aufeinanderfolgende Monate in einer Summe zu entrichten.

(9) Das Darlehen kann jederzeit ganz oder teilweise zurückgezahlt werden.

(10) Auf Verlangen der Kreditanstalt für Wiederaufbau ist ihr die Darlehens- und Zinsschuld eines Darlehensnehmers zu zahlen, von dem eine termingerechte Zahlung nicht zu erwarten ist. Dies ist insbesondere der Fall, wenn

1. der Darlehensnehmer fällige Rückzahlungsraten für sechs aufeinanderfolgende Monate nicht geleistet hat oder für diesen Zeitraum mit einem Betrag in Höhe des vierfachen der monatlichen Rückzahlungsrate im Rückstand ist,
2. der Darlehensvertrag von der Kreditanstalt für Wiederaufbau entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen wirksam gekündigt worden ist,
3. die Rückzahlung des Darlehens infolge der Erwerbs- oder Arbeitsunfähigkeit oder einer Erkrankung des Darlehensnehmers von mehr als einem Jahr Dauer nachhaltig erschwert oder unmöglich geworden ist,
4. der Darlehensnehmer zahlungsunfähig geworden ist oder seit mindestens einem Jahr Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch oder Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch erhält oder
5. der Aufenthalt des Darlehensnehmers seit mehr als sechs Monaten nicht ermittelt werden konnte.

Mit der Zahlung nach Satz 1 geht der Anspruch aus dem Darlehensvertrag auf den Bund über.

(11) Das Bundesministerium für Bildung und Forschung bestimmt durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates das Nähere über die Anpassung der Höhe der Aufschläge nach den Absätzen 3 und 4 an die tatsächlichen Kosten.

§ 18d Kreditanstalt für Wiederaufbau

(1) Die nach § 18c Absatz 10 auf den Bund übergegangenen Darlehensbeträge werden von der Kreditanstalt für Wiederaufbau verwaltet und eingezogen.

(2) Der Kreditanstalt für Wiederaufbau werden erstattet:

1. die Darlehensbeträge, die in entsprechender Anwendung von § 18 Absatz 11 erlöschen, und
2. die Darlehens- und Zinsbeträge nach § 18c Absatz 10 Satz 1.

(3) Verwaltungskosten werden der Kreditanstalt für Wiederaufbau nur für die Verwaltung der nach § 18c Absatz 10 auf den Bund übergegangenen Darlehensbeträge erstattet, soweit die Kosten nicht von den Darlehensnehmern getragen werden.

(4) Die Kreditanstalt für Wiederaufbau übermittelt den Ländern nach Ablauf eines Kalenderjahres eine Aufstellung sowohl über die Höhe der nach Absatz 1 für den Bund eingezogenen Beträge und Zinsen aus den Darlehen, deren Erstattung nach Absatz 2 sie bis zum 31. Dezember 2014 verlangt hat, als auch über deren Aufteilung nach Maßgabe des § 56 Absatz 2a. Sie zahlt zum Ende des jeweiligen Kalenderjahres jedem Land einen Abschlag in Höhe des ihm voraussichtlich zustehenden Betrages, bis zum 30. Juni des folgenden Jahres den Restbetrag.

§ 19 Aufrechnung

Mit einem Anspruch auf Erstattung von Ausbildungsförderung (§ 50 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch und § 20) kann gegen den Anspruch auf Ausbildungsförderung für abgelaufene Monate abweichend von § 51 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch in voller Höhe aufgerechnet werden. Ist der Anspruch auf Ausbildungsförderung von einem Auszubildenden an einen Träger der Sozialhilfe zum Ausgleich seiner Aufwendungen abgetreten worden, kann das Amt für Ausbildungsförderung gegenüber dem Träger der Sozialhilfe mit einem Anspruch auf Erstattung von Ausbildungsförderung nicht aufrechnen. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für Bankdarlehen nach § 18c.

§ 20 Rückzahlungspflicht

(1) Haben die Voraussetzungen für die Leistung von Ausbildungsförderung an keinem Tage des Kalendermonats vorgelegen, für den sie gezahlt worden ist, so ist – außer in den Fällen der §§ 44 bis 50 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch – insoweit der Bewilligungsbescheid aufzuheben und der Förderungsbetrag zu erstatten, als

1. (weggefallen)
2. (weggefallen)
3. der Auszubildende Einkommen im Sinne des § 21 erzielt hat, das bei der Bewilligung der Ausbildungsförderung nicht berücksichtigt worden ist; Regelanpassungen gesetzlicher Renten und Versorgungsbezüge bleiben hierbei außer Betracht,
4. Ausbildungsförderung unter dem Vorbehalt der Rückforderung geleistet worden ist.

Die Regelung über die Erstattungspflicht gilt nicht für Bankdarlehen nach § 18c.

(2) Der Förderungsbetrag ist für den Kalendermonat oder den Teil eines Kalendermonats zurückzuzahlen, in dem der Auszubildende die Ausbildung aus einem von ihm zu vertretenden Grund unterbrochen hat. Die Regelung über die Erstattungspflicht gilt nicht für Bankdarlehen nach § 18c.

Abschnitt IV Einkommensanrechnung

§ 21 Einkommensbegriff

(1) Als Einkommen gilt – vorbehaltlich des Satzes 3, der Absätze 2a, 3 und 4 – die Summe der positiven Einkünfte im Sinne des § 2 Absatz 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammenveranlagten Ehegatten oder Lebenspartners ist nicht zulässig. Abgezogen werden können:

1. der Altersentlastungsbetrag (§ 24a des Einkommensteuergesetzes),
2. (weggefallen)
3. die für den Berechnungszeitraum zu leistende Einkommensteuer, Kirchensteuer und Gewerbesteuer,

4. die für den Berechnungszeitraum zu leistenden Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung und zur Bundesagentur für Arbeit sowie die geleisteten freiwilligen Aufwendungen zur Sozialversicherung und für eine private Kranken-, Pflege-, Unfall- oder Lebensversicherung in angemessenem Umfang und
5. geförderte Altersvorsorgebeiträge nach § 82 des Einkommensteuergesetzes, soweit sie den Mindesteigenbeitrag nach § 86 des Einkommensteuergesetzes nicht überschreiten.

Leibrenten, einschließlich Unfallrenten, und Versorgungsrenten gelten in vollem Umfang als Einnahmen aus nichtselbständiger Arbeit.

(2) Zur Abgeltung der Abzüge nach Absatz 1 Nummer 4 wird von der – um die Beträge nach Absatz 1 Nummer 1 und Absatz 4 Nummer 4 geminderten – Summe der positiven Einkünfte ein Betrag in Höhe folgender Vomhundertsätze dieses Gesamtbetrages abgesetzt:

1. für rentenversicherungspflichtige Arbeitnehmer und für Auszubildende 21,3 vom Hundert, höchstens jedoch ein Betrag von jährlich 14.600 Euro,
2. für nichtrentenversicherungspflichtige Arbeitnehmer und für Personen im Ruhestandsalter, die einen Anspruch auf Alterssicherung aus einer renten- oder nichtrentenversicherungspflichtigen Beschäftigung oder Tätigkeit haben, 15,5 vom Hundert, höchstens jedoch ein Betrag von jährlich 8.500 Euro,
3. für Nichtarbeitnehmer und auf Antrag von der Versicherungspflicht befreite oder wegen geringfügiger Beschäftigung versicherungsfreie Arbeitnehmer 37,7 vom Hundert, höchstens jedoch ein Betrag von jährlich 25.500 Euro,
4. für Personen im Ruhestandsalter, soweit sie nicht erwerbstätig sind, und für sonstige Nichterwerbstätige 15,5 vom Hundert, höchstens jedoch ein Betrag von jährlich 8.500 Euro.

Jeder Einkommensbezieher ist nur einer der in den Nummern 1 bis 4 bezeichneten Gruppen zuzuordnen; dies gilt auch, wenn er die Voraussetzungen nur für einen Teil des Berechnungszeitraums erfüllt. Einer Gruppe kann nur zugeordnet werden, wer nicht unter eine in den jeweils vorhergehenden Nummern bezeichnete Gruppe fällt.

(2a) Als Einkommen gelten auch nur ausländischem Steuerrecht unterliegende Einkünfte eines Einkommensbeziehers, der seinen ständigen Wohnsitz im Ausland hat. Von dem Bruttobetrag sind in entsprechender Anwendung des Einkommensteuergesetzes Beträge entsprechend der jeweiligen Einkunftsart, gegebenenfalls mindestens Beträge in Höhe der Pauschbeträge für Werbungskosten nach § 9a des Einkommensteuergesetzes, abzuziehen.

Die so ermittelte Summe der positiven Einkünfte vermindert sich um die gezahlten Steuern und den nach Absatz 2 entsprechend zu bestimmenden Pauschbetrag für die soziale Sicherung.

(3) Als Einkommen gelten ferner in Höhe der tatsächlich geleisteten Beträge

1. Waisenrenten und Waisengelder, die der Antragsteller bezieht,
2. Ausbildungsbeihilfen und gleichartige Leistungen, die nicht nach diesem Gesetz gewährt werden; wenn sie begabungs- und leistungsabhängig nach von dem Geber allgemeingültig erlassenen Richtlinien ohne weitere Konkretisierung des Verwendungszwecks vergeben werden, gilt dies jedoch nur, soweit sie im Berechnungszeitraum einen Gesamtbetrag übersteigen, der einem Monatsdurchschnitt von 300 Euro entspricht; Absatz 4 Nummer 4 bleibt unberührt;
3. (weggefallen)
4. sonstige Einnahmen, die zur Deckung des Lebensbedarfs bestimmt sind, mit Ausnahme der Unterhaltsleistungen der Eltern des Auszubildenden und seines Ehegatten oder Lebenspartners, soweit sie das Bundesministerium für Bildung und Forschung in einer Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates bezeichnet hat.

Die Erziehungsbeihilfe, die ein Beschädigter für ein Kind erhält (§ 27 des Bundesversorgungsgesetzes), gilt als Einkommen des Kindes.

(4) Nicht als Einkommen gelten

1. Grundrenten und Schwerstbeschädigtenzulage nach dem Bundesversorgungsgesetz und nach den Gesetzen, die das Bundesversorgungsgesetz für anwendbar erklären,
2. ein der Grundrente und der Schwerstbeschädigtenzulage nach dem Bundesversorgungsgesetz entsprechender Betrag, wenn diese Leistungen nach § 65 des Bundesversorgungsgesetzes ruhen,
3. Renten, die den Opfern nationalsozialistischer Verfolgung wegen einer durch die Verfolgung erlittenen Gesundheitsschädigung geleistet werden, bis zur Höhe des Betrages, der in der Kriegsopferversorgung bei gleicher Minderung der Erwerbsfähigkeit als Grundrente und Schwerstbeschädigtenzulage geleistet würde,
4. Einnahmen, deren Zweckbestimmung einer Anrechnung auf den Bedarf entgegensteht; dies gilt insbesondere für Einnahmen, die für einen anderen Zweck als für die Deckung des Bedarfs im Sinne dieses Gesetzes bestimmt sind,

5. zusätzliche Einnahmen aus einer Tätigkeit der Antragstellenden in systemrelevanten Branchen und Berufen, soweit die Tätigkeit zur Bekämpfung der COVID-19-Pandemie und deren sozialen Folgen seit dem 1. März 2020 aufgenommen oder in ihrem arbeitszeitlichen Umfang aufgestockt wurde, für die Dauer dieser Tätigkeit oder Arbeitszeitaufstockung.

§ 22 Berechnungszeitraum für das Einkommen des Auszubildenden

(1) Für die Anrechnung des Einkommens des Auszubildenden sind die Einkommensverhältnisse im Bewilligungszeitraum maßgebend. Sind bei ihrer Ermittlung Pauschbeträge für Werbungskosten nach § 9a des Einkommensteuergesetzes zu berücksichtigen, so ist der Betrag abzuziehen, der sich ergibt, wenn ein Zwölftel des Jahrespauschbetrages mit der Zahl der Kalendermonate des Bewilligungszeitraumes vervielfacht wird.

(2) Auf den Bedarf jedes Kalendermonats des Bewilligungszeitraums wird der Betrag angerechnet, der sich ergibt, wenn das Gesamteinkommen durch die Zahl der Kalendermonate des Bewilligungszeitraums geteilt wird.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für die Berücksichtigung des Einkommens

1. der Kinder nach § 23 Absatz 2,
2. der Kinder, der in § 25 Absatz 5 Nummer 1 bis 3 bezeichneten Personen und der sonstigen Unterhaltsberechtigten nach § 25 Absatz 3.

§ 23 Freibeträge vom Einkommen des Auszubildenden

(1) Vom Einkommen des Auszubildenden bleiben monatlich anrechnungsfrei

1. für den Auszubildenden selbst 290 Euro,
2. für den Ehegatten oder Lebenspartner des Auszubildenden 630 Euro,
3. für jedes Kind des Auszubildenden 570 Euro.

Satz 1 Nummer 2 und 3 findet keine Anwendung auf Ehegatten oder Lebenspartner und Kinder, die in einer Ausbildung stehen, die nach diesem Gesetz oder nach § 56 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch gefördert werden kann.

(2) Die Freibeträge nach Absatz 1 Nummer 2 und 3 mindern sich um Einnahmen des Auszubildenden sowie Einkommen des Ehegatten oder Lebenspartners und des Kindes, die dazu bestimmt sind oder üblicher- oder zumutbarerweise dazu verwendet werden, den

Unterhaltsbedarf des Ehegatten oder Lebenspartners und der Kinder des Auszubildenden zu decken.

(3) Die Vergütung aus einem Ausbildungsverhältnis wird abweichend von den Absätzen 1 und 2 voll angerechnet.

(4) Abweichend von Absatz 1 werden

1. von der Waisenrente und dem Waisengeld der Auszubildenden, deren Bedarf sich nach § 12 Absatz 1 Nummer 1 bemisst, monatlich 200 Euro, anderer Auszubildender 145 Euro monatlich nicht angerechnet,
2. Ausbildungsbeihilfen und gleichartige Leistungen aus öffentlichen Mitteln oder von Förderungseinrichtungen, die hierfür öffentliche Mittel erhalten, sowie Förderungsleistungen ausländischer Staaten voll auf den Bedarf angerechnet; zu diesem Zweck werden Ausbildungsbeihilfen und gleichartige Leistungen, die zugleich aus öffentlichen und privaten Mitteln finanziert und dem Empfänger insgesamt als eine Leistung zugewendet werden, als einheitlich aus öffentlichen Mitteln erbracht behandelt. Voll angerechnet wird auch Einkommen, das aus öffentlichen Mitteln zum Zweck der Ausbildung bezogen wird,
3. (weggefallen)
4. Unterhaltsleistungen des geschiedenen oder dauernd getrennt lebenden Ehegatten voll auf den Bedarf angerechnet; dasselbe gilt für Unterhaltsleistungen des Lebenspartners nach Aufhebung der Lebenspartnerschaft oder des dauernd getrennt lebenden Lebenspartners.

(5) Zur Vermeidung unbilliger Härten kann auf besonderen Antrag, der vor dem Ende des Bewilligungszeitraums zu stellen ist, abweichend von den Absätzen 1 und 4 ein weiterer Teil des Einkommens des Auszubildenden anrechnungsfrei gestellt werden, soweit er zur Deckung besonderer Kosten der Ausbildung erforderlich ist, die nicht durch den Bedarfssatz gedeckt sind, höchstens jedoch bis zu einem Betrag von 285 Euro monatlich.

§ 24 Berechnungszeitraum für das Einkommen der Eltern und des Ehegatten oder Lebenspartners

(1) Für die Anrechnung des Einkommens der Eltern und des Ehegatten oder Lebenspartners des Auszubildenden sind die Einkommensverhältnisse im vorletzten Kalenderjahr vor Beginn des Bewilligungszeitraums maßgebend.

(2) Ist der Einkommensbezieher für diesen Zeitraum zur Einkommensteuer zu veranlagern, liegt jedoch der Steuerbescheid dem Amt für Ausbildungsförderung noch nicht vor, so wird unter Berücksichtigung der glaubhaft gemachten Einkommensverhältnisse über den Antrag entschieden. Ausbildungsförderung wird insoweit – außer in den Fällen des § 18c – unter dem Vorbehalt der Rückforderung geleistet. Sobald der Steuerbescheid dem Amt für Ausbildungsförderung vorliegt, wird über den Antrag abschließend entschieden.

(3) Ist das Einkommen im Bewilligungszeitraum voraussichtlich wesentlich niedriger als in dem nach Absatz 1 maßgeblichen Zeitraum, so ist auf besonderen Antrag des Auszubildenden bei der Anrechnung von den Einkommensverhältnissen im Bewilligungszeitraum auszugehen; nach dessen Ende gestellte Anträge werden nicht berücksichtigt. Der Auszubildende hat das Vorliegen der Voraussetzungen des Satzes 1 glaubhaft zu machen. Ausbildungsförderung wird insoweit – außer in den Fällen des § 18c – unter dem Vorbehalt der Rückforderung geleistet. Sobald sich das Einkommen in dem Bewilligungszeitraum endgültig feststellen lässt, wird über den Antrag abschließend entschieden.

(4) Auf den Bedarf für jeden Kalendermonat des Bewilligungszeitraums ist ein Zwölftel des im Berechnungszeitraum erzielten Jahreseinkommens anzurechnen. Abweichend von Satz 1 ist in den Fällen des Absatzes 3 der Betrag anzurechnen, der sich ergibt, wenn die Summe der Monateinkommen des Bewilligungszeitraums durch die Zahl der Kalendermonate des Bewilligungszeitraums geteilt wird; als Monateinkommen gilt ein Zwölftel des jeweiligen Kalenderjahreseinkommens.

§ 25 Freibeträge vom Einkommen der Eltern und des Ehegatten oder Lebenspartners

(1) Es bleiben monatlich anrechnungsfrei

1. vom Einkommen der miteinander verheirateten oder in einer Lebenspartnerschaft verbundenen Eltern, wenn sie nicht dauernd getrennt leben, 1.890 Euro,
2. vom Einkommen jedes Elternteils in sonstigen Fällen sowie vom Einkommen des Ehegatten oder Lebenspartners des Auszubildenden je 1.260 Euro.

(2) (weggefallen)

(3) Die Freibeträge des Absatzes 1 erhöhen sich

1. für den nicht in Eltern-Kind-Beziehung zum Auszubildenden stehenden Ehegatten oder Lebenspartner des Einkommensbeziehers um 630 Euro,

2. für Kinder des Einkommensbeziehers sowie für weitere dem Einkommensbezieher gegenüber nach dem bürgerlichen Recht Unterhaltsberechtigte um je 570 Euro,

wenn sie nicht in einer Ausbildung stehen, die nach diesem Gesetz oder nach § 56 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch gefördert werden kann. Die Freibeträge nach Satz 1 mindern sich um das Einkommen des Ehegatten oder Lebenspartners, des Kindes oder des sonstigen Unterhaltsberechtigten.

(4) Das die Freibeträge nach den Absätzen 1, 3 und 6 übersteigende Einkommen der Eltern und des Ehegatten oder Lebenspartners bleibt anrechnungsfrei

1. zu 50 vom Hundert und
2. zu 5 vom Hundert für jedes Kind, für das ein Freibetrag nach Absatz 3 gewährt wird.

(5) Als Kinder des Einkommensbeziehers gelten außer seinen eigenen Kindern

1. Pflegekinder (Personen, mit denen er durch ein familienähnliches, auf längere Dauer berechnetes Band verbunden ist, sofern er sie in seinen Haushalt aufgenommen hat und das Obhuts- und Pflegeverhältnis zu den Eltern nicht mehr besteht),
2. in seinen Haushalt aufgenommene Kinder seines Ehegatten oder Lebenspartners,
3. in seinen Haushalt aufgenommene Enkel.

(6) Zur Vermeidung unbilliger Härten kann auf besonderen Antrag, der vor dem Ende des Bewilligungszeitraums zu stellen ist, abweichend von den vorstehenden Vorschriften ein weiterer Teil des Einkommens anrechnungsfrei bleiben. Hierunter fallen insbesondere außergewöhnliche Belastungen nach den §§ 33 bis 33b des Einkommensteuergesetzes sowie Aufwendungen für behinderte Personen, denen der Einkommensbezieher nach dem bürgerlichen Recht unterhaltspflichtig ist.

Abschnitt V

Vermögensanrechnung

§ 26 Umfang der Vermögensanrechnung

Vermögen des Auszubildenden wird nach Maßgabe der §§ 27 bis 30 angerechnet.

§ 27 Vermögensbegriff

(1) Als Vermögen gelten alle

1. beweglichen und unbeweglichen Sachen,
2. Forderungen und sonstige Rechte.

Ausgenommen sind Gegenstände, soweit der Auszubildende sie aus rechtlichen Gründen nicht verwerten kann.

(2) Nicht als Vermögen gelten

1. Rechte auf Versorgungsbezüge, auf Renten und andere wiederkehrende Leistungen,
2. Übergangsbeihilfen nach den §§ 12 und 13 des Soldatenversorgungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. April 1983 (BGBl. I S. 457) sowie die Wiedereingliederungsbeihilfe nach § 4 Absatz 1 Nummer 2 des Entwicklungshelfer-Gesetzes,
3. Nießbrauchsrechte,
4. Haushaltsgegenstände.

§ 28 Wertbestimmung des Vermögens

(1) Der Wert eines Gegenstandes ist zu bestimmen

1. bei Wertpapieren auf die Höhe des Kurswertes,
2. bei sonstigen Gegenständen auf die Höhe des Zeitwertes.

(2) Maßgebend ist der Wert im Zeitpunkt der Antragstellung.

(3) Von dem nach den Absätzen 1 und 2 ermittelten Betrag sind die im Zeitpunkt der Antragstellung bestehenden Schulden und Lasten abzuziehen. Dies gilt nicht für das nach diesem Gesetz erhaltene Darlehen.

(4) Veränderungen zwischen Antragstellung und Ende des Bewilligungszeitraums bleiben unberücksichtigt.

§ 29 Freibeträge vom Vermögen

(1) Von dem Vermögen bleiben anrechnungsfrei

1. für den Auszubildenden selbst 8.200 Euro,
2. für den Ehegatten oder Lebenspartner des Auszubildenden 2.300 Euro,
3. für jedes Kind des Auszubildenden 2.300 Euro.

Maßgebend sind die Verhältnisse im Zeitpunkt der Antragstellung.

(2) (weggefallen)

(3) Zur Vermeidung unbilliger Härten kann ein weiterer Teil des Vermögens anrechnungsfrei bleiben.

§ 30 Monatlicher Anrechnungsbetrag

Auf den monatlichen Bedarf des Auszubildenden ist der Betrag anzurechnen, der sich ergibt, wenn der Betrag des anzurechnenden Vermögens durch die Zahl der Kalendermonate des Bewilligungszeitraums geteilt wird.

§§ 31 bis 34 (weggefallen)

Abschnitt VI

§ 35 Anpassung der Bedarfssätze und Freibeträge

Die Bedarfssätze, Freibeträge sowie die Vomhundertsätze und Höchstbeträge nach § 21 Absatz 2 sind alle zwei Jahre zu überprüfen und durch Gesetz gegebenenfalls neu festzusetzen. Dabei ist der Entwicklung der Einkommensverhältnisse und der Vermögensbildung, den Veränderungen der Lebenshaltungskosten sowie der finanzwirtschaftlichen Entwicklung Rechnung zu tragen. Die Bundesregierung hat hierüber dem Deutschen Bundestag und dem Bundesrat zu berichten. Die im Jahr 2019 anstehende Berichterstattung erfolgt im Jahr 2021.

Abschnitt VII Vorausleistung und Anspruchsübergang

§ 36 Vorausleistung von Ausbildungsförderung

(1) Macht der Auszubildende glaubhaft, dass seine Eltern den nach den Vorschriften dieses Gesetzes angerechneten Unterhaltsbetrag nicht leisten, und ist die Ausbildung – auch unter Berücksichtigung des Einkommens des Ehegatten oder Lebenspartners im Bewilligungszeitraum – gefährdet, so wird auf Antrag nach Anhörung der Eltern Ausbildungsförderung ohne Anrechnung dieses Betrages geleistet; nach Ende des Bewilligungszeitraums gestellte Anträge werden nicht berücksichtigt.

(2) Absatz 1 ist entsprechend anzuwenden, wenn

1. der Auszubildende glaubhaft macht, dass seine Eltern den Bedarf nach den §§ 12 bis 14b nicht leisten, und die Eltern entgegen § 47 Absatz 4 die für die Anrechnung ihres Einkommens erforderlichen Auskünfte nicht erteilen oder Urkunden nicht vorlegen und darum ihr Einkommen nicht angerechnet werden kann, und wenn
2. Bußgeldfestsetzung oder Einleitung des Verwaltungszwangsverfahrens nicht innerhalb zweier Monate zur Erteilung der erforderlichen Auskünfte geführt haben oder rechtlich unzulässig sind, insbesondere weil die Eltern ihren ständigen Wohnsitz im Ausland haben.

(3) Ausbildungsförderung wird nicht vorausgeleistet, soweit die Eltern bereit sind, Unterhalt entsprechend einer gemäß § 1612 Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches getroffenen Bestimmung zu leisten.

(4) Von der Anhörung der Eltern kann aus wichtigem Grund oder, wenn der Auszubildende in demselben Ausbildungsabschnitt für den vorhergehenden Bewilligungszeitraum Leistungen nach Absatz 1 oder 2 erhalten hat, abgesehen werden.

§ 37 Übergang von Unterhaltsansprüchen

(1) Hat der Auszubildende für die Zeit, für die ihm Ausbildungsförderung gezahlt wird, nach bürgerlichem Recht einen Unterhaltsanspruch gegen seine Eltern, so geht dieser zusammen mit dem unterhaltsrechtlichen Auskunftsanspruch mit der Zahlung bis zur Höhe der geleisteten Aufwendungen auf das Land über, jedoch nur soweit auf den Bedarf des Auszubildenden das Einkommen der Eltern nach diesem Gesetz anzurechnen ist. Die Zahlungen, welche die Eltern auf Grund der Mitteilung über den Anspruchsübergang erbringen, werden entsprechend § 11 Absatz 2 angerechnet. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht, soweit der Auszubildende Ausbildungsförderung als Bankdarlehen nach § 18c erhalten hat.

(2) (weggefallen)

(3) (weggefallen)

(4) Für die Vergangenheit können die Eltern des Auszubildenden nur von dem Zeitpunkt an in Anspruch genommen werden, in dem

1. die Voraussetzungen des bürgerlichen Rechts vorgelegen haben oder
2. sie bei dem Antrag auf Ausbildungsförderung mitgewirkt haben oder von ihm Kenntnis erhalten haben und darüber belehrt worden sind, unter welchen Voraussetzungen dieses Gesetz eine Inanspruchnahme von Eltern ermöglicht.

(5) (weggefallen)

(6) Der Anspruch ist von der Fälligkeit an mit 6 vom Hundert zu verzinsen. Zinsen werden jedoch erst vom Beginn des Monats an erhoben, der auf die Mitteilung des Amtes für Ausbildungsförderung über den erfolgten Anspruchsübergang folgt.

§ 38 Übergang von anderen Ansprüchen

Hat der Auszubildende für die Zeit, für die ihm Ausbildungsförderung gezahlt wird, gegen eine öffentlich-rechtliche Stelle, die nicht Leistungsträger ist, Anspruch auf Leistung, die auf den Bedarf anzurechnen ist oder eine Leistung nach diesem Gesetz ausschließt, geht dieser mit der Zahlung in Höhe der geleisteten Aufwendungen auf das Land über. Die §§ 104 und 115 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch bleiben unberührt.

Abschnitt VIII Organisation

§ 39 Auftragsverwaltung

(1) Dieses Gesetz wird vorbehaltlich des Absatzes 2 im Auftrag des Bundes von den Ländern ausgeführt.

(2) Die nach § 18 Absatz 1 geleisteten Darlehen werden durch das Bundesverwaltungsamt verwaltet und eingezogen. Die zuständige Bundeskasse nimmt die Aufgaben der Kasse beim Einzug der Darlehen und deren Anmahnung für das Bundesverwaltungsamt wahr.

(3) Jedes Land bestimmt die zuständigen Behörden für die Entscheidungen nach § 2 Absatz 2 und § 3 Absatz 4 hinsichtlich der Ausbildungsstätten und Fernlehrinstitute, die ihren Sitz in diesem Land haben.

(4) Die Bundesregierung kann durch Allgemeine Verwaltungsvorschrift mit Zustimmung des Bundesrates eine einheitliche maschinelle Berechnung, Rückrechnung und Abrechnung der Leistungen nach diesem Gesetz in Form einer algorithmischen Darstellung materiellrechtlicher Regelungen (Programmablaufplan) regeln.

§ 40 Ämter für Ausbildungsförderung

(1) Die Länder errichten für jeden Kreis und jede kreisfreie Stadt ein Amt für Ausbildungsförderung. Die Länder können für mehrere Kreise oder kreisfreie Städte ein gemeinsames Amt für Ausbildungsförderung errichten. Im Land Berlin können mehrere Ämter für Ausbildungsförderung errichtet werden. In den Ländern Berlin, Bremen und Hamburg kann davon abgesehen werden, Ämter für Ausbildungsförderung zu errichten.

(2) Für Auszubildende, die eine im Inland gelegene Hochschule besuchen, richten die Länder abweichend von Absatz 1 Ämter für Ausbildungsförderung bei staatlichen Hochschulen oder bei Studentenwerken ein; diesen kann auch die Zuständigkeit für andere Auszubildende übertragen werden, die Ausbildungsförderung wie Studierende an Hochschulen erhalten. Die Länder können bestimmen, dass ein bei einer staatlichen Hochschule errichtetes Amt für Ausbildungsförderung ein Studentenwerk zur Durchführung seiner Aufgaben heranzieht. Ein Studentenwerk kann Amt für Ausbildungsförderung nur sein, wenn

1. es eine Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts ist und
2. ein Bediensteter die Befähigung zu einem Richteramt nach dem Deutschen Richtergesetz oder für den höheren allgemeinen Verwaltungsdienst hat.

(3) Für Auszubildende, die eine im Ausland gelegene Ausbildungsstätte besuchen, können die Länder abweichend von Absatz 1 Ämter für Ausbildungsförderung bei staatlichen Hochschulen, Studentenwerken oder Landesämtern für Ausbildungsförderung einrichten.

§ 40a Landesämter für Ausbildungsförderung

Die Länder können Landesämter für Ausbildungsförderung errichten. Mehrere Länder können ein gemeinsames Landesamt für Ausbildungsförderung errichten. Im Falle der Errichtung eines Landesamtes für Ausbildungsförderung nach Satz 1 findet § 40 Absatz 2 Satz 3 Nummer 2 keine Anwendung.

§ 41 Aufgaben der Ämter für Ausbildungsförderung

(1) Das Amt für Ausbildungsförderung nimmt die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Aufgaben wahr, soweit sie nicht anderen Stellen übertragen sind. Bei der Bearbeitung der Anträge können zentrale Verwaltungsstellen herangezogen werden.

(2) Es trifft die zur Entscheidung über den Antrag erforderlichen Feststellungen, entscheidet über den Antrag und erlässt den Bescheid hierüber.

(3) Das Amt für Ausbildungsförderung hat die Auszubildenden und ihre Eltern über die individuelle Förderung der Ausbildung nach bundes- und landesrechtlichen Vorschriften zu beraten.

(4) Die Ämter für Ausbildungsförderung dürfen Personen, die Leistungen nach diesem Gesetz beziehen, auch regelmäßig im Wege des automatisierten Datenabgleichs daraufhin überprüfen, ob und welche Daten nach § 45d Absatz 1 des Einkommensteuergesetzes dem Bundeszentralamt für Steuern übermittelt worden sind. Die Ämter für Ausbildungsförderung dürfen zu diesem Zweck Namen, Vornamen, Geburtsdatum und Anschrift der Personen, die Leistungen nach diesem Gesetz beziehen, sowie die Amts- und Förderungsnummer an das Bundeszentralamt für Steuern übermitteln. Die Übermittlung kann auch über eine von der zuständigen Landesbehörde bestimmte zentrale Landesstelle erfolgen. Das Bundeszentralamt für Steuern hat die ihm überlassenen Daten und Datenträger nach Durchführung des Abgleichs unverzüglich zurückzugeben, zu löschen oder zu vernichten. Die Ämter für Ausbildungsförderung dürfen die ihnen übermittelten Daten nur zur Überprüfung nach Satz 1 nutzen. Die übermittelten Daten der Personen, bei denen die Überprüfung zu keinen abweichenden Feststellungen führt, sind unverzüglich zu löschen.

§ 42 (weggefallen)

§ 43 (weggefallen)

§ 44 Beirat für Ausbildungsförderung

(1) Das Bundesministerium für Bildung und Forschung kann durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates einen Beirat für Ausbildungsförderung bilden, der es bei

1. der Durchführung des Gesetzes,
2. der weiteren Ausgestaltung der gesetzlichen Regelung der individuellen Ausbildungsförderung und

3. der Berücksichtigung neuer Ausbildungsformen

berät.

(2) In den Beirat sind Vertreter der an der Ausführung des Gesetzes beteiligten Landes- und Gemeindebehörden, des Deutschen Studentenwerkes e. V., der Bundesagentur für Arbeit, der Lehrkörper der Ausbildungsstätten, der Auszubildenden, der Elternschaft, der Rechts-, Wirtschafts- oder Sozialwissenschaften, der Arbeitgeber sowie der Arbeitnehmer zu berufen.

Abschnitt IX Verfahren

§ 45 Örtliche Zuständigkeit

(1) Für die Entscheidung über die Ausbildungsförderung ist das Amt für Ausbildungsförderung zuständig, in dessen Bezirk die Eltern des Auszubildenden oder, wenn nur noch ein Elternteil lebt, dieser den ständigen Wohnsitz haben. Das Amt für Ausbildungsförderung, in dessen Bezirk der Auszubildende seinen ständigen Wohnsitz hat, ist zuständig, wenn

1. der Auszubildende verheiratet oder in einer Lebenspartnerschaft verbunden ist oder war,
2. seine Eltern nicht mehr leben,
3. dem überlebenden Elternteil die elterliche Sorge nicht zusteht oder bei Erreichen der Volljährigkeit des Auszubildenden nicht zusteht,
4. nicht beide Elternteile ihren ständigen Wohnsitz in dem Bezirk desselben Amtes für Ausbildungsförderung haben,
5. kein Elternteil einen Wohnsitz im Inland hat,
6. der Auszubildende eine Fachschulklasse besucht, deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung voraussetzt,
7. der Auszubildende Ausbildungsförderung für die Teilnahme an Fernunterrichtslehrgängen erhält (§ 3).

[zurück zum Inhalt](#)

Hat in den Fällen des Satzes 2 der Auszubildende im Inland keinen ständigen Wohnsitz, so ist das Amt für Ausbildungsförderung zuständig, in dessen Bezirk die Ausbildungsstätte liegt.

(2) Abweichend von Absatz 1 ist für die Auszubildenden an

1. Abendgymnasien und Kollegs,
2. Höheren Fachschulen und Akademien

das Amt für Ausbildungsförderung zuständig, in dessen Bezirk die Ausbildungsstätte gelegen ist, die der Auszubildende besucht.

(3) Abweichend von den Absätzen 1 und 2 ist das bei einer staatlichen Hochschule errichtete Amt für Ausbildungsförderung für die an dieser Hochschule immatrikulierten Auszubildenden zuständig; diese Zuständigkeit gilt auch für Auszubildende, die im Zusammenhang mit dem Hochschulbesuch ein Vor- oder Nachpraktikum ableisten. Die Länder können bestimmen, dass das an einer staatlichen Hochschule errichtete Amt für Ausbildungsförderung auch zuständig ist für Auszubildende, die an anderen Hochschulen immatrikuliert sind, und andere Auszubildende, die Ausbildungsförderung wie Studierende an Hochschulen erhalten. Ist das Amt für Ausbildungsförderung bei einem Studentenwerk errichtet, so wird dessen örtliche Zuständigkeit durch das Land bestimmt.

(4) Für die Entscheidung über Ausbildungsförderung für eine Ausbildung im Ausland nach § 5 Absatz 2 und 5 sowie § 6 ist ausschließlich das durch das zuständige Land bestimmte Amt für Ausbildungsförderung örtlich zuständig. Das Bundesministerium für Bildung und Forschung bestimmt durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates, welches Land das für alle Auszubildenden, die die in einem anderen Staat gelegenen Ausbildungsstätten besuchen, örtlich zuständige Amt bestimmt.

§ 45a Wechsel in der Zuständigkeit

(1) Wird ein anderes Amt für Ausbildungsförderung zuständig, so tritt dieses Amt für sämtliche Verwaltungshandlungen einschließlich des Vorverfahrens an die Stelle des bisher zuständigen Amtes. § 2 Absatz 2 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch bleibt unberührt.

(2) Hat die örtliche Zuständigkeit gewechselt, muss das bisher zuständige Amt die Leistungen noch solange erbringen, bis sie von dem nunmehr zuständigen Amt fortgesetzt werden.

(3) Sobald ein Amt zuständig ist, das in einem anderen Land liegt, gehen die Ansprüche nach § 50 Absatz 1 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch und § 20 auf dieses Land über.

§ 46 Antrag

(1) Über die Leistung von Ausbildungsförderung sowie über die Höhe der Darlehenssumme nach § 18c wird auf schriftlichen Antrag entschieden. Die Länder sind verpflichtet, bis zum 1. August 2016 eine elektronische Antragstellung zu ermöglichen, die den Vorgaben des § 36a Absatz 2 Satz 4 Nummer 1 oder 2 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch entspricht. Der Auszubildende kann die Höhe des Darlehens nach § 18c begrenzen; die Erklärung ist für den Bewilligungszeitraum unwiderruflich.

(2) Der Antrag ist an das örtlich zuständige Amt für Ausbildungsförderung zu richten.

(3) Die zur Feststellung des Anspruchs erforderlichen Tatsachen sind auf den Formblättern anzugeben, die die Bundesregierung durch Allgemeine Verwaltungsvorschrift mit Zustimmung des Bundesrates bestimmt hat.

(4) (weggefallen)

(5) Auf Antrag hat das Amt für Ausbildungsförderung dem Grunde nach vorab zu entscheiden, ob die Förderungsvoraussetzungen für eine nach Fachrichtung und Ausbildungsstätte bestimmt bezeichnete

1. Ausbildung im Ausland nach § 5 Absatz 2 und 5,
2. Ausbildung nach § 7 Absatz 1a,
3. weitere Ausbildung nach § 7 Absatz 2,
4. andere Ausbildung nach § 7 Absatz 3,
5. Ausbildung nach Überschreiten der Altersgrenze nach § 10 Absatz 3

vorliegen. Die Entscheidung nach den Nummern 2 bis 5 ist für den ganzen Ausbildungsabschnitt zu treffen. Das Amt ist an die Entscheidung nicht mehr gebunden, wenn der Auszubildende die Ausbildung nicht binnen eines Jahres nach Antragstellung beginnt.

§ 47 Auskunftspflichten

(1) Ausbildungsstätten, Fernlehrinstitute und Prüfungsstellen sind verpflichtet, die nach § 3 Absatz 3, § 15 Absatz 3a sowie den §§ 48 und 49 erforderlichen Bescheinigungen, Bestätigungen und gutachterlichen Stellungnahmen abzugeben. Das jeweils nach Landesrecht zuständige hauptamtliche Mitglied des Lehrkörpers der Ausbildungsstätte stellt die Eignungsbescheinigung nach § 48 Absatz 1 Nummer 2 aus und legt für den Nachweis nach

§ 48 Absatz 1 Nummer 3 die zum jeweils maßgeblichen Zeitpunkt übliche Zahl an ECTS-Leistungspunkten fest.

(2) Ausbildungsstätten und Fernlehrinstitute sowie deren Träger sind verpflichtet, den zuständigen Behörden auf Verlangen alle Auskünfte zu erteilen und Urkunden vorzulegen sowie die Besichtigung der Ausbildungsstätte zu gestatten, soweit die Durchführung dieses Gesetzes, insbesondere des § 2 Absatz 2 und des § 3 Absatz 2 es erfordert.

(3) Ist dem Auszubildenden von einer der in § 2 Absatz 1 Nummer 1 bis 4 bezeichneten oder diesen nach § 2 Absatz 3 als gleichwertig bestimmten Ausbildungsstätten für Zwecke dieses Gesetzes bescheinigt worden, dass er sie besucht, so unterrichtet die Ausbildungsstätte das Amt für Ausbildungsförderung unverzüglich, wenn der Auszubildende die Ausbildung abbricht.

(4) § 60 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch gilt auch für die Eltern und den Ehegatten oder Lebenspartner, auch den dauernd getrennt lebenden, des Auszubildenden.

(5) Soweit dies zur Durchführung des Gesetzes erforderlich ist, hat

1. der jeweilige Arbeitgeber auf Verlangen dem Auszubildenden, seinen Eltern und seinem Ehegatten oder Lebenspartner sowie dem Amt für Ausbildungsförderung eine Bescheinigung über den Arbeitslohn und den als Lohnsteuerabzugsmerkmal mitgeteilten Freibetrag auszustellen,
2. die jeweilige Zusatzversorgungseinrichtung des öffentlichen Dienstes oder öffentlich-rechtliche Zusatzversorgungseinrichtung dem Amt für Ausbildungsförderung Auskünfte über die von ihr geleistete Alters- und Hinterbliebenenversorgung des Auszubildenden, seiner Eltern und seines Ehegatten oder Lebenspartners zu erteilen.

(6) Das Amt für Ausbildungsförderung kann den in den Absätzen 2, 4 und 5 bezeichneten Institutionen und Personen eine angemessene Frist zur Erteilung von Auskünften und Vorlage von Urkunden setzen.

§ 47a Ersatzpflicht des Ehegatten oder Lebenspartners und der Eltern

Haben der Ehegatte oder Lebenspartner oder die Eltern des Auszubildenden die Leistung von Ausbildungsförderung an den Auszubildenden dadurch herbeigeführt, dass sie vorsätzlich oder fahrlässig falsche oder unvollständige Angaben gemacht oder eine Anzeige nach § 60 Absatz 1 Nummer 2 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch unterlassen haben, so haben sie den Betrag, der nach § 17 für den Auszubildenden als Förderungsbetrag zu Unrecht geleistet worden ist, dem Land zu ersetzen. Der Betrag ist vom Zeitpunkt der zu Unrecht erfolgten Leistung an mit 6 vom Hundert für das Jahr zu verzinsen.

§ 48 Mitwirkung von Ausbildungsstätten

(1) Vom fünften Fachsemester an wird Ausbildungsförderung für den Besuch einer Höheren Fachschule, Akademie oder einer Hochschule nur von dem Zeitpunkt an geleistet, in dem der Auszubildende vorgelegt hat

1. ein Zeugnis über eine bestandene Zwischenprüfung, die nach den Ausbildungsbestimmungen erst vom Ende des dritten Fachsemesters an abgeschlossen werden kann und vor dem Ende des vierten Fachsemesters abgeschlossen worden ist,
2. eine nach Beginn des vierten Fachsemesters ausgestellte Bescheinigung der Ausbildungsstätte darüber, dass er die bei geordnetem Verlauf seiner Ausbildung bis zum Ende des jeweils erreichten Fachsemesters üblichen Leistungen erbracht hat, oder
3. einen nach Beginn des vierten Fachsemesters ausgestellten Nachweis über die bis dahin erworbene Anzahl von Leistungspunkten nach dem Europäischen System zur Anrechnung von Studienleistungen (ECTS), wenn die bei geordnetem Verlauf der Ausbildung bis zum Ende des jeweils erreichten Fachsemesters übliche Zahl an ECTS-Leistungspunkten nicht unterschritten wird.

Die Nachweise gelten als zum Ende des vorhergehenden Semesters vorgelegt, wenn sie innerhalb der ersten vier Monate des folgenden Semesters vorgelegt werden und sich aus ihnen ergibt, dass die darin ausgewiesenen Leistungen bereits in dem vorhergehenden Semester erbracht worden sind.

(2) Liegen Tatsachen vor, die voraussichtlich eine spätere Überschreitung der Förderungshöchstdauer nach § 15 Absatz 3 oder eine Verlängerung der Förderungshöchstdauer nach § 15a Absatz 3 rechtfertigen, kann das Amt für Ausbildungsförderung die Vorlage der Bescheinigung zu einem entsprechend späteren Zeitpunkt zulassen.

(3) Während des Besuchs einer Höheren Fachschule, Akademie und Hochschule kann das Amt für Ausbildungsförderung bei begründeten Zweifeln an der Eignung (§ 9) des Auszubildenden für die gewählte Ausbildung eine gutachtliche Stellungnahme der Ausbildungsstätte einholen, die der Auszubildende besucht.

(4) In den Fällen des § 5 Absatz 2 Nummer 2 und 3 sind die Absätze 1 und 2 entsprechend anzuwenden.

(5) In den Fällen des § 7 Absatz 2 Satz 2 und Absatz 3 kann das Amt für Ausbildungsförderung eine gutachtliche Stellungnahme der Ausbildungsstätte einholen.

(6) Das Amt für Ausbildungsförderung kann von der gutachtlichen Stellungnahme nur aus wichtigem Grund abweichen, der dem Auszubildenden schriftlich oder elektronisch mitzuteilen ist.

§ 49 Feststellung der Voraussetzungen der Förderung im Ausland

(1) Der Auszubildende hat auf Verlangen des Amtes für Ausbildungsförderung eine gutachtliche Stellungnahme der Ausbildungsstätte, die er bisher besucht hat, darüber beizubringen, dass

1. die fachlichen Voraussetzungen für eine Ausbildung im Ausland vorliegen (§ 5 Absatz 2 Nummer 1),
2. (weggefallen)
3. der Besuch einer im Ausland gelegenen Hochschule während drei weiterer Semester für die Ausbildung von besonderer Bedeutung ist (§ 16 Absatz 2).

(1a) Der Auszubildende hat eine Bescheinigung der Ausbildungsstätte, die er besuchen will oder besucht hat, oder der zuständigen Prüfungsstelle darüber beizubringen, dass das von ihm beabsichtigte Auslandspraktikum den Erfordernissen des § 5 Absatz 5 entspricht.

(2) § 48 Absatz 6 ist anzuwenden.

§ 50 Bescheid

(1) Die Entscheidung ist dem Antragsteller schriftlich oder elektronisch mitzuteilen (Bescheid). Unter dem Vorbehalt der Rückforderung kann ein Bescheid nur ergehen, soweit dies in diesem Gesetz vorgesehen ist. Ist in einem Bescheid dem Grunde nach über

1. eine Ausbildung nach § 7 Absatz 1a,
2. eine weitere Ausbildung nach § 7 Absatz 2,
3. eine andere Ausbildung nach § 7 Absatz 3 oder
4. eine Ausbildung nach Überschreiten der Altersgrenze nach § 10 Absatz 3

entschieden worden, so gilt diese Entscheidung für den ganzen Ausbildungsabschnitt.

(2) In dem Bescheid sind anzugeben

1. die Höhe und Zusammensetzung des Bedarfs,
2. die Höhe des Einkommens des Auszubildenden, seines Ehegatten oder Lebenspartners und seiner Eltern sowie des Vermögens des Auszubildenden,
3. die Höhe der bei der Ermittlung des Einkommens berücksichtigten Steuern und Abzüge zur Abgeltung der Aufwendungen für die soziale Sicherung,
4. die Höhe der gewährten Freibeträge und des nach § 11 Absatz 4 auf den Bedarf anderer Auszubildender angerechneten Einkommens des Ehegatten oder Lebenspartners und der Eltern,
5. die Höhe der auf den Bedarf angerechneten Beträge von Einkommen und Vermögen des Auszubildenden sowie vom Einkommen seines Ehegatten oder Lebenspartners und seiner Eltern.

Satz 1 gilt nicht, wenn der Antrag auf Ausbildungsförderung dem Grunde nach abgelehnt wird. Auf Verlangen eines Elternteils oder des Ehegatten oder Lebenspartners, für das Gründe anzugeben sind, entfallen die Angaben über das Einkommen dieser Personen mit Ausnahme des Betrages des angerechneten Einkommens; dies gilt nicht, soweit der Auszubildende im Zusammenhang mit der Geltendmachung seines Anspruchs auf Leistungen nach diesem Gesetz ein besonderes berechtigtes Interesse an der Kenntnis hat. Besucht der Auszubildende eine Hochschule oder eine Akademie im Sinne des § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 6, so ist in jedem Bescheid das Ende der Förderungshöchstdauer anzugeben.

(3) Über die Ausbildungsförderung wird in der Regel für ein Jahr (Bewilligungszeitraum) entschieden.

(4) Endet ein Bewilligungszeitraum und ist ein neuer Bescheid nicht ergangen, so wird innerhalb desselben Ausbildungsabschnitts Ausbildungsförderung nach Maßgabe des früheren Bewilligungsbescheids unter dem Vorbehalt der Rückforderung geleistet. Dies gilt nur, wenn der neue Antrag im Wesentlichen vollständig zwei Kalendermonate vor Ablauf des Bewilligungszeitraums gestellt war und ihm die erforderlichen Nachweise beigelegt wurden.

§ 51 Zahlweise

(1) Der Förderungsbetrag ist unbar monatlich im Voraus zu zahlen. Die Auszahlung der Bankdarlehen nach § 18c erfolgt durch die Kreditanstalt für Wiederaufbau.

(2) Können bei der erstmaligen Antragstellung in einem Ausbildungsabschnitt oder nach einer Unterbrechung der Ausbildung die zur Entscheidung über den Antrag erforderlichen Feststellungen nicht binnen sechs Kalenderwochen getroffen oder Zahlungen nicht binnen zehn Kalenderwochen geleistet werden, so wird für vier Monate Ausbildungsförderung bis zur Höhe von monatlich vier Fünfteln des für die zu fördernde Ausbildung nach § 12 Absatz 1 und 2, § 13 Absatz 1 und 2 sowie nach den §§ 13a und 14b voraussichtlich zustehenden Bedarfs unter dem Vorbehalt der Rückforderung geleistet.

(3) Monatliche Förderungsbeträge, die nicht volle Euro ergeben, sind bei Restbeträgen bis zu 0,49 Euro abzurunden und von 0,50 Euro an aufzurunden.

(4) Nicht geleistet werden monatliche Förderungsbeträge unter 10 Euro.

§ 52 (weggefallen)

§ 53 Änderung des Bescheides

Ändert sich ein für die Leistung der Ausbildungsförderung maßgeblicher Umstand, so wird der Bescheid geändert

1. zugunsten des Auszubildenden vom Beginn des Monats an, in dem die Änderung eingetreten ist, rückwirkend jedoch höchstens für die drei Monate vor dem Monat, in dem sie dem Amt mitgeteilt wurde,
2. zuungunsten des Auszubildenden vom Beginn des Monats an, der auf den Eintritt der Änderung folgt.

Nicht als Änderung im Sinne des Satzes 1 gelten Regelanpassungen gesetzlicher Renten und Versorgungsbezüge. § 48 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch findet keine Anwendung; Erstattungen richten sich nach § 50 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch. Abweichend von Satz 1 wird der Bescheid vom Beginn des Bewilligungszeitraums an geändert, wenn in den Fällen des § 22 Absatz 1 und des § 24 Absatz 3 eine Änderung des Einkommens oder in den Fällen des § 25 Absatz 6 eine Änderung des Freibetrages eingetreten ist. In den Fällen des § 22 Absatz 3 gilt Satz 1 mit der Maßgabe, dass das Einkommen ab dem Zeitpunkt, ab dem der Bescheid zu ändern ist, durch die Zahl der verbleibenden Kalendermonate des Bewilligungszeitraums geteilt und auf diese angerechnet wird.

§ 54 Rechtsweg

Für öffentlich-rechtliche Streitigkeiten aus diesem Gesetz ist der Verwaltungsrechtsweg gegeben.

§ 55 Statistik

(1) Über die Ausbildungsförderung nach diesem Gesetz wird eine Bundesstatistik durchgeführt.

(2) Die Statistik erfasst jährlich für das vorausgegangene Kalenderjahr für jeden geförderten Auszubildenden folgende Erhebungsmerkmale:

1. von dem Auszubildenden: Geschlecht, Geburtsjahr, Staatsangehörigkeit, Familienstand, Unterhaltsberechtigtenverhältnis der Kinder, Wohnung während der Ausbildung, Art eines berufsqualifizierenden Ausbildungsabschlusses, Ausbildungsstätte nach Art und rechtlicher Stellung, Klasse bzw. (Fach-)Semester, Monat und Jahr des Endes der Förderungshöchstdauer, Höhe und Zusammensetzung des Einkommens nach § 21 und den Freibetrag nach § 23 Absatz 1 Satz 2 sowie, wenn eine Vermögensanrechnung erfolgt, die Höhe des Vermögens nach § 27 und des Härtefreibetrags nach § 29 Absatz 3,
2. von dem Ehegatten oder Lebenspartner des Auszubildenden: Berufstätigkeit oder Art der Ausbildung, Höhe und Zusammensetzung des Einkommens nach § 21 und des Härtefreibetrags nach § 25 Absatz 6, Unterhaltsberechtigtenverhältnis der Kinder und der weiteren nach dem bürgerlichen Recht Unterhaltsberechtigten, für die ein Freibetrag nach diesem Gesetz gewährt wird,
3. von den Eltern des Auszubildenden: Familienstand, Bestehen einer Ehe oder Lebenspartnerschaft zwischen den Eltern, Berufstätigkeit, Höhe und Zusammensetzung des Einkommens nach § 21 und des Härtefreibetrags nach § 25 Absatz 6, Unterhaltsberechtigtenverhältnis und Art der Ausbildung der weiteren unterhaltsberechtigten Kinder sowie der nach dem bürgerlichen Recht Unterhaltsberechtigten, für die ein Freibetrag nach diesem Gesetz gewährt wird,
4. Höhe und Zusammensetzung des monatlichen Gesamtbedarfs des Auszubildenden, Kennzeichnung, ob das Einkommen der Eltern bei der Berechnung des Bedarfs außer Betracht zu bleiben hatte, auf den Bedarf anzurechnende Beträge vom Einkommen und Vermögen des Auszubildenden sowie vom Einkommen seines Ehegatten oder Lebenspartners und seiner Eltern, von den Eltern tatsächlich geleistete Unterhaltsbeträge, Monat und Jahr des Beginns und Endes des Bewilligungszeitraums, Monat des Zuständigkeitswechsels im Berichtszeitraum sowie Art und Höhe des Förderungsbetrags, gegliedert nach Monaten.

(3) Hilfsmerkmale sind Name und Anschrift der Ämter für Ausbildungsförderung.

(4) Für die Durchführung der Statistik besteht Auskunftspflicht. Auskunftspflichtig sind die Ämter für Ausbildungsförderung.

Abschnitt X

§ 56 Aufbringung der Mittel

(1) Die für die Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Mittel, einschließlich der Erstattungsbeträge an die Kreditanstalt für Wiederaufbau nach § 18d Absatz 2, trägt der Bund. Die Mittel für die Darlehen nach § 17 Absatz 2 und 3 Satz 1 können von der Kreditanstalt für Wiederaufbau bereitgestellt werden. In diesen Fällen trägt der Bund die der Kreditanstalt für Wiederaufbau entstehenden Aufwendungen für die Bereitstellung der Mittel und das Ausfallrisiko.

(2) Das Bundesverwaltungsamt hat von den ab dem Jahr 2015 eingezogenen Beträgen und Zinsen aus Darlehen nach § 17 Absatz 2 Satz 1 insgesamt 2,058 Milliarden Euro an die Länder abzuführen. Dies hat in jährlichen Raten in Höhe des Betrages zu erfolgen, der für die Kalenderjahre 2012 bis 2014 nach der vor dem 1. Januar 2015 gültigen Fassung dieses Absatzes im Jahresdurchschnitt an die Länder weitergeleitet worden ist, höchstens jedoch in Höhe von jeweils 35 vom Hundert der in einem Kalenderjahr vom Bundesverwaltungsamt insgesamt eingezogenen Beträge und Zinsen. Bleibt in einem Kalenderjahr wegen der vorgesehenen Begrenzung nach Satz 2 ein Differenzbetrag bis zum maßgeblichen Durchschnittsbetrag der Kalenderjahre 2012 bis 2014 offen, ist die Differenz im jeweils nächsten Kalenderjahr zusätzlich an die Länder abzuführen; für den Betrag, der daneben für dieses jeweils nächste Kalenderjahr abzuführen ist, bleibt Satz 2 unberührt. Das Bundesverwaltungsamt hat den so ermittelten jährlich abzuführenden Gesamtbetrag jeweils in dem Verhältnis an die Länder abzuführen, in dem die in den Jahren 2012 bis 2014 an das Bundesverwaltungsamt gemeldeten Darlehensleistungen der einzelnen Länder zueinander stehen.

(2a) Die Kreditanstalt für Wiederaufbau hat 35 vom Hundert der von ihr nach § 18d Absatz 1 für den Bund eingezogenen Beträge und Zinsen aus Darlehen, die ihr bis zum 31. Dezember 2014 erstattet wurden, in dem Verhältnis an die Länder abzuführen, in dem die auf Bewilligungsbescheide der Ämter aus den Jahren 2012 bis 2014 gezahlten Darlehensbeträge zueinander stehen.

(3) Das Land führt die auf Grund des § 50 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch sowie der §§ 20, 37, 38 und 47a eingezogenen Beträge an den Bund ab.

(4) Im Falle einer vor dem Jahr 2015 geleisteten Förderung nach § 5 Absatz 2 bis 5 erstattet das Land, in dem der Auszubildende seinen ständigen Wohnsitz hat, dem nach der Rechtsverordnung auf Grund des § 45 Absatz 4 Satz 2 zuständigen Land 35 vom Hundert der Ausgaben.

Abschnitt XI Bußgeldvorschriften, Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 57 (weggefallen)

§ 58 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 60 Absatz 1 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch, jeweils auch in Verbindung mit § 47 Absatz 4, eine Angabe oder eine Änderungsmitteilung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht oder eine Beweiskunde nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vorlegt;
2. entgegen § 47 Absatz 2 oder 5 Nummer 1 eine Auskunft nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt oder eine Urkunde nicht oder nicht rechtzeitig vorlegt oder nicht oder nicht rechtzeitig ausstellt;
- 2a. entgegen § 47 Absatz 3 das Amt für Ausbildungsförderung nicht oder nicht rechtzeitig unterrichtet oder
3. einer Rechtsverordnung nach § 18 Absatz 14 Nummer 2 zuwiderhandelt, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 2 500 Euro geahndet werden.

(3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 1, 2 und 2a das Amt für Ausbildungsförderung, in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 3 das Bundesverwaltungsamt.

§ 59 (weggefallen)

§ 60 Opfer politischer Verfolgung durch SED-Unrecht

Verfolgten nach § 1 des Beruflichen Rehabilitierungsgesetzes oder verfolgten Schülern nach § 3 des Beruflichen Rehabilitierungsgesetzes wird für Ausbildungsabschnitte, die vor dem 1. Januar 2003 beginnen,

1. Ausbildungsförderung ohne Anwendung der Altersgrenze des § 10 Absatz 3 Satz 1 geleistet, sofern sie eine Bescheinigung nach § 17 oder § 18 des Beruflichen Rehabilitierungsgesetzes erhalten haben; § 10 Absatz 3 Satz 2 Nummer 3 bleibt unberührt,
2. auf Antrag der nach dem 31. Dezember 1990 nach § 17 Absatz 2 geleistete Darlehensbetrag erlassen, sofern in der Bescheinigung nach § 17 des Beruflichen Rehabilitierungsgesetzes eine Verfolgungszeit oder verfolgungsbedingte Unterbrechung der Ausbildung vor dem 3. Oktober 1990 von insgesamt mehr als drei Jahren festgestellt wird; der Antrag ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides nach § 18 Absatz 9 zu stellen,
3. auf Antrag der nach dem 31. Juli 1996 nach § 17 Absatz 3 in der am 31. Juli 2019 geltenden Fassung geleistete Darlehensbetrag unter den Voraussetzungen der Nummer 2 erlassen; der Antrag ist innerhalb eines Monats nach Erhalt der Mitteilung nach § 18c Absatz 8 an die Kreditanstalt für Wiederaufbau zu richten.

§§ 61 und 62 (weggefallen)

§ 63 (weggefallen)

§ 64 (weggefallen)

§ 65 Weitergeltende Vorschriften

(1) Die Vorschriften über die Leistung individueller Förderung der Ausbildung nach

1. dem Bundesversorgungsgesetz,
2. den Gesetzen, die das Bundesversorgungsgesetz für anwendbar erklären,
3. (weggefallen)
4. dem Bundesentschädigungsgesetz sowie

5. dem Häftlingshilfegesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juni 1993 (BGBl. I S. 838), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Dezember 1999 (BGBl. I S. 2662)

werden durch dieses Gesetz nicht berührt.

- (2) Die in Absatz 1 bezeichneten Vorschriften haben Vorrang vor diesem Gesetz.

§ 66 (weggefallen)

§ 66a Übergangs- und Anwendungsvorschrift; Verordnungsermächtigung

(1) Für Auszubildende, denen bis zum 31. Juli 2016 nach zuvor bereits erworbenem Hochschulabschluss die Leistung von Ausbildungsförderung nach § 7 Absatz 1 bewilligt wurde, ist diese Vorschrift bis zum Ende des Ausbildungsabschnitts in der bis zum 31. Juli 2016 geltenden Fassung weiter anzuwenden. Für Auszubildende, deren Bewilligungszeitraum vor dem 1. August 2016 begonnen hat, ist § 45 Absatz 1 Satz 2 Nummer 6 bis zum Ende des Ausbildungsabschnitts in der bis zum 31. Juli 2016 geltenden Fassung weiter anzuwenden.

(2) Die §§ 2, 7, 10, 11, 12, 13, 13a, 14b, 15, 17 Absatz 3, die §§ 18c, 21, 23, 25, 41, 47a, 50, 56 und 60 Nummer 3 in der durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. Juli 2019 (BGBl. I S. 1048) geänderten Fassung sind erst ab dem 1. August 2019 anzuwenden, soweit nachstehend nichts anderes bestimmt ist.

(3) § 17 Absatz 2, die §§ 18, 18a, 18b, 18d, 58 und 60 Nummer 2 in der durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. Juli 2019 (BGBl. I S. 1048) geänderten Fassung sind erst ab dem 1. September 2019 anzuwenden, soweit nachstehend nichts anderes bestimmt ist.

(4) Für Bewilligungszeiträume, die vor dem 1. August 2019 begonnen haben, sind die §§ 11, 12, 13, 13a, 14b, 17 Absatz 3, die §§ 18c, 21, 23, 25, 41, 47a, 50, 56 und 60 Nummer 3 in der bis zum 31. Juli 2019 anzuwendenden Fassung vorbehaltlich des Satzes 2 weiter anzuwenden. Ab dem 1. Oktober 2019 sind die §§ 12, 13, 13a, 14b, 21, 23 und 25 in der ab dem 1. August 2019 anzuwendenden Fassung auch für Bewilligungszeiträume anzuwenden, die vor dem 1. August 2019 begonnen haben. Bei der Rückzahlung der Darlehen ist für die Einkommensfreistellung nach § 18a die Regelung des § 21 in der ab dem 1. August 2019 geltenden Fassung abweichend von Satz 1 bereits ab dem 1. September 2019 anzuwenden.

(5) Für Auszubildende, denen für einen vor dem 1. August 2019 begonnenen Ausbildungsabschnitt Förderung geleistet wurde für den Besuch einer staatlichen Akademie, welche Abschlüsse verleiht, die nach Landesrecht Hochschulabschlüssen gleichgestellt sind, sind

bis zum Ende dieses Ausbildungsabschnitts § 15 Absatz 2 Satz 1 und § 50 Absatz 2 Satz 4 in der am 31. Juli 2019 geltenden Fassung weiter anzuwenden. § 18 Absatz 4 Satz 1 in der ab dem 1. September 2019 geltenden Fassung gilt für sie mit der Maßgabe, dass ausschließlich die Nummer 2 anzuwenden ist.

(6) Für Darlehensnehmende, denen vor dem 1. September 2019 Förderung nach § 17 Absatz 2 Satz 1 in der am 31. August 2019 anzuwendenden Fassung geleistet wurde, sind diese Regelung, § 18 mit Ausnahme des Absatzes 3 Satz 1 und des Absatzes 5c sowie § 18a Absatz 5, die §§ 18b, 58 Absatz 1 Nummer 3 und § 60 Nummer 2 in der am 31. August 2019 geltenden Fassung weiter anzuwenden; dies gilt auch, soweit die Förderungsleistungen jeweils auch noch über den 31. August 2019 hinaus erbracht werden.

(7) Darlehensnehmende, denen Förderung mit Darlehen nach § 17 in einer vor dem 1. September 2019 geltenden Fassung geleistet wurde, mit Ausnahme von Bankdarlehen nach § 18c, können binnen einer Frist von sechs Monaten nach diesem Datum jeweils durch schriftliche oder elektronische Erklärung gegenüber dem Bundesverwaltungsamt verlangen, dass für die Rückzahlung des gesamten Darlehens § 18 Absatz 12 und § 18a in der am 1. September 2019 anzuwendenden Fassung anzuwenden sind. Für Darlehensnehmende, die den dort genannten Rückzahlungszeitraum von 20 Jahren überschritten haben, gilt Satz 1 mit der Maßgabe, dass für den Erlass nach § 18 Absatz 12 Satz 1 in der ab dem 1. September 2019 anzuwendenden Fassung die Voraussetzungen für den gesamten Zeitraum vor Äußerung des Verlangens vorgelegen haben müssen.

(8) Abweichend von § 18 Absatz 3 Satz 1 und § 18c Absatz 6 und 7 beträgt die Rate bis zum 31. März 2020 105 Euro.

(8a) § 21 Absatz 4 Nummer 5 ist ab dem 1. April 2022 nicht mehr anzuwenden.

(8b) Die Bundesregierung wird ermächtigt, die Anwendung des § 21 Absatz 4 Nummer 5 durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates längstens bis zum Ablauf des 31. Dezember 2022 zu verlängern, soweit dies auf Grund fortbestehender Auswirkungen der COVID-19-Pandemie in der Bundesrepublik Deutschland erforderlich ist.

(9) Für Bewilligungszeiträume, die vor dem 1. August 2020 begonnen haben, sind die §§ 12, 13, 14b Absatz 1 Satz 1, die §§ 23, 25 und 29 in der bis zum 31. Juli 2020 anzuwendenden Fassung vorbehaltlich des Satzes 2 weiter anzuwenden. Ab dem 1. Oktober 2020 sind die in Satz 1 genannten Regelungen in der ab dem 1. August 2020 anzuwendenden Fassung auch für Bewilligungszeiträume anzuwenden, die vor dem 1. August 2020 begonnen haben.

§ 66b Übergangsvorschrift aus Anlass des Endes des Übergangszeitraums nach dem Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft

Auszubildenden, die bis zum Ende des Übergangszeitraums nach Teil Vier des Abkommens über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft vom 24. Januar 2020 (ABl. L 29 vom 31.1.2020, S. 7) einen Ausbildungsabschnitt an einer Ausbildungsstätte im Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland beginnen oder fortsetzen, wird Ausbildungsförderung nach § 5 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 noch bis zum Abschluss oder Abbruch dieses Ausbildungsabschnitts an einer dortigen Ausbildungsstätte nach Maßgabe der im Übrigen unverändert geltenden sonstigen Förderungsvoraussetzungen dieses Gesetzes gewährt.

§ 67 (weggefallen)

§ 68 Inkrafttreten

(Inkrafttreten)

Anhang 2: Verordnung über die örtliche Zuständigkeit für Ausbildungsförderung im Ausland (BAföG-AuslandszuständigkeitsV)

vom 6. Januar 2004 (BGBl. I S. 42), geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 19. Oktober 2011 (BGBl. I S. 2098)

Eingangsformel

Auf Grund des § 45 Abs. 4 Satz 2 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Juni 1983 (BGBl. I S. 645, 1680), der zuletzt durch Artikel 1 Nr. 12 des Gesetzes vom 7. Mai 1999 (BGBl. I S. 850) geändert worden ist, verordnet das Bundesministerium für Bildung und Forschung:

§ 1 Örtliche Zuständigkeit

(1) Das nach § 45 Abs. 4 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes örtlich zuständige Amt für Ausbildungsförderung wird bestimmt für Auszubildende, die eine Ausbildungsstätte besuchen, die gelegen ist

1. in Asien mit Ausnahme von Armenien, Aserbaidschan, Kasachstan, Kirgisistan, Tadschikistan, Turkmenistan und Usbekistan, in Spanien oder der Türkei durch das Land Baden-Württemberg,
2. in Liechtenstein, Österreich oder der Schweiz durch das Land Bayern,
3. in Italien, San Marino oder Vatikanstadt durch das Land Berlin,
4. in Afrika oder Ozeanien durch das Land Brandenburg,
5. in Amerika mit Ausnahme der Vereinigten Staaten von Amerika und mit Ausnahme von Kanada durch das Land Bremen,
6. in den Vereinigten Staaten von Amerika durch das Land Hamburg,
7. in Albanien, Bosnien und Herzegowina, Griechenland, Kosovo, Kroatien, Mazedonien, Montenegro, Serbien, Slowenien, Zypern oder Australien durch das Land Hessen,

8. in Schweden
durch das Land Mecklenburg-Vorpommern,
9. in Großbritannien oder Irland
durch das Land Niedersachsen,
10. Belgien, Luxemburg oder den Niederlanden
durch das Land Nordrhein-Westfalen,
11. in Andorra, Frankreich oder Monaco
durch das Land Rheinland-Pfalz,
12. in Malta oder Portugal
durch das Saarland,
13. in Finnland
durch das Land Sachsen-Anhalt,
14. in Armenien, Aserbaidschan, Bulgarien, Estland, Georgien, Kasachstan, Kirgisistan, Lettland, Litauen, der Moldau, Polen, Rumänien, der Russischen Föderation, der Slowakei, Tadschikistan, Tschechien, Turkmenistan, der Ukraine, Ungarn, Usbekistan oder Weißrussland
durch das Land Sachsen,
15. in Dänemark, Island oder Norwegen
durch das Land Schleswig-Holstein,
16. in Kanada
durch das Land Thüringen.

(2) Wird ein neuer Staat gebildet, so besteht für Auszubildende, die eine auf seinem Gebiet gelegene Ausbildungsstätte besuchen, die örtliche Zuständigkeit des nach Absatz 1 bestimmten Amtes für Ausbildungsförderung fort.

§ 2 Zeitlicher Anwendungsbereich

Diese Verordnung gilt bei Entscheidungen über Bewilligungszeiträume, die nach dem 31. Dezember 2011 beginnen. Für Bewilligungszeiträume, die in der Zeit zwischen dem 31. März 2004 und dem 1. Januar 2012 begonnen haben, gilt diese Verordnung in der bis zum 31. Dezember 2011 geltenden Fassung.

§ 3 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. April 2004 in Kraft.

Schlussformel

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Anhang 3: Verordnung über die Zuschläge zu dem Bedarf nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz bei einer Ausbildung im Ausland (BAföG-AuslandszuschlagsV)

vom 25. Juni 1986 (BGBl. I S. 935), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 8. Juli 2019 (BGBl. I S. 1048)

Eingangsformel

Auf Grund des § 13 Abs. 4 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Juni 1983 (BGBl. I S. 645) verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

§ 1 Zuschläge zu dem Bedarf

(1) Bei einer Ausbildung im Ausland werden in den Fällen des § 5 Abs. 2 des Gesetzes nach Maßgabe dieser Verordnung folgende Zuschläge zu dem Bedarf geleistet:

1. ein monatlicher Auslandszuschlag, sofern die Ausbildung außerhalb eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder der Schweiz durchgeführt wird und die Kaufkraft der nach dem Gesetz gewährten - für die Krankenversicherung (§ 5).

Satz 1 Nr. 3 und 4 gilt entsprechend für Praktika nach § 5 Abs. 5 des Gesetzes.

(2) Zuschläge nach dieser Verordnung werden nicht geleistet, soweit § 12 Abs. 4 des Gesetzes gilt.

§ 2 Höhe des Auslandszuschlags

(1) Der Auslandszuschlag bemisst sich nach dem Prozentsatz, den das Auswärtige Amt zum Kaufkraftausgleich nach § 55 des Bundesbesoldungsgesetzes festsetzt. Bezugsgröße ist der Bedarf nach § 13 Absatz 1 Nummer 2 und Absatz 2 Nummer 2 des Gesetzes.

(2) Für Bewilligungszeiträume, die im ersten Halbjahr eines Jahres beginnen, ist der zum 1. Oktober des Vorjahres festgesetzte Prozentsatz maßgeblich, für Bewilligungszeiträume, die im zweiten Halbjahr eines Jahres beginnen, der zum 1. April desselben Jahres festgesetzte Prozentsatz. Der Prozentsatz gilt jeweils für den gesamten Bewilligungszeitraum.

§ 3 Studiengebühren

(1) Nachweisbar notwendige Studiengebühren werden längstens für die Dauer eines Jahres bis zur Höhe von 4.600 Euro geleistet.

(2) Über den in Absatz 1 genannten Betrag hinaus können Studiengebühren nur geleistet werden, wenn

1. die Ausbildung nur an der gewählten Hochschule durchgeführt werden kann oder
2. im Einzelfall ein besonderes Studienvorhaben des Auszubildenden nur an der gewählten Hochschule durchgeführt werden kann und dies im Hinblick auf die Leistungen des Auszubildenden besonders förderungswürdig ist. Hierüber sind gutachtliche Stellungnahmen von zwei im Inland tätigen Hochschullehrern vorzulegen. Das Amt für Ausbildungsförderung kann in Zweifelsfällen weitere gutachtliche Stellungnahmen einholen.

(3) Der Auszubildende hat nachzuweisen, mit welchem Ergebnis er sich um Erlaß oder Ermäßigung der Studiengebühren bemüht hat.

§ 4 Aufwendungen für Reisen zum Ausbildungsort

(1) Für die Hinreise zum Ausbildungsort sowie für eine Rückreise wird ein Reisekostenzuschlag geleistet. Der Reisekostenzuschlag beträgt jeweils 250 Euro bei einer Reise innerhalb Europas, sonst jeweils 500 Euro.

(2) In besonderen Härtefällen können die notwendigen Aufwendungen für eine weitere Hin- und Rückreise geleistet werden.

§ 5 Aufwendungen für die Krankenversicherung

Zu den Aufwendungen der Krankenversicherung des Auszubildenden wird monatlich ein Zuschlag in Höhe des Betrages nach § 13a Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes geleistet, wenn der Auszubildende das Bestehen eines Krankenversicherungsschutzes nachweist.

§ 6 Verhältnis zur Härteverordnung

Zur Abgeltung eines besonderen Bedarfs bei einer Ausbildung im Ausland nach § 5 Abs. 2 und 5 des Gesetzes wird Ausbildungsförderung nur nach dieser Verordnung geleistet. Die Verordnung über Zusatzleistungen in Härtefällen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz vom 15. Juli 1974 (BGBl. I S. 1449), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. Juli 1995 (BGBl. I S. 976) geändert worden ist, findet insoweit keine Anwendung.

§ 7 Anwendungsbestimmungen aus Anlass der Änderungen durch das Zweiundzwanzigste Gesetz zur Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes

Für Bewilligungszeiträume, die vor dem 1. August 2008 begonnen haben, sind die §§ 1 bis 6 in der bis zum 31. Juli 2008 geltenden Fassung weiter anzuwenden, § 2 jedoch nicht in den Fällen einer Förderung nach § 5 Abs. 2 Nr. 3 des Gesetzes.

§ 8 Anwendungsbestimmung aus Anlass der Änderungen durch das Dreiundzwanzigste Gesetz zur Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes

Für Bewilligungszeiträume, die vor dem 28. Oktober 2010 begonnen haben, ist § 2 bis zum 30. September 2010 in der bis zum 28. Oktober 2010 geltenden Fassung anzuwenden. Für Bewilligungszeiträume, die vor dem 1. Januar 2011 begonnen haben, gilt der Prozentsatz, den das Auswärtige Amt zum Kaufkraftausgleich nach den §§ 7 und 54 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung vom 19. Juni 2009 zum 1. April 2010 festgesetzt hat.

Anhang 4: Verordnung über die Einziehung der nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz geleisteten Darlehen (DarlehensV)

in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Oktober 1983 (BGBl. I S. 1340), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 16. Juli 2019 (BGBl. I S. 1095)

§ 1 Reihenfolge der Tilgung

- (1) Zahlungen, die zur Tilgung der gesamten fälligen Schuld nicht ausreichen, werden zunächst auf das Darlehen, dann auf die Kosten und zuletzt auf die Zinsen angerechnet.
- (2) Bei mehreren gleichartigen Darlehen ist das ältere vor dem jüngeren zu tilgen.
- (3) Vorzeitige Rückzahlungen sind zunächst auf bereits fällig gewordene Beträge anzurechnen. Die Tilgungsreihenfolge nach Satz 1 und den Absätzen 1 und 2 kann nicht abbedungen werden.

§ 2 Geringfügiger Verstoß gegen die Zahlungs- und Mitwirkungspflichten

Ein im Sinne des § 18 Absatz 12 Satz 3 des Gesetzes nur geringfügiger Verstoß gegen die Zahlungs- und Mitwirkungspflichten ist insbesondere anzunehmen, wenn im gesamten Rückzahlungszeitraum

1. höchstens einmal eine Kostenpauschale für die Anschriftenermittlung nach § 12 Absatz 2 Satz 1 wegen Verstoßes gegen die Mitteilungsverpflichtung bei Änderungen der Wohnanschrift und des Familiennamens zu erheben war,
2. kein Bußgeld wegen Verstoßes gegen die Mitteilungsverpflichtung nach § 12 Absatz 1 Nummer 4 bei einer Änderung der nach § 18a des Gesetzes maßgeblichen Familien- und Einkommensverhältnisse bestandskräftig festgesetzt wurde und
3. sämtliche Zahlungsverpflichtungen einschließlich Kosten- und Zinsforderungen beglichen wurden und höchstens für die Dauer von 150 Tagen nach § 18 Absatz 2 Satz 2 und 3 des Gesetzes Zinsen wegen Überschreitung des Zahlungstermins angefallen sind.

§ 3 Nachweise für die Freistellung von der Rückzahlungsverpflichtung

(1) Die für eine Freistellung nach § 18a Absatz 1 des Gesetzes maßgebliche Höhe ihres Einkommens können Darlehensnehmende insbesondere nachweisen durch die Vorlage von

1. Lohn- und Gehaltsbescheinigungen ihres Arbeitgebers im Fall eines Einkommens aus nichtselbständiger Erwerbstätigkeit,
2. Einkommensteuerbescheiden mit ausgewiesenen Gewinneinkünften im Fall eines Einkommens aus selbständiger Erwerbstätigkeit oder
3. Bescheiden über den Bezug staatlicher Transferleistungen, deren Zweckbestimmung einer Anrechnung auf den Bedarf im Sinne von § 21 Absatz 3 Satz 1 Nummer 4 des Gesetzes entgegensteht.

Liegt im Fall von Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit kein Einkommensteuerbescheid vor, so können die Einkünfte anhand der Einnahmenüberschussrechnung nach § 4 Absatz 3 des Einkommensteuergesetzes nachgewiesen werden. Es genügt im Regelfall die Vorlage einer Kopie.

(2) Die Nachweispflicht nach § 18a Absatz 3 Satz 3 des Gesetzes gilt nur für Freistellungszeiträume ab dem 1. September 2019.

(3) Soweit eine Vorlage von Unterlagen nicht möglich ist, haben Darlehensnehmende das Vorliegen der für die Feststellung der Voraussetzungen erheblichen Tatsachen des § 18a Absatz 1 des Gesetzes an Eides statt zu versichern.

§ 5 Freistellung von der Rückzahlungsverpflichtung

–

§ 6 Vorzeitige Rückzahlung

(1) Über den Antrag auf Gewährung eines Nachlasses wegen vorzeitiger Rückzahlung der verbleibenden Darlehensschuld entscheidet das Bundesverwaltungsamt nach Maßgabe der folgenden Absätze und der Anlage.

(2) Die für die Höhe des Nachlasses maßgebliche verbleibende Darlehensschuld wird berücksichtigt

1. für Darlehen, die nach § 17 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes in der bis zum 31. Juli 2019 geltenden Fassung geleistet wurden, höchstens bis zu 10.000 Euro,

2. für Darlehen, die nach § 17 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes in der ab dem 1. August 2019 geltenden Fassung geleistet wurden, höchstens bis zu 10.010 Euro.

Für die Bemessung des Nachlasses bleibt der Teil des geleisteten Zahlungsbetrags zur Ablösung der verbleibenden Darlehensschuld unberücksichtigt, der bereits nach § 1 Absatz 3 Satz 2 auf zuvor fällige Beträge angerechnet wurde. Soweit ein Teil einer Rückzahlung, die nach dem 31. März 2020 vorzeitig geleistet wurde, auf Tilgungsraten entfällt, die zu diesem Zeitpunkt lediglich wegen vorausgegangener Freistellung von der Rückzahlungsverpflichtung nach § 18a Absatz 1 des Gesetzes noch nicht fällig waren, sind diese Tilgungsraten für die Bemessung des Nachlasses nicht zu berücksichtigen.

(3) Wird die gesamte verbleibende Darlehensschuld nicht in einer Summe abgelöst, so ist der Nachlass nur für die Ablösung von mindestens 500 Euro zu gewähren. Reichen vorzeitig zurückgezahlte Beträge nicht zur Ablösung der vollen verbleibenden Darlehensschuld aus, sind sie auf die zuletzt fällig werdenden Rückzahlungsraten anzurechnen. Die verbleibende Darlehensschuld verringert sich um den vorzeitig geleisteten Zahlungsbetrag sowie den im Gegenzug gewährten Nachlass nach Maßgabe des § 18 Absatz 13 des Gesetzes.

§ 7 Vergleiche, Veränderungen von Ansprüchen

Der Abschluß von Vergleichen sowie die Stundung, Niederschlagung und der Erlaß von Ansprüchen richten sich nach den §§ 58 und 59 der Bundeshaushaltsordnung.

§ 8 Zahlungsrückstand

(1) Nach dem Zahlungstermin werden gesondert erhoben:

1. Zinsen nach § 18 Absatz 2 des Gesetzes ab dem auf den Zahlungstermin folgenden Monat, wobei einem Kalendermonat 30 Tage zugrunde zu legen sind,
2. 5 Euro Mahnkosten.

(2) Die Rechtsfolgen nach Absatz 1 treten unabhängig davon ein, ob dem Darlehensnehmer ein Bescheid nach § 10 zugegangen ist. Abweichend von Satz 1 treten die Rechtsfolgen nicht ein, solange der Bescheid dem Darlehensnehmer aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen nicht zugegangen ist.

§ 9 Datenermittlung

(1) Die Ämter für Ausbildungsförderung stellen nach Ablauf eines jeden Kalenderjahres bis zum 31. März dem Bundesverwaltungsamt die für die Zinsberechnung und den Darlehenseinzug erforderlichen Daten über

1. die in dem Kalenderjahr geleisteten Darlehen,
2. die in dem Kalenderjahr getroffenen Änderungen über in zurückliegenden Kalenderjahren geleistete Darlehen

auch für die elektronische Datenverarbeitung geeigneten, maschinell lesbaren Datenträgern zur Verfügung.

(2) Abweichend von Absatz 1 können die Ämter für Ausbildungsförderung in Einzelfällen, in denen die maschinelle Datenmitteilung wegen eines unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwandes nicht vertretbar ist, die Datenmitteilung an das Bundesverwaltungsamt auf den Darlehensfassungsbögen übermitteln.

(3) (Aufgehoben)

(4) Werden an einen Auszubildenden innerhalb eines Kalenderjahres von mehreren Ämtern für Ausbildungsförderung Darlehen geleistet, so hat jedes Amt die Höhe des von ihm gezahlten Darlehens dem Bundesverwaltungsamt mitzuteilen.

(5) Die Akten verbleiben bei dem Amt für Ausbildungsförderung, das zuletzt mit einer Entscheidung in der Förderungsangelegenheit befaßt war. Sie sind dem Bundesverwaltungsamt auf Anforderung zu überlassen.

(6) (Aufgehoben)

§ 10 Rückzahlungsbescheid

(1) Unbeschadet der nach § 18 Absatz 4 bis 6 des Gesetzes eintretenden Fälligkeit der Rückzahlungsraten erteilt das Bundesverwaltungsamt den Darlehensnehmenden jeweils einen Rückzahlungsbescheid.

(2) In dem Rückzahlungsbescheid werden festgestellt:

1. der Zeitpunkt des Beginns der Rückzahlung des Darlehens und
2. die Höhe der monatlichen oder vierteljährlichen Raten.

§ 11 Rückzahlungsbedingungen

(1) Die Rückzahlungsraten sind bei monatlicher Zahlungsweise jeweils am Ende des Monats, bei vierteljährlicher Zahlungsweise jeweils am Ende des dritten Monats in einer Summe zu leisten.

(2) Der Rückzahlungsbetrag wird im Auftrag des Bundesverwaltungsamtes von der zuständigen Bundeskasse im Lastschriftinzugsverfahren von einem laufenden Konto des Darlehensnehmers eingezogen. Kann diesem die Einrichtung eines solchen Kontos nicht zugemutet werden, ist die unbare Zahlung auf ein vom Bundesverwaltungsamt bestimmtes Konto der Bundeskasse zuzulassen. Die Zahlung gilt mit Eingang des Rückzahlungsbetrages bei der Bundeskasse als geleistet.

§ 12 Mitteilungspflichten

(1) Der Darlehensnehmer ist verpflichtet,

1. jede Änderung der Wohnanschrift und des Familiennamens,
2. (weggefallen)
3. (weggefallen)
4. während der Dauer der Freistellung von der Rückzahlungsverpflichtung jede nach der Geltendmachung eintretende Änderung seiner nach § 18a des Gesetzes maßgeblichen Familien- und Einkommensverhältnisse

dem Bundesverwaltungsamt unverzüglich schriftlich oder elektronisch mitzuteilen.

(2) Kommt der Darlehensnehmer seinen Mitteilungspflichten nach Absatz 1 Nr. 1 nicht nach und muß seine Anschrift deshalb ermittelt werden, so hat er für die Ermittlung, sofern nicht höhere Kosten nachgewiesen werden, pauschal 25 Euro zu zahlen. Ansriftenermittlungskosten sollen nicht erhoben werden, wenn der Darlehensnehmer seine Mitteilungspflichten nach Bekanntgabe des Bescheides nach § 18 Absatz 9 des Gesetzes und nach § 10 verletzt und das Darlehenskonto des Darlehensnehmers im Zeitpunkt der Notwendigkeit der Ansriftenermittlung keinen Zahlungsrückstand aufweist. § 8 Absatz 1 Nummer 2 gilt entsprechend.

§ 13 Aufteilung der eingezogenen Beträge

(1) Das Bundesverwaltungsamt hat den Ländern nach Ablauf eines Kalenderjahres eine Aufstellung über die Höhe der eingezogenen Beträge und Zinsen (Darlehens- und Zahlungsrückstandszinsen) sowie über die Aufteilung nach Maßgabe des § 56 Absatz 2 des Gesetzes zu übermitteln. Es hat zum Ende des jeweiligen Kalenderjahres jedem Land eine Abschlagszahlung in Höhe des ihm voraussichtlich zustehenden Betrages zu leisten und bis zum 30. Juni des laufenden Jahres den Restbetrag abzuführen, der ihm nach § 56 Absatz 2 Satz 4 zusteht.

(2) Kostenerstattungen nach § 8 Absatz 1 Nummer 2 und § 12 Absatz 2 sowie Bußgelder nach § 14 verbleiben in voller Höhe dem Bund.

§ 13a Übergangsvorschrift

Bis zum Ablauf des 31. März 2020 sind die §§ 6 und 8 und die Anlage in der am 31. August 2019 geltenden Fassung weiter anzuwenden.

§ 14 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 58 Absatz 1 Nummer 3 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 12 Absatz 1 Nummer 4 eine Mitteilung nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig macht.

Anlage (zu § 6 Absatz 1), (Fundstelle : BGBl. I 2019, 1097–1098)

Ablösung des Darlehens bis zu einschließlich	Nachlass in Prozent zur Ablösung des Darlehensbetrages in Spalte 1	
Euro	Nachlass in Prozent	Orientierungswert für den Zahlungsbetrag in Euro ¹
1	2	3
500	5,0	475
1.000	6,0	940
1.500	7,0	1.395
2.000	8,0	1.840
2.500	9,0	2.275
3.000	9,5	2.715
3.500	10,5	3.133
4.000	11,5	3.540
4.500	12,0	3.960
5.000	13,0	4.350
5.500	14,0	4.730
6.000	14,5	5.130
6.500	15,5	5.493
7.000	16,0	5.880
7.500	17,0	6.225
8.000	18,0	6.560
8.500	18,5	6.928
9.000	19,5	7.245
9.500	20,0	7.600
10.000	21,0	7.900
10.500	21,5	8.243
11.000	22,0	8.580
11.500	23,0	8.855
12.000	23,5	9.180
12.500	24,5	9.438

Anlage (zu § 6 Absatz 1), (Fundstelle : BGBl. I 2019, 1097–1098)

Ablösung des Darlehens bis zu einschließlich	Nachlass in Prozent zur Ablösung des Darlehensbetrages in Spalte 1	
Euro	Nachlass in Prozent	Orientierungswert für den Zahlungsbetrag in Euro¹
1	2	3
13.000	25,0	9.750
13.500	25,5	10.058
14.000	26,5	10.290
14.500	27,0	10.585
15.000	27,5	10.875
15.500	28,5	11.083
16.000	29,0	11.360
16.500	29,5	11.633
17.000	30,0	11.900
17.500	31,0	12.075
18.000	31,5	12.330
18.500	32,0	12.580
19.000	32,5	12.825
19.500	33,0	13.065
20.000	33,5	13.300
20.500	34,5	13.428
21.000	35,0	13.650
21.500	35,5	13.868
22.000	36,0	14.080
22.500	36,5	14.288
23.000	37,0	14.490
23.500	37,5	14.688
24.000 (und mehr)	38,0	–

¹ Der Orientierungswert in Spalte 3 benennt den Betrag, der bei Erreichen des jeweiligen in Spalte 1 bezeichneten Ablösungsbetrages unter Anwendung des entsprechenden Prozentsatzes der Spalte 2 zu zahlen ist.

[zurück zum Inhalt](#)

Anhang 5: Verordnung über den leistungsabhängigen Teilerlaß von Ausbildungsförderungsdarlehen (BAföG-TeilerlaßV)

vom 14. Dezember 1983 (BGBl. I S. 1439, 1575), zuletzt geändert durch Artikel 72 des
Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626)

Eingangsformel

Auf Grund des § 18b Abs. 1 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes in der Fassung der
Bekanntmachung vom 6. Juni 1983 (BGBl. I S. 645) verordnet die Bundesregierung mit
Zustimmung des Bundesrates:

§ 1 Prüfungsstelle

Prüfungsstelle ist die Behörde, bei Prüfungen im kirchlichen oder privaten Bereich die
Einrichtung, die das Gesamtergebnis der Abschlußprüfung in einem in sich selbständigen
oder ergänzenden Ausbildungs- oder Studiengang an einer Höheren Fachschule, Akademie
oder Hochschule feststellt.

§ 2 Abschlußprüfung

(1) Abschlußprüfung ist diejenige Prüfung, die dazu bestimmt ist, einen Ausbildungs- oder
Studiengang abzuschließen. In der einstufigen Juristenausbildung ist Abschlußprüfung die
Prüfung, die den gesamten Ausbildungsgang abschließt. Abschlußprüfung ist auch die
Juristische Zwischenprüfung nach dem Prüfungsrecht des Landes Bayern.

(2) Abgeschlossen ist die Prüfung nur dann, wenn ihr Bestehen oder Nichtbestehen
festgestellt worden ist. Werden in einem festgelegten Prüfungsabschnitt mehrere
Kandidaten geprüft, so gilt die Prüfung als zu dem Zeitpunkt abgeschlossen, in dem für alle
Kandidaten dieses Abschnitts das Ergebnis festgestellt ist.

(3) Die Wiederholungsprüfung im Falle des Nichtbestehens der Abschlußprüfung ist eine
Abschlußprüfung im Sinne dieser Verordnung, nicht dagegen eine Wiederholungsprüfung,
die lediglich zum Zwecke der Notenverbesserung durchgeführt wird.

§ 3 Prüfungsabsolvent/Geförderter

(1) Prüfungsabsolvent im Sinne dieser Verordnung ist jeder Auszubildende, der eine
Abschlußprüfung im Sinne des § 2 abgeschlossen hat.

(2) Geförderter im Sinne dieser Verordnung ist, wer nach dem 31. Dezember 1983
Darlehensleistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz erhalten hat.

§ 4 Kalenderjahr

Die Abschlußprüfung ist dem Kalenderjahr zuzurechnen, in dem das Gesamtergebnis dieser Prüfung von der Prüfungsstelle festgestellt wird. Dies gilt auch für eine angefochtene Prüfungsentscheidung.

§ 5 Vergleichsgruppen

(1) Die Prüfungsstelle hat, vorbehaltlich des Satzes 2 und der Absätze 2 und 3 für jeden Ausbildungs- oder Studiengang eine Vergleichsgruppe aus allen Prüfungsabsolventen eines Kalenderjahres zu bilden. Sie kann mit Zustimmung einer von dem Land bestimmten Behörde

1. wenn die Abschlußprüfungen vergleichbar sind, für mehrere Ausbildungs- oder Studiengänge eine gemeinsame Vergleichsgruppe oder
2. wenn dies im Hinblick auf die Vergleichbarkeit der Abschlußprüfungen erforderlich ist, für einen Ausbildungs- oder Studiengang mehrere Vergleichsgruppen sowie bei Lehramtsstudiengängen, auch an einzelnen Hochschulen, Vergleichsgruppen für Fachrichtungen oder Fächerkombinationen bilden.

(2) In den Magisterstudiengängen wird eine eigene Vergleichsgruppe gebildet für jedes Fach, in dem nach der jeweiligen Prüfungsordnung die Haus- oder Magisterarbeit angefertigt werden konnte; Absatz 1 Satz 2 ist entsprechend anzuwenden.

(3) Abweichend von Absatz 1 ist in den Fällen des § 18b Abs. 2 Satz 4 und 6 des Gesetzes eine Vergleichsgruppe aus allen Geförderten zu bilden, bei denen das Bestehen oder Nichtbestehen der Abschlußprüfung festgestellt worden ist; Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 sind entsprechend anzuwenden.

§ 6 Bildung der Rangfolge

(1) Die Rangfolge ist grundsätzlich nach der im Zeugnis der Abschlußprüfung ausgewiesenen oder nach der Prüfungsordnung festgesetzten Prüfungsgesamtnote zu bilden. Nur soweit diese Note im Einzelfall nicht ausreicht für die Entscheidung, wer von mehreren Prüfungsabsolventen den ersten 30 vom Hundert zuzurechnen ist, ist nach Absatz 2 oder Absatz 3 zu verfahren. Ist eine Prüfungsgesamtnote weder im Zeugnis der Abschlußprüfung ausgewiesen noch nach der Prüfungsordnung festgesetzt, so ist nach Absatz 3 zu verfahren.

(2) Ist nach der Prüfungsordnung die Prüfungsgesamtnote gerundet, wird die Rangfolge unter Einbeziehung der durch die Rundung weggefallenen, höchstens jedoch zwei Stellen hinter dem Komma gebildet.

(3) In den Fällen des Absatzes 1 Satz 3 ist die Rangfolge wie folgt nach dem rechnerisch zu ermittelnden Gesamtergebnis der zu berücksichtigenden Teilleistungen der Abschlußprüfung zu bilden: Die Ergebnisse der einzelnen Teilleistungen sind zu addieren und durch die Gesamtzahl der Teilleistungen zu dividieren. Werden einzelne Teilleistungen nach der Prüfungsordnung besonders gewichtet, so sind die Addition und Division unter Berücksichtigung dieser Gewichtung vorzunehmen. Sind im Rahmen der Gesamtbewertung Ergebnisse von Teilleistungen oder das Gesamtergebnis angehoben oder gesenkt worden, so ist dies ebenfalls rechnerisch zu berücksichtigen. Das Gesamtergebnis ist bis auf eine Stelle hinter dem Komma zu errechnen.

(4) Soweit bei der Einordnung nach den Absätzen 2 und 3 nur eine Stelle hinter dem Komma zur Verfügung steht, geht bei Ranggleichheit in der Rangfolge jeweils der Prüfungsabsolvent, der seine Ausbildung in der geringeren Zahl von Fachsemestern abgeschlossen hat, dem Prüfungsabsolventen mit der nächst größeren Zahl von Fachsemestern vor.

§ 7 Besonderheiten bei der Vergleichsgruppen- und Rangfolgenbildung

(1) In Ausbildungs- oder Studiengängen, in denen als Gesamtergebnis der Abschlußprüfung nur das Bestehen festgestellt wird oder in denen eine Abschlußprüfung nicht vorgesehen oder nicht vorgeschrieben ist, und in Fällen, in denen der Auszubildende die Abschlußprüfung an einer außerhalb des Geltungsbereichs des Gesetzes gelegenen Ausbildungsstätte abgelegt hat, (§ 18b Abs. 2 Satz 4 und 6 des Gesetzes), ist diese Verordnung mit der Maßgabe entsprechend anzuwenden, daß bei der Vergleichsgruppen- und Rangfolgenbildung nach den §§ 5 und 6 nur die geförderten Prüfungsabsolventen zu berücksichtigen sind.

(2) Soweit als Gesamtergebnis der Abschlußprüfung nur das Bestehen festgestellt wird (§ 18b Abs. 2 Satz 4 Buchstabe a des Gesetzes), hat die Prüfungsstelle die Rangfolge nach den in dieser Prüfung erbrachten Leistungen mit Zustimmung einer vom Land bestimmten Behörde zu bilden.

(3) In Ausbildungs- oder Studiengängen, in denen eine Abschlußprüfung nicht vorgesehen oder nicht vorgeschrieben ist (§ 18b Abs. 2 Satz 4 Buchstabe b des Gesetzes), wird bei der Rangfolgenbildung die Funktion der Prüfungsstelle von der jeweiligen Ausbildungsstätte wahrgenommen. Bei der Zuordnung kann sich die Ausbildungsstätte von ihr zu berufender Kommission bedienen. Die Bildung der Vergleichsgruppen und die Berufung der Kommissionen bedürfen der Zustimmung einer vom Land bestimmten Behörde.

§ 8 Ranggleichheit

(1) Besteht in der nach den §§ 6 und 7 gebildeten Rangfolge eine Ranggleichheit an der Stelle, bis zu der die ersten 30 vom Hundert der Prüfungsabsolventen oder Geförderten reichen, so gelten alle, die sich an dieser Stelle den gleichen Rang teilen, als zu den ersten 30 vom Hundert gehörig.

(2) Falls 30 vom Hundert der Zahl der Prüfungsabsolventen oder Geförderten keine ganze Zahl ergeben, sind die 30 vom Hundert auf die nächste ganze Zahl aufzurunden.

§ 9

–

§ 10 Anfechtungswirkungen

Führt die Änderung einer prüfungs- oder förderungsrechtlichen Entscheidung dazu, daß ein Geförderter den für ein Kalenderjahr ermittelten ersten 30 vom Hundert zuzurechnen ist, so wird die Zuordnung anderer Geförderter zu den ersten 30 vom Hundert dadurch nicht berührt.

§ 11 Auskunftspflichten

(1) Die Prüfungsstellen haben alle Prüfungsabsolventen auf die Möglichkeit eines leistungsabhängigen Teilerlasses von Ausbildungsförderungsdarlehen hinzuweisen und darauf hinzuwirken, daß die Geförderten eine schriftliche oder elektronische Erklärung abgeben, mit der sie die zur Vorbereitung der Entscheidung über den Darlehensteilerlaß notwendigen Angaben machen.

(2) In den in § 18b Abs. 2 Satz 4 und 6 des Gesetzes genannten Fällen sind die Prüfungsteilnehmer, die nach dem 31. Dezember 1983 Ausbildungsförderung erhalten haben, verpflichtet, der zuständigen Prüfungsstelle bei der Anmeldung zur Abschlußprüfung hiervon Kenntnis zu geben. Als Nachweis ist dieser Erklärung ein Bewilligungsbescheid oder eine entsprechende Bescheinigung des Amtes für Ausbildungsförderung beizufügen, das zuletzt mit einer Entscheidung über die Förderung befaßt war.

(3) Die Prüfungsstellen haben in den in § 18b Abs. 2 Satz 4 und 6 des Gesetzes genannten Fällen alle Prüfungsteilnehmer im Zusammenhang mit der Meldung zur Abschlußprüfung zu befragen, ob sie nach dem 31. Dezember 1983 Ausbildungsförderung als Darlehen für den Ausbildungsabschnitt, der durch die Prüfung abgeschlossen wird, erhalten haben und auf die Folgen einer Verletzung der Mitteilungspflicht nach Absatz 4 hinzuweisen.

(4) Kommt ein Prüfungsteilnehmer seiner Mitteilungspflicht nach Absatz 2 Satz 1 nicht nach, so ist er auf Dauer von einer ihm günstigen Berücksichtigung als Geförderter ausgeschlossen.

§ 12 Festlegung der Rangfolge

(1) Die Prüfungsstelle ermittelt nach den §§ 6 und 8 dieser Verordnung für jede Vergleichsgruppe die Prüfungsgesamtnote des Prüfungsabsolventen, der als letzter zu den ersten 30 vom Hundert der Vergleichsgruppe gehört (Ecknote). Unter Berücksichtigung der Ecknote ermittelt sie die Prüfungsergebnisse der zu dieser Vergleichsgruppe gehörenden geförderten Prüfungsabsolventen, die die Erklärung nach § 11 Abs. 1 abgegeben haben. Die Prüfungsstelle hat nach § 6 Abs. 2 bis 4 zu verfahren, wenn dies für die Zuordnung der Geförderten zu den ersten 30 vom Hundert aller Prüfungsabsolventen der jeweiligen Vergleichsgruppe notwendig ist.

(2) Abweichend von Absatz 1 ermittelt die Prüfungsstelle in den in § 18b Abs. 2 Satz 4 und 6 des Gesetzes genannten Fällen nach den §§ 7 und 8 für jede Vergleichsgruppe die Rangfolge der Geförderten und stellt fest, wer zu den ersten 30 vom Hundert der Geförderten gehört.

(3) Sie teilt dem Bundesverwaltungsamt bis Ende April des auf die Feststellung des Gesamtergebnisses der Abschlußprüfung folgenden Kalenderjahres die für die weitere Durchführung des § 18b Abs. 2 des Gesetzes erforderlichen und nach Absatz 1 oder 2 festgestellten Daten auf für die elektronische Datenverarbeitung geeigneten, maschinell lesbaren Datenträgern mit.

(4) Abweichend von Absatz 3 kann die Prüfungsstelle die Daten auf standardisierten Erfassungsbögen übermitteln, wenn die maschinelle Datenmitteilung wegen eines unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwandes nicht vertretbar ist.

(5) Über den Darlehensteilerlaß entscheidet das Bundesverwaltungsamt.

§ 13

-

§ 14 Übergangsregelung

In den Ausbildungsgängen für Ärzte und Apotheker sind, soweit noch nicht alle Teilschnitte der ärztlichen oder pharmazeutischen Prüfung nach der Approbationsordnung für Ärzte oder der Approbationsordnung für Apotheker in der nach dem 31. Dezember 1983 jeweils geltenden Fassung differenziert bewertet sind, bei der Bildung der Rangfolge nach

§ 6 die differenziert bewerteten Teilabschnitte zugrundezulegen. Bei der rechnerischen Ermittlung des Gesamtergebnisses ist die Gewichtung zu berücksichtigen, die sich aus den in den Approbationsordnungen für die einzelnen Prüfungsabschnitte zur Gesamtnotenbildung festgesetzten Multiplikations-, Divisions- und Additionswerten ergibt.

§ 15 Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 67 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes auch im Land Berlin.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1984 mit der Maßgabe in Kraft, daß sie für alle nach dem 31. Dezember 1983 abgeschlossenen Abschlußprüfungen anzuwenden ist.

Verzeichnis der Abkürzungen

Abs.	Absatz
AEUV	Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union
AFBG	Gesetz zur Förderung der beruflichen Aufstiegsfortbildung
AföG	Erstes Gesetz über individuelle Förderung der Ausbildung
ALG	Arbeitslosengeld
Art.	Artikel
AS	Akademischer Senat
AStA	Allgemeiner Studierendenausschuss
AsylbLG	Asylbewerberleistungsgesetz
AsylVfG	Gesetz über das Asylverfahren
AufenthG	Gesetz über den Aufenthalt, die Erwerbstätigkeit und die Integration von Ausländern im Bundesgebiet
Az.	Aktenzeichen
BA	Berufsakademie
B.A.	Bachelor
BAB	Bundesausbildungsbeihilfe
BAföG	Bundesgesetz über individuelle Förderung der Ausbildung
BAföGÄndG	Gesetz zur Änderung des BAföG
BAföGVwV	Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum BAföG-Amt
BEEG	Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz
BEG	Bundesentschädigungsgesetz
BerRehaG	Berufliches Rehabilitierungsgesetz
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BHO	Bundeshaushaltsordnung
BKGG	Bundeskindergeldgesetz
BMAS	Bundesministerium für Arbeit und Soziales
BMBF	Bundesministerium für Bildung und Forschung
BMFSFJ	Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend
BR-Prot.	Bundesratsprotokolle
BT-Drucks.	Bundestagsdrucksache
BuT	Bildungs- und Teilhabepaket
BVA	Bundesverwaltungsamt
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
BVG	Bundesversorgungsgesetz
CP	Credit Points
DAAD	Deutscher Akademischer Austauschdienst

DarlehensV	Verordnung über die Einziehung der nach dem BAföG geleisteten Darlehen
DSW	Deutsches Studierendenwerk
DVBl.	Deutsches Verwaltungsblatt
ECTS	European Credit Transfer System
EG	Europäische Gemeinschaft
EGMR	Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte
EMRK	Europäische Menschenrechtskonvention
EstDV	Einkommenssteuerdurchführungsverordnung
EStG	Einkommenssteuergesetz
EU	Europäische Union
EuGH	Europäischer Gerichtshof
Euribor	Euro Interbank Offered Rate
EWR	Europäischer Wirtschaftsraum
FamRZ	Zeitschrift für das gesamte Familienrecht
FernUSG	Fernunterrichtsschutzgesetz
Fn.	Fußnote
FreizügG/EU	Gesetz über die allgemeine Freizügigkeit von Unionsbürgern
FOS	Fachoberschule
GEW	Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft
GdB	Grad der Behinderung
GG	Grundgesetz
GK	Genfer Konvention
GKV	Gesetzliche Krankenversicherung
GMBL	Gemeinsames Ministerialblatt
GVBl.	Gesetz und Verordnungsblatt
HAuslG	Gesetz über die Rechtsstellung heimatloser Ausländer im Bundesgebiet
HStruktG	Haushaltsstrukturgesetz
HRK	Hochschulrektorenkonferenz
i. d. F.	in der Fassung
i. H. v.	in Höhe von
i. S. d.	im Sinne des/der
Kap.	Kapitel
KfW	Kreditanstalt für Wiederaufbau
M. A.	Master of Arts
M. Sc.	Master of Science
MuSchG	Mutterschutzgesetz
OVG	Oberverwaltungsgericht
PKH	Prozesskostenhilfe
PKV	Private Krankenversicherung
S.	Satz
SGB	Sozialgesetzbuch

STUBE	Studienbegleitprogramme
StuRa	Studierendenrat
Tz.	Teilziffer
UN	Vereinte Nationen (United Nations)
Urt. v.	Urteil vom
VG	Verwaltungsgericht
V/VO	Verordnung
WoGG	Wohngeldgesetz

Stichwortverzeichnis

A

Abbruch der Ausbildung · 22 f., 70, 93, 108 ff., 153, 161, 167, 200 f., 214, 220, 268

Abschluss · 25 ff., 44, 96, 104, 138
berufsqualifizierender · 20, 25 ff., 96, 137 f.
im Ausland erworbener · 28 f., 187, 218

Abschlussprüfung · 27, 49, 96, 104, 107, 138, 149, 174, 228, 231, 236 f.

Akademie · 26

Aktien · 89

Aktualisierung des Einkommens · 56, 64, 87, 149

Aktualisierungsantrag · 60, 64, 86

ALG II (Arbeitslosengeld II) · 33, 52, 117, 154, 176 ff., 180, 193 ff., 202

Anspruchsvoraussetzungen · 193

Bedarfssätze · 198

Leistungen für Auszubildende · 194 f., 198

Leistungsausschluss · 100

Mehrbedarf(e) · 176, 179, 181, 198 f.

Alter/Altersgrenze · 34, 49 ff., 63, 72, 109, 183 f.
Gründe für Überschreitung · 51

Änderungsbescheid · 147

Antrag · 54 ff.
Freistellungsantrag · 162
Überprüfungsantrag · 135, 155 f., 160
Vorausleistungsantrag · 60, 145

Arbeitslosengeld/ALG I · 193, 198, 203, 214

Asylbewerberleistungsgesetz · 180, 189 f.

Asylverfahren · 183, 189 f.

Aufbaustudium · 30, 167, 174

Aufenthaltstitel · 184, 190

Aufhebungsbescheid · 147, 149

Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz · 34, 220

Ausbildung · 25 ff.
Aufnahme · 230 f.
Beendigung · 28, 230 f.
berufsbildende · 26
betriebliche · 27, 32
Erstausbildung · 25 f., 29, 218
Vollzeit · 194 ff.
weiterführende · 30, 167

Ausbildungsabschnitt · 27, 29

Ausbildungsstätte · 20, 212, 258

Ausbildungsstättenverzeichnis · 28

Auslandsförderung · 43, 76, 79

Bedarfssätze · 76
für Schülerinnen und Schüler · 37
für Studierende · 39
Praktikum · 43
zuständiges Amt · 147

B

Bankdarlehen · 157
Rückzahlung · 157

Bedarf · 73 ff.
Ausland · 76
für Schülerinnen und Schüler · 73
für Studierende · 76
Kinderbetreuungszuschlag · 76
Kranken- und Pflegeversicherung · 75

Begabtenförderungswerk · 191, 205 f.

Behinderung · 33, 65, 90, 93, 101, 104 f., 162, 181 f., 197
Eingliederungshilfe · 181
Mehrbedarf · 181

Beratungshilfe · 129 f.

Bescheid · 122
Änderungsbescheid · 147
Aufhebungsbescheid · 147, 149
Bekanntgabe · 125
Darlehens-Bescheid · 124
Form und Inhalt · 122
individuell · 124
maschinell · 122
Rückzahlungsbescheid · 160 f.

Bewilligungszeitraum · 61

Bildungs- und Teilhabepaket · 180

Bildungskredit · 172 ff., 175, 210 f.
Rückzahlung · 175
Verzinsung · 175

Bundesverwaltungsamt · 24, 68 f., 146, 158 ff., 170 ff.

D

Darlehen · 20 ff., 34 ff., 67 ff., 70, 124, 157 ff., 167 ff.
Anträge Rückzahlung · 67 ff.
Bankdarlehen · 167 ff., 238
Darlehensbescheid · 124
Darlehensrückzahlung · 157 ff.
Deckelung · 157 ff., 163, 170

zurück zum Inhalt

einmalige Darlehen der Studierendenwerke · 209
 Erlass · 68 f., 164 ff.
 Erlassmöglichkeiten · 164 ff., 169
 Fälligkeit · 151, 160 f.
 Nachlass · 68, 164 f.
 Ratenhöhe · 161
 Ratenzahlung · 151 f.
 Rückzahlung · 21, 67 ff., 148, 157 ff., 168 ff.
 Rückzahlungsbedingungen · 279
 Staatsdarlehen · 157 ff.
 Stundung · 69, 151 f., 163 f.
 Übergangsregelung · 159
 Vollarlehen · 167 ff.
 vorzeitige Rückzahlung · 68, 164, 175, 276
 Darlehenskassen der Studierendenwerke · 209
 Darlehensvertrag · 124, 168 ff.
 Doppelstudium · 103
 Duldung · 189 f.

E

Eigentumswohnung · 66, 81
 Eignung · 20 ff., 52 ff., 91 ff., 111
 Eignungsnachweis · 23, 41, 105
 Eingliederungshilfe · 181
 Einkommen · 21, 34, 60 f., 64 f., 68, 70 f., 79 ff.
 122 f., 140, 148, 162 f., 178 ff.
 Aktualisierung · 87
 Auszubildende · 65, 83
 Eltern, Ehepartner · 65, 85
 einstweiliger Rechtsschutz · 133
 Elterngeld · 82, 178 f.
 ElterngeldPlus · 82, 178
 elternunabhängige Förderung · 64 f., 71 f., 88, 145
 Vorausleistung · 66, 88, 143 ff., 250
 Zeiten der Erwerbstätigkeit · 72 f.
 Elternzeit · 178 f.
 Ergänzungsstudium · 30
 Erstattung von Förderungsbeträgen · 147, 154
 Aufrechnung · 152 f., 240
 Ersatzpflicht Eltern bzw. Ehepartner/-in · 113, 153, 257
 Ratenzahlung · 147, 151 f., 165
 Stundung · 69, 147, 151 f., 162
 Erstausbildung · 25 f., 29, 218
 Erziehungsbeihilfen nach Bundesversorgungsgesetz · 243
 EU-Bürger/-innen · 47 ff.

F

Fachrichtungswechsel · 70, 93, 108 ff., 114 ff., 117 ff., 139, 185 f.
 Begründung · 108 f., 119 ff.
 Besonderheiten im Lehramtsstudium · 118
 Flucht · 185
 Schwerpunktverlagerung · 110
 Sonderfälle · 117
 unabweisbaren Grund im Fluchtcontext · 186
 unabweisbarer Grund · 112, 115, 118, 186
 wichtiger Grund · 111 ff.
 Zeitpunkt und Häufigkeit · 113 ff.
 Fernunterricht · 35 f., 214 f.
 Flucht · 183 ff., 186 ff., 190 ff.,
 Analogleistungen · 189
 Asylverfahren · 183, 189 f.
 Aufnahme der Ausbildung · 51 f., 230
 BAföG-Verlängerung · 96 ff.
 Duldung · 189 f.
 kein verwendbarer berufsqualifizierender Abschluss · 188
 Stipendium · 191 f.
 unabweisbaren Grund · 186
 Förderungsart · 157 f., 167 ff., 231
 Bankdarlehen · 167 ff., 238
 reguläre Förderung · 157
 Vollarlehen · 70, 157 ff., 167 f., 170 f.
 Förderungshöchstdauer · 22 f., 70, 96 ff., 105 ff., 188 f., 232 ff.
 Behinderung · 104 f., 181 f.
 Gremientätigkeit · 103
 Gründe für Verlängerung · 18, 94, 96 ff., 106, 188 f.
 Kapazitätsklage · 102
 Kindererziehung · 51, 105 f.
 Krankheit · 99, 181, 196
 Nichtbestehen Abschlussprüfung · 104
 Pflege naher Angehöriger · 103
 Schwangerschaft · 105, 176 f., 196
 Streik · 102
 Studienorganisation · 101 f.
 Überschreitung · 97
 Verlängerung · 96 ff., 188 f.
 Förderungshöhe · 79 ff.
 Formblatt · 56, 59 f.
 Freibetrag Vermögen · 66, 89 f., 247 ff.
 Freibeträge Einkommen der Eltern, Ehepartner · 65 ff., 85 f., 246 f.
 Freibeträge Einkommen der/des Auszubildenden · 83 f., 244 f.

G

Geflüchtete · 183 f., 188 ff., 208
 Gremientätigkeit · 103
 Grundanspruch · 26 f.
 Grundrenten · 82, 243

H

Härtefall · 194
 besonderer Härtefall · 199
 Härtefallregelung · 199 f.
 Härtefallverordnung · 76
 Härtefreibetrag · 65 f., 262
 Einkommen Auszubildende · 66, 89 f., 247 ff.
 Einkommen Eltern/EhepartnerInnen · 65, 153
 Hinterbliebenenrente · 204

K

Kind(er) · 176 ff., 228 f.
 Kinderbetreuungszuschlag · 34, 56, 76, 78, 178 ff., 228 f., 232
 Kindererziehung · 51, 104 ff.
 Kindergeld · 82, 140, 146, 178 ff.
 Kinderwohngeld · 178 ff.
 Kinderzuschlag · 178 ff., 228 f.
 Klage · 129 ff.
 aufschiebende Wirkung · 128, 148
 Begründung · 129
 Dauer des Verfahrens · 132
 Prozesskostenhilfe · 131
 Untätigkeitsklage · 132
 Unterhaltsklage · 143, 145
 Klageverfahren · 129 ff.
 Kraftfahrzeug · 89
 Kranken- und Pflegeversicherung · 75, 78, 226 f.
 Krankheit · 99 ff., 154, 181, 196

L

Leistungsnachweis · 91 ff.
 Verschiebung der Vorlage · 97
 Zeitpunkt der Vorlage · 92 f.

M

Masterstudium · 29, 63
 Mutterschutzgesetz · 46, 72, 177

N

Nachteilsausgleich · 18, 180
 Behinderung/chronische Erkrankung · 181
 Studieren mit Kind(ern) · 180 f.

P

Parkstudium · 118 f.
 Praktikum · 36, 43, 56, 58, 71, 174, 214, 217, 227
 Ausland · 43
 freiwillige Praktika · 36, 85
 Pflichtpraktikum · 43, 70 f., 85
 Prozesskostenhilfe · 131

R

Rechtsbehelf · 122 ff., 125 ff.
 Rechtsmittel · 124 f., 131
 Renten an NS-Opfer · 82
 Rückforderung · 148 ff., 175
 Rückzahlung · 175
 Rückzahlungsbedingungen · 157 ff., 167 ff., 279
 Rückzahlungsbescheid · 160 ff., 278
 Rückzahlungspflicht · 68, 162 ff., 241
 Bildungskredit · 172 ff., 175, 210 f.
 Erlassmöglichkeiten · 164, 169
 Ratenhöhe · 161, 163, 165, 172
 Stundung · 69, 147, 151 f., 163, 277
 vorzeitige Rückzahlung · 68, 164 f., 175, 234, 275 ff.
 Rückzahlungsphase · 68, 165
 Rückzahlungsverpflichtung · 68 f., 158 f., 276 f.
 Beginn der Rückzahlung · 24, 68, 160 f., 163 ff., 168 f., 175, 235
 Einkommensfreibeträge · 85, 178
 Fälligkeit · 68, 160 f., 233
 Freistellung · 21, 162 f., 165

S

Schulen · 18, 20, 25 ff., 32, 57, 73 ff., 117 f., 154, 212, 216, 225
 SchülerInnenförderung · 32 ff.
 Schwangerschaft · 51, 67, 93, 100, 105, 154 ff., 176 ff., 196, 199, 228 f.
 ALG II · 176 ff.
 Mehrbedarf · 176, 179, 199
 Schwerpunktverlagerung · 110
 SGB X · 100, 132, 147, 149 ff., 155
 Sonderbedarf · 139, 142
 Sozialgeld · 178 ff.
 Staatsangehörigkeit · 21, 44, 177, 183, 220 f., 262
 Staatsdarlehen · 157 ff.
 Volldarlehen · 70, 157 ff., 167 ff.,
 Staatsexamen nach Bachelorabschluss · 29 f.
 Stipendium · 17, 82, 191 f., 205 ff.
 Flucht · 191 f.

Studienabschlussförderung · 17, 22, 70, 167
 Studienabschlusshilfe · 201
 Wohngeld · 201
 Studienfinanzierung (außer BAföG) · 17, 210 f.
 Studieren mit Kind(ern) · 176 ff.
 Mehrbedarf für Alleinerziehende · 198 f.
 Nachteilsausgleich · 180 f.
 Urlaubssemester · 114, 117, 155, 177, 195 f.,
 201

Studierunfähigkeit · 53, 99 ff., 105, 196
 Stundung · 69, 147, 151 f., 163, 277

T

Teilzeitstudium · 114, 196 f., 204
 Tilgungsphase · 165

U

Überprüfungsantrag · 135, 155 f., 160
 Umgang mit dem Amt · 28, 55
 Untätigkeitsklage · 132
 Unterbrechung der Ausbildung · 61, 149, 154 f.,
 261, 265
 Erstattung von Förderungsbeträgen · 147
 Unterhalt · 136 ff., 140 ff.
 Dauer des Unterhaltsanspruchs · 138
 für die Vergangenheit · 139, 141
 Höhe des Unterhalts · 140
 Kindergeld · 140
 Leistungsfähigkeit · 140
 Naturalunterhalt · 141
 Sonderbedarf · 142 f.
 Unterhaltsanspruch · 16, 101, 103, 136
 Unterhaltsklage · 143, 145
 Unterhaltspflicht · 136 ff.
 Unterhaltsvorschuss · 179
 Verzug · 141 f.
 Voraussetzungen · 139
 Unterhaltsvorschuss · 178 f.
 Urlaubssemester · 100, 114, 117, 155, 177, 195 f.,
 201

V

Verlängerung · 18, 94, 96 ff., 106, 188 f.
 Flucht · 96 ff.
 Vermögen Auszubildende · 34 f., 66, 89 f., 247 ff.
 Volldarlehen · 70 ff., 157 ff., 167 ff., 170
 Vollzuschuss · 20, 31, 35, 105, 114
 Vorabentscheid · 45, 52, 63
 Vorabentscheidung · 63

Vorausleistung · 88 f.
 Vorausleistung von Ausbildungsförderung ·
 143 ff.

Vorausleistungsantrag · 60, 145
 Vorbehalt der Rückforderung · 29, 61, 79, 87,
 144, 148 f., 218, 241, 246, 259 f.
 Vorschuss · 61

W

Waisenrente · 82, 85, 204, 243, 245
 Wertpapiere · 89 f.
 Widerspruch · 93, 124 ff., 132 f., 148, 152, 160,
 203
 aufschiebende Wirkung · 128, 148
 Wohngeld · 179 f., 193, 201 ff.
 Anspruchsvoraussetzungen · 193
 Mindesteinkommen · 21, 203

Z

Zuschuss · 16, 21, 29 f., 34 f., 40 ff., 49, 67, 70,
 157 f., 201 ff., 223
 zuständiges Amt · 147
 Ausbildungsortprinzip · 57 f.
 bei Auslandsförderung · 40 f., 49, 79
 bei Praktika · 70 f.
 Kolleg · 71
 Wohnortprinzip · 57
 zweiter Bildungsweg · 31, 205

Antrag auf Mitgliedschaft

Bitte in Druckschrift ausfüllen



Online Mitglied werden

www.gew.de/mitglied-werden

Persönliches

Nachname (Titel)

Vorname

Straße, Nr.

Postleitzahl, Ort

Telefon / Fax

E-Mail

Geburtsdatum

Staatsangehörigkeit

gewünschtes Eintrittsdatum

bisher gewerkschaftlich organisiert bei _____ von _____ bis (Monat/Jahr) _____

weiblich

männlich

divers

Berufliches (bitte umseitige Erläuterungen beachten)

Berufsbezeichnung (für Studierende: Berufsziel), Fachgruppe

Diensteintritt / Berufsanfang

Tarif- / Besoldungsgebiet

Tarif- / Besoldungsgruppe

Stufe

seit

monatliches Bruttoeinkommen (falls nicht öffentlicher Dienst)

Betrieb / Dienststelle / Schule

Träger des Betriebs / der Dienststelle / der Schule

Straße, Nr. des Betriebs / der Dienststelle / der Schule

Postleitzahl, Ort des Betriebs / der Dienststelle / der Schule

Beschäftigungsverhältnis:

angestellt

beurlaubt ohne Bezüge bis _____

befristet bis _____

beamtet

in Rente/pensioniert

Referendariat/Berufspraktikum

teilzeitbeschäftigt mit ____ Std./Woche

im Studium

arbeitslos

teilzeitbeschäftigt mit ____ Prozent

Altersteilzeit

Sonstiges _____

Honorarkraft

in Elternzeit bis _____

Jedes Mitglied der GEW ist verpflichtet, den satzungsgemäßen Beitrag zu entrichten.

Mit meiner Unterschrift auf diesem Antrag erkenne ich die Satzung der GEW an.

Ort / Datum

Unterschrift

Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft, Reifenberger Str. 21, 60489 Frankfurt a. M.

Gläubiger-Identifikationsnummer DE31ZZZ00000013864

SEPA-Lastschriftmandat: Ich ermächtige die Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft (GEW), Zahlungen von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die von der GEW auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen. Hinweis: Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Vorname und Name (Kontoinhaber*in)

Kreditinstitut (Name und BIC)

IBAN

Ort / Datum

Unterschrift

Die uns von Ihnen angegebenen personenbezogenen Daten werden nur zur Erfüllung unserer satzungsgemäßen Aufgaben auf Datenträgern gespeichert und entsprechend den Bestimmungen der Europäischen Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO) geschützt.

Bitte senden Sie den ausgefüllten Antrag an den für Sie zuständigen Landesverband der GEW bzw. an den Hauptvorstand.

Vielen Dank – Ihre GEW

Fachgruppe

Nach § 22 der GEW-Satzung bestehen folgende Fachgruppen:

- Erwachsenenbildung
- Gesamtschulen
- Gewerbliche Schulen
- Grundschulen
- Gymnasien
- Hauptschulen
- Hochschule und Forschung
- Kaufmännische Schulen
- Realschulen
- Schulaufsicht und Schulverwaltung
- Sonderpädagogische Berufe
- Sozialpädagogische Berufe

Bitte ordnen Sie sich einer dieser Fachgruppen zu.

Tarifgruppe/Besoldungsgruppe

Die Angaben der Entgelt- oder Besoldungsgruppe ermöglicht die korrekte Berechnung des satzungsgemäßen Beitrags. Sollten Sie keine Besoldung oder Entgelt nach TVöD/TV-L oder TV-H erhalten, bitten wir Sie um die Angabe Ihres Bruttoeinkommens.

Betrieb/Dienststelle

Arbeitsplatz des Mitglieds. Im Hochschulbereich bitte den Namen der Hochschule/der Forschungseinrichtung und die Bezeichnung des Fachbereichs/Fachs angeben.

Mitgliedsbeitrag

- Beamt*innen zahlen in den Jahren 2020/2021 0,83 Prozent und ab dem Jahr 2022 0,85 Prozent der Besoldungsgruppe und -stufe, nach der sie besoldet werden.
- Angestellte mit Tarifvertrag zahlen in den Jahren 2020/2021 0,76 und ab dem Jahr 2022 0,77 Prozent der Entgeltgruppe und -stufe, nach der vergütet wird; Angestellte ohne Tarifvertrag zahlen 0,7 Prozent des Bruttogehalts.
- Der Mindestbeitrag beträgt immer 0,6 Prozent der untersten Stufe der Entgeltgruppe 1 des TVöD.
- Arbeitslose zahlen ein Drittel des Mindestbeitrags.
- Freiberuflich Beschäftigte zahlen 0,55 Prozent des Honorars.
- Studierende zahlen einen Festbetrag von 2,50 Euro.
- Mitglieder im Referendariat oder Praktikum zahlen einen Festbetrag von 4 Euro.
- Bei Empfänger*innen von Pensionen beträgt der Beitrag 0,68 Prozent des Brutt Ruhestandsbezuges. Bei Rentner*innen beträgt der Beitrag 0,66 Prozent der Bruttorente.

Weitere Informationen sind der Beitragsordnung zu entnehmen.

Ihr Kontakt zur GEW

GEW Baden-Württemberg

Silcherstraße 7
70176 Stuttgart
Telefon: 0711/21030-0
Fax: 0711/21030-45
info@gew-bw.de
www.gew-bw.de

GEW Bayern

Neumarkter Straße 22
81673 München
Telefon: 089/544081-0
Fax: 089/53894-87
info@gew-bayern.de
www.gew-bayern.de

GEW Berlin

Ahornstraße 5
10787 Berlin
Telefon: 030/219993-0
Fax: 030/219993-50
info@gew-berlin.de
www.gew-berlin.de

GEW Brandenburg

Alleestraße 6a
14469 Potsdam
Telefon: 0331/27184-0
Fax: 0331/27184-30
info@gew-brandenburg.de
www.gew-brandenburg.de

GEW Bremen

Bahnhofsplatz 22-28
28195 Bremen
Telefon: 0421/33764-0
Fax: 0421/33764-30
info@gew-hb.de
www.gew-bremen.de

GEW Hamburg

Rothenbaumchaussee 15
20148 Hamburg
Telefon: 040/414633-0
Fax: 040/440877
info@gew-hamburg.de
www.gew-hamburg.de

GEW Hessen

Zimmerweg 12
60325 Frankfurt
Telefon: 069/971293-0
Fax: 069/971293-93
info@gew-hessen.de
www.gew-hessen.de

GEW Mecklenburg-Vorpommern

Lübecker Straße 265a
19059 Schwerin
Telefon: 0385/48527-0
Fax: 0385/48527-24
landesverband@gew-mv.de
www.gew-mv.de

GEW Niedersachsen

Berliner Allee 16
30175 Hannover
Telefon: 0511/33804-0
Fax: 0511/33804-46
email@gew-nds.de
www.gew-nds.de

GEW Nordrhein-Westfalen

Nünningstraße 11
45141 Essen
Telefon: 0201/29403-01
Fax: 0201/29403-51
info@gew-nrw.de
www.gew-nrw.de

GEW Rheinland-Pfalz

Dreikönigshof
Martinsstr. 17
55116 Mainz
Telefon: 06131/28988-0
Fax: 06131/28988-80
gew@gew-rlp.de
www.gew-rlp.de

GEW Saarland

Mainzer Straße 84
66121 Saarbrücken
Telefon: 0681/66830-0
Fax: 0681/66830-17
info@gew-saarland.de
www.gew-saarland.de

GEW Sachsen

Nonnenstraße 58
04229 Leipzig
Telefon: 0341/4947-412
Fax: 0341/4947-406
kontakt@gew-sachsen.de
www.gew-sachsen.de

GEW Sachsen-Anhalt

Markgrafenstraße 6
39114 Magdeburg
Telefon: 0391/73554-0
Fax: 0391/73134-05
info@gew-lsa.de
www.gew-lsa.de

GEW Schleswig-Holstein

Legienstraße 22-24
24103 Kiel
Telefon: 0431/5195-150
Fax: 0431/5195-154
info@gew-sh.de
www.gew-sh.de

GEW Thüringen

Heinrich-Mann-Straße 22
99096 Erfurt
Telefon: 0361/59095-0
Fax: 0361/59095-60
info@gew-thueringen.de
www.gew-thueringen.de

GEW-Hauptvorstand

Reifenberger Straße 21
60489 Frankfurt a.M.
Telefon: 069/78973-0
Fax: 069/78973-201
info@gew.de
www.gew.de

GEW-Hauptvorstand Parlamentarisches Verbindungsbüro Berlin

Wallstraße 65
10179 Berlin
Telefon: 030/235014-0
Fax: 030/235014-10
gew-parlamentsbuero@gew.de



www.gew.de